

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

11. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Die heutigen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) lassen wenig Spielraum, um die Innovationsförderung innert nützlicher Frist an ein dynamisches Umfeld anzupassen. Dies ist jedoch nötig, um eine an den Bedürfnissen der Innovationsakteurinnen und Innovationsakteure orientierte, wirkungsvolle Förderung sicherzustellen und bei Bedarf die Fördermassnahmen zu konkretisieren. Die vorgeschlagenen Änderungen des FIFG werden daher grundsätzlich sehr begrüsst. Nachfolgend weisen wir auf gewisse unseres Erachtens bestehende Unstimmigkeiten hin.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012:

Zu Art. 19 – Förderung von Innovationsprojekten

- Grundsätzliches

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass Innosuisse in ihrer Beitragsverordnung vorsehen kann, dass Beiträge auch direkt an Umsetzungspartner geleistet werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation notwendig ist. Ohne eine solche Regelung würden Schweizer Unternehmen in internationalen Projekten weiter benachteiligt. Ausländische Unternehmen erhalten dafür heute schon direkte finanzielle Unterstützung. Schliesslich geht auch die Praxis in der EU für die nationale Förderung viel weiter als in der Schweiz, weshalb Schweizer Unternehmen trotz Anpassung des FIFG in internationalen Projekten noch immer stark benachteiligt sind. Wir beantragen daher, eine Angleichung an die EU-Praxis zu erreichen und auch für nationale Projekte die Möglichkeit der direkten Förderung des Umsetzungspartners vorzusehen.

- Zu Absatz 2^{ter}

Diese Bestimmung regelt die finanzielle Beteiligung des Umsetzungspartners von weniger als 40 % an den Projektkosten. Hier sollte es explizit möglich sein, dass eine Drittfinanzierung, welche nicht aus Bundesmitteln stammt, auch für den geldwerten Beitrag von 10 % an den Forschungspartner angerechnet werden kann. Des Weiteren sollte explizit festgehalten werden, dass diese Drittmittel für das Gesamtvorhaben gelten sollen. Beiträge, welche einen ersten Teil eines Innovationsvorhabens finanziert haben, welches dann anschliessend in einem Projekt nach Art. 19 FIFG weitergeführt wird, sollen ebenfalls zu diesen Mitteln zählen, sofern es sich um das gleiche Innovationsvorhaben handelt und die Resultate aus dem Vorprojekt im späteren Projekt nach Art. 19 FIFG weiterverwendet werden.

Wir gehen aufgrund des Gesetzestexts beziehungsweise des erläuternden Berichts zu diesem Absatz davon aus, dass diese Regelung nicht nur für Start-ups gilt, sondern auch für KMU. Bei diesen ist das Potenzial zu wachsen und längerfristig zu bestehen noch höher. Oft sind diese KMU aber ebenfalls nicht in der Lage, eigene Beiträge von mindestens 40 % der Projektleistung zu erbringen. Dies gilt vor allem für kleinere KMU (über 98 % aller Unternehmen in der Schweiz haben weniger als 50 Beschäftigte), welche häufig nicht über eigene F&E-Abteilung verfügen. Ein Teil dieser KMU könnte sehr stark von der Zusammenarbeit mit Hochschulen und der Förderung nach Art. 19 profitieren.

Sollte unsere Interpretation nicht zutreffen, beantragen wir, die Einschränkung auf Start-ups aufzuheben, um kleinere KMU nicht schlechter zu stellen.

- Zu Absatz 3^{bis}

Die Änderung zur Förderung der Start-ups ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum ein Start-up in der Innovationsförderung anders behandelt werden soll als ein kleines KMU, welches die gleiche Voraussetzung mitbringt. Die Beschränkung auf Start-ups ist aufzuheben. Disruptive Entwicklungen haben in KMU oft höhere Realisierungschancen als bei einem Start-up, weil schon mehr Substanz und Know-how im Unternehmen vorhanden ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine Ungleichbehandlung von Unternehmensklassen geschaffen.

Zu Art. 20 – Förderung des wissenschaftlichen Unternehmertums

- Es ist wichtig, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 alle Unternehmerinnen und Unternehmer durch Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsangebote unterstützt werden sollen. Dies soll für alle Unternehmen gelten, die gründen wollen oder gegründet haben, die Nachfolge in einem Unternehmen antreten oder ihr Unternehmen neu ausrichten wollen.

In Absatz 2 Buchstaben a und c wird die Stärkung wissenschaftsbasierten Unternehmertums auf "Jungunternehmen" eingeschränkt, was die kleinen KMU von diesen Massnahmen ausschliesst und im Widerspruch steht zur Erklärung im erläuternden Bericht zu Art. 20 Abs. 1. Es wird beantragt, dass die Beschränkung auf "Jungunternehmen" in Art. 20 Abs. 2 Bst. a und c aufgehoben und die Bestimmung auf kleine KMU ausgedehnt wird.

- Die Absätze 4 und 5, welche die Abkehr von "Nachwuchsförderung" hin zur Unterstützung von "hochqualifizierten Personen" regeln, sind sinnvoll.

Zu Art. 21 – Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung

- Es ist zu begrüßen, dass Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten oder Dritte damit beauftragen kann, was für alle nach Absatz 2 Bst. b gelten soll. Viele kantonale Programme erfüllen heute genau diese Aufgabe im Sinne der Innosuisse.

Es wäre sinnvoll, Innosuisse könnte Zuschüsse an Programme Dritter ausbezahlen oder leistungsabhängig mitfinanzieren, welche diesen Wissens- und Technologietransfer unterstützen. Daher wird beantragt, im erläuternden Bericht zu Art. 21 Abs. 2 den Satz, dass Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten kann, wie folgt zu präzisieren:

"Für die Massnahmen nach Buchstaben a und b kann die Innosuisse selber gewisse Leistungen anbieten, Dritte damit beauftragen oder Beiträge an Dritte ausrichten, welche solche Angebote schon anbieten."

b) Änderung des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016 (SAFIG):

Zu Art. 3 Abs. 4

- Diese Änderung ist sehr sinnvoll.

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c

- Diese Änderung wird sehr begrüsst. Die bisherige Praxis war sehr komplex und hat zu langen Verzögerungen in den Projekten geführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

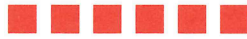
Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Appenzell, 19. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Vermisst werden jedoch eine konsequente Koordination mit der Innovationsförderung im Rahmen der Regionalpolitik des Staatssekretariats für Wirtschaft sowie eine klarere Ausrichtung auf das Unternehmertum. Zwar fokussieren Art. 20 f. FIFG richtigerweise auf Jungunternehmen. Daneben sind aber die vorgesehenen Massnahmen für etablierte Unternehmen zu wenig weitreichend (vgl. Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 FIFG). Insbesondere das vorgesehene Budget für die Förderung des Wissens- und Technologietransfers um etwa 5% des gesamten Förderbudgets erachtet die Standeskommission als klar zu tief.

Die Standeskommission stellt zudem folgenden Antrag:

Art. 19 Abs. 2^{ter} nFIFG:

Der Begriff «In Einzelfällen» sei zu ersetzen durch «In begründeten Fällen», eventualiter soll der Begriff ganz gestrichen werden.

Die Forschungszusammenarbeit mit nicht-kommerziellen Umsetzungspartnern soll keine Ausnahme darstellen, wie dies mit der Einschränkung «In Einzelfällen» zum Ausdruck gebracht würde. Die Innovationsprojekte mit Betrieben des Gesundheitsbereichs oder sozialen Institutionen usw. sind für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität der Schweiz genauso wichtig, wie die indirekte Wirtschaftsförderung, welche nach wie vor mit Innosuisse im Fokus stehen soll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@mobi.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 6. Dezember 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) bis zum 20. Dezember 2019 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Er unterstützt die geplanten Gesetzesanpassungen resp. die damit verbundene Flexibilisierung der Instrumente der Innosuisse zwecks schnellerer Anpassung der Innovationsförderung auf die sich rasch ändernden Gegebenheiten. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
Holzikofenweg 36
3003 Bern

18. Dezember 2019

RRB-Nr.:	1413/2019
Direktion	Erziehungsdirektion
Unser Zeichen	NZE
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der
Forschung und der Innovation.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1).

Der Kanton Bern anerkennt die Notwendigkeit einer anpassungsfähigen Innovationsförderung
und begrüsst die entsprechende Erweiterung des Spielraums für Innosuisse.

Die Flexibilisierung der Förderungsinstrumente soll es ermöglichen, im Bereich der wissen-
schaftsbasierten Innovation Unterstützung leisten zu können, wenn der Markt die Innovations-
kraft der schweizerischen Volkswirtschaft nicht alleine zu sichern vermag.

Mit Bedauern nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass die Rolle der Kantone im Schweizerischen
Innovationsförderungs-Ökosystem wenig bis gar nicht in der Teilrevision abgebildet ist. So wer-
den beispielsweise die Regionalen Innovationssysteme (RIS) als wichtige Drittpartner von In-
nosuisse nicht erwähnt. In der Praxis sind gewisse Leistungen, welche die Innosuisse anbietet,
vergleichbar mit Leistungen, die durch die RIS angeboten werden. Nach Einschätzung des Kan-
tons Bern können diese Leistungen und Aktivitäten noch wesentlich besser zwischen der Inno-
suisse und den RIS abgestimmt werden (beispielsweise im Rahmen der Förderung des Wis-
sens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung, Art. 21 E-FIFG), wobei hierfür
insbesondere der Innosuisse eine wesentlich aktivere Haltung zukommen muss. Eine verbes-
serte Abstimmung bis hin zu einer Koordination ist auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass
die RIS vom Bund als Instrument der Regionalpolitik eingeführt und mitfinanziert werden. Der

Kanton Bern erwartet, dass die Möglichkeit zur Finanzierung von Aktivitäten von Drittpartnern der Innosuisse, unter anderem der Swiss RIS Community, in die Teilrevision aufgenommen wird und dass die Innosuisse zu einer verbesserten Koordination mit diesen Partnern verpflichtet wird.

Des Weiteren fehlen in der vorliegenden Teilrevision die in Aussicht gestellten Anpassungen im Hinblick auf die Neuordnung und Finanzierung des Schweizerischen Innovationsparks, beispielsweise bei den Unterstützungsmassnahmen (Art. 33 FIFG) oder im Rahmen der Finanzierung von Aufgaben bei der nationalen Trägerschaft „Switzerland Innovation“. Wir sind der Meinung, dass eine — ursprünglich vom Gesetzgeber abgelehnte — weiterführende Finanzierung von solchen Aufgaben nicht einseitig zugunsten des Bundes oder der Bundesinstitutionen geschehen darf und dass die weiteren Akteure im Ökosystem, namentlich die Wirtschaftsförderorganisationen in den Kantonen, in ihren eigenen (kantonal finanzierten) Anstrengungen bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere die Vermarktung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Schweiz erfolgt nicht oder nicht nur durch die Switzerland Global Enterprise (S-GE), sondern bereits heute in namhaftem Ausmass durch interkantonale Organisationen und kantonale Bemühungen. Der Kanton Bern erwartet, dass dieser Ausgangslage im heutigen Innovationsfördersystem im Rahmen der Teilrevision besser Rechnung getragen wird.

Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich eine Flexibilisierung des Fördersystems der Innosuisse und ihrer Instrumente. Eine Flexibilisierung wird zweifelsohne positive Effekte mit sich bringen und der Innosuisse zu rascheren Entscheiden und einer besseren Wirkung verhelfen. Von der direkten Förderung von innovativen Unternehmen ohne Forschungspartner durch die Innosuisse ist abzusehen — hier entstünde ein klarer Zielkonflikt mit anderen Förderinstrumenten, namentlich mit den Fördermöglichkeiten der Kantone. Der Kanton Bern erwartet, dass die Öffnung der Förderlogik der Innosuisse in diesem Punkt und insbesondere in Bezug auf eine optimale Koordination und Abstimmung mit den Aktivitäten der Kantone noch einmal überdacht wird.

Den übrigen Revisionspunkten stimmt der Kanton Bern zu, namentlich der Möglichkeit der Erhöhung der Reservenobergrenze für den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und für Innosuisse sowie die Möglichkeit, für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) einen höheren Beitragshöchstsatz als für die übrigen Hochschulforschungsstätten festlegen zu können.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für das Weiterverfolgen der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Kopie an:

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Liestal, 10. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Frau Tobler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung «Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation» Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit und möchten gerne folgende Rückmeldung geben:

Wir sind grundsätzlich mit den beantragten Neuregelungen der Innovationsförderung durch die Innosuisse, den Anpassungen der Reservebestimmungen für den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und die Innosuisse sowie den weiteren Änderungen formeller Art einverstanden.

Die Gesetzesanpassungen sind auch aufgrund unseren Erfahrungen notwendig, damit die staatliche Innovationsförderung in einem sehr dynamischen Umfeld funktionieren und Wirkung entfalten kann. Der Handlungsrahmen resp. der Spielraum der Innosuisse muss sich wieder vergrössern, und eine gewisse Flexibilität muss gewährleistet sein.

Unserer Meinung nach werden aber mit einigen der Neuregelungen (bspw. die direkte Förderung von Start-ups in der Rolle als Wirtschaftspartner) die ordnungspolitischen Grundsätze, vor allem für Schweizer Verhältnisse, strapaziert. In einer Interessensabwägung stimmen wir aber mit dem Bundesrat überein, dass die vorgeschlagenen Anpassungen das Startup Ökosystem der Schweiz stärkt, den Wissens- und Technologietransfer verbessert und schlussendlich einen volkswirtschaftlichen, aber auch gesellschaftliche Mehrnutzen generiert, was insgesamt die ordnungspolitischen Bedenken überwiegt.

Einzig die Neuregelung in § 20 Abs. 5 des FIGG geht unserer Sicht in die falsche Richtung. Es sollen keine Beiträge an privatwirtschaftliche Unternehmen (Arbeitgeber) für die Lohnfortzahlungskosten durch Gastaufenthalte oder Weiterbildungen ihrer Mitarbeiter ausbezahlt werden. Hier sollte weiterhin der Grundsatz gelten, dass die Unternehmen in erster Linie selber für die Weiterbildung

ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind (auch finanziell). Wir beantragen somit, den § 20 Abs. 5 folgendermassen anzupassen:

Die Beiträge nach Absatz 4 können der hochqualifizierten Person zur Deckung von direkten Projektkosten, von Teilnahmegebühren oder von Lebenshaltungskosten ausgerichtet werden. Sie können auch in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet werden.

Zu den anderen Gesetzesartikeln haben wir keine Bemerkungen.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Thematik für den Kanton Basel-Landschaft sowie für die gesamte Region Basel-Jura würden wir es ausdrücklich begrüssen, wenn auch bei einer allfälligen Revision der Verordnung zum BG über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG) eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 11. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Forschungs- und Innovationsförderungs-Gesetzes (FIFG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Als einer der führenden Innovationsstandorte der Schweiz und als Universitäts- und Hochschulkanton mit einer Reihe universitär assoziierter Institute von nationaler Bedeutung ist der Kanton Basel-Stadt an einer an den Bedürfnissen der Akteure orientierten und wirkungsvollen Innovationsförderung durch den Bund interessiert. Der Regierungsrat begrüsst deswegen das Bestreben im Zuge der vorliegenden Änderung des FIFG ausdrücklich, die Start-up- und Spin-off-Förderung, die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und die Förderung des Wissens- und Technologietransfers weiter zu stärken.

2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Innovationsförderung

2.1.1 Artikel 19

Der Regierungsrat befürwortet namentlich die in Artikel 19 vorgeschlagene Flexibilisierung der Beteiligungsanteile von Umsetzungspartnern (Abs. 2^{bis} und 2^{ter}), sofern diese der Förderung wissenschaftsbasierter Start-ups und Spin-offs bzw. KMU zukommt. Die neu geschaffene Möglichkeit, Beiträge direkt an erfolgversprechende Start-ups zu vergeben (Abs. 3^{bis}), wird aus demselben Grund ebenfalls begrüsst.

Der Regierungsrat spricht sich im Weiteren dezidiert für eine engere internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die Innovationsförderung aus (Abs. 1^{bis}). Im Hinblick auf die Strategie des Euro-

päischen Innovationsrats (EIC) und dem Forschungs- und Innovationsprogramm *Horizon Europe* erscheint dies gar notwendig.

2.1.2 Artikel 20

Die Neuerungen bezüglich der Förderung hochqualifizierter Personen aus Hochschulforschungstätigkeiten in Artikel 20 erscheinen dem Regierungsrat sinnvoll und zielführend (Abs. 4). Wir möchten jedoch anregen, die Machbarkeitsstudien bei den Instrumenten (Bst. a) klar von Fördergefässen wie BRIDGE Discovery (SNF) abzugrenzen. Letztgenannte zielen auf einen tieferen technologischen Reifegrad ab als die Machbarkeitsstudien der Innosuisse. Eine analoge Differenzierung sollte im Übrigen auch in Artikel 19 Abs. 3 FIG Berücksichtigung finden.

Die in Abs. 2 Bst. c vorgeschlagene Massnahme zur Förderung der nationalen Koordination bei der Gründung und beim Ausbau der wissensbasierten Unternehmen schätzt der Regierungsrat kritisch ein, da sie eine zu weite Öffnung des Kreises möglicher Begünstigter zur Folge haben könnte. Der Regierungsrat befürchtet, dass die Beiträge an Organisationen, Institutionen oder Personen, welche die Gründung und den Aufbau von Jungunternehmen unterstützen, weniger effizient und effektiv genutzt würden als von den Jungunternehmen selbst. Eine Stärkung des Start-up-Ökosystems ist zwar begrüssenswert, die vorliegende Massnahme erscheint in dieser Form aber nicht zielführend.

Antrag:

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Streichung der Massnahme nach Artikel 20 Abs. 2 Bst. c FIG.

2.2 Indirekte Forschungskosten (Overhead)

2.2.1 Artikel 16

Der Regierungsrat bedauert es, dass die Änderungen nicht zum Anlass genommen wurden, die Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead) in Abs. 6 auch für Auftragsforschung vorzusehen. In Wettbewerbssituationen sind Hochschulen verpflichtet, diesbezügliche Leistungen mindestens kostendeckend und zu branchenüblichen Preisen anzubieten. Dies bedingt, dass Kosten für Infrastruktur von den Auftraggebern abgegolten werden.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt, in Artikel 16 Abs. 6 FIG eine Abgeltung von indirekten Forschungskosten für Auftragsforschung (gem. Artikel 16 Abs. 2 Bst. a FIG) vorzusehen.

2.2.2 Artikel 23

Schliesslich kann der Regierungsrat die Begründung für die Anhebung des maximalen Beitragsatzes für Overhead-Beiträge für Technologiekompetenzzentren (gem. Artikel 15 Abs. 3 Bst. c) in Abs. 2 im Grundsatz nachvollziehen. Jedoch trifft es auch auf Hochschulen zu, dass der aktuell gültige Beitragssatz von höchstens 15 % bei Weitem nicht den tatsächlichen Overhead-Kosten entspricht. Wohl verfügen Hochschulen über eine breitere Grundfinanzierung, dieser steht aber auch ein umfangreicherer Aufgabenkatalog gegenüber. Aus Sicht der universitären Hochschulen und Fachhochschulen, besonders aber auch aus Sicht der nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen ausserhalb von Hochschulen ist es bedauerlich, dass keine allgemeine Anhebung der Overhead-Beitragsrate stattfindet. Eine Abkehr von der bisher geltenden Gleichbehandlung ist in diesem Sinne nicht begrüssenswert.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt vor diesem Hintergrund, die Anhebung des maximalen Beitragssatzes nach Artikel 23. Abs. 2 FIG für Technologiekompetenzzentren zugunsten einer generellen Anhebung des Overhead-Beitragssatzes zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der stellvertretende Leiter des Bereichs Hochschulen im Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Herr Dr. Simon Aeberhard, simon.aeberhard@bs.ch, Tel. 061 267 82 60, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kopie an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche
et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Document PDF et Word à :
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 3 décembre 2019

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation : réponse à la procédure de consultation

Madame,

Par courrier du 20 septembre 2019, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) consulte les gouvernements cantonaux sur le projet de modification de la loi citée en marge. Nous avons l'honneur de vous faire part de la détermination du gouvernement fribourgeois qui est fondée sur les différentes prises de position des Directions, institutions et Services concernés par cette question.

Considérations générales

Globalement, le gouvernement fribourgeois salue le projet de révision proposé. La volonté de consolider les conditions-cadres pour la recherche et l'innovation et de leur conférer une plus grande flexibilité est jugée positivement. Cette flexibilité profitera à tous les acteurs impliqués dans ce domaine.

Cependant, l'assouplissement des critères selon le niveau de risque et le contexte économique (art. 19, al. 2ter), ainsi que l'élargissement général du champ d'action d'Innosuisse (art. 20, al. 2 let. c), engendreront une répartition des contributions entre un nombre d'acteurs plus important qu'actuellement. Si l'enveloppe à disposition d'Innosuisse ne se verra pas sensiblement augmentée, cette distribution plus large aura comme corollaire que les HES notamment, institutions pour lesquelles les contributions Innosuisse sont actuellement une source importante de financement de la Ra&D, manqueront de ressources pour cofinancer leurs projets. Outre une augmentation des rejets de projets déposés, les conséquences en seront tant une diminution du nombre de projets que l'orientation de leur recherche appliquée en fonction des critères du FNS, destiné au soutien de la recherche fondamentale. Dès lors, il est nécessaire de coupler l'assouplissement des critères d'Innosuisse à des efforts visant à augmenter l'enveloppe à sa disposition afin d'éviter un éparpillement des contributions, qui ne pourront plus déployer l'effet escompté, et de tenir compte des profils de recherche distincts pratiqués dans les différents types de hautes écoles.

De manière générale, il convient de noter que le vocabulaire utilisé dans la loi et dans les textes y relatifs pourrait encore améliorer l'intégration de l'innovation sociale, en adaptant ou complétant des notions telles que « partenaire économique », « partenaire commercial » ou « entrée sur le marché » notamment. Cette différenciation permettrait une meilleure prise en compte des institutions à but non lucratif ou publiques parmi les partenaires chargés de la mise en valeur.

Commentaires et propositions par article

> Art. 10, al. 6

La possibilité d'assouplissement du plafond de 10 % des réserves pour le FNS est appropriée. Ce dernier doit gérer des différences de périodicité entre l'approbation pluriannuelle des subsides d'encouragement et l'octroi des contributions fédérales. La modification proposée permet de mieux absorber les fluctuations, ce qui profite en fin de compte aux chercheurs.

> Art. 19, al. 2, let. a

Conformément à l'argumentation relative à l'art. 19, al. 3bis ci-dessous, il est demandé de ne pas abroger cette disposition. L'immutabilité du principe de soutien pour des projets portés conjointement par un établissement de recherche et un partenaire chargé de la mise en valeur est soulignée dans le rapport explicatif (p. 9) et doit également rester ancrée dans la loi.

> Art. 19, al. 2, let. d ; art. 19, al. 2bis ; art. 19, al. 2ter

L'assouplissement de certaines anciennes dispositions, comme ici la possibilité de baisser le seuil de financement par le partenaire chargé de la mise en valeur, permet une meilleure intégration de l'innovation sociale en facilitant la recherche par les hautes écoles de partenaires d'implémentation potentiels dans le domaine des sciences humaines et sociales. Cette ouverture est donc à saluer.

Cependant, la formulation de l'art. 19, al. 2ter *dans des cas particuliers* sous-entend qu'il s'agit, dans le domaine de l'innovation sociale, de projets « secondaires » que l'on accepte exceptionnellement de faire rentrer dans une procédure en réalité développée pour des projets d'innovation technique à portée économique. Il est proposé de supprimer cette restriction et de formuler l'art. 19, al. 2ter comme suit :

Innosuisse peut réclamer une contribution inférieure à 40% de la part du partenaire chargé de la mise en valeur ou le libérer complètement lors de l'obligation de contribution (...).

> Art. 19, al. 3bis

Le principe de cette nouvelle disposition, à savoir, de soutenir des projets d'innovation directement dans une start-up, est à saluer puisqu'elle reconnaît le statut particulier d'une start-up fondée sur la science. Cependant, cet alinéa semble ouvrir une brèche dans la mesure où une contribution d'Innosuisse ne conditionne plus l'implication des partenaires de recherche. Un soutien n'est bien évidemment pas problématique tant qu'il comporte des offres de formation, de sensibilisation, d'information et de conseil (al. 1, en cohérence avec l'art. 21, al. 1 let. b). En revanche, dans une approche permettant aux entreprises d'obtenir des contributions d'Innosuisse sans passer par les établissements de recherche, ces contributions reviennent à une subvention directe de la Confédération aux entreprises. Ceci n'est pas souhaitable dans le cadre de la LERI, qui instaure les instruments destinés à encourager la recherche et l'innovation, et non pas l'économie privée. Il s'agirait d'un changement de paradigme majeur pour le système suisse d'innovation, des financements directs aux entreprises ne faisant clairement pas partie des pratiques usuelles.

Au contraire : le système repose sur le principe de la collaboration entre les établissements de recherche et des partenaires chargés de la mise en valeur.

> *Art. 23, al. 2 et 3*

Il convient de s'assurer que l'exception offerte aux centres de compétences technologiques n'induisse pas une inégalité de traitement.

Les autres articles du projet de loi n'appellent pas de commentaire de notre part.

En vous remerciant par avance pour la prise en compte de ces considérations, le gouvernement fribourgeois vous prie de croire, Madame, à l'assurance de ses sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 18 décembre 2019

Le Conseil d'Etat

6097-2019

GESCANNT
23. Dez. 2019

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

**Concerne : consultation relative à la modification de la loi fédérale sur
l'encouragement de la recherche et de l'innovation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 20 septembre 2019, concernant la consultation relative à la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation, nous est bien parvenu et son contenu a retenu notre meilleure attention.

En premier lieu, nous tenons à saluer le projet dont les modifications proposées reposent sur l'évolution des besoins des entreprises et adaptent en fonction les instruments de soutien d'Innosuisse pour assurer une plus grande flexibilité. Globalement, il permettra un soutien plus important et plus efficace aux petites et moyennes entreprises en leur donnant accès à un réseau de compétences important pour leur réussite.

Nous tenons également à souligner que notre Conseil estime fondamental le maintien du principe de collaboration entre les hautes écoles et les entreprises. Ainsi, nous soutenons le projet de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation, sous réserve de la prise en considération des commentaires suivants:

- l'intitulé de l'article 20 "Encouragement de l'entrepreneuriat basé sur la science" n'est pas, dans sa formulation actuelle, très inclusif concernant les domaines des arts visuels et du design, pour lesquels les innovations peuvent prendre de multiples formes, et pas seulement économiques ou scientifiques. Il est nécessaire de compléter la notion d'innovation. Nous proposons ainsi la formulation suivante: "Innosuisse peut soutenir le développement et le renforcement de l'entrepreneuriat fondé sur la science sous ses multiples formes, y compris l'innovation sociale";
- la condition de l'art. 20, al. 4b, imposant la dimension de "renommée internationale" pour pouvoir participer à des cours de formation continue ne constitue pas un critère

- de qualité pertinent dans ce contexte. Il en existe certainement de meilleurs qui devront probablement être fixés en fonction de la situation propre des personnes concernées.

Nous vous remercions de votre consultation et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Glarus, 3. Dezember 2019
Unsere Ref: 2019-149

Vernehmlassung i. S. Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir.

Wir begrüssen die vorgenommenen Anpassungen und erheben keinen Einwand.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



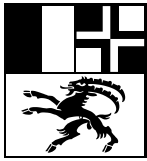
Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

versandt am: **03. Dez. 2019**



Sitzung vom
10. Dezember 2019

Mitgeteilt den
11. Dezember 2019

Protokoll Nr.
910

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und äussern uns hierzu wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Forschende und Entwickelnde sowie ihre Unternehmungen und wissenschaftlichen Institutionen in Graubünden unterliegen in Bundesangelegenheiten in verschiedener Hinsicht dem FIFG und profitieren von dessen Fördermöglichkeiten. Die Vorlage zielt vorwiegend auf die Stiftung Science et Cité (Öffentlichkeitsarbeit) sowie Innosuisse und dabei insbesondere auf die verstärkte Förderung der Weiterbildung, der Vernetzung und der Kooperationen. Zudem sind weitere wissenschaftliche Institutionen betroffen, namentlich was deren Mitarbeit an Vorhaben internationaler Institutionen anbelangt.

Die hier zur Diskussion stehende Vorlage ist somit für die forschenden sowie entwickelnden Unternehmungen und wissenschaftlichen Institutionen in Graubünden von erheblicher Relevanz.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die vorliegende Gesetzesrevision.

II. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Im Folgenden nehmen wir Bezug auf einzelne Gesetzesbestimmungen und unterbreiten einen Vorschlag für eine Ergänzung von Art. 15 Abs. 5 Bst. b.

Zu Art. 4

Wir begrüssen die Anpassung des Gesetzes an die aktuelle Struktur der Akademien Schweiz inklusive den Einbezug der Stiftung Science et Cité in die Gesetzesvorlage.

Verschiedene Mitglieder der Academia Raetica und die Academia Raetica selbst organisieren – in Kooperation mit der Graduate School Graubünden – jedes Jahr mit Unterstützung von Science et Cité verschiedene Wissenschaftscafés in Graubünden (Dialog von Wissenschaftlern mit der Bevölkerung; in Chur, Davos und Zuoz, <https://academiaraetica.ch/wp-content/uploads/flyerweb.pdf>).

Zu Art. 20 Abs. 4

Die unter Art. 20 Abs. 4 Bst. b neu vorgesehene Möglichkeit, wonach Innosuisse auch Beiträge an hochqualifizierte Personen aus den in Abs. 1 genannten Bereichen für die Teilnahme an international renommierten Weiterbildungskursen leisten kann, begrüssen wir sehr.

Die Graduate School Graubünden kann dabei in Zukunft eine Scharnier- und Koordinationsfunktion zwischen diesen hochqualifizierten Personen in Graubünden und Innosuisse übernehmen. Eine ähnliche Funktion könnte sie auch für die unter Bst. a genannten Proof-of-Concept Studien und für die unter Bst. c der erwähnten Norm bezeichneten Gastaufenthalte zur Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis ausüben.

Zu Art. 21

Für die unter Art. 21 Bst. a und b vorgesehene und begrüssenswerte Förderung von Vernetzungen und Austauschplattformen durch Innosuisse steht ähnlich wie für Art. 20 die Graduate School Graubünden bzw. die Academia Raetica als Akteurin zur Diskussion. Letztere befasst sich zurzeit damit, zusammen mit dem im erläuternden Bericht genannten Schweizerischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern, einen IGE-Aussenposten in Davos einzurichten. Damit und mit derjenigen Stelle, die

zurzeit in Chur an der Fachhochschule Graubünden (FHGR, KMU Zentrum) im Aufbau ist, werden die Voraussetzungen für eine gute Durchdringung von Graubünden mit den Dienstleistungen der IGE geschaffen, die einen weiteren Innovationsschub leisten wollen. An diesen Standorten können Interessierte aus Forschung, KMU und grösseren Unternehmungen durch Spezialisten der IGE begleitete Patentrecherchen und Patentumfeldanalysen über das Internet durchführen.

Zu Art. 22, Art. 22a und Art. 29

Die hier vorgesehenen zusätzlichen Kooperationsmöglichkeiten von Innosuisse in der Schweiz sowie mit ausländischen Stellen befürworten wir sehr, ebenso die neue Möglichkeit der Unterstützung der Mitarbeit von verschiedenen Institutionen an Vorhaben internationaler Organisationen.

Besonders Letzteres fällt für Akteure in Graubünden in Betracht. So kann zukünftig einer verbesserten Flexibilität bei der Finanzierung von internationalen Projekten Rechnung getragen werden.

Zu Art. 23 Abs. 2

Hier sollten neben den gemäss Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIG aufgeführten "Technologiekompetenzzentren, die mit Hochschulen und der Wirtschaft auf einer nichtkommerziellen Basis zusammenarbeiten" auch die in Art 15 Abs. 3 Bst. b FIG aufgeführten "nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen, die ausserhalb von Hochschulen angesiedelt oder mit ihnen assoziiert sind" in den Genuss mindestens ebenso hoher Overhead-Beiträge kommen.

Die nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen, wie z.B. das Swiss Institute of Allergy and Asthma Research (SIAF) oder das Physikalisch-Meteorologische Observatorium Davos/World Radiation Center (PMOD/WRC) in Davos weisen wohl noch weit höhere ungedeckte Kosten (Büro- und Labormieten, ausserordentlich teure Mess- und Analysegeräte etc.) aus im Vergleich zu den grossen Technologiekompetenzzentren wie z. B. das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM).

Zu Art. 29 Abs. 1 Bst. b

Diese Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden:

- b. Beiträge an Hochschulforschungsstätten, an nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs und an weitere nichtkommerzielle Institutionen, die in einem spezifischen Bereich Forschung betreiben oder sich an Forschungsaktivitäten beteiligen, um die schweizerische Mitarbeit an Experimenten, **Vorhaben und Programmen** internationaler Organisationen zu

ermöglichen oder zu erleichtern. **Die Unterstützung umfasst auch das ständige Monitoring sowie die Sicherstellung und Auswertung von Datenreihen.**

Das PMOD/WRC beteiligt sich mit grossem Erfolg am Bau von Weltraumexperimenten und dem Launch dieser Messgeräte. Die Mittel hierzu sind sog. PRODEX-Gelder des Swiss Space Office (SSO), welches für das schweizerische Raumfahrtprogramm zuständig ist und zum Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gehört. Für das nachgelagerte Monitoring, das Sicherstellen der erfassten Daten und das wissenschaftliche Auswerten der Daten fehlt hingegen die nötige Finanzierungsgrundlage. Die Schweiz geniesst im Design und Bau von Weltraumexperimenten hohes internationales Ansehen, wofür entsprechende Mittel verfügbar sind. Hingegen fehlen Mittel für die nachgelagerte wissenschaftliche Begleitung der Experimente. So war z. B. das PMOD/WRC Mitte der 90er-Jahre mit einem eigens für die Weltraummission VIRGO gebauten Messgerät sehr erfolgreich. Seither muss das PMOD/WRC die laufende Analyse der Messreihen auf eigene Kosten betreiben. Deren Weiterführung ist in Frage gestellt. Diese schweizerische Sondersituation ist kaum geeignet, das Engagement und die internationale Konkurrenzfähigkeit für Weltraumexperimente zu stärken. Aus Sicht der Forschung ist besonders auch die Phase des Monitorings und der Auswertung von Interesse und Bedeutung und würde zu mehr peer-reviewten Papers führen als "nur" der Bau der Weltraumexperimente.

Vorschlag für eine Ergänzung von Art. 15 Abs. 5 Bst. b

Wir schlagen vor, dass die bisherigen Möglichkeiten des Bundes ausgeweitet werden, um die Grundfinanzierung von Forschungsinstitutionen in Graubünden zu unterstützen. Dies ist sinnvoll, um deren Handlungsspielraum für hauseigene Entwicklungen und für Kooperationen mit Forschern und Entwicklern in Unternehmungen zu erweitern. Dieser Vorschlag zielt insbesondere auf die in Art. 15 festgehaltenen Prozentzahlen ab sowie auf die Flexibilisierung der dort stark einschränkenden Bedingungen für die Beitragsberechtigung.

Demnach soll Art. 15 Abs. 5 Bst. b wie folgt lauten:

- b. bei Forschungsinstitutionen **mindestens 40** Prozent der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge); **der Beitrag ist gleich hoch** wie die Summe der Unterstützungsbeiträge von Kantonen, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten;

Eine solche Regelung hätte unter anderem den Vorteil, dass die Forschungsinstitutionen in ihren Bemühungen nach Drittmittel-Akquisition eine starke Motivation erhalten: Je mehr Drittmittel, desto höher der Bundesanteil. Dies stärkt auch das Interesse für die Zusammenarbeit mit der Industrie und dem Dienstleistungssektor.

III. Weitere Bemerkungen

Die Academia Raetica und die Graduate School Graubünden sind nach FIFG offenbar nicht förderbar, hingegen akkreditierte Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Ersteres ist in Graubünden für die FHGR von Belang, Letzteres für einzelne Forschungsinstitute.

Verschiedene Tätigkeiten der Academia Raetica und die Graduate School Graubünden (vgl. aktuelle Strategie 2018–2020) passen qualitativ, d. h. ihrem Wesen nach, in die Förderziele und damit in den Geltungsbereich des FIFG (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b betreffend die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses). Damit ein Teil der Tätigkeiten der Academia Raetica und der Graduate School Graubünden allenfalls für eine Förderung durch den Bund in Frage käme, müssten diese im Rahmen der akkreditierten FHGR geleistet werden, die auch Mitglied der Academia Raetica ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 novembre 2019

Consultation

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt des modifications de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) proposées par votre département.

Ces adaptations sont de nature à soutenir de manière plus efficace les projets d'innovation. Elles rejoignent les objectifs poursuivis en la matière par l'Etat jurassien, à travers ses collaborations avec la Suisse romande et les organismes mis en place avec les cantons de Bâle-Campagne et de Bâle-Ville.

D'un point de vue général, le Gouvernement jurassien souligne l'importance de la recherche sous la forme de partenariats mixtes et celle des hautes écoles dans la gouvernance de la recherche.

Il adhère aux modifications apportées à l'article 19. Ces nouvelles dispositions sont de nature à renforcer et à stimuler les efforts menés par les entreprises et à offrir de nouvelles perspectives de partenariat en matière de recherche et développement et de transfert technologique. L'abrogation de l'alinéa 2, lettre a, ainsi que l'élargissement des soutiens d'Innosuisse aux entreprises, proposé à l'alinéa 3bis du projet de loi, rejoignent par ailleurs les buts de l'initiative parlementaire 19.436. Il est en effet intéressant de pouvoir financer d'une manière directe et avec agilité certaines jeunes entreprises présentant d'excellents projets.

Les fourchettes figurant dans les alinéas 2ter et 2quater recueillent également notre approbation car elles apportent des compléments intéressants aux moyens engagés par les cantons pour soutenir l'innovation.

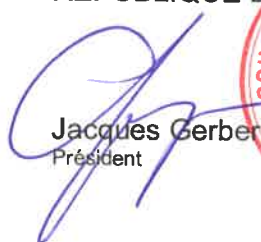
Il en va de même de l'élargissement du périmètre prévu à l'article 20 pour encourager l'entrepreneuriat, non seulement à des personnes physiques mais encore aux jeunes entreprises et start-up, elles-mêmes en qualité de personnes morales.

Dans le même esprit, la compensation des coûts de recherche indirects (overhead) prévue à l'article 23 permet de mieux valoriser le savoir-faire de centres de compétences qui, à l'instar du CSEM, sont des partenaires importants d'entreprises industrielles actives, notamment, dans le Jura.

Pour les raisons qui précèdent, le Gouvernement jurassien soutient les modifications apportées à la LERI.

Il vous remercie d'avoir sollicité son avis et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Jacques Gerber
Président



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per E-Mail an

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Luzern, 10. Dezember 2019

Protokoll-Nr.: 1332

**Vernehmlassungsverfahren: Bundesgesetz über die Förderung der
Forschung und der Innovation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie den Kanton Luzern zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) grundsätzlich einverstanden ist. Wir begrüssen, dass die Innosuisse mehr Spielraum erhalten soll und eine stärkere Förderung von Jungunternehmen vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Flexibilisierung des Betrags, den Umsetzungspartner übernehmen müssen, begünstigt Projekte mit Beteiligung von Partnern, die nicht Wirtschaftsunternehmen sind (z.B. aus dem sozialen Bereich und aus der Bildung).

Aus unserer Sicht wird der Begriff der Innovation und ihre Entstehung aber zu eng auf die technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen sowie insgesamt wirtschaftsnahen Bereiche ausgelegt. Innovation geschieht gleichermassen in den fachlichen Bereichen der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften und der Kultur und kann in der Gesellschaft bedeutsame Auswirkungen im sozialen und kulturellen Bereich sowie in der Bildung haben. Deshalb ist es wichtig, dass neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch solche mit gesellschaftlichem Nutzen stärker berücksichtigt werden können. Um dies im Gesetz abzubilden, schlagen wir Folgendes vor:

- **Art. 19 Abs. 3^{ter} (neu):** In den Bereichen Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur sind die Umsetzungspartner oft nichtkommerzielle Einrichtungen oder öffentliche Stellen. Für diese ist es strukturbedingt anspruchsvoll, die nötigen Eigenleistungen zu erbringen. Bisher haben Formulierungen wie "in Einzelfällen" (vgl. Art. 19 Abs. 2^{ter}) nur sehr begrenzt zur Teilnahme solcher Einrichtungen an Innovationsprojekten geführt. Deshalb wünschen wir eine explizitere Erwähnung und eine klarere Regelung von Ausnahmen zur allgemeinen Praxis. Eine noch weitergehende Flexibilisierung der Vorgaben für

Umsetzungspartner - bis hin zur teilweisen Mitfinanzierung des Umsetzungspartners durch Bundesgelder - würde zudem den Transfer von Bildungsinnovationen von der Wissenschaft in die Praxis erleichtern. Wir verweisen deshalb auf die Stellungnahme von swissuniversities und schliessen uns ihrem Vorschlag an, Art. 19 mit einem neuen Absatz 3^{ter} zur ergänzen:

"Sie kann wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen fördern, wenn die Projektarbeiten hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2ter und 2quater."

- *Art. 19 Abs. 4 (neu)*: Innovationen, die durch rechtliche Rahmenbedingungen in ihrer Wirkung lokal oder regional begrenzt sind, weisen nur einen begrenzten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen aus. Diese Innovationen diffundieren in erster Linie über ihre Signalwirkung, die nur schwer verlässlich prognostiziert werden kann. Deshalb schlagen wir vor, Art. 19 mit einem neuen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

⁴ Die Innosuisse kann soziale Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern zusammen mit öffentlich-rechtlichen Umsetzungspartnern/sozialen Unternehmen (z.B. Schulen) realisiert werden, deren Reichweite durch die kommunalen oder kantonalen Zuständigkeiten begrenzt ist, die jedoch eine grosse Signalwirkung aufweisen.

- *Art. 21 Abs. 1 Bst. a*: In der Zentralschweiz ist Innosuisse bei den KMU zu wenig bekannt. Um diese Situation zu verbessern, müssen sowohl bei den KMU als auch bei den Hochschulen (dort zum Beispiel im Rahmen von Vorprojekten) proaktive Kundenbesuche durchgeführt werden. Gemäss der neuen Formulierung von Art. 21 Abs. 1 Bst. a können hierfür auch Innosuisse-Mittel eingesetzt werden. Diese Möglichkeit begrüssen wir sehr. Gleichzeitig muss aber auch sichergestellt sein, dass Kundenbesuche mit den Regionalen Innovationssystemen (RIS), welche durch die Neue Regionalpolitik und die Kantone gefördert werden, abgestimmt sind. Andernfalls entstehen unerwünschte Doppelspurigkeiten.

Das Enterprise Europe Network (EEN) wird zentral vom Bund gesteuert. Die für die Regionen nominierten Mitarbeitenden finden jedoch nur schwer den Zugang zu den KMU. Als Folge ist EEN in der Zentralschweiz weitgehend unbekannt. Wir schlagen vor, dass in Zukunft die etablierten RIS als eine Art "Point of Entry" eingeschaltet und finanziert werden.

- *Art. 21 Abs. 1 Bst. c*: Gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. c kann die Innosuisse Massnahmen zur Unterstützung bei der Klärung von Fragen des geistigen Eigentums unterstützen. Diesbezüglich ist es uns wichtig, Sie auf das regionale Angebot hinzuweisen. Das RIS «zentral-schweiz innovativ» bietet bereits heute Patentrecherchen beim Institut für geistiges Eigentum an. Es verfügt somit über entsprechende Kompetenzen. Es soll deshalb sein Angebot auch für Patentrecherchen im Rahmen von Innosuisse anbieten können. Dadurch können Zentralschweizer Unternehmen über Anträge bei Innosuisse auf ein einfach zu erreichendes regionales Angebot zugreifen.
- *Art. 21 Abs. 1 Bst. e (neu)*: Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Informationsvermittlung soll explizit auch für soziale Unternehmen gelten, die immer

wieder in der Kritik stehen, z.B. technologische Innovationen zu wenig nutzbar zu machen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Art. 21 Abs. 1 mit einer neuen Bestimmung e wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Innosuisse kann die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer unterstützen durch:

- e. *Massnahmen für soziale Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen (z.B. Schulen) zur Stärkung ihrer Innovationskraft.*
- *Art. 23 Abs. 2: Die swissuniversities halten in ihrer Stellungnahme fest, dass das zweite Argument des Erläuterungstextes (mehrheitliche Anstellung von "Senior Scientists" und weniger von Doktorandinnen und Doktoranden und entsprechend höhere Projektkosten) auch auf die Fachhochschulen zutrefte. Dieser Ansicht schliessen wir uns an. Wir unterstützen deshalb die von swissuniversities vorgeschlagene Änderung von Art. 23 Abs. 2:*
"Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) und für die Fachhochschulen einen höheren Beitragshöchstsatz für den Overhead festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten."

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral
3003 Berne

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous consulter dans la cadre de la modification de la loi sur l'encouragement à la recherche et à l'innovation (LERI).

Comme vous pouvez l'imaginer, cette loi est d'une importance capitale pour le Canton de Neuchâtel, tant ses entreprises et ses emplois sont intimement liés aux capacités de développement de la recherche et de l'innovation. Notre canton est aujourd'hui situé en deuxième position nationale en termes de ratio de brevets par habitant et la R&D fait véritablement partie de notre ADN, en lien étroit avec notre industrie d'exportation, un tissu composé notamment de PME actives dans des marchés de niche à haute composante technologique.

Reconnu par Switzerland innovation comme partie intégrante du hub SIP-West EPFL, le pôle d'innovation neuchâtelois s'emploie ainsi à favoriser l'innovation et le développement de technologies innovantes à travers un réseau très dense d'acteurs académiques (Université, EPFL et Hautes écoles) et un important écosystème, tant privé que public, destiné à favoriser la création et/ou le développement d'entreprises susceptibles d'utiliser et mettre à profit de nouvelles technologies (Microcity SA, CSEM, FSRM, incubateurs d'entreprises, hubs, coaching, plateformes sectorielles, etc.).

Appréciation générale du projet

Nous saluons la volonté de vouloir s'adapter à un contexte dynamique et à évolution rapide, le « Nouveau régime d'encouragement de l'innovation » va clairement améliorer le système actuel.

Nous saluons l'assouplissement de la règle de 50%, ainsi que le principe de l'aide directe aux start-up. Nous pensons néanmoins utile de mettre quelques cautions pour protéger les investissements publics, par exemple, en cas de délocalisation de la start-up à l'étranger. Nous avons formulé des propositions en ce sens dans le cadre de nos remarques de détail.

Nous saluons enfin le principe de l'encouragement de la formation tout au long de la vie, avec des aides non seulement aux apprenants, mais aussi aux employeurs. Dans un environnement où les technologies évoluent rapidement, ces mesures nous semblent essentielles. Bien entendu, les règles de mise en œuvre devront permettre une réalisation efficace de cet objectif et ne pas l'entraver à l'excès par des exigences formelles trop strictes.

En ce qui concerne les coûts de recherche indirects, il est évident qu'un overhead de 15% n'est pas suffisant pour des institutions qui ne sont pas purement académiques et qui doivent prendre en compte la réalité des coûts directs et indirects d'un chercheur, à l'instar du CSEM par exemple. **Nous sommes donc particulièrement convaincus par la modification proposée à l'article 23, qui permettra d'augmenter le taux de la contribution aux coûts de recherche indirects dans les centres de compétence technologique.** Nous relevons par contre que le commentaire apporté à l'appui de cette modification en page 14 du rapport mentionne, à titre d'exemple, un plafond de 25% pour ces centres. Un tel ratio demeure clairement insuffisant pour couvrir la réalité de l'overhead et **nous insistons pour que l'exemple donné dans le rapport soit modifié à la hausse ou supprimé, respectivement pour qu'un ratio supérieur soit proposé au parlement dans la foulée de la modification légale.** À défaut, les centres de compétences technologiques continueront à devoir utiliser les moyens mis à disposition par la Confédération en faveur de l'investissement dans la recherche appliquée et du renforcement durable des capacités d'innovation de la Suisse pour supporter le déficit généré par les projets soutenus dans le cadre d'Innosuisse.

Pour ce qui est des réserves du FNS et d'Innosuisse, nous estimons que, tant qu'il y a des contrôles stricts de l'utilisation de ces fonds publics, il ne devrait pas y avoir une restriction à 10% maximum de réserve. Cela ne fait pas de sens, dans la mesure où, s'il devait y avoir un cumul de réserves conséquent, années après années, il faudrait alors plutôt revoir le budget annuel à la baisse. Un tel cas de figure ne devrait cependant pas se produire, tant les besoins sont importants en matière de recherche et de développement.

Enfin, pour rester dans le contexte, nous souhaiterions également émettre notre avis sur l'initiative parlementaire Derder (19.436) qui vise à modifier la LERI pour autoriser Innosuisse à soutenir des projets d'innovation dans les entreprises, sans passer par un établissement de recherche. Nous tenons à manifester notre opposition à cette initiative. D'une part, une telle approche risque de bénéficier essentiellement à de grandes entreprises. D'autre part, l'innovation interentreprises est déjà soutenue par les cantons et la Confédération dans le cadre de la NPR, ainsi que par des outils de soutien purement cantonaux.

Remarques et demandes article par article

Art. 19

Les modifications formulées dans cet article assouplissent le modèle de financement en fonction notamment du niveau de risque et du contexte économique du partenaire chargé de la mise en valeur. Si nous saluons cet assouplissement qui faciliterait par exemple le montage de projets d'innovation sociale, nous recommandons:

- de définir clairement les règles et critères objectifs d'évaluation, pour assurer des décisions transparentes et équitables, de même qu'une communication claire avec le partenaire chargé de la mise en valeur, afin de ne pas risquer une complication

et un ralentissement du processus, voire une réduction de l'attrait pour les partenaires chargés de la mise en valeur.

- de ne pas augmenter l'amplitude des possibilités de partition appropriée (40% à 60%).
- de n'accorder une partition de 40% seulement qu'aux jeunes entreprises et aux PME, mais non aux grandes entreprises.

La révision permet en outre à Innosuisse (art. 19, al. 2ter, let. c) de demander une contribution inférieure à 40% au partenaire chargé de la mise en valeur, si la participation de ce dernier, additionnée d'une contribution tierce non financée sur des fonds fédéraux, atteint le seuil de 40%. Nous nous demandons s'il existe une réglementation sur l'origine de ce financement par des tiers (par exemple, par des sociétés étrangères).

Art. 19, al. 3

Cette modification étend de manière importante le périmètre des projets sans partenaires chargés de la mise en valeur, auparavant limité à des études de faisabilité et des prototypes, et qui présentaient un potentiel d'innovation défini comme important. Cet élargissement du périmètre présente un risque sérieux de recoupement entre le FNS et Innosuisse. Il sera essentiel de très clairement définir la délimitation avec l'instrument 'BRIDGE Discovery' qui poursuit le même objectif, à savoir le soutien de projet avec un important potentiel d'innovation sans partenaire chargé de la mise en valeur, car des travaux additionnels sont nécessaires pour préciser ce potentiel.

Art. 19, al. 3bis

Pour encourager les start-up, le projet crée un instrument d'encouragement sur mesure, puisqu'il sera possible désormais de financer des projets sans partenaire chargé de la mise en valeur.

Nous saluons cette évolution. Toutefois, la concurrence (encore inégale) entre les EPF, les Universités et les HES fait qu'une bonne idée pour un type de haute école pourrait à terme se révéler un frein pour d'autres. En effet, les HES ne sont pas de grandes pourvoyeuses de start-up. Par conséquent, si la part des fonds de la recherche qui leur sont alloués augmente sans que la somme totale à disposition n'augmente, le risque d'une réduction des fonds alloués pour la R&D des HES n'est pas à exclure.

Nous relevons qu'il s'agit d'un changement de doctrine important, puisque jusqu'à maintenant, l'argent public (contribution Innosuisse) restait dans le domaine public (Institution de recherche). Dès lors que de l'argent jusqu'ici destiné aux institutions va également bénéficier de manière directe à des acteurs privés, nous recommandons vivement de mettre place un suivi, afin d'assurer que la valeur soit prioritairement créée en Suisse, en exigeant, par exemple, un retour à Innosuisse des fonds alloués en cas de délocalisation de la start-up à l'étranger dans un délai donné.

Art. 19, al. 5

Le rapport explique que la modification apportée à cet alinéa ne concerne « que l'al. 3bis [qui] a été ajouté à l'énumération des alinéas auxquels la disposition renvoie. » Or, nous constatons qu'une modification non négligeable a également été apportée au type de projet que Innosuisse encourage. En effet, le projet de révision propose de remplacer « encourager tout particulièrement » (priorisation) par « encourager notamment » (exemplification). Est-ce une volonté d'élargir à d'autres types de projets favorables au développement durable ? La nuance apportée par cette modification ne va en tout cas pas dans le sens souhaité par l'article 6, alinéa 3, lettre a de la LERI. Elle constitue un

affaiblissement peu compréhensible au vu des enjeux actuels de la durabilité, y compris climatiques.

Ainsi, le canton de Neuchâtel souhaite que la LERI modifiée ne change en rien l'affirmation d'un encouragement de l'innovation durable afin d'accompagner au mieux la transition vers un développement durable. Cela concerne aussi bien la gestion durable des ressources, tel que mentionné, que l'innovation en général, vue comme moyen d'accompagner la transition en direction d'un développement durable. Par exemple, il s'agit de fournir un appui particulier pour l'invention, la conception, l'expérimentation et la mise en pratique de nouveaux modèles d'affaires durables.

La formulation suivante permettrait de répondre au souhait de notre canton : « Elle encourage tout particulièrement des projets au sens des alinéas 1, 3 et 3bis qui apportent une contribution à l'utilisation durable des ressources ».

Art. 20, al. 3

La transparence quant aux partenaires éligibles est essentielle, par exemple dans le cadre des tâches d'information et de conseil prévues à l'article 20, alinéa d. Dès lors, nous proposons la modification suivante de l'article 20, alinéa 3 :

3 Elle désigne les prestataires des mesures visées à l'al. 2, let. a au moyen d'une procédure de sélection et tient une liste publique des prestataires éligibles.

Art. 21, al.2

La transparence concernant les prestataires du mentorat est particulièrement importante, afin de réaliser les tâches formulées à l'article 21, alinéa 1, lettre d. Nous recommandons donc la formulation suivante :

2 Elle peut désigner les prestataires du mentorat dans le domaine de l'innovation visé à l'al. 1, let. b, au moyen d'une procédure de sélection et tenir une liste publique des prestataires éligibles.

Art. 23, al. 2 - Compensation des coûts de recherche indirects (overheads)

Comme nous l'avons mentionné dans notre appréciation générale, nous soutenons pleinement la modification proposée, qui vise à augmenter les plafonds reconnus en faveur des centres de compétence technologique. Nous demandons par contre instamment que le ratio qui sera finalement appliqué soit supérieur à celui de 25% mentionné dans le rapport en page 14, ce qui plaide, à ce stade, en faveur d'une modification du rapport.

Tout en réitérant nos remerciements de nous avoir associé à cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 18 décembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stans, 17. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum *Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation* Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir mit der Änderung des *Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation* einverstanden, welche die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation durch die Innosuisse so ausgestaltet, dass sie sich besser an das dynamische Umfeld anpassen kann. Als kleines Land ohne Rohstoffe sind wir darauf angewiesen, weiterhin dynamisch und vorausschauend Bestleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation zu erbringen.

Aus unserer Sicht wird allerdings der Begriff der Innovation zu eng auf die wirtschaftsnahen – sprich technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen – Bereiche begrenzt. Innovation findet aber darüber hinaus in den Bereichen der Geistes-, der Sozialwissenschaften und der Kultur statt und hat damit für die Gesellschaft entsprechende soziale, kulturelle und bildungsbezogene Auswirkungen.

Spezifische Hinweise

1. Das zweite Argument des Erläuterungstexts (mehrheitliche Anstellung von «Senior Scientists» und weniger von Doktorandinnen und Doktoranden und entsprechend höhere Projektkosten) trifft auch auf die Fachhochschulen zu. Daraus ergibt sich folgende Ergänzung:

Art. 23 Abs. 2: «Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) und für die Fachhochschulen einen höheren Beitragshöchstsatz für den Overhead festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten.»

2. Die Technologiekompetenzzentren betreffend stellen wir mit Genugtuung fest, dass der vorliegende Entwurf im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 und 3 deren Herausforderung erkennt und berücksichtigt: Die Tatsache, dass die Technologiekompetenzzentren für ihre indirekten Forschungskosten aufzukommen und gleichzeitig die Qualität ihrer Dienstleistungen sicherzustellen haben. Damit diese Zentren aber langfristig wettbewerbsfähig bleiben, sollte die Beschaffung von Industriegeldern und kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln insbesondere durch eine verbesserte Übernahme der indirekten Forschungskosten in den Tarifen von Innosuisse gefördert werden. Die mögliche Festlegung des Beitragshöchstansatzes der Innosuisse bei 25 % erscheint uns dabei nicht zielführend.

In diesem Sinne schlagen wir vor, den Bericht zur Gesetzesänderung S. 14 wie folgt anzupassen: «Das Verfahren bleibt ansonsten dasselbe: Das Parlament entscheidet mittels Bundesbeschluss über den maximalen Overheadsatz pro Periode, kann hierbei auf Antrag des Bundesrates aber, je nachdem ob es sich um Technologiekompetenzzentren oder Hochschulforschungsstätten handelt, differenzieren (~~z.B. maximal 25 % für Technologiekompetenzzentren und maximal 15 % für alle übrigen Hochschulforschungsstätten~~).»

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Vorschläge, und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Alfred Bossard
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Unser Zeichen: ac

Sarnen, 17. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen des FIFG ist der Kanton Obwalden teilweise einverstanden. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung, die Innovationsförderung auf die schnell wechselnden Bedürfnisse der Unternehmen und Forschungsinstitutionen auszurichten. Er teilt die Auffassung, dass der Grundsatz des "lebenslangen Lernens" und die Nachwuchsförderung einen höheren Stellenwert erhalten sollen. Positiv erachten wir auch die Vereinfachung der bisherigen Förderregelungen von Innosuisse für Startups, die aus Forschungseinrichtungen hervorgehen.

2. Verbesserung der Koordination zwischen der regionalen und nationalen Innovationsförderung zwingend nötig

Als kritisch beurteilt wird jedoch die mangelhafte Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Die vom SECO im Jahr 2014 geforderten RIS sind zentrale Akteure des Wissens- und Technologietransfers. Sowohl die Zentralschweizer Kantone als auch das SECO haben im Rahmen des laufenden Programms "zentralschweiz innovativ" bereits viel in den Aufbau und Betrieb eines funktionierenden RIS investiert. Gemäss Auditbericht zum RIS "zentralschweiz innovativ" vom 28. Februar 2019, welcher durch das SECO in Auftrag gegeben wurde, liegt ein Hauptproblem darin, dass bisher zwischen

Innosuisse und den regionalen RIS kaum Austausch und Koordination besteht. Der Auditbericht empfiehlt, dass sich Innosuisse nicht unkoordiniert neben den RIS entwickelt. Bisher seien laut Audit viele Synergien ungenutzt geblieben.

Im erläuternden Bericht wird auf die Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten des Bundes leider nicht eingegangen. Zudem entsteht der Eindruck, dass Innosuisse als Anstalt des SBFI in Zukunft zusätzliche, parallele Angebote neben den RIS (Programm des SECO) entwickeln soll. Als konkretes Beispiel soll Innosuisse laut Seite 12 des erläuternden Berichts neu begleitete Patent-recherchen für KMU und Jungunternehmen anbieten. Diese Leistung werden den Unternehmen je-doch bereits heute von den regionalen RIS angeboten. Eine Abgrenzung bzw. Komplementarität sind nicht klar ersichtlich.

Laut Art. 21 FIG soll die Innosuisse zudem verstärkt den Zugang zu relevanten Informationen und Infrastrukturen für Unternehmen erleichtern und den Austausch zwischen den Akteuren gezielt för-dern. Dadurch soll der Wissens- und Technologietransfer generell verstärkt werden. Der Wissens- und Technologietransfer ist eine zentrale Aufgabe der RIS. Insbesondere ist die Vernetzung der Wirtschaft ein bestehender Auftrag. Es bleibt zudem bei dieser Aufgabenerweiterung der Innosuisse unklar, wie sich die Leistungen von den Kernaufgaben der RIS abgrenzen und wie Synergien genutzt werden können. Sowohl Innosuisse als auch das europäische Förderprogramm "Enterprise Europe Network" (EEN) sind den Zentralschweizer Unternehmen mehrheitlich nicht bekannt. Die vorgesehenen Mög-lichkeiten zur Bekanntmachung von Innosuisse bei den KMU (z.B. proaktive Kundenbesuche) gemäss Art. 21 Abs. 1 FIG sind zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit den RIS abzustimmen. Ebenfalls sollen die RIS als eine Art "Point of Entry" für die Bekanntmachung des EEN eingeschaltet werden.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden beantragt, dass im Rahmen der vorliegenden Revision die Koordination zwischen den Innovationsförderinstrumenten der beiden Staatssekretariate SBFI und SECO (insbesondere Innosuisse und RIS) klar im Gesetz geregelt wird.

Eine klare Regelung der Aufgaben und der Koordination ist nicht nur für eine effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel notwendig, sondern bringt zudem Transparenz für die Kunden (Unternehmen) mit sich.

3. Zu Art. 23 Abs. 2 und 3 FIG / Abgeltung der indirekten Forschungskosten

Vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren gehören zu den Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIG). Die Innosuisse ist gesetzlich dazu verpflichtet, den Forschungspartnern im Rahmen der Innovationsprojektförderung einen Beitrag an die indirekten For-schungskosten (Overhead) der geförderten Projekte zu gewähren (Art. 23 FIG). Dabei legt das Par-lament den maximalen Beitragshöchstsatz jeweils mittels Bundesbeschluss für eine ganze Beitrags-perioden fest. Gemäss erläuterndem Bericht hat sich gezeigt, dass der seit 2017 für die Innosuisse gültige, auf alle Forschungsstätten gleichermassen anzuwendende Satz von max. 15 Prozent den Be-sonderheiten der Technologiekompetenzzentren zu wenig Rechnung trägt.

Zu diesen Technologiekompetenzzentren zählt u.a. das Centre Suisse d'Electronique et de Microtech-nique (CSEM). Das CSEM hat neben anderen auch einen Sitz im Kanton Obwalden (CSEM Zentral-schweiz in Alpnach). Gemäss Seite 14 im erläuterndem Bericht ist vorgesehen, den heutigen Bei-tragshöchstsatz von 15 Prozent zu erhöhen. Vorgesehen ist eine Differenzierung von z.B. maximal 25 Prozent für Technologiekompetenzzentren und maximal 15 Prozent für alle übrigen Hochschulfor-schungsstätten.

Eine Erhöhung der Beitragssätze ist aus Sicht des Kantons Obwalden sehr zu begrüßen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Technologiekompetenzzentren für die Verwertung und Verbreitung der Forschung sowie für die Akquisition von Industriemandaten und andere wettbewerbs-fähige Projekte einen hohen und zeitintensiven Aufwand betreiben müssen. Diese Faktoren gehen ak-tuell aus dem erläuternden Bericht leider noch nicht in dieser Deutlichkeit hervor. Damit erfolgreiche

Technologiekompetenzzentren langfristig wettbewerbsfähig bleiben und die Innovationsfähigkeit des Industriestandorts Schweiz weiterhin wirksam unterstützen können, sollte die Beschaffung von Industriegeldern und kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln klar gefördert werden, insbesondere durch eine verbesserte Übernahme der indirekten Forschungskosten in den Tarifen von Innosuisse. Um in der Förderpraxis eine genügende Differenzierung zu ermöglichen, wäre der Beitragshöchstsatz aufgrund der Erfahrungen des CSEM Zentralschweiz für indirekte Forschungskosten mindestens zu verdreifachen (auf 45 Prozent).

Damit mit den Zahlen im erläuternden Bericht nicht im Voraus Fakten geschaffen werden, wird beantragt, den erläuternden Bericht in Bezug auf Art. 23 Abs. 2 und 3 auf Seite 14 wie folgt anzupassen:
"Das Verfahren bleibt ansonsten dasselbe: Das Parlament entscheidet mittels Bundesbeschluss über den maximalen Overheadsatz pro Periode, kann hierbei auf Antrag des Bundesrates aber, je nachdem ob es sich um Technologiekompetenzzentren oder Hochschulforschungsstätten handelt, differenzieren (z.B. maximal 25% für Technologiekompetenzzentren und maximal 15% für alle übrigen Hochschulforschungsstätten)."

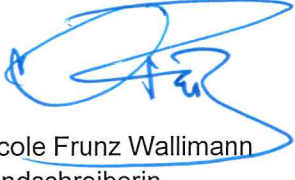
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 19. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 laden Sie zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation ein (SR 420.1). Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung misst der Wirksamkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Innovationsförderung einen hohen Stellenwert bei. Wir begrüssen daher die Anpassung und die Flexibilisierung der Instrumente, die erlauben, die Innovationsförderung innert nützlicher Frist den Entwicklungen, denen zufolge Innovation geschaffen wird, anzupassen.

Wir unterstützen insbesondere den Vorschlag, die geltende Reservegrenze von zehn Prozent beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und bei der Innosuisse zu flexibilisieren, um so die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell sichern zu können. Allerdings sollte aus unserer Sicht die Möglichkeit, die Reservegrenze zu überschreiten, nicht nur in Ausnahmefällen gegeben werden, sondern grundsätzlich in Relation zum Niveau der schon getätigten Zusagen für die folgenden Jahre. Wir befürworten zudem die Erweiterung der Bandbreite für eine «angemessene Beteiligung» der Umsetzungspartner (Unternehmen) von in der Regel 40 bis 60 Prozent der Gesamtprojektkosten. Die vorgesehene Änderung, wonach die Innosuisse neu im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Beiträge an Umsetzungspartner leisten kann, erachten wir als wichtig, weil die Zusammenarbeit in vielen Fällen nur so überhaupt möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
auch per Mail (pdf+word) an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 17. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation: Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen unterstützt die vorgesehenen Gesetzesanpassungen in den Bereichen Innovationsförderung, Akademien, Bildung von Reserven für den SNF und die Innosuisse.

Die in den Grundzügen der Vorlage gemachten konkreten Neuregelungen der Innovationsförderung in den Bereichen Projektförderung, Start-up/Spin-off-Förderung, Nachwuchsförderung, Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung sowie die Anpassung des Höchstsatzes für Overheadbeiträge für Projekte von Technologiekompetenzzentren erhöhen die gewünschte und notwendige Flexibilität der Innosuisse in einem angemessenen und kontrollierten Rahmen.

Im Weiteren wird die formelle Abbildung der Erweiterung der Akademien im Gesetz als sinnvoll erachtet.

Um die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell sichern zu können, ist der SNF auf die Möglichkeit, Reserven bilden zu können, angewiesen.

Ebenso ist die Innosuisse zur finanziellen Absicherung der Innovationsförderung auf die Möglichkeit der Reservebildung angewiesen. Wie im Falle des SNF trägt diese starre Grenze den Zielen der Reservebildung, insbesondere dem Ausgleich von jährlichen Schwankungen in der Nachfrage nach Unterstützungsleistungen, der Sicherstellung der Erfüllung mehrjähriger Zusprachen und allgemein der Vermeidung von Liquiditätsengpässen zu wenig Rechnung. Die geplanten Anpassungen im FIG setzen nach Ansicht des Schaffhauser Regierungsrats diesbezüglich einen sinnvollen Rahmen für eine flexiblere Ausgestaltung.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Anmerkungen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

17. Dezember 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Frau Tobler

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat uns mit Schreiben vom 20. September 2019 den Vorschlag zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) zugestellt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben Ihren Vorschlag geprüft und sind weitgehend damit einverstanden. Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass die aktuelle Gesetzgebung zu wenig Spielraum für die sich rasch ändernden Bedürfnisse in der Innovationsförderung bietet. Wir begrüssen insbesondere den Vorschlag, die Schweizerische Agentur für Innovationförderung (Innosuisse) ab 2021 in klar definierten Feldern mit mehr Freiraum für die Erfüllung ihrer Förderaufgaben auszurüsten.

Mit einigen Punkten sind wir jedoch nicht einverstanden und stellen folgende Anträge:

1. Ressortforschung des Bundes: Art. 16 Abs. 6 FIFG hat eine Abgeltung von indirekten Forschungskosten (Overhead) für Auftragsforschung nach Art. 16 Abs. 2 Bst. a FIFG vorzusehen.
2. Weitere Unterstützungsmassnahmen: Die Massnahme nach Art. 20 Abs. 2 Bst. c FIFG ist zu streichen, weil sie in der vorgeschlagenen Form nicht zielführend ist. Sie hätte eine zu weite Öffnung des Destinatärkreises zur Folge. Wir befürchten, dass die Beiträge an Organisationen, Institutionen oder Personen, welche die Gründung und den Aufbau von Jungunternehmen unterstützen, weniger effizient und effektiv genutzt würden, als von den Jungunternehmen selbst. Wir raten, sich im Rahmen der Änderungen des FIFG mehr auf die direkte Förderung von Start-ups und Spin-offs zu konzentrieren und somit die Attraktivität der Schweiz für Jungunternehmen zu stärken, anstatt eine nationale Koordination anzustreben.
3. Abgeltung der indirekten Forschungskosten: Die Anhebung des maximalen Beitragsatzes nach Art. 23 Abs. 2 FIFG für Technologiekompetenzzentren nach Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIFG sollte zu Gunsten einer generellen Anhebung des Overhead-Beitragsatzes gestrichen werden. Eine Abkehr von der bisher geltenden Gleichbehandlung zwischen Hochschulen und Wissenstransferzentren ist in diesem Sinne nicht begrüssenswert.

Wir gehen davon aus, dass durch die neue Regelung die Innovations- und Gründerdynamik zunimmt, was einen positiven Effekt auf unsere Volkswirtschaft hat. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Füst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Schwyz, 17. Dezember 2019

WBF: Vernehmlassung i.S. Änderung Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation zur Vernehmlassung bis 20. Dezember 2019 unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Im Grundsatz sind wir mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation einverstanden. Wir begrüssen, dass die Innosuisse mehr Spielraum erhalten soll und eine stärkere Förderung von Jungunternehmen vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Flexibilisierung des Betrags, den Umsetzungspartner übernehmen müssen, begünstigt Projekte mit Beteiligung von Partnern, die nicht Wirtschaftsunternehmen sind, wie zum Beispiel aus dem sozialen Bereich oder aus der Bildung.

Nach unserer Auffassung wird der Begriff der Innovation und ihrer Entstehung jedoch zu eng auf die technischen, ökonomischen und naturwissenschaftlichen und somit insgesamt wirtschaftsnahen Bereiche ausgelegt. Innovation geschieht aber gleichermassen auch in den fachlichen Bereichen der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften und der Kultur und kann in der Gesellschaft bedeutsame Auswirkungen im sozialen, kulturellen und im Bildungsbereich haben. Es ist daher wichtig, dass neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch solche mit gesellschaftlichem Nutzen stärker berücksichtigt werden können. Wir unterstützen deshalb den von swissuniversities eingereichten Ergänzungsvorschlag, indem wir ebenfalls den folgenden Antrag stellen:

Antrag:

Ergänzung von Art. 19 mit einem neuen Abs. 3^{ter} wie folgt:

«Sie kann wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen fördern, wenn die Projektarbeiten hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2^{ter} und 2^{quater}.»

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen zu dienen und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

GESCANNT

13. Dez. 2019

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) äussern zu können.

Die Revision sieht eine Reihe von Änderungen betreffend die Agentur Innosuisse vor, damit sich diese besser an ein dynamisches Umfeld anpassen kann. Nach unserer Auffassung bedeuten einige dieser Änderungen aber eine Ausdehnung der Aktivitäten von Innosuisse. Wir fragen uns, ob bereits zwei Jahre nach der Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) zu Innosuisse eine Aufgabenausweitung angezeigt ist – gerade angesichts der Diskussionen über die verminderte Leistungsfähigkeit von Innosuisse bei der Gesuchsbearbeitung. Demgegenüber begrüssen wir die Möglichkeit, dass die privaten und öffentlichen Umsetzungspartner von Innosuisse-Projekten künftig zu 40 bis 60 Prozent an den Gesamtkosten des Projekts beteiligt sein müssen (Art. 19 Abs. 2^{bis}). Diese Flexibilisierung der bisherigen 50-Prozent-Regelung erscheint sinnvoll. Auch die Möglichkeit, dass die Innosuisse in eng definierten Einzelfällen eine noch tiefere (Art. 19 Abs. 2^{ter}) oder noch höhere (Art. 19 Abs. 2^{quater}) Beteiligung verlangen kann, begrüssen wir.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 19 Abs. 1^{bis}

Wir halten es für richtig, dass die Innosuisse-Beiträge nur die Kosten der am Projekt beteiligten Hochschulinstitutionen decken. Deshalb stehen wir der vorgesehenen Ausnahmeregel, die Beiträge an Umsetzungspartner im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vorsieht, kritisch gegenüber. Beiträge an Umsetzungspartner müssen ei-

ne Ausnahme bilden. Wir würden deshalb eine restriktivere Regel mit einer klaren Begrenzung der Beiträge an Umsetzungspartner begrüssen.

Art. 19 Abs. 3^{bis}

Diese neue Bestimmung sieht Innosuisse-Beiträge auch für Projekte ohne Hochschulpartner vor. Laut dem erläuternden Bericht wird dabei vor allem an Spin-Offs von Forschungsinstitutionen gedacht. Eine solche Förderung mag im Einzelfall angebracht sein, der neue Absatz ist indes ungenau formuliert. So ist der Begriff „wissenschaftsbasierte Jungunternehmen“ definitionsbedürftig. Zudem stehen wir der Möglichkeit, dass Innosuisse die gesamten Projektkosten eines Start-ups finanzieren kann, kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht eröffnet sich Innosuisse mit diesem Absatz ein neues Förderfeld, das nicht zwingend von dieser Förderagentur bearbeitet werden muss. Laut dem Bericht „Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz“ des Bundesrates vom 29. März 2017 funktioniert der Schweizer Risikokapitalmarkt für die Finanzierung von Jungunternehmen. Ausserdem boten die Kantone zu diesem Zeitpunkt 87 Programme mit Finanzierungsangeboten für Unternehmen und Start-ups an. Zusätzlich bestehen auch auf Bundesebene weitere Angebote. Eine Finanzierung von Innosuisse für Firmengründungen erschliesst sich daher nicht. Wir empfehlen die Streichung dieses Absatzes.

Art. 20 Abs. 2 lit. c

Mit dieser Bestimmung soll Innosuisse eine Rechtsgrundlage erhalten, um die Vernetzung von oft regional ausgerichteten Gründerorganisationen zu fördern. Laut dem erläuternden Bericht soll Innosuisse so eine „Rolle als Integratorin des schweizerischen Start-up-Ökosystems“ wahrnehmen. Wie die Erläuterungen weiter ausführen, soll Innosuisse eine koordinative Funktion beispielsweise zwischen regionalen „Business Angels“ oder Technoparks wahrnehmen, um ihre Fördertätigkeit national zu koordinieren. Diese Absicht lässt sich indes aus dem Gesetzestext nicht ersehen. Es ist unklar, wie stark Innosuisse in diesem Bereich lenkend eingreifen können soll. Es ist zudem die Frage zu stellen, ob Innosuisse überhaupt in der Lage ist, eine solche Rolle wahrzunehmen und ob eine zentral lenkende Innovationsförderung überhaupt wünschenswert ist. Wir empfehlen die Streichung dieser in ihrer Wirkung unklaren Bestimmung.

Art. 20 Abs. 4 und 5

Diese Absätze sehen eine Ausweitung der Stipendienvergabe durch Innosuisse an hochqualifizierte Personen vor, damit diese sich Kompetenzen im Bereich Innovation aneignen können. Neu sollen davon ausdrücklich auch Mitarbeitende aus Unternehmen profitieren können. Unter anderem sollen Beiträge an Arbeitgeberinstitutionen zur Deckung von Lohnausfallkosten möglich sein. Gemäss Revisionsentwurf sollen Beiträge für den Besuch von „international renommierten Weiterbildungskursen“ sowie für die Durchführung von Machbarkeitsstudien und ähnlichen Projekten möglich sein. Auch

3/3

hier entsteht der Eindruck, dass eine Ausweitung der Aufgaben von Innosuisse beabsichtigt wird, deren Wirkung unklar ist. Wir regen an, bei der bestehenden Regelung zu bleiben.

Art. 23 Abs. 2 und 3

Der Satz für die von Innosuisse angerechneten Overhead-Kosten soll bei ausgewählten Forschungsstätten erhöht werden können. Heute gilt für alle Forschungsstätten ein Satz von 15 Prozent. Dieser Satz berücksichtigt laut dem erläuternden Bericht die besondere Situation von Technologiekompetenzzentren wie z.B. dem Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) nicht. Solche Zentren hätten eine andere Kostenstruktur als Hochschulforschungsstätten, weil sie technische Plattformen und Infrastrukturen unterhalten sowie hauptsächlich Senior Scientist und weniger Doktoranden beschäftigen. Diese Aussage kommt einerseits einer Geringschätzung der Doktorandenausbildung durch die Hochschulforschungsstätten gleich. Andererseits ist festzuhalten, dass Technologiekompetenzzentren über eine Grundfinanzierung verfügen sollten, die ihrer besonderen Situation angemessen ist. Es ist problematisch, wenn mit erhöhten Innosuisse-Beträgen eine mangelnde Grundfinanzierung dieser Technologiekompetenzzentren kompensiert werden soll.

Weiter weist der geltende Art. 23 Abs. 2 dem Bundesrat die Kompetenz zu, die Grundsätze der Beitragsbemessung für die Overhead-Beiträge zu regeln. Gemäss dem erläuternden Bericht legt indes das Parlament den maximalen Satz per Bundesbeschluss für die ganze Förderperiode fest. Die Rechtsgrundlage für eine solche Parlamentskompetenz ist für uns nicht ersichtlich. Zudem spricht nichts dagegen, dass der Bundesrat schon heute verschiedene Sätze für Overhead-Kosten vorsehen respektive beantragen könnte. Generell überzeugt diese Bestimmung sowohl aus inhaltlichen wie auch aus formalen Gründen nicht und sollte gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



6257

fr

0

11 dicembre 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato per la formazione
la ricerca e l'innovazione SEFRI
A.c.a Sig.ra. Beatrice Tobler
Einsteinstrasse 2,
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Consultazione – Modifica della Legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione (LPRI)

Gentili Signore,
egregi Signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione. Qui di seguito formuliamo le nostre osservazioni.

In Ticino, grazie ai numerosi sforzi intrapresi negli ultimi anni, si stanno consolidando le basi per un rafforzamento del panorama di sostegno all'innovazione. Come evidenziato nel Programma d'attuazione 2020-2023 (PdA 2020-2023) della politica economica regionale¹, negli ultimi anni sono sicuramente migliorate in Ticino le condizioni quadro che favoriscono la nascita e lo sviluppo di attività innovative.

Con gli importanti investimenti previsti nel PdA 2020-2023 in particolare sul fronte del rafforzamento del sistema regionale dell'innovazione, il rinnovo del credito quadro della legge per l'innovazione economica (LInn) e la realizzazione di alcuni progetti strategici – primo tra tutti l'ottenimento di una sede di rete del parco svizzero dell'innovazione Switzerland Innovation – il nostro cantone ambisce a raggiungere una posizione di assoluta rilevanza sul piano nazionale e internazionale sotto il profilo della ricerca e dell'innovazione.

L'obiettivo del Cantone sul fronte della promozione dell'innovazione rimane pertanto, anche nel periodo 2020-2023, quello di migliorare la capacità d'innovazione e la

¹ DFE (2019) Programma d'attuazione della politica economica regionale 2020-2023 del Cantone Ticino. Bellinzona: 3 luglio 2019.

competitività delle aziende industriali e del terziario avanzato, aiutandole ad affrontare le sfide poste dalla digitalizzazione e dalla concorrenza internazionale.

Con la legge per l'innovazione economica, in particolare, il Cantone sostiene direttamente le aziende nei loro progetti di ricerca applicata, negli investimenti in ricerca e sviluppo, nello sviluppo e nell'acquisto di macchinari innovativi, e infine nella commercializzazione su scala internazionale. Con questo strumento il Cantone ha tra l'altro la possibilità di sostenere finanziariamente le aziende – sia quelle consolidate sia le start-up – che partecipano ai programmi Innosuisse e Innosuisse start-up coaching. La prima misura è concessa alle aziende che ottengono da Innosuisse un finanziamento per i loro progetti di ricerca applicata (progetti d'innovazione con partner attuatore) e copre il 20% dei costi aziendali riconosciuti da Innosuisse. La seconda misura è invece concessa alle start-up che accedono alla fase B (*core coaching*) e C (*scale-up coaching*) del programma Innosuisse start-up coaching e va a sostenere, nella misura del 25% per un importo massimo di fr. 50'000.-, i costi relativi all'acquisto da istituti o da enti terzi di servizi di consulenza legati all'innovazione e allo sviluppo del progetto aziendale. Nel quadriennio 2020-2023, il Cantone intende ulteriormente promuovere l'offerta Innosuisse in Ticino, grazie anche alle sinergie che è possibile immaginare in seguito al riconoscimento, nell'organico della Fondazione Agire, di un mentore dell'innovazione Innosuisse.

Per quanto riguarda le modifiche della legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione (LPRI), ci soffermiamo in particolare sulle modifiche previste agli artt. 19 e 20. Con la modifica dell'art. 19 cpv. 2, 2bis e 2ter, Innosuisse potrà esigere dalle aziende una partecipazione più elevata rispetto al 50% previsto attualmente (fino al 60%), rispettivamente meno elevata (40%), fino a rinunciare del tutto alla partecipazione. La modifica è giustificata dal fatto che l'attuale suddivisione a metà dei costi non rispecchia le spese effettive sostenute dal partner di ricerca o dal partner attuatore, che variano in funzione del progetto. Il Cantone Ticino saluta favorevolmente la maggiore flessibilità prevista nella concessione dei sussidi Innosuisse, in particolare se andrà a vantaggio delle aziende.

Non appare invece sufficientemente specificato il caso in cui Innosuisse potrà richiedere una partecipazione dell'azienda inferiore al 40%, segnatamente qualora dovesse essere verificato un finanziamento da parte di terzi, ad esempio da parte dei cantoni (art. 19 cpv. 2ter lett. c). Partiamo dal presupposto che ci si riferisca a fondi cantonali dedicati ai partner attuatori, ma si chiede di esplicitare meglio questa fattispecie, eventualmente fornendo degli esempi, considerato come il Canton Ticino abbia proprio inserito delle misure a sostegno delle aziende che partecipano ai programmi Innosuisse.

Con la modifica di legge proposta all'art. 19 cpv. 3bis le start-up potranno beneficiare di sussidi diretti, versati per coprire i loro costi di progetto, nonché i costi necessari per acquistare servizi da parte di terzi (p. es. misurazioni in laboratorio). Si intende con questa modifica superare la legislazione in vigore, che consente a Innosuisse di sostenere unicamente i progetti d'innovazione realizzati congiuntamente da un partner di ricerca e un partner attuatore nonché, a particolari condizioni, quelli

realizzati soltanto da un partner di ricerca. Il Canton Ticino ha adottato misure specifiche che già ora consentono di sostenere direttamente le start-up, segnatamente per coprire i loro costi di progetto, nonché i costi necessari per acquistare servizi da parte di terzi (p. es. misurazioni in laboratorio), esattamente come ora auspicato da Innosuisse stessa. Qualora queste nuove misure dovessero entrare in vigore, il Canton Ticino dovrà valutare una rimodulazione delle proprie misure per evitare un doppio finanziamento. Considerate le numerose iniziative implementate nel frattempo sia dai Cantoni che da altri attori si chiede di valutare bene le conseguenze complessive sul sistema di sostegno alle start-up.

La modifica dell'art. 20 cpv. 1 estende la cerchia dei beneficiari delle misure Innosuisse alle persone che vogliono riorganizzare la propria impresa. Sono in particolare menzionate misure generali per potenziare il know how fondato sulla scienza nelle piccole e medie imprese (PMI), rispettivamente le competenze dei collaboratori in materia di *intrapreneurship*. Il Cantone Ticino chiede che questa proposta di ampliamento del sostegno anche ai progetti di riorganizzazione aziendale, e in generale tutta l'offerta relativa a quanto stabilito dall'art. 20 cpv. 1 sia al più presto presentata nel dettaglio, al fine di studiare la migliore interfaccia con le misure già previste e implementate sul piano cantonale (in particolare Fondazione Agire e servizio interdipartimentale Fondounimpresa) e intercantonale (cooperativa di fideiussione BG Ost-CF Sud).

Con la modifica dell'art. 20 cpv. 2, le misure di sostegno di Innosuisse non saranno più destinate soltanto alle persone fisiche ma anche alle start-up (persone giuridiche) e, in particolare, alla lett. b) si citano i progetti ai quali potrà essere offerto un sostegno, sia sotto forma di sussidi sia di consulenze, quali la partecipazione a fiere o programmi di internazionalizzazione. Come per la proposta di modifica dell'art. 19 cpv. 3bis, anche in questo caso il Canton Ticino ha già adottato misure specifiche che già ora consentono di sostenere direttamente la partecipazione a fiere o programmi di internazionalizzazione. Qualora queste nuove misure dovessero entrare in vigore, il Canton Ticino dovrà valutare una rimodulazione delle proprie misure per evitare un doppio finanziamento.

La modifica dell'art. 20 cpv. 2 lett. c) consentirà a Innosuisse di agire attivamente sul fronte del coordinamento dell'ecosistema svizzero a sostegno delle start-up e di provare a mettere insieme tutte le iniziative per la promozione delle giovani imprese, spesso scoordinate o di portata troppo ridotta, potenziandole nell'interesse del sistema. Per questo Innosuisse potrà assegnare sussidi a organizzazioni, istituzioni o persone che sostengono lo sviluppo e la costituzione di giovani imprese a livello cantonale o regionale, affinché queste organizzazioni, istituzioni o persone riescano a coordinarsi a livello nazionale. Nel rapporto esplicativo si fa menzione a titolo esemplificativo alle associazioni regionali di *business angels* oppure a quelle che riuniscono diverse organizzazioni e istituzioni come i parchi tecnologici, che permettono ai fondatori d'impresa di accedere alle infrastrutture di cui hanno bisogno. Il coordinamento sul piano nazionale delle iniziative di supporto all'innovazione è un obiettivo che il Cantone Ticino ha più volte invocato e che quindi saluta molto favorevolmente. Tuttavia, non essendo specificato nella legge a quali organizzazioni e istituzioni si intende prevedere la possibilità di offrire un sostegno, rendiamo attenti

che, per il Cantone Ticino, tutta l'offerta deve essere coordinata a livello regionale tramite il sistema regionale dell'innovazione, in cui la Fondazione Agire agisce da capofila. Per questo motivo, si chiede di inserire esplicitamente nel testo di legge o perlomeno nell'ordinanza, il riferimento ai sistemi regionali d'innovazione e al fatto che queste misure dovranno essere concordate con i cantoni.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

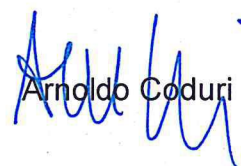
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Art. 19

² I sussidi sono accordati soltanto se sono adempiute le seguenti condizioni:

- d. i partner attuatori **partecipano adeguatamente ai costi del progetto** mediante prestazioni proprie o prestazioni ai partner di ricerca;

^{2bis} Per partecipazione adeguata ai sensi del capoverso 2 lettera d si intende **l'assunzione dal 40 al 60 per cento dei costi complessivi di progetto.**

^{2ter} In casi particolari Innosuisse può richiedere al partner attuatore una **partecipazione inferiore al 40 per cento o rinunciare del tutto alla partecipazione** se:

- a. il progetto presenta rischi di realizzazione superiori alla media e un potenziale di successo economico superiore alla media o di utilità sociale elevato;
- b. dai risultati attesi possono trarre beneficio sia il partner attuatore che un'ampia cerchia di utenti non coinvolti nel progetto;
- c. la partecipazione del partner attuatore e **un finanziamento di terzi non derivante da aiuti finanziari della Confederazione raggiunge il 40 per cento** di cui al capoverso ^{2bis}; oppure
- d. nel momento in cui è accordato il sussidio il partner attuatore non è in grado, dal punto di vista finanziario, di contribuire al progetto con l'importo richiesto ma il potenziale di successo per i risultati del progetto è superiore alla media.

^{3bis} Può promuovere **progetti d'innovazione di giovani imprese** la cui attività è fondata sulla scienza se i lavori del progetto sono necessari per preparare l'ingresso nel mercato dell'impresa. Il sussidio di Innosuisse serve a **coprire parzialmente o interamente sia i costi diretti di progetto a carico della giovane impresa sia i costi per prestazioni di terzi.** Innosuisse stabilisce i criteri per l'importo delle prestazioni proprie delle giovani imprese nella sua ordinanza sui sussidi (art. 7 cpv. 1 lett. e della legge del 17 giugno 2016 su Innosuisse). Tiene conto in particolare dei criteri di cui ai capoversi ^{2ter} e ^{2quater}.

Art. 20

¹ Innosuisse può sostenere lo sviluppo e il rafforzamento dell'imprenditorialità fondata sulla scienza tramite provvedimenti di formazione e sensibilizzazione nonché offerte di informazione e di consulenza per le persone che intendono costituire o hanno costituito un'impresa, che intendono acquisirne una **o che vogliono riorganizzarla.**

² Innosuisse può promuovere la costituzione e lo sviluppo di imprese la cui attività è fondata sulla scienza mediante:

- a. l'assistenza, la consulenza e l'accompagnamento operativo destinati alle giovani imprese e ai loro fondatori;
- b. provvedimenti per sostenerne l'ingresso nei mercati internazionali con la **partecipazione a programmi di internazionalizzazione o fiere internazionali;**
- c. **sussidi a organizzazioni, istituzioni o persone che sostengono lo sviluppo e la costituzione di giovani imprese** affinché l'attività di promozione di queste organizzazioni, istituzioni e persone sia coordinata a livello nazionale e sia possibile rafforzare l'attrattiva internazionale della Svizzera per le giovani imprese;
- d. offerte di informazione e di consulenza.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Kanton Uri begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Er erachtet die vorgeschlagenen Flexibilisierungen als zielgerichtet. Insbesondere begrüsst er, dass Innosuisse mehr Spielraum erhält.

Der Begriff der Innovation ist aus Sicht des Regierungsrats im FIFG zu eng auf technisch-naturwissenschaftlich-ökonomische Gebiete ausgelegt und zu wenig auf sozial-, geistes- und kulturwissenschaftliche Bereiche. Darum sollten neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch Vorhaben mit sozialem oder gesellschaftlichem Mehrwert stärker berücksichtigt werden können.

Das FIFG regelt die Innovationsförderung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse). Der Bund betreibt aber auch im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) Innovationsförderung. Die NRP unterstützt dabei «Regionale Innovationssysteme (RIS)», in der Zentralschweiz beispielsweise das Programm «Zentralschweiz innovativ» sowie Tätigkeiten des CSEM in Alpnach. Die Innovationsförderung über die NRP ist nicht im FIFG geregelt, ist aber teilweise ähnlich gelagert und richtet sich teilweise an dasselbe Zielpublikum. Dementsprechend entstehen in der Umsetzung auch Doppelspurigkeiten respektive mögliche Synergien bleiben ungenutzt. Beispielsweise sollte aus Sicht

des Kantons Uri der Bereich der Informationsvermittlung und der Vernetzung der Akteure zwingend mit den Aktivitäten der RIS koordiniert sein. Weiter sieht der neu geschaffene Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c vor, dass Innosuisse Unternehmen bei begleiteten Patentrecherchen beim Institut für Geistiges Eigentum (IGE) unterstützen kann. Auch hier entsteht eine zusätzliche Doppelspurigkeit, da dieses Angebot in der Zentralschweiz bereits durch das RIS angeboten wird. Entsprechend ist auch hier die Notwendigkeit einer Koordination der verschiedenen Angebote zwingend. Das Angebot von «Zentralschweiz innovativ» könnte beispielsweise auch im Rahmen von Innosuisse angeboten werden, womit Zentralschweizer Unternehmen auf ein einfach zu erreichendes Angebot zurückgreifen könnten. Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Kanton Uri, im Rahmen der Gesetzesrevision die Koordination der verschiedenen Innovationsförderinstrumente des Bundes sicherzustellen.

Die Gesetzesrevision schlägt in Artikel 23 Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat dem Parlament beantragen kann, für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren einen höheren Beitragshöchstsatz festzulegen als für übrige Hochschulforschungsstätten. Das zweite Argument des Erläuterungstextes (mehrheitliche Anstellung von «Senior Scientists» und weniger von Doktorandinnen und Doktoranden und entsprechend höhere Projektkosten) trifft auch auf die Fachhochschulen zu. Analog zur Kammer FH von swissuniversities schlägt der Kanton Uri daher folgende Ergänzung vor:

Der Bundesrat kann dem Parlament beantragen, dass es für die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren (Art. 15 Abs. 3 Bst. c) und für die Fachhochschulen einen höheren Beitragshöchstsatz für den Overhead festlegt als für die übrigen Hochschulforschungsstätten.

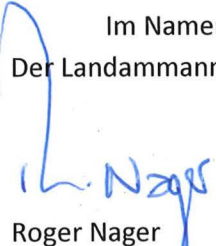
Auf einen fixen maximalen Prozentsatz, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 14 angedeutet, soll dabei verzichtet werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Dezember 2019



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Réf. : MFP/15026142

Lausanne, le 18 décembre 2019

Consultation fédérale – Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud à l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Preamble

Le Gouvernement vaudois relève que l'innovation est l'une des forces essentielles de la place économique suisse et de celle du Canton de Vaud, qu'il importe de préserver et de développer encore davantage. En effet, le Conseil d'Etat est convaincu que l'innovation constitue un levier majeur pour la création d'emplois, le renouvellement et la diversification du tissu économique. Par ailleurs, l'innovation et la recherche sont des moyens nécessaires à l'atteinte du but à long terme du maintien d'une place économique forte et durable. En conséquence, le Conseil d'Etat vaudois a fait de l'innovation et de la durabilité des enjeux prioritaires de son programme de législature et de sa politique économique.

Compte tenu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud approuve de manière globale le projet de révision partielle de la loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI ; RS 420.1).

En effet, il estime que les modifications proposées sont de nature à faciliter l'adaptation à un environnement dynamique des actions d'encouragement menées par la Confédération dans ce domaine, en particulier par un gain certain de flexibilité et d'efficacité des mesures conduites par Innosuisse. De ce fait, les projets d'entreprises et projets de recherche pourront bénéficier d'incitations et soutiens plus rapides et ciblés qu'à l'heure actuelle, ce qui devrait conduire au renforcement de la croissance et de l'attractivité de la place économique suisse dans son ensemble.

Compte tenu des enjeux actuels, il apparaît toutefois que les principes de la durabilité et de l'innovation sociale mériteraient d'être précisés et mieux intégrés aux mesures instituées par la LERI. Le transfert de savoir entre la recherche et la pratique aurait également avantage à être explicitement prévu.

Commentaires détaillés

Modifications relatives à l'encouragement de la recherche

- 1) **Intégration de deux nouveaux centres de compétences au sein de l'association Académies suisses des sciences**
Le Conseil d'Etat vaudois salue l'intégration dans la LERI modifiée de TA-SWISS et Science et Cité à l'association Académies suisses des sciences, ce qui confère à ces deux partenaires un statut égal à celui des quatre autres académies.
- 2) **Possibilité d'assouplissement du plafond des réserves pour le FNS**
Autoriser le Fonds national suisse (FNS) de constituer des réserves plus élevées que la limite maximale actuelle de 10% de la contribution fédérale versée annuellement est une mesure pragmatique qui permettra davantage de continuité dans le soutien de cet organisme, indépendamment de la période quadriennale du financement fédéral *Formation, recherche et innovation* (FRI).
- 3) **Exonération fiscale des bourses pour jeunes chercheurs octroyées par le FNS**
Outre les dispositions précitées, le Gouvernement vaudois propose l'intégration d'un article permettant l'exonération fiscale des bourses pour jeunes chercheuses et chercheurs octroyées par le Fonds national suisse. En effet, ces bourses représentent des contributions aux frais de subsistance et ne peuvent dès lors être considérées juridiquement comme des salaires. De plus, ces moyens sont essentiels à la poursuite de la carrière académique et scientifique de tout chercheur et ne sauraient être considérés comme des contreparties au sens du droit fiscal.

Modifications relatives à l'encouragement de l'innovation

- 1) **Possibilité d'assouplissement du plafond des réserves pour Innosuisse**
A l'instar de ce qui est prévu pour le FNS, l'autorisation accordée à Innosuisse de déroger à la limite maximale de 10% pour la constitution de ses réserves est une mesure qu'il convient de saluer, dès lors qu'elle permettra de parer l'effet de «stop and go» induit par la non-coordination avec la période du financement FRI et de maintenir de mêmes volumes et montants pour les soutiens octroyés par cet organisme.
- 2) **Encouragement des projets d'innovation (art. 19)**
Le Conseil d'Etat approuve l'accroissement de la marge de manœuvre laissée à Innosuisse pour l'adaptation de ses outils aux évolutions contextuelles.

A ce titre, il convient de relever notamment la flexibilisation du taux de participation du partenaire chargé de la mise en valeur de 50% du coût total direct du projet à une fourchette oscillant entre 40 et 60% (voire participation supérieure ou inférieure à ces taux pour les cas particulièrement motivés) . Cette mesure répond à une réelle nécessité face à la diversité des projets (degré de risque) et des entreprises (capacités financières). Une telle disposition s'avère importante pour de jeunes entreprises au potentiel de croissance certain mais qui ne disposent pas encore d'une capacité financière suffisante pour investir des fonds propres dans des innovations nécessaires.

S'il prévoit que les soutiens d'Innosuisse puissent bénéficier à des organismes actifs pour la mise en valeur des résultats de la recherche, le nouvel article 19 semble omettre le rôle primordial du transfert de savoir de la recherche à la pratique. Trop souvent, les résultats de la recherche, même mis en valeur, ne se matérialisent pas, faute de médiation entre la recherche et la pratique. En réponse à ce constat, la recherche évolue notamment vers la transdisciplinarité (implication de la pratique dans la conduite de la recherche).

Donner un sens pratique à la recherche en vue d'une concrétisation de l'innovation et de la durabilité paraît dès lors nécessaire. Par ailleurs, la limitation des soutiens aux seuls cas où une exigence internationale est exprimée semble contradictoire avec les besoins de notre tissu économique national. Ces considérations apparaissent de manière spécifique dans le nouvel article 21, mais pas à l'article 19.

L'élargissement du champ des bénéficiaires de l'article 19 semble souhaitable, par exemple en le reformulant de la manière suivante :

^{1bis} *La contribution d'Innosuisse sert à couvrir les coûts de projet directs des partenaires de recherche. Innosuisse peut prévoir dans son ordonnance sur les contributions la possibilité d'allouer également des contributions à des partenaires chargés de la mise en valeur et du transfert de savoir lorsque de telles contributions sont exigées pour une collaboration internationale dans le domaine de l'innovation fondée sur la science.*

Le gouvernement vaudois estime qu'outre les innovations technologiques à vocation économique, la LERI modifiée devrait également permettre le soutien de l'innovation sociale – soit le développement de connaissances issues de la recherche et de la pratique pour répondre aux besoins et problèmes sociétaux –, en intégrant des dispositions qui permettent de tenir compte des spécificités de ce domaine.

Afin d'assurer la transparence et l'équité des décisions et de garantir une communication claire avec les partenaires chargés de la mise en valeur, il semblerait toutefois opportun de préciser ce qui est entendu au sens de règles et critères objectifs d'évaluation par «risque de réalisation» (art. 19 al. 2ter let. a), «succès économique» (art. 19 al. 2ter let. a) et «utilité pour la société» (art. 19 al. 2).

À ce titre, il est relevé que les partenaires chargés de la mise en valeur des projets dans ce domaine sont d'ordinaire des institutions à but non lucratif ou des institutions publiques qui, de par leur structure, éprouvent des difficultés à fournir elles-mêmes les

prestations propres nécessaires. En ce sens, le Gouvernement vaudois constate que des formulations telles que celle employée pour l'art. 19 al. 2ter «*Dans des cas particuliers...*» peuvent constituer un frein au dépôt de projets d'innovation sociale, en laissant sous-entendre qu'il s'agit de projets «secondaires» et situés à la marge des projets d'innovation technique à portée économique.

La formulation suivante permettrait d'atténuer cet effet :

2ter Dans des cas particuliers, Innosuisse peut réclamer une contribution inférieure à 40% de la part du partenaire chargé de la mise en valeur ou du transfert de connaissances ou le libérer complètement de l'obligation de contribuer lorsque : ...

L'introduction, à l'art. 19 al. 3bis, de la possibilité d'un encouragement direct d'une start-up ou d'une spin-off issue d'une haute école dans la phase initiale de mise sur le marché est jugée très positive par le Gouvernement vaudois. En effet, il semble important de reconnaître le statut particulier de ces jeunes entreprises, qui incarnent le futur du développement du tissu économique suisse et doivent donc occuper une place prioritaire dans la stratégie d'innovation. Avec la modification proposée, la situation des chercheurs en transition entre leur laboratoire d'origine et la start-up créée serait améliorée.

En outre, le Conseil d'Etat demande de compléter le projet de loi par un nouvel alinéa à l'art. 19offrant un cadre plus explicite et intégrant qui permettrait de considérer davantage l'innovation sociale, comme suit.

Elle peut encourager des projets d'innovation à caractère scientifique auprès d'institutions à but non lucratif ou des institutions publiques si les travaux du projet présentent des avantages sociaux importants, en particulier dans les domaines des sciences humaines appliquées, des sciences sociales et de la culture. La contribution d'Innosuisse sert à couvrir en partie ou en totalité les coûts directs du projet supportés par des institutions à but non lucratif ou des institutions publiques, ainsi que le coût des services fournis par des tiers. Innosuisse définit les critères permettant de déterminer le montant des contributions propres des institutions à but non lucratif ou des institutions publiques dans son ordonnance sur les contributions (article 7 al. 1 let. e de la loi du 17 juin 2016 sur Innosuisse). Ce faisant, elle tient compte notamment des critères visés aux al. 2ter et 2quater.

S'agissant du soutien aux projets qui contribuent à l'utilisation durable des ressources, la modification proposée de l'art 19 al. 5 remplace les termes «encouragement particulièrement» par «encouragement notamment». Compte tenu des enjeux actuels de la durabilité, y compris climatiques, le Conseil d'Etat ne comprend guère ce passage d'une logique de priorisation des projets bénéfiques à leur inclusion à titre d'exemple.

De manière générale, le Gouvernement vaudois appelle le Conseil fédéral à affirmer davantage au travers de cette révision de la LERI son soutien à l'invention, la conception, l'expérimentation et la mise en pratique de nouveaux modèles d'affaires à même d'accompagner la transition vers un développement durable.

Ainsi, il semble nécessaire de reformuler cet alinéa de la manière suivante :

⁵ Elle encourage ~~notamment~~ particulièrement des projets au sens des al. 1, 3 et 3bis qui apportent une contribution à l'utilisation durable des ressources et à l'innovation en vue d'un développement durable.

3) Autres mesures de soutien (art. 20)

Le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction par Innosuisse d'un instrument d'encouragement de la relève complémentaire à ceux du FNS et qui permettra l'acquisition de nouvelles compétences par des personnes issues d'établissements de recherche, au travers de cours de formation continue et de séjours d'immersion.

Le Conseil d'Etat demande toutefois de supprimer la notion de « hautement qualifiées » aux alinéas 4 et 5 dans la mesure où elle n'englobe pas le périmètre ciblé lorsqu'il est question de relève, à savoir les personnes expérimentées ayant un grand potentiel, mais aussi la promotion de jeunes talents.

Par ailleurs, le gouvernement vaudois demande de supprimer « de renommée internationale » à la let. b dans la mesure où cette notion ne constitue pas un critère de qualité pertinent dans ce contexte. D'une part, aucun critère n'est donné pour déterminer ce qu'est une formation continue de renommée internationale et d'autre part, une formation continue peut être bénéfique même si elle n'est pas reconnue à l'international.

4) Contributions pour l'encadrement, le conseil, le suivi et le conseil en innovation (art. 21)

Cet article permet de clarifier la compétence d'Innosuisse en matière de soutien à la mise en valeur du savoir, de transfert de savoir et de technologie, notamment par une mise en réseau des acteurs de l'innovation issus des milieux économiques et de la recherche, par la mise en place d'une plateforme d'échanges, ainsi que par un accès facilité à certaines informations et infrastructures.

L'établissement d'un catalogue des mesures soutenues, et leur association à un objectif défini, permettrait d'améliorer la transparence de cet encouragement. En outre, la liste de projets mentionnée semblant trop limitative au vu des évolutions attendues, il pourrait s'avérer opportun d'introduire un renvoi à une ordonnance du Conseil fédéral qui permettrait d'intégrer davantage de mesures :

¹ Innosuisse peut soutenir la mise en valeur du savoir et le transfert de savoir et de technologie. ~~par : ...~~
Le détail des mesures soutenues est intégré dans une ordonnance du Conseil fédéral.

Par ailleurs, la lettre c prévoit la prise en compte des droits à la propriété intellectuelle lors de processus de transfert de savoir et de technologie. À cet égard, afin qu'Innosuisse puisse faciliter la transmission d'information aux partenaires d'un projet dans le cadre des négociations en matière de propriété intellectuelle pouvant être protégée aux niveaux national et international, il conviendrait de modifier la formulation comme suit :

c. des mesures de soutien à l'examen de questions liées à la propriété intellectuelle visant à faciliter la clarification de la situation nationale et internationale en matière de propriété intellectuelle pouvant être protégée (par exemple, recherche en matière de brevets).

5) Compensation des coûts de recherche indirects (art. 23)

Le projet de modification de la LERI prévoit que le Conseil fédéral puisse proposer à l'Assemblée fédérale, pour les projets des centres de compétences technologiques encouragés par Innosuisse, un taux maximal de contribution supérieur à celui appliqué aux autres établissements de recherche du domaine des hautes écoles.

Le Gouvernement vaudois se préoccupe de la question des *overheads* et estime que le principe d'un traitement différencié entre les différentes parties prenantes tel que proposé à l'alinéa 2 doit être revu. En effet, l'exception prévue pour les centres de compétences technologiques doit être étendue aux hautes écoles spécialisées qui disposent de centres technologiques industriels et dont la structure de financement diffère des hautes écoles universitaires. Ainsi, il semble nécessaire d'adapter le taux de contribution en fonction des réalités des projets.

En outre, il s'agit de relever ce qui semble être une incohérence. Au nouvel article 19 al.1bis, il est indiqué à la première ligne que «la contribution d'Innosuisse sert à couvrir les coûts de projet directs des partenaires de recherche». Ceci est en contradiction avec l'art 23 al.1 de la LERI actuelle, qui précise justement qu'Innosuisse «alloue des contributions aux établissements de recherche du domaine des hautes écoles et aux établissements de recherche à but non lucratif situés en-dehors du domaine des hautes écoles afin de compenser les coûts de recherche indirects (overhead)». Cet aspect est notamment important pour éviter que les hautes écoles engendrent des pertes quand elles s'engagent dans des projets Innosuisse, ce qui serait contre-productif.

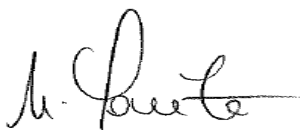
Conclusion

Au regard de ce qui précède, et sous réserve des quelques adaptations et précisions proposées ci-avant, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud salue le projet de révision partielle de la loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI ; RS 420.1) tel que proposé par le Conseil fédéral, qu'il juge à même de contribuer au soutien de ces forces essentielles au développement du tissu économique suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Beatrice.tobler@sbfi.admin.ch
- SG-DEIS
- OAE



Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Bern

Références HGS/DJ
Date 18 DEC. 2019

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 20 septembre dernier nous invitant à répondre à la procédure citée en référence nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir consultés, et, après examen du dossier et ayant recueilli l'avis des principaux partenaires valaisans concernés par cette modification, nous vous fournissons ci-après la prise de position du Gouvernement valaisan.

Remarque liminaire

En Valais, la HES-SO Valais-Wallis cherche de longue date, et avec un succès certain, la complémentarité entre la recherche/science et les entreprises. Dans le domaine universitaire, l'institut valaisan de recherche en intelligence artificielle Idiap, reconnu selon la LERI comme institut de recherche d'importance nationale, le fait aussi et la réussite de ses spin off est à relever. C'est un axe important pour le renforcement du tissu économique valaisan. L'initiative de The Ark (BioArk à Monthey et Viège, IdeArk à Martigny, PhytoArk à Conthey, TechnoArk à Sierre), lancée par l'Etat du Valais il y a quinze ans, vise notamment à développer ce lien afin de contribuer à la diversification économique du canton et à la création d'emplois à forte valeur ajoutée. Il en va de même pour le Campus Energypolis EPFL Valais Wallis.

Le Conseil d'Etat tient au lien entre établissements de recherche et entreprises et estime qu'il ne doit pas être affaibli. Cependant, il accueille favorablement les modifications de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) proposées dans le cadre de cette révision, ces dernières ayant pour but d'adapter les dispositions dérogatoires existantes aux exigences de la pratique d'encouragement (rapport, p.9).

Objectif des modifications proposées

Les principales modifications proposées visent à réglementer l'encouragement de l'innovation basée sur la science par Innosuisse de façon à faciliter son adaptation à un environnement dynamique. Les articles 18 à 23 de la LERI sont adaptés dans cette optique.

Les autres modifications n'appellent pas de remarques de notre part.

Modifications relatives à l'encouragement de l'innovation (Section 4, art.18 à 25)

Le Gouvernement valaisan est dans l'ensemble d'accord avec les modifications proposées. Celles-ci devraient permettre de ne plus pénaliser les entreprises suisses dans des projets internationaux et de simplifier le soutien de projets pour les start-up (plus particulièrement les spin-off issues des hautes écoles ou des établissements de recherche). Ces modifications, répondant à des difficultés dans l'application de la loi actuelle, ne doivent pas remettre en cause le fondement de base de l'action d'Innosuisse, tout en apportant une flexibilité bienvenue dans des cas bien spécifiques.

Cette révision amène des changements, par exemple en termes de souplesse quant à la répartition des coûts entre partenaires, l'extension des possibilités d'encouragement de projets sans partenaire chargé de la mise en valeur, l'internationalisation, ainsi que la possibilité de prise en charge des coûts des start-



up. Ces modifications visent à assouplir des conditions rigides et peu en phase avec la pratique pour les bénéficiaires potentiels au risque de créer une concurrence sur les moyens attribués aux projets d'innovation menés en collaboration avec un partenaire de recherche et un partenaire chargé de la mise en valeur. Il sera alors essentiel que ces modifications soient reflétées dans le budget disponible afin que le soutien « classique » aux projets d'innovation, à savoir des projets menés en collaboration entre partenaire(s) de recherche et partenaire(s) chargé(s) de la mise en valeur, ne soit pas péjoré. Les modifications proposées impactent également l'évaluation des projets. Des critères d'évaluation, tels que « risques de réalisation », « succès économique » et « utilité pour la société » sont introduits. Il sera important d'en tenir compte lors de l'évaluation des projets et du choix des experts.

Commentaires article par article

Art. 19, al.2

Le Conseil d'Etat valaisan soutient sans réserve la mission fondamentale d'Innosuisse qui est de soutenir des projets d'innovation qui sont réalisés en collaboration entre un établissement de recherche (partenaire de recherche) et un partenaire économique (chargé de la mise en valeur). Ce principe de base doit rester immuable comme le souligne le rapport accompagnant le projet de consultation (p. 9).

Les modifications formulées dans cet article assouplissent le modèle de financement en fonction notamment du niveau de risque et du contexte économique du partenaire chargé de la mise en valeur. Le Conseil d'Etat salue cet assouplissement qui faciliterait par exemple le montage de projets d'innovation sociale. Il recommande toutefois de définir clairement les règles et critères d'évaluation afin d'assurer des décisions et des mises en œuvre transparentes et équitables, ainsi qu'une communication claire avec le partenaire chargé de la mise en valeur, au risque d'une complication et d'un ralentissement du processus, ainsi qu'une réduction de l'attrait pour les partenaires chargés de la mise en valeur.

Art. 19, al. 3bis

Le Conseil d'Etat salue l'intégration de ce nouvel article qui reconnaît le statut particulier d'une start up / spin off fondée sur la science et qui, en permettant le soutien financier des projets d'innovation directement dans une jeune entreprise fondée sur la science, clarifie la problématique du conflit d'intérêt. Il recommande toutefois la mise en place d'un suivi afin d'assurer que la valeur soit prioritairement créée en Suisse en exigeant par exemple un retour à Innosuisse des fonds alloués en cas de délocalisation de la start up à l'étranger.

Le Conseil d'Etat reconnaît le besoin de soutien direct pour les jeunes entreprises fondées sur la science. Toutefois, il se montre prudent face à l'élargissement exagéré d'un tel soutien aux entreprises comme le demande l'initiative parlementaire (19.436) déposée par le Conseiller National Fathi Derder. Le Conseil d'Etat souligne le succès du modèle actuel assurant une collaboration étroite entre hautes écoles, autres établissements de recherche et start up ou PME innovantes favorisant le transfert de technologie et de savoir vers le tissu économique. La politique valaisanne de l'innovation s'appuie sur le principe qui vise à renforcer le lien entre les acteurs de la recherche en Valais et les entreprises, mais considère également que des projets de collaboration en matière de recherche et de développement sont menés entre entreprises de manière efficiente avec des résultats concrets bénéficiant à l'ensemble du tissu économique. Il souligne que, dans le cadre du soutien public à l'innovation, les financements directs aux entreprises ne font pas partie des pratiques usuelles et doivent être considérés avec prudence en définissant clairement le cadre d'intervention (caractère interentreprises, limitations de l'impact sur le budget d'Innosuisse, retombées potentielles pour un large cercle d'utilisateurs, etc.). Il salue cependant l'ouverture du Conseil fédéral en matière de soutien aux collaborations interentreprises et sa volonté d'ajuster la politique d'encouragement de l'innovation à la pratique du terrain.

En espérant que vous prendrez en considération nos observations et remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

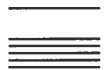

Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à beatrice.tobler@sbfi.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und For-
schung WBF

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 27. November 2019 SCDN
VD VDS 6 / 308 - 52663

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantonsregierungen um ihre Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation gebeten. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Vorbemerkung:

Grundsätzlich ist der Kanton Zug mit der Änderung des betreffenden Bundesgesetzes einverstanden und unterstützt die Gesetzesänderung, um der Dynamik der Wirtschaft und deren Innovationskraft besser gerecht zu werden. Innovationen können nur in einem flexiblen und dynamischen System erfolgen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes zielen in die Richtung, den Spielraum zu erhöhen und damit die notwendige Dynamik zu schaffen, um Innovationen zu fördern.

Ergänzend stellen wir folgenden **Antrag:**

Antrag:

Es ist eine Norm betreffend die Überschreitung der Reserven von 10 % für die Innosuisse einzufügen.

Bemerkungen zum Antrag:

Im erläuternden Bericht wird unter Kapitel 2.2.3 «Reserven der Innosuisse» die limitierte Reservenbildung und deren Herausforderung für Innosuisse thematisiert und eine flexiblere Grenze postuliert. Eine entsprechende Norm ist aber im Gesetzestext nicht zu finden. Im Gegensatz dazu wird die Überschreitung der Reservenbegrenzung für den Schweizerischen Nationalfonds SNF neu unter Art. 10 Abs. 6 ermöglicht. Die Hintergrundinformation findet sich im erläuternden Bericht unter Kapitel 2.2.2 «Reserven der SNF».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Zustellung per E-Mail an:

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch (Word und PDF)

Kopie per E-Mail an:

- Zuger Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung (PDF)
- Direktion für Bildung und Kultur, info.dbk@zg.ch (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, info.Awa@zg.ch (PDF)
- Amt für Berufsbildung, Berufsbildung@zg.ch (PDF)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

10. Dezember 2019 (RRB Nr. 1179/2019)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung
und der Innovation (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Änderung des FIFG verbessert die Rahmenbedingungen zur Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation. Die Förderinstrumente, vorab die Projektförderung, werden flexibler und effektiver ausgestaltet. Innosuisse erhält dadurch mehr Handlungsspielraum und kann unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Innovationsakteure die Innovationsförderung in einem sich dynamisch verändernden Umfeld noch zielgerichteter und wirkungsorientierter anbieten und auch umsetzen.

Die neue Regelung einer Bandbreite für das Mass der Beteiligung der Umsetzungspartner trägt dazu ebenso bei wie die nun mögliche, direkte Förderung von Start-up/Spin-off oder die Neuausrichtung der Nachwuchsförderung. Diese Anpassungen ändern indessen nichts am Grundsatz, dass die Schweizer Innovationsförderung am Knowhow-Transfer zwischen Hochschulen und Unternehmen anknüpft. Bestrebungen, diesen Grundsatz auszuhöhlen und namentlich Innovationsprojekte von KMU ohne Forschungspartner direkt zu fördern (vgl. WBK-N; parlamentarische Initiative 19.436), sind deshalb – mit Ausnahme der Förderung von Start-up/Spin-off – zurückzuweisen.

Auch mit der vorliegenden Änderung des FIFG sind die Voraussetzungen für eine Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung in den Gesundheits-, Sozial- sowie Geistes- und Kulturwissenschaften nach wie vor nur unzureichend gegeben. In diesen Bereichen sind noch besondere Förderinstrumente zu entwickeln, die den Eigenheiten der Umsetzungspartner aus den genannten Disziplinen Rechnung tragen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis} / Art. 20 Abs. 4

Mit dem Begriff «hochqualifizierte Person» sind Personen mit grossem Potenzial in der wissenschaftsbasierten Innovation gemeint. Im Vergleich mit dem bisherigen Schwerpunkt «Nachwuchsförderung» wird damit der Adressatenkreis für Unterstützungsmassnahmen erweitert, was zielführend ist. Trotzdem ist auch inskünftig das Hauptaugenmerk auf der Förderung und Schaffung attraktiver Bedingungen für «junge Talente» namentlich auch an Fachhochschulen zu legen.

Art. 19 Abs. 1

Die Projektförderung gemäss Art. 19 Abs. 1 ist und bleibt das bedeutsamste Förderinstrument von Innosuisse. Die Grundlage bildet in der Regel die Zusammenarbeit zwischen einem Forschungspartner und einem Umsetzungspartner. Vermehrt steht auf Seite des Umsetzungspartners allerdings auch ein Verbund von Unternehmen. Diese Konstellation wird nach unserer Einschätzung von Art. 19 Abs. 1 ebenfalls erfasst, auch wenn dies so in der Regelung nicht ausdrücklich (die Innovationspartner werden allerdings im Plural genannt) zum Ausdruck kommt.

Art. 19 Abs. 2^{bis}

Mit dem Wechsel von der starren hälftigen Beteiligung hin zu einer angemessenen Beteiligung der Umsetzungspartner an den Projektkosten kann das Instrument der Projektförderung vermehrt auf die Umstände des Einzelfalls ausgerichtet und damit insgesamt flexibler gehandhabt werden. Der sich daraus ergebende grössere Handlungsspielraum von Innosuisse bedarf allerdings aus Gründen der Transparenz einer klaren Regelung in nachgeordneten Erlassen, namentlich in der Beitragsverordnung. In diesem Rahmen ist auch darauf zu achten, dass die individuelle Festlegung der «angemessenen Beteiligung» nicht zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand und damit zu Projektverzögerungen führt.

Art. 19 Abs. 2^{ter}

Da im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit neu Beiträge direkt an Umsetzungspartner geleistet werden können (Art. 19 Abs. 1^{bis}), muss eine Abweichung von den Voraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. d möglich sein. Insbesondere soll eine geringere Beteiligung als 40% verlangt oder ganz auf eine Beteiligung verzichtet werden können. Art. 19 Abs. 2^{ter} ist deshalb mit einem neuen Bst. e wie folgt zu ergänzen: «der Umsetzungspartner Beiträge gemäss Absatz 1^{bis} erhält.»

Art. 20 Abs. 3

Neben dem Auswahlverfahren ist die regelmässige Überprüfung der Qualität der Leistungserbringerinnen und -erbringer ein wesentliches Element der Qualitätssicherung. Die Evaluation der Leistungen wird zwar in der Beitragsverordnung geregelt. Wir regen an, diesen wichtigen Bereich der Qualitätssicherung auf Gesetzesstufe (Art. 20) zu regeln.

**Art. 20 Abs. 4 Bst. b**

Die Gewährung von Beiträgen für die Weiterbildung ist zielführend. Das Kriterium «international» ist allerdings kein Qualitätskriterium und schränkt das Förderangebot unnötig ein. Wir schlagen deshalb vor, auf dieses Kriterium zu verzichten. Ferner regen wir an, den Begriff «Weiterbildungskurs» durch «Weiterbildungsprogramm» zu ersetzen.

Art. 23 Abs. 2

Die Möglichkeit, den vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren im Vergleich zu den übrigen Hochschulforschungsstätten höhere Overheadbeiträge zu leisten, wird begrüsst. Es ist richtig, die jeweiligen Höchstsätze nicht im FIGG, sondern im Rahmen des betreffenden Bundesbeschlusses festzulegen. Dazu ist zu bemerken, dass der in den Erläuterungen genannte Höchstsatz von 25% für Technologiekompetenzzentren tief angesetzt ist. Für diese erweisen sich deshalb die von Innosuisse geförderten Projekte als potenziell unattraktiv. Anzumerken bleibt, dass auch der für die Hochschulen festgelegte Beitragssatz von 15% nicht ausreichend ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



Per E-Mail: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2019

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Innosuisse ist die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung. Ihre Instrumente für die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation sind in den Artikeln 19 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) detailliert beschrieben. Sie lassen jedoch wenig Spielraum, um die Innovationsförderung innert nützlicher Frist an ein dynamisches Umfeld anzupassen. Dies soll durch die vorgeschlagenen Änderungen des FIFG ermöglicht werden. Eine weitere bedeutende Anpassung des FIFG betrifft die Reserven der Innosuisse und des Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Die CVP unterstützt die Innovationsförderung bei Schweizer Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Diese fördert die Standortattraktivität der Schweiz und leistet einen wichtigen Beitrag an die Verminderung des Fachkräftemangels. Einige Punkte in dieser Vorlage bedürfen aber noch kritischer Präzisierungen.

Zu den einzelnen Artikeln

Reserven des SNF & Innosuisse (Art. 10 Abs. 6 FIFG & Art. 19 Abs. 3 SAFIG)

Dass eine Flexibilisierung bei der Bildung von Reserven des SNF und der Innosuisse ermöglicht wird, ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da so die Stop and Go -Problematik bei der Vergabe von Fördermitteln verringert wird. Die CVP wird die konkreten Ausnahmeregelungen auf Verordnungsebene genau verfolgen.

Förderung von Start-Ups (Art. 19 Abs. 3bis)

Start-ups, die ihre wissenschaftsbasierte Innovation zur Grundlage ihres künftigen Marktauftritts machen und diese zur Marktreife weiterentwickeln wollen, gelten als Umsetzungspartner, auch solche die aus einer Forschungseinrichtung hervorgehen, und sind deshalb heute von einer direkten Förderung durch die Innosuisse ausgeschlossen. Solche Start-ups sind oft für die digitale Transformation von grösster Bedeutung. Eine vereinfachte und gezielte Förderung in diesem Bereich ist im Sinne der CVP. Doch ist sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen gibt, die gewährleisten, dass diese Firmen nicht mit einer ausländischen Hochschule zusammen arbeiten und so Bundesgelder direkt ins Ausland fliessen. Das Ziel muss sein, dass neben den gesprochenen Geldern auch das generierte Wissen in der Schweiz bleibt.

Dieselben Einwände gelten auch für die Fördergelder, die mit den vorgeschlagenen Änderungen neu an Umsetzungspartner ausgezahlt werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist (Art 19 Abs. 1bis).

Overhead Beiträge für Technologiekompetenzzentren (Art. 23 Abs. 2 & 3)

Die CVP steht der vorgeschlagenen Anpassung, höhere Overhead-Beiträge an Technologiekompetenzzentren als an die übrigen Hochschulforschungsstätten zu ermöglichen, kritisch gegenüber. Es sollte mindestens zuerst definiert werden, in welchen Ausnahmefällen der Bundesrat dem Parlament unterschiedliche Overheadsätze für Technologiekompetenzzentren beantragen kann.

Schlussbemerkungen

Abgesehen von den wenigen eingebrachten kritischen Punkten, begrüsst die CVP den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich, der die Rahmenbedingungen zur Innovationsförderung der Innosuisse flexibler gestaltet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

Bern, 10.01.2020/ DD,TH
VL FIGG

Per Mail an:

- beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Innovation ist ein Schlüsselfaktor der Konkurrenzfähigkeit unserer Volkswirtschaft und damit zentral für Wohlstand und Arbeitsplätze in der Schweiz. Nur wer innovative Produkte auf den Markt bringt, kann im globalisierten Wettbewerb bestehen. Nur eine wettbewerbsfähige Wirtschaft schafft Arbeitsplätze und erhält uns das heutige Wohlstandsniveau. Die Schweiz ist bis anhin im internationalen Vergleich betreffend Innovationsfähigkeit noch immer gut positioniert. Damit dies so bleibt, setzt sich FDP.Die Liberalen für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Unternehmen und ein effizientes und effektives System staatlicher Innovationsförderung ein. In diesem Sinne unterstützt die FDP das Bestreben des Bundes mittels der Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG), die Wirksamkeit der staatlichen Innovationsförderung zu verbessern.

Bisherige Regelung zu rigide

Innovation geschieht in einem dynamischen Umfeld, was dazu führt, dass sich auch die Bedürfnisse der Innovationsförderung rasch ändern können. Ein effektives System der Innovationsförderung muss sich diesen Veränderungen zeitnah anpassen können. In diesem Punkt wurde zurecht Revisionsbedarf erkannt. Das FIGG beschreibt die Voraussetzungen des Einsatzes der Förderinstrumente (Art. 18-26 FIGG) auf Gesetzesebene derart eng, dass eine Anpassung der Innovationsförderung innert nützlicher Frist verunmöglicht wird. Die vorliegende Revision ist daher eine notwendige Massnahme zur Sicherung der Qualität der Innovationsförderung.

Sinnvoller Ansatz der Flexibilisierung

Der Vorentwurf wählt zur Behebung des erkannten Problems den Ansatz der Flexibilisierung der Voraussetzungen der Vergabe von Fördergeldern. Dieses Vorgehen wird der Innosuisse den nötigen Anpassungsspielraum geben und erscheint daher sinnvoll.

Flexibilisierung der Beitragsquoten

Dass im Rahmen der Förderung von Innovationsprojekten der Betrag, den Unternehmen als Umsetzungspartner übernehmen müssen, flexibilisiert werden soll, begrüsst die FDP. Anstelle der heute geltenden fixen 50 Prozent soll der Betrag neu zwischen 40 und 60 Prozent der Gesamtprojektkosten liegen (Art. 19 Abs. 2 und 2bis VE-FIGG). Gemäss Art 19 Abs. 2^{ter} Bst. d VE-FIGG soll die Beteiligung des Umsetzungspartners in gewissen Fällen sogar unter 40 Prozent liegen können, so etwa wenn der Umsetzungspartner finanziell noch nicht über die nötigen Ressourcen, dafür aber über ein überdurchschnittliches Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung verfügt. Damit wird es insbesondere innovativen Start-ups erleichtert, die Kriterien für eine Förderung zu erfüllen, was besonders begrüsst wird.

Weitere Flexibilisierung der Empfängerrichtlinien notwendig

Weiter ist es richtig, die Empfängerrichtlinien der Fördergelder zu flexibilisieren, sodass auch Innovationen ohne Hochschulbeteiligung gefördert werden können. Aktuell kann ein Unternehmen, das eine Innovation entwickeln will, zwar Beiträge von der Innosuisse beantragen. Dieser Beitrag kann aber nur an

eine von diesem Unternehmen beauftragten Hochschulforschungsstätte ausgerichtet werden. Gemäss Art. 19 Abs. 3^{bis} VE-FIFG soll es nun möglich sein, Innovationsprojekte von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen auch ohne Beteiligung einer Hochschule zu fördern, wenn die Projektarbeiten zur Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts erforderlich sind. Damit soll der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis beschleunigt und der Start-up-Ökonomie zusätzlichen Auftrieb verliehen werden. Dies ist grundsätzlich begrüssenswert. In der vorgeschlagenen Form benachteiligt die Regelung aber innovative KMU, welche über die Start-up-Phase hinausgewachsen sind, aber trotzdem weder die Mittel zur internen Entwicklung noch die Zeit haben, über eine Hochschule zu gehen. Wie in der [Pa.lv.19.436](#) beschrieben, sollte die Formulierung der möglichen Rezipienten daher breiter gefasst werden, damit auch KMU von der Innovationsförderung profitieren können.

Kontinuität der Fördertätigkeit durch Flexibilisierung der Bestimmungen zur Reservenbildung

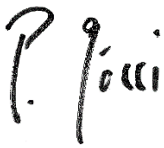
Die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über die Reservenbildung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), welche erlauben, die bis anhin fixe Reserveobergrenze von zehn Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrags ausnahmsweise und zeitlich limitiert zu überschreiten, werden ebenfalls begrüsst. Diese Flexibilisierung wird der SNF und der Innosuisse ermöglichen ihre Fördertätigkeiten mit der grösstmöglichen Kontinuität durchführen zu können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
3003 Bern

Per E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

18. Dezember 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsatzhaltung der Grünliberalen

Die Grünliberalen anerkennen die Bemühungen des Bundes zur Innovationsförderung. Wichtig sind für die Grünliberalen vor allem die folgenden allgemeinen Aspekte:

- Die Reform soll darauf fokussieren, die bestehende Innovationsförderung wirkungsvoller auszugestalten und nicht, neue Bundesaufgaben zu schaffen. „Weniger, dafür fokussiert“ kann in der Innovationsförderung mehr sein. Es braucht schlanke Entscheidungsprozesse. Der Bürokratisierung ist entgegenzuwirken.
- Innovation braucht Flexibilität bei den Förderungsinstrumenten. Nur so kann rasch auf Veränderungen des Umfelds und der Bedürfnisse der Unternehmen reagiert und die Innovations- und Gründerdynamik dadurch erhöht werden.
- Kontinuität und Nachhaltigkeit der Förderung im Rahmen von Mehrjahresprogrammen ist wichtig, damit sich Wissenschaft und Wirtschaft danach ausrichten können. Der Wechsel von der KTI zur Innosuisse hat gezeigt, dass grössere Umstellungen zu Verunsicherungen führen. Kurzfristige Förderprogramme führen vor allem zu Aktivitäten mit relativ wenig Wirkung. Der Bund sollte daher auf Programme mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr grundsätzlich verzichten.
- Die gewünschte Wirkung von Fördermassnahmen muss messbar sein. Die systematische Wirkungsprüfung der einzelnen Förderinstrumente sollte gegenüber heute deutlich verbessert werden. Insbesondere die Förderung in Projekte und die Förderung des Unternehmertums sollten konsequenter überprüft werden.
- Die Dynamik im Start-up-Ökosystem ist berücksichtigen: In den letzten Jahren sind viele neue Förderprogramme entstanden, und die Rolle der KTI bzw. Innosuisse hat sich gewandelt. Es ist wichtig, dass sich die Innosuisse eng mit diesen Anbietern abstimmt und Doppelspurigkeiten vermeidet.
- Möglichst keine Marktverzerrungen durch Eingriffe des Bundes: Dem Prinzip der Subsidiarität gegenüber anderen Finanzierungsquellen muss Rechnung getragen werden, indem Beiträge an Projekte oder Programme im Grundsatz nur gewährt werden, wenn ohne eine Bundesförderung die Projekte nicht realisiert würden.

- Es braucht es besseres Verständnis darüber, was wissenschaftsbasierte Innovationsförderung ist. Erfolgreiche Innovationen sind oft eine Kombination aus technischen Innovationen und Anpassungen an Geschäftsmodellen. Letztere haben oft eine grössere Wirkung als rein technische Innovationen, kommen aber bei der Innosuisse heute häufig zu kurz.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen befürworten die gesetzliche Anpassungen, damit die bestehenden Instrumente der Innosuisse überarbeitet und neue Instrumente geschaffen werden, um die Bedürfnisse einer zeitgemässen und zielgerichteten Innovationsförderung befriedigen zu können.

Detailfragen sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Auf detaillierte Regelungen auf Gesetzesstufe ist im Sinne einer flexibleren Innovationsförderung und gestärkten Entscheidungskompetenz der Innosuisse zu verzichten.

Gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 1.2.1) wurde als Alternative die Auslagerung von mehr Regelungs- bzw. Entscheidungskompetenzen auf Verordnungsstufe – dies analog dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) –, geprüft, jedoch verworfen, weil sich die Innovationsförderung der Innosuisse in einem ordnungspolitisch sensibleren Bereich bewege als die Forschungsförderung des SNF. Die Grünliberalen haben zwar Verständnis für diese Begründung, doch sind im vorliegenden Vorentwurf dennoch zu viele Details im Gesetz selbst geregelt. Warum wurde die Innosuisse in eine eigenständige Anstalt ausgelagert, wenn ihren Organen kaum Handlungsspielraum eingeräumt wird? Der Gesetzgebungsprozess wird niemals mit der Dynamik der Innovationförderung Schritt halten können. Die Grünliberalen beantragen daher, dass mit Blick auf die Botschaft geprüft wird, auf welche Bestimmungen auf Gesetzesstufe zugunsten einer grösseren Flexibilität und Entscheidungskompetenz der Innosuisse verzichtet werden kann.

Der Vorentwurf bringt mit der Flexibilisierung in einigen klar definierten Fällen immerhin eine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung. Die Grünliberalen begrüssen besonders folgende Anpassungen:

- Flexiblere Handhabung der Beteiligung der Umsetzungspartner (Unternehmen): Statt wie heute 50 Prozent, soll die Beteiligung künftig „angemessen“ sein, was in der Regel 40 bis 60 Prozent der direkten Gesamtprojektkosten bedeutet (Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis} VE-FIFG).
- Die Beteiligung des Umsetzungspartners kann in gewissen Fällen sogar unter 40 Prozent liegen, so etwa wenn der Umsetzungspartner finanziell noch nicht in der Lage ist, im geforderten Umfang beizutragen, aber über ein überdurchschnittliches Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung verfügt. Diese Regelung kommt insbesondere Start-ups entgegen, was sehr zu begrüssen ist (Art 19 Abs. 2^{ter} Bst. d VE-FIFG).
- Flexiblere Handhabung von Spin-Offs von Forschungsinstitutionen, damit trotz gewissen Abhängigkeiten zwischen Forschungs- und Umsetzungspartner eine Förderung von Innovationsprojekten möglich ist (Art 19 Abs. 3^{bis} VE-FIFG). Auch das ist ein besonders positives Element der Vorlage.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit Innosuisse zur Stärkung des „Start-up-Ökosystems“ beitragen kann (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VE-FIFG).
- Erweiterung des Adressatenkreises bei der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums mit Personen, die ihr KMU neu ausrichten wollen. Wichtig ist hier die passende Wahl von Aufnahmekriterien, Methoden und Coaches und die enge Abstimmung mit kantonalen Förderprogrammen (Art. 20 Abs. 1 VE-FIFG).
- Vereinfachung beim Entscheidungsprozess (mit Entlastung des Innovationsrates) beim Innovationsmentoring (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-Innosuisse-Gesetz).

Es gäbe bei der Innosuisse sicher noch mehr Verbesserungsmöglichkeiten, damit Entscheide rascher und unbürokratischer gefällt werden können. Hilfreich wäre zum Beispiel, wenn die akkreditierten Experten ihre Beurteilung

gegenüber dem Gesuchsteller erläutern müssten. Damit könnten mehr Transparenz und eine bessere Governance geschaffen werden. Aufwändige Rekurse und die erneute Einreichung von Fördergesuchen ohne ausreichendes Feedback könnten vermieden werden.

Wichtig ist auch, dass die Bedürfnisse der KMU in den Gremien der Innosuisse besser vertreten werden. Die Pensen für die Mitglieder im Verwaltungs- und Innovationsrat der Innosuisse müssen so ausgestaltet sein, dass auch Vertreter von KMU diese Aufgabe wahrnehmen können.

Wie überall bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen nur die Grundlage. Entscheidend ist und bleibt die Umsetzung in der Praxis. Die Grünliberalen erwarten, dass die Organe der Innosuisse die neuen gesetzlichen Spielräume auch wirklich nutzen. Der Bundesrat, das SBFJ und der Verwaltungsrat der Innosuisse sollten ihre Führungsverantwortung verstärkt wahrnehmen, damit das Handeln der Innosuisse dem Sinn und Geist der Innovationsförderung entspricht und mit jedem eingesetzten Steuerfranken eine möglichst grosse Wirkung für die Volkswirtschaft erzielt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Isabelle Chevalley, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

Elektronische Einreichung an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 5.12.2019

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen.

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des FIFG. Wir teilen die Ansicht, dass der aktuelle gesetzliche Rahmen im dynamischen Umfeld der Innovation zu starr ist und die Innosuisse zu wenig Spielraum hat. Neben den Anpassungen bei den Instrumenten der Innovationsförderung, sehen wir insbesondere bei der geltenden Reserveobergrenze von 10% Handlungsbedarf. Im Folgenden gehen wir auf vier Punkte vertieft ein.

Flexibilisierung in der Innovationsförderung

Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen, um die Innovationsförderung durch die Innosuisse flexibler gestalten zu können. Wir beurteilen den zusätzlichen Spielraum zur Festsetzung der Beteiligung der Umsetzungspartner positiv. So wird die vorgeschriebene grundsätzlich hälftige Beteiligung der Unternehmen durch eine angemessene Beteiligung von in der Regel 40 bis 60 Prozent der Gesamtprojektkosten ersetzt. Eine einzelfallbezogene Einstufung erachten wir als wichtig, um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Partner Rücksicht nehmen zu können, Faktoren wie die Grösse und das Alter des Umsetzungspartners müssen hier klar Berücksichtigung finden. Wo angezeigt wird die Innosuisse so in der Lage sein, höhere oder tiefere Beiträge zu gewähren.

Wir unterstützen die direkte Förderung von wissensbasierten Innovationsprojekten von Jungunternehmenden im Rahmen der Projektförderung. Die dadurch verursachte Erweiterung der unterstützungswürdigen Projekte darf aber nicht dazu führen, dass die Unterstützung für klassische Innovationsprojekte gekürzt wird. Diese



traditionellen Projekte sollen weiterhin das Kerngeschäft von Innosuisse bleiben. Vielmehr soll der Ausbau der Anspruchsgruppen im Budget berücksichtigt werden. Einer Ausdehnung dieser Instrumente auf KMU wie dies Nationalrat Fathi Derder in seiner Parlamentarischen Initiative [19.436](#) fordert, stehen wir aber kritisch gegenüber. Um die wissenschaftsbasierte Innovation zu fördern, erachten wir es als unabdingbar eine/n wissenschaftliche/n PartnerIn miteinzubeziehen. Ansonsten würde das Spielfeld der Innosuisse in Richtung KMU-Förderung ausgedehnt, was den Rahmen des Auftrags dieser Institution sprengen würde.

Bei der französischen Version von Artikel 19 Absatz 5 FIFG ziehen wir die alte Version «Elle encourage tout particulièrement [...]», der neuen Version «Elle encourage notamment [...]» vor.

Ebenfalls begrüßen wir die Bestimmungen zur Förderung der hochqualifizierten Personen und die Abkehr vom Begriff „Nachwuchsförderung“ (Art. 20, Abs. 4 und 5 VE-FIFG). Neu sollen nicht nur ganz junge Leute gefördert werden, sondern auch erfahrene Personen mit einem grossen Potenzial. Damit kann dem Grundsatz des lebenslangen Lernens Rechnung getragen werden, was die SP mit Nachdruck unterstützt. Neu sollen etwa Weiterbildungskurse ermöglicht werden. Damit der bisherigen Nachwuchsförderung nicht weniger finanzielle Mittel zur Verfügung steht und die Handlungsfelder gegeneinander nicht ausgespielt werden, erscheint es uns zwingend notwendig, dass mehr Mittel zur Umsetzung der neuen Bestimmungen gesprochen wird.

Sowohl was Leistungserbringerinnen und -erbringer i.S.v. Art. 20 Abs. 3 VE-FIFG, als auch i.S.v. Art. 21 Abs. 2 betrifft, gilt es eine hohe Transparenz zu gewährleisten. Statt die erwähnte Liste nur den interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen, sollte diese öffentlich zugänglich sein.

Reserven

Die SP begrüsst die Aufhebung der strikten Reserveobergrenze von 10% für den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF). Um die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell zu sichern, muss der SNF Reserven bzw. zweckgebundene Rückstellungen bilden können, welche im Grundsatz dem Gegenwert der Verpflichtungen entsprechen. Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist eine Reserveobergrenze beizubehalten, die sich an der Höhe des jährlichen Bundesbeitrags, statt am Umfang der eingegangenen Verpflichtungen orientiert. Die SP würde deshalb eine FIFG-Änderung bevorzugen, die es dem Nationalfonds erlauben würde, seine Reserven nach langfristigen Perspektiven, statt nach einem strikten Jährlichkeitsprinzip zu planen. Entsprechend wird empfohlen, die Neudefinition der Reserveobergrenze in enger Zusammenarbeit mit dem SNF anzugehen.

Für die SP stellen sich dieselben Überlegungen auch im Falle der Innosuisse. Bereits während der nationalrätlichen Debatte zum Innosuisse-Gesetz setzten wir uns für eine Obergrenze von 15% ein. Auch hier halten wir eine Flexibilisierung für zielführend, analog zu den Ausführungen zum SNF.

Steuerbefreiung Stipendien

Wie dies unser Ständerat Carlo Sommaruga in seiner Interpellation [19.4348](#) bereits für den SNF zur Diskussion brachte, erachten wir eine Steuerbefreiung der Stipendien die von der Innosuisse und dem SNF vergeben werden, als wichtig. Die Empfängerinnen und Empfänger der Stipendien sind weder bei



ihren Gastinstitutionen angestellt, noch erhalten sie vom SNF einen Lohn. Der Stipendienbetrag schliesst keine Abgabe an AHV/IV/EO oder an eine Pensionskasse ein; die Empfängerinnen und Empfänger solcher Stipendien gelten also für die AHV als Personen ohne Erwerbseinkommen. Im Sinne der Forschungsförderung sollte deshalb die Steuerbefreiung im FIGG festgeschrieben werden.

Overheadbeiträge

Die SP beurteilt eine Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger kritisch. Neben den Technologiekompetenzzentren sind auch bei Projekten anderer Forschungsstätten erhöhte indirekte Kosten möglich. Wir erachten es deshalb als zielführender den Ansatz entsprechend der jeweiligen Projekte anzupassen. Wir halten aber klar fest, dass wir die aktuelle Obergrenze von maximal 15 Prozent und fallbezogen auch das Beispiel aus dem Bericht von 25% als zu tief erachten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tissot'.

Jacques Tissot

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schärer'.

Marc Schärer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern

E-Mail:
Beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SVP begrüsst, dass der Bundesrat auf Gesetzesstufe eine Flexibilisierung der Instrumente schaffen will, die es ermöglicht, die Innovationsförderung den sich teilweise rasch ändernden Gegebenheiten schneller anzupassen. Insgesamt aber lehnt die SVP die vorliegende Gesetzesänderung ab. Sie führt nicht zu einer Senkung der Ausgaben, respektive öffnet einem unkontrollierten Kostenwachstum Tür und Tor.

Nur weil bei diesem Gesetz „Innovation“ auf dem Etikett steht, heisst es noch lange nicht, dass sinnvolle Forschung, Qualität, Kreativität und Wettbewerb drin sind. Es kann nicht sein, dass alle vier Jahre wieder probiert wird, die gesetzlichen Möglichkeiten für einen Ausbau von Aktivitäten und Kosten zu schaffen.

Innovation ist zweifellos der Treiber für wirtschaftliche Entwicklung. Die Schweiz mit ihren hohen Kostenstrukturen, dem kleinen Heimmarkt und fehlenden Rohstoffen, ist zwingend auf Innovation angewiesen und gilt auch als Innovationsweltmeisterin.

Warum ist das so? Weil vor allem zehntausende kreativer Unternehmen jeden Tag dafür sorgen, dass unser Land und unsere Wirtschaft weltweit die vordersten Ränge belegt. Sie überlegen sich in der Praxis, wie man Produkte, Dienstleistungen und Prozesse verbessern oder weiter entwickeln kann. Das tun sie für den Staat und die Steuerzahlenden weitgehend kostenlos.

Staatlich finanzierte Forschung hingegen verschlingt Millionen und nur selten entsteht aus der staatlich finanzierten Forschung auch wirklich eine brauchbare Innovation. Zudem kennen die Ausgaben für staatlich finanzierte Forschung und Innovation nur eine Richtung – nach oben.

Forschung für Spitzenleistungen

Forschung soll nicht Selbstzweck sein, sondern ergebnis- und anwendungsorientiert im Wettbewerb mit den Besten erfolgen. Die Schweizer Universitäten und die ETHs müssen den Schwerpunkt auf die Vermittlung theoretischer Kenntnisse, auf wissenschaftliches Arbeiten und auf Spitzenforschung legen. Abgehobene oder effekthascherische «Massenware» ist bei staatlicher Forschung und Innovation unerwünscht. Doch die Gesetzesänderung birgt die Gefahr, dass es künftig genau davon mehr geben wird.

Reservenbildung beim SNF und bei Innosuisse

Die SVP lehnt jegliche Möglichkeiten der Reservenbildung des SNF ab. Damit würde das Parlament seine Steuerungsmöglichkeiten verlieren. Auch eine Überschreitung einer Reserveobergrenze lehnt die SVP ab. Die Forschenden sollen sich jährlich mit den Kosten ihrer Tätigkeiten auseinandersetzen müssen. Die dadurch entstehenden Einschränkungen für den SNF und Innosuisse werden als gering beurteilt und sind durchaus so gewollt.

Ressortforschung zu politischen Zwecken?

Die SVP beurteilt die Ressortforschung des Bundes zunehmend als heikel. Es erhärtet sich der Eindruck, dass unter dem Deckmantel der so genannten Ressortforschung mit Steuergeld politische Zwecke verfolgt werden. Ressortforschung wird eingesetzt, um politische Ziele durchzusetzen (aktuelle Stichworte: Umweltschutz, Klima, Trinkwasser etc.). Sollte es sich bestätigen, dass politische Kreise und Medien termingerecht mit den passenden Studien, so genannten «Fakten» oder Grundlagen aus der Bundesverwaltung gespiesen werden (und erst noch mit Steuergeld finanziert), würde dies von der SVP massiv bekämpft, respektive hätte das gravierende Folgen für die entsprechenden Kredite.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Albert Rösti
Nationalrat

Generalsekretär

Emanuel Waeber

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 12. Dezember 2019
TK / C 23

Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) trat vor rund fünf Jahren in Kraft. Mit der Revision verfolgte der Bundesrat das Ziel, die Kohärenz der Innovationsförderung des Bundes zu verbessern und die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure zu präzisieren. Angesichts der teilweise weitreichenden Änderungen begrüsst die SAB, dass der Bundesrat im Sinn einer Bilanz die Auswirkungen des Gesetzes geprüft hat und konkrete Anpassungen vorschlägt, um die Wirksamkeit der Innovationsförderung weiter zu erhöhen. Die SAB misst der Politik des Bundes in den Bereichen Forschung und Innovation eine grosse Bedeutung bei, namentlich unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Berggebiete und ländlichen Räume. In Bezug auf die

Innovationspolitik bestehen in diesen Gebieten besondere Herausforderungen. Diese ergeben sich insbesondere aus der räumlichen Entfernung der meisten Forschungsinstitutionen und der daraus resultierenden schwierigeren Ausgangslage für den Wissens- und Technologietransfer, der teilweise ungenügenden Einbindung der Berggebiete und ländlichen Räume in regionale Innovationssysteme, der Kleinheit der meisten Unternehmen und ihrer oft ungenügenden personellen und technologischen Ressourcen, der unterdurchschnittlich ausgebauten digitalen Infrastruktur sowie dem Mangel an Fachkräften. Vor diesem Hintergrund erwartet die SAB, dass die Innovationsförderung des Bundes in Ergänzung zu kantonalen und regionalen Bemühungen Instrumente und Massnahmen entwickelt, die den spezifischen Voraussetzungen der Berggebiete und ländlichen Räume Rechnung tragen und es erlauben, die vorhandenen Innovationspotenziale stärker zu nutzen. Dies ist umso wichtiger, als zahlreiche wirtschaftliche Schlüsselsektoren dieser Gebiete wie beispielsweise der Tourismus und die Energiebranche seit Jahren mit grossen strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind.

Ausgehend von diesen allgemeinen Bemerkungen erachtet die SAB die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen insgesamt als positiv. Sie begrüsst namentlich:

- die flexiblere Handhabung der Förderung hochqualifizierter Personen sowie den Verzicht auf eine Altersgrenze für Fördermassnahmen entsprechend dem Grundsatz des lebenslangen Lernens (Art. 18);
- die flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge in der Projektförderung und die entsprechenden Ausnahmetatbestimmungen in Bezug auf die Eigenleistungen der Unternehmen sowie die neu eingeführte Möglichkeit, bei der Festlegung der Kostenbeteiligung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Umsetzungspartners Rücksicht zu nehmen (Art. 19);
- die vorgeschlagene Fördermöglichkeit für Projekte ohne Umsetzungspartner, um die Vorbereitung des Markteintritts von hochschulnahen Startups zu unterstützen (Art. 19);
- die Massnahmen zugunsten einer besseren Koordination und regionalen Abstimmung der Innovationsnetzwerke (Art. 20);
- die vorgeschlagene Ausweitung der Fördermöglichkeiten in den Bereichen Vernetzung, Mentoring und Weiterbildung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen der KMU (Art. 20);
- die explizite Erwähnung der KMU in den revidierten gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung und die angestrebte stärkere Berücksichtigung dieser Unternehmen in der Innovationsförderung (Art. 21).

Trotz dieser verschiedener positiver Neuerungen sind aus Sicht der SAB weitergehende Massnahmen notwendig, um die besonderen Voraussetzungen der Berggebiete und ländlichen Räume in der Innovationsförderung in einer angemessenen Weise zu berücksichtigen und damit die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Räume im Einklang mit den Zielen der Politik des Bundes langfristig zu stärken.

Wir beantragen daher, in der laufenden Revision des FIG sowie in der konkreten Umsetzung der Förderpolitik auch folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- Explizite gesetzliche Verankerung einer stärkeren Förderung des Innovationspotenzials in den Berggebieten und ländlichen Räumen

Zahlreiche Indikatoren machen deutlich, dass die Berggebiete und ländlichen Räume im nationalen Vergleich über eine unterdurchschnittliche Innovationskraft verfügen. Die SAB erachtet es deswegen als unerlässlich, ergänzend zur vorgeschlagenen Flexibilisierung der Förderpolitik die Stärkung des Innovationspotenzials in diesen Gebieten ausdrücklich im FIG zu verankern. Dies entspricht dem Ziel einer ausgewogenen volkswirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz und stellt eine Voraussetzung dafür dar, dass sich der Abstand zwischen städtischen und ländlichen Gebieten nicht weiter vergrössert. Die SAB beantragt, diesem Anliegen mit folgenden Anpassungen Rechnung zu tragen:

- Ergänzung Art. 6, Abs. 4

Aktuelle Fassung:

Bei der Förderung der Innovation achten sie [die Forschungsorgane] zudem auf deren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz.

Beantragte Ergänzung:

*Bei der Förderung der Innovation achten sie [die Forschungsorgane] zudem auf deren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung ~~in der Schweiz~~ **in allen Teilräumen der Schweiz und berücksichtigen die besonderen Voraussetzungen der ländlichen Regionen und Berggebiete in angemessener Weise.***

- Art. 18, Abs. 2, neuer Bst. e

Beantragte Ergänzung:

Weiter kann er [der Bund] unterstützen:

- Massnahmen zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums;*
- Massnahmen zur Gründung und zum Aufbau wissenschaftsbasierter Unternehmen;*
- die Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft;*
- den Nachwuchs im Bereich der Innovation;*
- Spezifische Massnahmen zur Förderung des Innovationspotenzials der ländlichen Räume und Berggebiete entsprechend den Zielen der Politik des Bundes für diese Gebiete.***

- Ergänzung Art. 19, Abs. 5

Aktuelle Formulierung:

Sie [die Innosuisse] fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1, 3 und 3^{bis}, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten.

Beantragte Ergänzung:

Sie [die Innosuisse] fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1, 3 und 3^{bis}, die

- einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung leisten; oder*

b. das Innovationspotenzial in den ländlichen Räumen und Berggebieten entsprechend den Zielen der Politik des Bundes für diese Gebiete stärken.

- Bessere Koordination der thematischen Netzwerke und der Innovationsmentoren mit den Akteuren der regionalen Innovationssysteme

Die Vielzahl öffentlicher und privater Initiativen im Bereich der Innovationsförderung stellt unter dem Blickwinkel der Koordination und der Information eine grosse Herausforderung dar. Diese Problematik wird in der Vorlage teilweise berücksichtigt. Allerdings reichen aus Sicht der SAB die mit den neuen Fördermöglichkeiten zugunsten regionaler Netzwerke erreichten Verbesserungen nicht aus. Wir beantragen daher, die Koordination der Tätigkeiten auf Bundesebene mit kantonalen und regionalen Initiativen als Schwerpunkt im nächsten Mehrjahresprogramm von Innosuisse zu verankern und namentlich im Bereich der Sensibilisierung der Innovationsmentoren und der Verknüpfung der thematischen Netzwerke mit regionalen Innovationsstrukturen konkrete Massnahmen zu definieren. Zudem ist es notwendig, die Information über die verfügbaren Förderinstrumente zu verbessern, um es innovativen Unternehmen zu erleichtern, ohne grossen Aufwand die am besten geeignete Unterstützungsmöglichkeit zu finden.

- Stärkere Berücksichtigung räumlicher Aspekte in der Ressortforschung des Bundes

Die Ressortforschung wirkt sich in zahlreichen Bereichen grundlegend auf die Gestaltung der Bundespolitik aus. Die Berücksichtigung räumlicher Fragestellungen stellt eine unverzichtbare Voraussetzung dar, um politische Lösungen zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen aller Teilräume Rechnung tragen. Die SAB beantragt deswegen, bei sämtlichen Massnahmen, die auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 2 des FIFG umgesetzt werden, räumliche Aspekte miteinzubeziehen und in der Ausarbeitung politischer Massnahmen die entsprechenden Resultate zu berücksichtigen. Konkrete Beispiele in diesem Zusammenhang sind namentlich Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel, die gesellschaftliche Alterung und die langfristige Sicherung der Grundversorgung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der laufenden Gesetzesrevision und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) attache une grande importance à la politique de la Confédération en matière d'encouragement de la recherche et de l'innovation, en particulier dans la perspective du développement économique des régions de montagne et de l'espace rural. Dans ces zones, les acteurs de la politique d'innovation doivent relever des défis particuliers. Ceux-ci sont liés, entre autres, à l'éloignement des institutions de formation et de recherche, à la petitesse de la plupart des entreprises, au manque de personnel qualifié et à une infrastructure numérique insuffisante. Dans ce contexte, nous saluons les modifications législatives destinées à augmenter la flexibilité de la politique en matière d'innovation et à permettre une meilleure prise en compte des petites et moyennes entreprises (PME). Néanmoins, les mesures soumises à consultation sont insuffisantes. Le SAB propose dès lors de tenir également compte des aspects suivants dans la révision de la loi et la mise en œuvre de la politique d'encouragement de la recherche et de l'innovation :

- Mention explicite du principe d'un soutien accru à l'innovation dans les régions de montagne et l'espace rural ;
- Amélioration de la coordination entre le dispositif fédéral en matière d'encouragement de l'innovation et les initiatives régionales ;
- Meilleure prise en compte de questions territoriales et spatiales dans la recherche de l'administration fédérale ;



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen des FIG will der Bundesrat das Förderinstrumentarium durch die Innosuisse aktualisieren und an die heutigen Verhältnisse im Innovationsbereich anpassen. Die Änderungen zielen auf einen grösseren Spielraum in der Innovationsförderung ab, um dem dynamischen Umfeld in der Innovationsförderung Rechnung zu tragen.

Der Städteverband unterstützt die vorliegenden Gesetzesanpassungen. Wir begrüßen insbesondere die Änderungen zu Gunsten der Förderung von Jungunternehmen. Die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums wird ebenfalls begrüsst, da sie der Standortattraktivität der Städte dient.

Im Weiteren verzichten wir auf detaillierte Bemerkungen zu einzelnen materiellen Aspekten. Allerdings stellen wir mit Bedauern fest, dass die Thematik des Schweizerischen Innovationsparkes in der Vorlage an keiner Stelle erwähnt ist. Wir erachten dies als verpasste Chance, da die vorliegende Gesetzesrevision die Gelegenheit böte, auch die Rahmenbedingungen für die projektbezogenen Tätigkeiten des «Switzerland Innovation Parks» bzw. seiner Standorte zu reflektieren und zu aktualisieren – dies insbesondere im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen Innovationspark und Innosuisse. Wir regen an, diese Aspekte in die Botschaft ans Parlament aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

18. Dezember 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen.

economiesuisse lehnt die Aufweichung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Innovationsprojekten ab. Auch der Privilegierung von Start-ups und Spinn-offs gegenüber bestehenden Unternehmen ist der Wirtschaftsdachverband kritisch eingestellt. Bei den Änderungen zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums lehnt economiesuisse die Ausweitung auf bestehende Unternehmen, die sich neu ausrichten, Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung und die Finanzierung der Weiterbildungskosten ab. Die Flexibilisierung der Instrumente für den Wissens- und Technologietransfer, die Änderung der SNF-Reserveregelung sowie die Erhöhung der Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren begrüsst der Wirtschaftsdachverband.

Grundlegende Bemerkungen

Die Innosuisse hat als Schweizerische Agentur für Innovationsförderung die Aufgabe, die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern. Sie löste per 1. Januar 2018 die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ab. Zuvor wurde in diversen parlamentarischen Vorstössen die organisatorische Ausgestaltung der KTI aufgegriffen, worauf eine Analyse des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Verbesserungspotenzial in der Governance-Struktur verortete. economiesuisse stellt nach zwei Jahren mit Ernüchterung fest, dass der daraufhin eingeleitete Übergang von der KTI zur Innosuisse weder die bestehenden Probleme gelöst noch effizientere Strukturen geschaffen hat. Während die gesprochenen Gelder insgesamt zurückgegangen sind, haben sich die Stellenprozente und Verwaltungsausgaben erhöht.

Für die anwendungsorientierte Innovationsförderung in der Schweiz ist die Innosuisse von zentraler Bedeutung. Daher steht economiesuisse voll und ganz hinter der Innosuisse als Institution. Sie muss

aber klar ausgestaltete Instrumente und transparente Entscheidungskriterien vorweisen. Rasche Bearbeitungszeiten, schlanke Strukturen, unbürokratische sowie unkomplizierte Prozesse bei verhältnismässigen Kosten sind anzustreben, während gleichzeitig der grösstmögliche volkswirtschaftliche Nutzen mit den gegebenen Mitteln erzielt werden muss.

economiesuisse befürchtet, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzestext nicht zu weniger, sondern zu mehr Bürokratie führen werden. Die Administrativkosten drohen stärker zuzunehmen als die Förderbeiträge. Durch die Einführung von spezialisierten Fördertatbeständen und zahlreicher Ausnahmeregelungen wird es auch für Unternehmen zunehmend schwieriger, die Übersicht zu behalten und die Konditionen einer Projektpartnerschaft abzuschätzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Art. 10 (Schweizerischer Nationalfonds)

Forschungsförderung erfordert die Ausstattung mit mehrjährigen Forschungsbeiträgen. Der Schweizerische Nationalfonds geht regelmässig Verpflichtungen für die Folgejahre ein. economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Flexibilisierung bei den SNF-Reserven, weil sie dem «Stop und Go»-Problem beim Förderungsniveau Abhilfe schafft.

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater und 3

economiesuisse lehnt die Aufweichung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Innovationsprojekten durch die Umsetzungspartner ab. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass die Flexibilisierung gewisse Vorteile bringen kann, jedoch überwiegen aus Sicht von economiesuisse die Nachteile. Die bisherige Praxis ist eindeutig und stellt sicher, dass ein genügendes wirtschaftliches Interesse seitens der Industriepartner vorhanden ist. Die vorgeschlagene Regelung geht demgegenüber mit einer Reihe von ungenau definierten Kriterien einher. Diskussionen, Unklarheiten, Grauzonen und Feilschereien werden unvermeidbar sein, die Innovationsförderung wird bürokratischer und schwerfälliger werden. Für Unternehmen entstehen Unsicherheiten bezüglich ihrer Eignung für eine Projektförderung und der damit verbundenen Konditionen. Der Aufwand der Antragsteller für die Abklärungen im Vorfeld einer Projekteinreichung steigt. economiesuisse befürchtet zudem, dass die Aufweichung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung den Hochschulen ein falsches Signal sendet, womit Tür und Tor für die Förderung von akademischer Forschung an den Hochschulen geöffnet wird. Schliesslich muss festgehalten werden, dass bereits heute die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen und somit Abweichungen von der 50:50-Regel besteht. Auch können bereits heute Projekte ohne Umsetzungspartner bewilligt werden. Die Regel aber, dass sich der Umsetzungspartner zu 50 Prozent an den Projektkosten beteiligt, hat sich bewährt und sollte nicht aufgeweicht werden.

Art. 19 Abs. 3bis

economiesuisse lehnt die direkte Förderung von Start-ups und Spin-offs ab. Start-ups und Spinn-offs sind für den Wirtschaftsstandort sehr wichtig. Sie schaffen Arbeitsplätze, entwickeln neue Technologien und tragen zum strukturellen Wandel der Wirtschaft bei. Schon heute werden sie aber mit unterschiedlichen Instrumenten unterstützt. Eine direkte finanzielle Förderung von Start-ups und Spin-offs ist aber ordnungspolitisch falsch. Sie schafft problematische Anreize: Firmen können dadurch zu früh gegründet werden, sich nicht am Markt, sondern an den Fördermöglichkeiten orientieren und private Finanzierungen vernachlässigen. Auch die Erfahrungen aus dem Ausland sind weitgehend negativ. Subventionierte Firmen sind nach Ablauf der Subvention meist nicht in der Lage, nahtlos eine private Finanzierung sicherzustellen. Zudem würde eine Spezialbehandlung und Privilegierung im FIGF ungleichlange Spiesse schaffen und käme einer Diskriminierung gegenüber anderen Unternehmen gleich.

Art. 20 (Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums)

economiesuisse begrüsst zwar grundsätzlich die Förderung des wissenschaftlichen Unternehmertums, lehnt aber folgende Änderungen ab: Erstens ist die Ausweitung der Förderung auf bestehende Unternehmen, die sich neu ausrichten, unbegründet und nicht Aufgabe der Innosuisse. Zweitens ist die Ausweitung des Beratungsangebots um finanzielle Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung keine Stärkung des Unternehmertums, weshalb sie mit den Zielen in Art. 20 Abs.1 nicht vereinbar ist. Der Bedarf der Internationalisierung betrifft zudem nicht nur wissenschaftsbasierte Unternehmen und führt daher wiederum zu einer Diskriminierung von anderen Wirtschaftsteilnehmern. Drittens lehnt economiesuisse auch die Finanzierung der Weiterbildungskosten ab. Insbesondere setzt die Deckung der Lohnfortzahlungskosten falsche Anreize. Weiterbildung liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Branchenorganisationen. Zentralistische staatliche Eingriffe in den Weiterbildungsmarkt sind zu vermeiden, da sie die Eigeninitiative und Arbeitsmarktorientierung untergraben und sich kontraproduktiv auf die Funktionsfähigkeit des Marktes auswirken.

Art. 21 (Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung)

economiesuisse erachtet die Änderungen in der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung als zielführend und begrüsst sie deshalb.

Art. 23 Abs. 2 und 3

economiesuisse unterstützt die zusätzliche Kompetenz des Bundesrates, einen höheren Beitragshöchstsat für Technologiekompetenzzentren beim Parlament beantragen zu können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom



Dr. Ensar Can
Projektleiter Allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Brugg, 9.12.2019

Zu Handen:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zuständig: Martin Brugger
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 20191209_VN SBV_FIFG_2019.12.20 def

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung Schweizer Bauernverband (SBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Tschirren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. September 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband begrüsst die vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) grundsätzlich.

Die Umgestaltung der Innovationsförderung (insb. FIFG Art 18-23) erlaubt dem Bund situativer und flexibler zu handeln und somit besser auf die unterschiedlichsten und sich rasch verändernde Bedürfnisse und Anforderungen der mittelbeantragenden Forschungsakteure einzugehen. Dabei begrüssen wir insbesondere:

- Die höhere Flexibilität bei der Projektförderung, je nach Situation des Umsetzungspartners
- Innosuisse erhält mehr Kompetenzen und mehr Handlungsoptionen - gleichzeitig aber auch einen klarer definierten Rahmen, wie Innovationsförderung umgesetzt werden soll.
- Die Möglichkeit dynamisch auf sich wandelnde Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie Bedürfnisse der unterstützten umsetzenden Unternehmen zu reagieren.
- Eine direkte Start-up/ und Spinn-off-Förderung kann auch für die Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft positive Effekte generieren: z.B. im Bereich von Smartfarming Projekten.
- Wir erhoffen uns durch diese Gesetzesänderungen insgesamt eine Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums.

Die wachsende Weltbevölkerung, der Klimawandel, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten sind grosse gesellschaftliche Herausforderungen, zu deren Bewältigung die Wertschöpfungskette Landwirtschaft und Ernährung substanziell beitragen muss. Auch in den Fachgebieten dieses Sektors sind Innovation und Forschung auf höchstem Niveau unabdingbare Voraussetzung für eine Bewältigung der Probleme im sektoralen und gesamtgesellschaftlichen Interesse. Deshalb erwarten wir, dass durch die Novellierung des FIFG keine übermässige Umwidmung von Innovations- und Forschungsfördermitteln aus dem Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in andere Bereiche stattfindet. Wir finden bei der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung keine Hinweise, dass eine Umwidmung explizit beabsichtigt wäre, sehen aber trotzdem eine gewisse Gefahr für die Landwirtschaft. Nämlich zum Beispiel dann, wenn aufgrund der neuen Regeln Mittel aus der für die Landwirtschaft wichtigen Ressortforschung in andere Projekte fliessen.

Seite 2 | 2

Die Anpassungen der Bestimmungen über die Reserven des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der Innosuisse erscheinen uns hinsichtlich der Handlungsflexibilisierung im Ablauf der Mittelvergabe konsequent. Indem Innosuisse und SNF die Möglichkeit erhalten, die Reserveobergrenze vorübergehend zu überschreiten, können sie über die Jahre Schwankungen besser abfedern und auf die sich verändernden Bedürfnisse sowie auf die Qualitäts- und Nachfrageschwankungen bei den Fördergegenständen eingehen. Die gewünschte Kontinuität bei der inhaltlichen Ausrichtung Forschungsförderung kann damit operativ besser gewährleistet werden.

Es liegt im Interesse der Landwirtschaft und der gesamten Gesellschaft, dass Forschungs- und Innovationsförderung ein Maximum an positiver Wirkung erzielen. Aus Sicht des SBV kann diese Gesetzesanpassung dazu einen Beitrag leisten, weshalb wir sie begrüssen.

Die flexibleren Möglichkeiten bei der Vergabe von Beiträgen soll aus Sicht des SBV aber mit dem Ziel verbesserter Förderung von erfolgsversprechenden Innovations- und Start-up-Projekte umgesetzt werden und darf nicht zu einem Forschungsmittelabfluss von Aufgaben und Projekten in der Land- und Ernährungswirtschaft in andere Sektoren führen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Beatrice Tobler
Secrétariat d'État à la formation, à la re-
cherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Berne, le 28 novembre 2019

Consultation sur la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation LERI

Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation LERI. Elle vous transmet par la présente sa position.

Innosuisse

L'USS soutient les modifications des dispositions relatives à Innosuisse afin de permettre à cette Agence suisse de l'encouragement de l'innovation de disposer de la flexibilité nécessaire pour répondre aux besoins identifiés lors de l'élaboration du programme pluriannuel. S'agissant de l'art. 19, al. 2, let. d, il nous apparaît pertinent d'assouplir la participation des partenaires chargés de la mise en œuvre dans un intervalle de 40% à 60% au lieu des 50% prévus par la loi actuelle. Il nous apparaît également appréciable qu'une contribution inférieure soit demandée aux partenaires chargés de la mise en œuvre lorsque le potentiel de succès économique du projet présente une grande utilité pour la société ou que les résultats escomptés peuvent aussi profiter à un vaste cercle d'utilisateurs ne participant pas au projet. Conformément à l'alinéa 5 du même article, il nous apparaît judicieux qu'Innosuisse encourage des projets d'innovation de jeunes entreprises fondées sur la science qui apportent une contribution à l'utilisation durable des ressources.

Autres modifications

L'introduction de Science et Cité et TA-SWISS dans la liste des institutions chargées d'encourager la recherche à l'art. 4, let. a, ch. 2 découle de la révision des statuts de l'association Académie suisse des sciences.

S'agissant de l'art. 10, al. 6, l'USS soutient l'assouplissement donnant la possibilité au FNS, sur dérogation, de constituer des réserves supérieures à 10 % afin d'assurer une politique d'encouragement stable dans le temps.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE

Pierre-Yves Maillard
Président



Laura Perret Ducommun
Première secrétaire adjointe

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Per Email
Beatrice.Tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2019 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes für die Förderung der Forschung und Innovation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen unter Einbezug einer Erweiterung des Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes statt der Neukonzeption des Art. 20 gemäss Vernehmlassungsvorschlag. Dadurch wird das Gesetz zu einer wettbewerbsneutralen, aber ergebnisorientierten Förderung von Forschung und Innovation – und zwar in KMU aller Typen und Kategorien, inkl. Start-Up, Nachfolgesuchende, usw.

Antrag: Art. 19, Abs. 4: «Sie kann zudem Instrumente vorsehen zur Beteiligung an den Kosten von Innovationsprojekten der Unternehmen sowie an den Kosten der Studien, mit denen die wirkungsvolle Umsetzbarkeit der Projekte der Unternehmen abgeklärt wird.»

Antrag: Art. 20: streichen, d.h. geltendes Recht belassen.

Der Antrag zu Art. 19, Abs. 4, entspricht dem Inhalt der Pa. Iv. 19.436, «Die Innosuisse zur Förderung von Innovationsprojekten von Unternehmen (ohne Umweg über eine Hochschulforschungsstätte) ermächtigen.» Mit diesem Antrag wird die Förderung von Forschung und Innovation skaliert; sie wird für Unternehmen aller Art zugänglich gemacht.

Der Antrag zur Ergänzung des Artikels 19 ist aber kein Freipass: Die Beiträge hängen weiterhin von der Erfüllung von Voraussetzungen ab, und dies wird von der Innosuisse geprüft. Dennoch ist diese Änderung für KMU aus folgenden Gründen wichtig:

Da sie nicht mehr den Umweg über eine Hochschulforschungsstätte gehen müssen, wird das Verfahren für KMU deutlich einfacher. Aktuell kann eine Förderung für Forschung und Innovation nur über eine Kooperation mit einer Hochschule ausgesprochen werden. Diese Regelung wirkt sich besonders diskriminierend auf KMU aus. Die Koordination mit Hochschulen kulturell, materiell und prozedural schwierig und nicht selten auch (opportunitäts-) kostenintensiv; zudem werden die Resultate eines Innovationsprojekts von beiden Seiten jeweils unterschiedlich verstanden. Der hier gestellte Antrag

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 2, Postfach, 001 Bern Telefon 0 1 80 14 14, Fax 0 1 80 14 15 info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch | www.twitter.com/gewerbeverband | www.facebook.com/sgvusam

schaft eine Möglichkeit für KMU, eigene Projekte praxisnah und unmittelbar einsatzorientiert einzusetzen und sie als Innovation zu deklarieren.

Dieser Antrag ist bezüglich der Struktur des Unternehmens und des Verwendungszwecks der Förderung insofern offen, als es darum geht, Innovation voranzutreiben. Entsprechend ist er auch applizierbar auf Start-Ups, Scale-Ups, Nachfolgeregelungen, und dergleichen. Wichtig ist: Dadurch, dass der Antrag die Förderung ergebnisorientiert ausgestaltet, ist er wettbewerbsneutral und schafft nicht neue und zum Teil problematische Kategorisierungen von Unternehmen und damit von Strukturen. Gerade deswegen erübrigt sich die Anpassung des Artikels 20 des Gesetzes, d.h. das geltende Recht kann behalten werden.

Während der Antrag zur Erweiterung des Art. 19 branchen- und wettbewerbsneutral sowie ergebnisorientiert ist, ist die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Version des Art. 20 eine Strukturförderung. Ein bestimmter Typ von Unternehmen wird unabhängig von Ergebnissen oder überhaupt von seinem Innovationsgrad subventioniert – der erläuternde Bericht bezieht sich sogar auf die «Startup-Ökonomie», ein Begriff, der nirgendwo durch die ökonomische Theorie abgesichert ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR

Spedizione via E-Mail a:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zurigo, 20 Dicembre 2019

Consultazione sulle modifiche apportate alla legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione

Gentile Consigliere Federale Sig. Parmelin,

Gentili Signore e Signori,

Vi ringraziamo sentitamente per l'opportunità che ci è stata data di esprimere un parere sulle modifiche apportate alla legge federale sulla promozione della ricerca e dell'innovazione.

In generale, siamo a favore di una più flessibile regolamentazione delle spese sostenute da parte di Innosuisse e dei relativi partner accademici.

Ci preme particolarmente sottolineare l'importanza della promozione delle nuove leve e la maggiore attenzione dedicata alle start-up che spesso includono il contributo determinante di membri dello staff accademico intermedio, che noi abbiamo il compito di rappresentare e sostenere.

In particolare, ci preme porre l'attenzione sulla questione delle riserve del Fondo Nazionale Svizzero. Il tema è delicato perché, cambiare il margine di riserva impatta significativamente la capacità del FNS di mantenere ed assicurare non solo la prosecuzione ma anche l'inizio dei progetti approvati. Ridurre il margine di riserva avrebbe conseguenze negative sull'intero panorama di ricerca nazionale ed

internazionale, considerate le borse di studio per dottorandi e post-dottorandi per soggiorni esteri. Tale azione andrebbe sicuramente a favorire i progetti pluriennali, mettendo a repentaglio schemi di finanziamento individuali o per progetti a breve-medio termine.

Vi invitiamo quindi a non ridurre ulteriormente il margine di riserva ma anzi ad aumentarlo, e notiamo con favore la deroga a questa decisione.

Cordiali saluti ed auguri di buone feste a voi tutti,



Carmen Faso

Co-Presidente actionuni

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

Elektronische Einreichung an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2019

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung nehmen zu können.

1. Neuregelung Innovationsförderung (Innosuisse)

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz (nachfolgend Akademien) begrüssen es, dass der Innovationsförderung mehr Spielraum zugestanden wird, so dass sie sich besser an das dynamische Umfeld anpassen kann. In der bisherigen Fassung waren die Instrumente zu detailliert beschrieben. Diese Flexibilisierung auf Gesetzesstufe ist angesichts des sich ständig wandelnden Umfelds äusserst wichtig.

Begrüsst wird insbesondere

- die Flexibilisierung der Bandbreite für Beteiligung des Umsetzungspartners;
- die direkte Förderung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten von Jungunternehmenden im Rahmen der Projektförderung;
- das Konzept der Nachwuchsförderung;
- der differenzierte Höchstsatz für Overheadbeträge für Projekte von Technologiekompetenzzentren.

Ferner ist zu überprüfen, ob es nicht angebracht wäre, wie beim SNF Förderinstrumente auf Stufe Beitragsreglement statt im Gesetz oder in der Verordnung zu verankern.

Im Übrigen ist zu erwägen, ob auch für Innosuisse eine neue Regelung bez. Reserven (vgl. Ziffer 3. SNF) vorzusehen ist. Das Gleiche gilt für die Steuerbefreiung von Stipendien im Rahmen der Nachwuchsförderung, welche von Forschungsförderungsorganisationen vergeben werden.

2. Akademien der Wissenschaften Schweiz

Im aktuellen Gesetzestext wird konsequent vom «Verbund der Akademien der Wissenschaften Schweiz» gesprochen. In der Vernehmlassungsvorlage wird nun vom «Verein Akademien der Wissenschaften Schweiz» gesprochen. In Anlehnung an die langjährige Redaktionspraxis des FIFG ist es vorzuziehen, den Verbund einfach als «Akademien der Wissenschaften Schweiz» zu bezeichnen.

Die Akademien begrüssen die explizite Nennung von TA-Swiss und Science et Cité als Mitglieder und Kompetenzzentren der Akademien der Wissenschaften Schweiz sehr. Die etablierten Bezeichnungen «Akademie» und «Kompetenzzentrum» machen auf Gesetzesstufe eine wichtige Aussage zur generischen Funktion der Mitglieder und grenzen diese gegenüber nicht subventionierten Entitäten klar ab. Die Akademien regen zudem an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision die Ausnahme von der Mehrwertsteuer für Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie mit den Hochschulen und den Forschungsförderungsinstitutionen eindeutig vorzusehen. Zwar sind gemäss Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 30 des MWSTG Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungsk Kooperation beteiligt sind, von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Es ist aber wichtig, dass gesetzlich geklärt wird, dass hier nicht nur Institutionen gemäss Art. 63a BV sondern auch Institutionen gemäss Art. 64 BV mitgemeint sind. Die Akademien empfehlen daher die Ausnahme von der Mehrwertsteuer unter den Mitgliedern sowie mit den Hochschulen und Forschungsförderungsinstitutionen im FIG als Spezialgesetz festzuschreiben.

Nationalfonds

Die Akademien begrüssen es, dass die Rahmenbedingungen für die Förderung durch den Nationalfonds verbessert werden. Forschungsförderbeiträge folgen nicht der Logik der Jährlichkeit, sondern werden für mehrjährige Projekte, die bis zu fünf Jahren dauern, vergeben. Um die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell zu sichern, muss der Nationalfonds Reserven bzw. zweckgebundene Rückstellungen bilden können, welche im Grundsatz dem Gegenwert der Verpflichtungen entsprechen. Die Akademien stellen sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist eine Reserveobergrenze beizubehalten, die sich an der Höhe des jährlichen Bundesbeitrags statt am Umfang der eingegangenen Verpflichtungen orientiert. Grundsätzlich ist bei einem Forschungsprojekt der Zeitpunkt zu betrachten, in dem die Gutssprache erfolgt – die Wirkungen von Forschungsprojekten treten gemäss ihrer Natur zeitlich sehr differenziert ein. Ein «Stop and Go» wird sich auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht vermeiden lassen und wirkt sich insgesamt negativ auf die Forschung in der Schweiz aus. Dies ist durch eine neue Regelung zu vermeiden. Die Akademien bevorzugen deshalb eine FIG-Änderung, die es dem Nationalfonds erlauben würde, seine Reserven nach langfristigen Perspektiven statt nach einem strikten Jährlichkeitsprinzip zu planen. Entsprechend wird empfohlen, die Neudefinition der Reserveobergrenze in enger Zusammenarbeit mit dem SNF anzugehen.

Gleichzeitig regen die Akademien an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision eine Befreiung von den Einkommenssteuern auf Stufe Bund und Kantone für die von Innosuisse und SNF vergebenen Stipendien vorzusehen. Es handelt sich hier in keiner Weise um lohnähnliche Zuschüsse, sondern um Förderungsmassnahmen im Bereich der Forschung. Dies war bis zur Bundesgerichtsentscheid von 2014 die gängige Praxis. Sie sind (i) ihrer Natur nach unentgeltlich (keine Gegenleistung), (ii) entsprechen dem Bedürfnis der geförderten Person und (iii) sind Teil der gesetzlich geregelten Förderabsicht. Die Stipendien von SNF und Innosuisse sind ein wichtiges Element der Karriereförderung von vielversprechenden Nachwuchsforschenden. Insbesondere erlauben sie, jungen Forschenden Forschungserfahrungen im Ausland zu sammeln und sich damit einem weltweiten Benchmark auszusetzen. Die durch die neue Praxis des Bundesgerichts eingeführte Benachteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Bildungs- und Forschungsplatzes Schweiz. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund für die Besteuerung der Stipendien von SNF und Innosuisse, da sie in keiner Weise im Sinne des Steuerrechts mit einer Gegenleistung verbunden sind. Die Akademien empfehlen daher, die Steuerbefreiung im FIG als Spezialgesetz festzuschreiben.

Bern, 18. Dezember 2019



Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident Akademien der Wissenschaften Schweiz

Swiss Academies of Arts and Sciences (a+)

House of Sciences • Laupenstrasse 7 • P.O. Box • 3001 Bern • Switzerland

+41 31 306 92 20 • claudia.appenzeller@swiss-academies.ch • swiss-academies.ch  @academies_ch

 swiss_academies

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung**

Per Email:

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zürich, 17. Dezember 2019/Se

**Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der
Forschung und Innovation – FIFG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20. September 2019 nehmen wir gerne zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation FIFG Stellung.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus den vorgenannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedunternehmen beschäftigen in der Schweiz rund 70'000 Mitarbeitende und leisten mit mehr als 45% aller Schweizer Exporte sowie 40% der gesamten privatwirtschaftlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes.

scienceindustries nimmt zu den Änderungen FIFG wie folgt zusammenfassend Stellung:

- Die vorgeschlagene Flexibilisierung der Instrumente für den Wissens- und Technologietransfer, die Änderung der Reserveregelung des SNF sowie die Erhöhung der Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren werden unterstützt.
- Die Aufweichung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Innovationsprojekten wird abgelehnt.
- Der Bevorzugung von Start-ups und Spin-offs gegenüber bestehenden, etablierten Unternehmen ist kritisch zu begegnen.
- Bei der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums sind die Ausweitung auf bestehende Unternehmen, die sich neu ausrichten, sowie die Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung abzulehnen.

Einleitende Bemerkungen

Die Kombination von Wissen, Forschung, Entwicklung und Praxis ist der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg. Die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse übernimmt, als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, seit 1. Januar 2018 die Aufgabe, die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern. Dabei fördert Innosuisse nach dem Prinzip der Subsidiarität: Sie unterstützt Projekte dann, wenn Innovationen ohne Mittel nicht zu Stande kämen oder Marktpotenziale unge- nutzt blieben.

scienceindustries steht seit jeher hinter der Absicht einer Institution zur Innovationsförderung. Bis Ende 2017 war die Kommission für Technologie und Innovation KTI für die Aufgabenerfüllung zuständig. scienceindustries engagierte sich im politischen Prozess immer für einen möglichst reibungslosen Übergang von der KTI zur Innosuisse.

Nach nunmehr zwei Jahren muss scienceindustries mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass weder die zuvor bei der KTI bereits bestandenen Probleme gelöst, noch wenigstens in der Zwischenzeit effiziente Strukturen und Prozesse etabliert wurden. Indizien dafür sind beispielsweise, dass sich die Stellenprozente und der Verwaltungsaufwand in dieser kurzen Zeit erhöht haben, während dessen die gesprochenen Mittel in der gleichen Periode zurück gingen.

Die grösste Forschungsindustrie der Schweiz erwartet von einer anwendungsorientierten Innovationsförderung, dass die Instrumente und Entscheidungskriterien transparent ausgestaltet sind. Zeit bedeutet auch in der Forschung Geld, weshalb schnelle Bearbeitungszeiten, effiziente Strukturen, unbürokratische sowie möglichst einfache Prozesse Muss-Kriterien sind. Nur so kann ein grösstmöglicher volkswirtschaftlicher Nutzen mit den eingesetzten Steuergeldern erreicht werden.

Die im Bundesgesetz vorgeschlagenen Änderungen zielen nach dem Dafürhalten von scienceindustries teilweise in die falsche Richtung und könnten gar zu noch mehr Bürokratie führen. Damit würde auch der Verwaltungsaufwand weiter steigen. Die spezialisierten Fördertatbestände und die verschiedenen Ausnahmeregelungen machen es zudem den Unternehmen immer schwieriger, die Übersicht der Projektpartnerschaftsmöglichkeiten und der entsprechenden Verpflichtungen einschätzen zu können.

Der Zeitpunkt mit den vorliegenden Änderungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation ist aus Sicht von scienceindustries gut, um die notwendigen Korrekturen vorzunehmen, damit bei Innosuisse die richtigen Anreize und günstige Voraussetzungen geschaffen werden, damit bei der öffentlichen Innovationsförderung auch wirklich die angestrebten Effizienzsteigerungen erzielt werden.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

Art. 10 Abs. 6 Reserven des SNF

Um bei Forschungsprojekten, die eine mittlere Entwicklungszeit bedingen, eine realistische Chance für einen Erfolg zu ermöglichen, sind die Mittel über mehrere Jahre zu sprechen. Deshalb unterstützt scienceindustries die vorgeschlagene Flexibilisierung bei den Reserven des SNF, um so in der massgeblichen Förderperiode den «Stop und Go»-Effekt beim geplanten Förderungsniveau zu vermeiden.

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis}, 2 Bst. a und d, 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} und 3

scienceindustries lehnt die vorgeschlagene Aufweichung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung von Innovationsprojekten durch die Umsetzungspartner ab. Es mag sein, dass eine Flexibilisierung gewisse Vorteile bringen könnte, jedoch überwiegen die Nachteile. Aus Sicht der grössten Forschungsindustrie der Schweiz ist die heutige Praxis eindeutig genug formuliert und stellt letztlich sicher, dass seitens der Industriepartner auch wirklich ein hinreichendes hohes wirtschaftliches Eigeninteresse besteht, um eine Finanzierungsbeteiligung seitens der Öffentlichkeit anzustreben. Die vorgeschlagene Regelung läuft mit einer Reihe von ungenau definierten Kriterien Gefahr, neue Interpretationen, Diskussionen, Unklarheiten und Grauzonen zu zulassen, was wenig zielführend ist. Dadurch wird die Innovationsförderung bürokratischer und schwerfälliger, was zu vermeiden ist. Für interessierte Industriepartner entstehen dadurch neue Unsicherheiten bezüglich ihrer Eignung für eine Projektförderung und der damit verbundenen Konditionen. Als Beispiel sei der Aufwand seitens der Antragsteller für die Vorabklärungen zu einer Projektengabe erwähnt. scienceindustries gibt weiter zu bedenken, dass die Aufweichung der heutigen, hälftigen Finanzierungsbeteiligung ein falsches Signal in

Richtung der Hochschulen aussendet. Es darf nicht sein, dass über diese Art der Forschungsförderung zusätzliche Mittel an die akademische Forschung bei den Hochschulen fließen. Weiter ist zu vermerken, dass bereits bei der heutigen Ausgestaltung die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen bei begründeten Fällen und somit Abweichungen von der 50:50-Regel besteht. Dies darf aber nicht zum Regelfall werden. So können auch bereits heute Projekte ohne Umsetzungspartner bewilligt werden. Die Regel hat sich aus Sicht von scienceindustries bewährt, dass sich Umsetzungspartner zu 50 Prozent an den Projektkosten zu beteiligen haben und ist daher nicht aufzuweichen.

Art. 19 Abs. 3^{bis}

Ohne Zweifel sind Start-ups und Spin-offs für einen lebendigen Wirtschaftsstandort eine wichtige Antriebsfeder. Sie schaffen Arbeitsplätze, entwickeln neue Technologien und tragen zum notwendigen Wandel der Wirtschaft in einer sich verändernden Welt bei. Bereits heute werden Start-ups und Spin-offs mit verschiedenen Instrumenten unterstützt. Um jedoch eine Bevorzugung dieser Unternehmen gegenüber etablierten Unternehmen zu vermeiden, lehnt scienceindustries eine weitere direkte Mittelförderung von Start-ups und Spin-offs ab. Eine Bevorzugung von Start-ups und Spin-offs im FIFG würde Ungleichgewichte schaffen, welche zu Benachteiligungen von anderen, bereits am Markt etablierten, aber ebenso forschenden Unternehmen gleichkäme. Die direkte Investition mit öffentlichen Mitteln bei privatrechtlichen Unternehmen birgt Gefahren, wie auch verschiedene Beispiele im Ausland zeigen. Von der Öffentlichkeit subventionierte Unternehmen sind oft nach Beendigung der Subventionierung nicht in der Lage eine private Finanzierung sicherzustellen. Aus Sicht von scienceindustries sind deshalb falsche Förderungsanreize von Anfang an zu unterlassen. Der Markt und nicht von der Öffentlichkeit finanzierte Förderungsmodelle soll der Treiber für Innovationen sein.

Art. 20 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums

scienceindustries unterstützt die Förderung des Wirtschaftsnachwuchses explizit, lehnt aber bei der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums mehrere Änderungen, wie beispielsweise die Absicht, die Mittel von 4% auf über 5% zu erhöhen ab. So ist die vorgeschlagene Ausweitung der Förderung auf bestehende Unternehmen, die sich neu ausrichten wollen, nicht nachvollziehbar und gehört nicht zu den Aufgaben einer öffentlich finanzierten Innosuisse. Auch ist die Erweiterung des Beratungsangebot um finanzielle Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung keine Stärkung des Unternehmertums, weshalb sie nicht mit den beschriebenen Zielen in Art. 20 Abs.1 vereinbar sind. Eine mögliche Internationalisierung betrifft zudem nicht nur Start-Ups, sondern würde wiederum zu einer Benachteiligung von etablierten Wirtschaftsteilnehmern führen, was ordnungspolitisch nicht korrekt ist.

Art. 21 Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung sind aus Sicht von scienceindustries zielführend und werden unterstützt.

Art. 23 Abs. 2 und 3 Abgeltung der indirekten Forschungskosten

Der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences unterstützt die zusätzliche Kompetenz des Bundesrates, einen höheren Beitragshöchstsatz für Technologiekompetenzzentren beim Parlament beantragen zu können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Marcel Sennhauser
Bereichsleiter Bildung Forschung Innovation

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Direktorin
+41 (0)31 308 22 22
gs@snf.chbeatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Tobler

Der SNF dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Gesetzesänderungsvorlage. Er lässt Ihnen nachstehend fristgerecht seine Hinweise und Anliegen zukommen.

Einleitung

Der SNF begrüsst es, dass verschiedene Regelungen im FIFG einer Überprüfung unterzogen werden. Für den SNF steht die Reservebestimmung im Vordergrund des Interesses. Es gibt darüber hinaus zusätzlichen Revisionsbedarf, der nachstehend erläutert wird. Dem SNF geht es bei seinen Anliegen darum, seinen Förderungsauftrag optimal und im Sinne der von Bundesrat und Parlament verfolgten Ziele umzusetzen. Dies gilt in besonderem Masse im Zusammenhang mit der Reserveverreglung des SNF, welche die Kontinuität der Forschungsförderung und die Verhinderung eines für den Forschungsplatz schädlichen «Stop and Go» gewährleisten soll.

Änderungen betr. Innosuisse

Der neue Artikel 22a FIFG schafft eine explizite Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe für das bereits in der laufenden Finanzierungsperiode gemeinsam von Innosuisse und SNF durchgeführte Programm BRIDGE. Der SNF begrüsst diese Ergänzung für gemeinsame Förderungsmassnahmen der beiden Organisationen.

Im Allgemeinen fällt die relativ hohe Regelungsdichte auf Gesetzesstufe auf, welche die Innosuisse möglicherweise in ihrer Flexibilität für die Gewährleistung einer wirkungsvollen wissenschaftsbasierten Innovationsförderung einschränken könnte.

Begrüsst wird, dass die Innosuisse künftig den Transfer von über die Wissenschaft generiertem Wissen in Form von Start-Up-Förderung fördern kann. Als weiteren begrüssenswerten Punkt darf die erweiterte Form der Beiträge an qualifizierte Personen bezeichnet werden, deckten doch die bisherigen Möglichkeiten der Stipendien oder zinslosen Darlehen wichtige Bedürfnisse in diesem Bereich nicht oder zu wenig ab.

Terminologie betr. Akademien Schweiz

Der SNF sieht bei Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 sowie beim Titel von Artikel 11 Anpassungsbedarf. Wie bei allen anderen vom FIFG erfassten Organisationen sollte gesetzgeberisch darauf geachtet werden, Namen anstatt Bezeichnungen der Rechtsform zu verwenden, d.h. Akademien der Wissenschaften Schweiz; Science et Cité; TA-SWISS.

Reserveregelung SNF

Sinn und Zweck der Bestimmungen zu den Reserven des SNF ist, dem SNF finanztechnisch die Kontinuität der Forschungsförderung gemäss genehmigter Planung und Leistungsvereinbarung mit dem Bund zu ermöglichen. Dass die Reserven des SNF begrenzt sind, soll sicherstellen, dass die für die Forschungsförderung gesprochenen Mittel auch effektiv in den entsprechenden Jahren den Forschenden zukommen. Vor diesem Hintergrund beurteilt der SNF die Änderungsvorlage. Leider trägt diese der Besonderheit, wonach der SNF in Erfüllung seines Auftrags und zwecks wirkungsvoller, kontinuierlicher Forschungsförderung regelmässig mehrjährige Forschungsbeiträge zuspricht, zu wenig Rechnung. Der SNF unterbreitet deshalb einen Alternativvorschlag. Die Verhinderung des «Stop and Go» im Förderungsniveau des SNF ist laut erläuterndem Bericht ein Ziel der vorgeschlagenen Reserve-Regelung. Der SNF teilt dieses Ziel, zeigt jedoch nachstehend auf, dass es über die vorgeschlagene Regelung eben gerade nicht erreicht werden kann.

Mehrjährige Forschungsbeiträge, Kontinuität der Förderung und Reserveregelung

Forschung auf exzellentem Niveau erfordert selbstredend die Ausstattung mit mehrjährigen (die Regel ist eine Laufdauer von drei bis vier Jahren) Forschungsbeiträgen. Dies hat zur Folge, dass im Jahr der Zusprache von Beiträgen regelmässig beträchtliche Verpflichtungen für die Folgejahre eingegangen werden. Eine Reserveregelung, die diesem zeitlich gestaffelten und nachgelagerten Mittelverbrauch durch die Forschenden nicht angemessen Rechnung trägt, verhindert, dass die vom Parlament gesprochenen Mittel auch effektiv den Forschenden und damit dem Förderungszweck zugutekommen.

WICHTIG

Ein «Stop and Go» im Förderungsniveau des SNF wird nur dann verhindert, wenn die Referenzgrösse für die Reservebegrenzung die Summe der Vorbelastungen ist.

Referenzgrösse Vorbelastungen, Rechnungslegungsvorschriften

Um seine Rechnungslegung gesetzeskonform zu halten, muss der SNF mehrjährige Forschungsbeiträge in Jahrestanchen aufteilen und diese zeitlich gestaffelt auf das laufende Jahr und die kommenden Beitragsjahre aufteilen. Die zeitliche Staffelung richtet sich nach dem mutmasslichen Mittelverbrauch der Forschenden und bedeutet, dass die Finanzierung mehrjähriger Projekte hauptsächlich aus Bundesbeiträgen erfolgt, über welche der SNF im Zeitpunkt der Bewilligung von Forschungsgesuchen weder verfügt noch weiss, in welcher Höhe künftige Bundesbeiträge ausfallen – insbesondere dann nicht, wenn es sich um Bundesbeiträge einer bevorstehenden BFI-Periode handelt.

Zwar existiert die oben beschriebene Praxis der Vorbelastung künftiger Bundesbeiträge bereits seit 2005; seit der SNF Anfang 2015 die Bestimmungen des revidierten Rechnungslegungsrechts übernehmen musste, sind die Vorbelastungen jedoch kräftig angestiegen.

Tab. 1: Veränderung¹ der Staffelung der Jahrestanchen von bewilligten Beiträgen zwischen 2014 und 2018 nach Beitragsjahren (Jahr n = Jahr der Beitragsbewilligung) in Mio. CHF

Jahr	Δ Jahrestanchen ² aller Förderinstrumente
Jahr n	-81.6
Jahr n + 1	110.5
Jahr n + 2	93.3
Jahr n + 3	161.6
Jahr n + 4	51.4
Jahr n + 5	15.4
Jahr n + 6	0.2

Die Jahrestanchen, die unmittelbar im Zeitpunkt der Beitragsbewilligung (Jahr n) verbucht werden, haben zwischen 2014 (dem Jahr vor Einführung der neuen Rechnungslegungsbestimmungen) und 2018 um 81.6 Mio. CHF abgenommen. Demgegenüber haben sich die Vorbelastungen ein Jahr (Jahr n+1) bzw. zwei Jahre (Jahr n+2) nach Beitragsbewilligung deutlich erhöht. Dieses Resultat ist primär auf die neuen Rechnungslegungsbestimmungen zurückzuführen.

Die Abnahme im Jahr n macht rund 8 % des jährlichen Bundesbeitrags aus, dies verkleinert den Spielraum innerhalb der bestehenden Reserveobergrenze von 10 % des jährlichen Bundesbeitrags. Ein besonderer Nachteil der Abhängigkeit von Reservemaximum und Bundesbeitrag ist, dass wenn letzterer sinkt, auch die Reserven reduziert werden müssen, obwohl gerade dann das Finanzierungsrisiko steigt. Nachteilig ist im Weiteren, dass es die Rechnungslegungsnormen nicht zulassen, Reserven in Rückstellungen umzuwandeln. Ein unfreiwilliger Reserveabbau kann deshalb immer nur über eine temporäre Ausweitung von Fördermassnahmen erfolgen, was gleichzeitig zu steigenden Vorbelastungen führt und anschliessend bewirkt, dass in den Jahren darauf die Fördermassnahmen unter das frühere Niveau reduziert werden müssen, um die Vorbelastungen trotz tieferer Reserven kompensieren zu können. Dies kann zu einem unerwünschten, wellenartigen Verlauf der Fördermassnahmen über mehrere Jahre hinweg führen.

Beurteilung der vorgeschlagenen Regelung

In Bezug auf die Forschungsförderung sehen wir bei der vorgesehenen Anpassung des FIFG folgende Hauptrisiken:

- Stop-and-Go Politik gegenüber den Forschenden
- Motor der Förderpolitik ist nicht mehr die Forschung, sondern die kurzfristige Finanzplanung bzw. das Reservemaximum

¹ Quelle: SNF-Reporting-Datenbank.

² Plus- und Minus-Beträge heben sich nicht gegenseitig auf, weil der Umfang der bewilligten Beiträge seit 2014 zugenommen hat.

- Die Kombination von Rechnungslegungsbestimmungen und restriktiver Reserveobergrenze beeinträchtigt die zielgerichtete Unterstützung von Forschung an den Hochschulen und führt damit zu einer ineffektiven Verwendung der vom Parlament zur Verfügung gestellten Mittel.

Der SNF war bisher dank dem Zusatzprotokoll Reserven der Leistungsvereinbarung in der Lage, im Rahmen einer langfristigen Planung die Fördermassnahmen und die Bewilligung von Gesuchen nach konstant bleibenden Qualitätskriterien zu gestalten und Schwankungen der Bundesbeiträge angemessen auszugleichen.

WICHTIG

Die Vorlage ist in der vorgelegten Form nicht geeignet, das angestrebte Ziel der Kontinuität in der Forschungsförderung und die intendierte Mittelverwendung für die Forschung sicherzustellen. Mit dem nachstehenden Vorschlag beseitigt der SNF diesen Mangel und ermöglicht die Umsetzung der von Bundesrat und Parlament verabschiedeten Ziele der Forschungsförderung im Interesse eines starken Forschungsplatzes Schweiz.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen schlägt der SNF den nachfolgenden Wortlaut von Artikel 10 Abs. 6 FIFG betr. die Reserveverteilung des SNF vor. Der Vorschlag hat den Vorteil, dass auf Gesetzesebene bereits eine klare, dem Sinn und Zweck der Reservebegrenzung entsprechende Regelung verankert wird. Eine auf Verordnungsebene zu konkretisierende Ausnahmeregelung würde damit entfallen.

Vorschlag Bund FIFG	Vorschlag SNF FIFG
<i>Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz</i> ⁶ Der Bestand der Reserven darf im jeweiligen Rechnungsjahr 10 Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrags nicht überschreiten. Der Bundesrat kann vorsehen, dass dieser Höchstsatz in Ausnahmefällen und befristet überschritten werden kann, wenn die Vorbelastungen aus Zusprachen des SNF für Forschungsförderungsbeiträge diese Massnahme rechtfertigen.	<i>Art. 10 Abs. 6, zweiter Satz</i> ⁶ Der Bestand der Reserven am Ende des Rechnungsjahres darf 20% der für die Folgejahre zugesprochenen Forschungsbeiträge nicht überschreiten

Weitere Überlegungen zur Reserveverteilung (Variante)

Sollte am bestehenden Vorschlag für Art. 10 Abs. 6 FIFG festgehalten werden, so wäre – immer vor dem Hintergrund der vorstehend dargelegten Überlegungen – die Ausnahmeregelung auf Stufe Verordnung jedenfalls so abzuändern, dass die Verhinderung eines «Stop and Go» beim Förderungsniveau des SNF gelingt. Die Vorlage für die Bestimmungen in der V-FIFG erfüllt das Ziel eines kontinuierlichen Förderungsniveaus nicht, im Gegenteil: sie fördert und vergrössert je nach Vorbelastungshöhe direkt das «Stop and Go», das sie verhindern wollte.

Vorschlag Bund V-FIFG	Vorschlag SNF V-FIFG
«Art. xy ¹ Der SNF darf in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) den Höchstsatz von 10 Prozent des massgeblichen jährlichen Bundesbeitrags ausnahmsweise überschreiten, wenn:	«Art. xy ¹ Der SNF darf den Höchstsatz von 10 Prozent des massgeblichen jährlichen Bundesbeitrags überschreiten, wenn das Total der Reserven 20 Prozent der Vorbelastungen der Zusprachen des SNF nicht überschreitet.

a. das Total der Reserven 20 Prozent der Vorbelastungen der Zusprachen des SNF für das unmittelbare Folgejahr (Jahr n+1) nicht überschreitet; und b. der Höchstsatz von 10 Prozent des voraussichtlichen jährlichen Bundesbeitrags für die weiteren Folgejahre (n+2 und n+3) eingehalten ist. ² Der SNF legt dem SBFI eine entsprechende, jährlich aktualisierte Reservenplanung vor. ³ Das SBFI nimmt davon Kenntnis und bewilligt nach vorgängiger Konsultation der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine allfällige Ausnahme nach Absatz 1.»	² Der SNF legt dem SBFI eine entsprechende, jährlich aktualisierte Reserveplanung vor. ³ Das SBFI nimmt davon Kenntnis und bewilligt nach vorgängiger Konsultation der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine Überschreitung nach Absatz 1.»
---	---

Mit dem Vorschlag wird namentlich erreicht, dass bezüglich Effektivität und Effizienz der Bildung und Auflösung von Reserven dieselbe Wirkung erzielt wird, wie mit dem Vorschlag des SNF zur Anpassung des FIG. Das SBFI könnte zudem die Entwicklung der Reserven im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags und des Förderplans mitverfolgen und bewilligen. Entscheidend ist, dass die Überschreitung des Reservehöchstsatzes über mehrere Folgejahre (nicht nur Jahr n+1) zulässig ist, damit der Einsatz von Reserven im Interesse von langfristig wirksamen Fördermassnahmen geschieht.

In diesem Zusammenhang macht der erläuternde Bericht die Aussage, dass eine zu hohe Reserveobergrenze zu einer verspäteten Wirkung der durch Bundesmittel finanzierten Forschung führt. Abgesehen davon, dass der erläuternde Bericht offenlässt, wo eine zu hohe Reserveobergrenze liegt, konnten während der mehrjährigen Ausnahmeregelung, während der der SNF von der Reserveobergrenze bereits abgewichen ist, keine negativen Einflüsse auf die Wirkung der Forschung festgestellt werden.

Weitere Anliegen

Besteuerung der Stipendien des SNF

Zum Förderungsportfolio des SNF gehören Stipendien an Nachwuchsforschende, dies in Erfüllung des Auftrags von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b FIG. Stipendien, die nicht zum Erwerbseinkommen zählen, sind grundsätzlich steuerbefreit. So war es auch für lange Zeit hinsichtlich der Stipendien des SNF, die Beiträge an den Lebensunterhalt darstellen und keine Löhne im Rechtssinne sind. Trotz dieser Ausgangslage änderte die Besteuerungspraxis für SNF-Stipendien Mitte 2014 infolge eines Bundesgerichtsurteils, unter anderem mit der Begründung, es handle sich bei der vom SNF verlangten Berichterstattung um eine Gegenleistung. Die Kriterien für die Steuerbefreiung von Stipendien sind: Unentgeltlichkeit (d.h. ohne Gegenleistung), Bedürftigkeit der Empfänger/innen und Unterstützungsabsicht. Dass die zwecks Subventions-Kontrolle vom SNF einverlangten Berichterstattungen keine Gegenleistungen im Sinne des Steuerrechts sind, will diese Rechtsprechung nicht mehr anerkennen.

WICHTIG

Stipendien des SNF sind Beiträge an den Lebensunterhalt und ermöglichen jungen Nachwuchsforschenden die für die wissenschaftliche Karriere sehr wichtigen Forschungserfahrungen im Ausland. Werden Stipendien wie Löhne besteuert, vermindert sich ihre Attraktivität stark. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses leidet und damit auch die Attraktivität des Forschungsplatzes Schweiz.

Für die Besteuerung der SNF-Stipendien gibt es keinen zwingenden rechtlichen Grund. Wie vor 2014 sollten die Berichterstattungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten steuerrechtlich nicht als Gegenleistung qualifiziert werden. Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung der SNF-Stipendien ist in aller Regel erfüllt, wenn man von dieser sachlich nicht gerechtfertigten Qualifikation von Berichterstattungen absieht. Im FIFG sollte deshalb die Steuerbefreiung der SNF-Stipendien im Sinne einer Lex Specialis zur Steuergesetzgebung verankert werden.

WICHTIG

Das Anliegen der Steuerbefreiung von Stipendien des SNF wird politisch unterstützt, vgl. die Interpellation 19.4348 von Carlos Sommaruga: «Wiedereinführung der vollständigen Steuerbefreiung von Stipendien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für Doktoranden und Post-Doktoranden?»
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194348>

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen und in Anbetracht der einschlägigen Interpellationsbegründung schlägt der SNF die nachstehende Ergänzung im FIFG vor:

FIFG bisher	Vorschlag SNF FIFG
---	Art. 10 Abs. 8 (neu) ⁸ Die als Stipendien an Nachwuchsforschende ausgerichteten Förderungsbeiträge unterliegen nicht der Besteuerung.

Experten- und Referentengeheimnis im Peer Review Verfahren

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zu Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss BGÖ wurde die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 4 FIFG, welche das Experten- und Referentengeheimnis regelt, ausgelegt. Dieses Geheimnis steht im Zusammenhang mit dem durch die Forschungsförderungsinstitutionen für die Evaluation genutzten Peer Review System. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt zwar die absolute Geltung des Geheimnisses und den Vorrang des FIFG gegenüber dem BGÖ, verlangt aber unter Verweis auf das Datenschutzgesetz, dass Expertinnen und Experten bzw. Referentinnen und Referenten auch dann angefragt werden müssen, ob sie ihren Namen preisgeben wollen, sofern eine Person **ausserhalb** des Beitragsverfahrens dies verlangt.

WICHTIG

Das Expertinnen-/Experten bzw. Referentinnen/Referenten - Geheimnis ist für das etablierte Peer Review Verfahren in der Begutachtung von Forschungsgesuchen eine wichtige Voraussetzung. Eine Präzisierung im FIFG ist erforderlich.

Der SNF evaluiert Forschungsgesuche im Peer Review Verfahren. Damit die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Gutachtenden gewahrt werden kann, werden deren Namen grundsätz-

lich weder den begutachteten Gesuchstellenden noch Drittpersonen bekannt gegeben. Nur die Evaluationsgremien des SNF kennen die Namen. Dies ist ein wichtiges und bewährtes Prinzip des Peer Review des SNF, welches bei den Expertenfragen entsprechend vermittelt wird. Im Hinblick auf spätere Review-Tätigkeit bleiben Expertinnen und Experten bzw. Referentinnen und Referenten auch nach Abschluss bzw. Ablehnung des begutachteten Forschungsprojekts geheim. Der SNF würde kaum zu einer genügenden Anzahl externer Expertinnen und Experten kommen, wenn diese Geheimhaltung nicht Review-Standard wäre.

Was bedeutet vor diesem Hintergrund die Anweisung, Expertinnen und Experten anfragen zu müssen, ob sie ihr Einverständnis zur Bekanntgabe ihres Namens an Dritte ausserhalb des Beitrags- und Beschwerdeverfahrens geben? Es bedeutet in der praktischen Auswirkung, dass der SNF das Prinzip des Expertinnen- und Expertengeheimnisses zur Disposition stellen bzw. zumindest nachträglich relativieren muss, obwohl er die Regeln gestützt auf das Gesetz und seine Grundlagen anders definiert und kommuniziert hat. Das Vertrauen in das etablierte Peer Review Verfahren wird auf diese Weise angegriffen und das Funktionieren des Peer Review selber in Frage gestellt. Expertinnen und Experten müssen auf das Geheimnis vertrauen können und dürfen nicht gezwungen werden, dieses im Einzelfall - abgesehen vom Fall des Beschwerdeverfahrens - explizit bekräftigen zu müssen. Zusätzlich ist anzumerken, dass solche Nachfragen mit erheblichem Aufwand verbunden sind, was zur Ineffizienz des Verfahrens führen würde.

Im Ergebnis gilt es festzuhalten, dass die Aufhebung des Experten- und Referentengeheimnisses nur im speziellen Fall eines Beschwerdeverfahrens zur Diskussion stehen sollte, weil hier die beschwerdeführende Person Parteistellung hat und nicht eine unbeteiligte Drittperson ist. Expertinnen und Experten sowie Referentinnen und Referenten können ihr Einverständnis zur Preisgabe des Namens auch in diesem Fall verweigern. Sie müssen aber darauf vertrauen können, dass eine Anfrage betr. Bekanntgabe ihres Namens nur in diesen speziellen, seltenen Fällen erfolgen darf und nur gegenüber der begutachteten Person, keinesfalls gegenüber Dritten. Im Interesse eines wirkungsvoll funktionierenden Peer Review Verfahrens soll der SNF nicht gezwungen werden, das Experten- und Referentengeheimnis gegenüber den Gutachtenden in beliebigen Fällen von expliziten Erklärungen abhängig zu machen. Der einzige Fall, der die Nachfrage bei den Gutachtenden rechtfertigt, ist das Beschwerdeverfahren und das Ersuchen der beschwerdeführenden Person. Das Geheimnis muss im Übrigen absolut gelten, weshalb in Artikel 13 Absatz 4 FIG durch eine kleine Ergänzung Klarheit geschaffen werden soll: Ein allfälliges Einverständnis zur Bekanntgabe des Namens kann nur gegenüber der beschwerdeführenden Person erteilt werden. Vor diesem Hintergrund schlägt der SNF eine Präzisierung von Artikel 13 Absatz 4 FIG vor:

FIFG bisher	Vorschlag SNF FIG
Art.13 Abs. 4 ⁴ Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.	Art. 13 Abs. 4 ergänzt ⁴ Die Namen der Referentinnen und Referenten und der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur mit deren Einverständnis und nur der beschwerdeführenden Person bekannt gegeben werden.

Der SNF ersucht höflich darum, die vorgeschlagenen Änderungen wohlwollend zu prüfen und zu übernehmen. Er dankt Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie diesen Anliegen schenken. Er steht gerne für die Beantwortung und Besprechung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Kalt'.

Dr. Angelika Kalt

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



Confédération suisse

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

M. Le Conseiller fédéral, Guy Parmelin

CH-3000 Bern

par voie électronique à beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zurich, le 20 décembre 2019

Consultation - Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la procédure de consultation de la **Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)**, nous avons l'avantage de porter à votre connaissance les remarques suivantes :

Remarques générales

Nous sommes particulièrement satisfaits de l'esprit avec lesquelles ont été apportées les modifications à savoir une adaptation à un monde économique et des changements technologiques qui vont toujours plus vite et qui demandent une réactivité et un dynamisme accru de la part de nos organismes de recherche.

La prise de conscience accrue de la gestion de la temporalité des projets nécessitant des ressources non seulement plus importantes mais planifiées non plus à court terme (12 à 24 mois) mais à moyen terme (24 à 48 mois) voire à long terme (3 ans et plus) y compris dans le domaine de la recherche appliquée va dans le sens de nos interventions, de nos analyses et de notre expérience de terrain.

Nous sommes intervenus à plusieurs reprises au niveau des organismes fédéraux et des législatifs fédéraux et cantonaux pour faire part de nos préoccupations. Si nous sommes satisfaits de la réactivité de la Confédération et du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche, nous pensons par contre qu'une partie des éléments figurants dans cette loi, même si ils sont pertinents et vont dans le sens d'une plus grande flexibilité, risquent malheureusement d'alourdir et d'allonger des procédures ressenties et perçues comme lourdes et contraignantes par nos collègues.

Nous pensons qu'il est absolument nécessaire de donner à INNOSUISSE un cadre beaucoup plus large et une liberté accrue dans son mode de fonctionnement administratif et d'attribution des fonds. Nous pensons que l'article 19 ne devrait pas être aussi détaillé et qu'il devrait être plus court et plus générique pour permettre plus de flexibilité et de marge de manœuvre. Trop de détails, trop de procédures et trop de termes sujets à des interprétations différentes tuent la réactivité, la flexibilité, l'efficacité et l'efficience.

En ce qui concerne les procédures administratives liées aux projets tant dans le cadre des demandes de subventionnement que dans le cadre des boucllements, les chercheurs des HES qui ont, pour la majorité d'entre eux, de solides expériences dans l'industrie ne comprennent pas toujours les tenants et les aboutissants de procédures administratives lourdes et coûteuses sans réelle valeur ajoutée, en apparence tout du moins.

Nous pensons également qu'il est préjudiciable de multiplier les instruments d'encouragements. De notre point de vue, il est préférable d'avoir à disposition 4 ou 5 instruments d'encouragements simples, bien compris et bien définis pouvant être gérés facilement plutôt que d'avoir une multitude d'instruments d'encouragements aux contours mal définis ou définis avec trop de précisions et de restrictions faisant perdre des heures aux chefs de projets perdus dans des méandres de textes pas toujours très clairs. La promotion de ces instruments par la Confédération et la mise en place de séances d'informations et de promotion est une bonne chose mais ne devrait-on pas avant tout imaginer une communication plus réactive et plus en phase avec les outils de communication actuels.

La CERS, la CTI et à présent INNOSUISSE, depuis plus de 76 ans, ont répondu aux attentes de l'économie et du législateur permettant de réagir rapidement en période de crise grâce à un conseil fédéral réactif et pragmatique. Il faut à tout prix garder, voir préserver cette flexibilité, ce pragmatisme et cette réactivité et éviter d'alourdir les lois avec des éléments trop précis qu'il faudra indubitablement adapter et modifier à des fréquences toujours plus rapprochées.

Nous ne sommes pas favorables à une augmentation du % d'overhead (paragraphe 2.1 lettre e, page 5 du Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation). Nous estimons que le taux de 15% est largement suffisant pour couvrir les frais administratifs de gestion et les frais d'une place de travail standard. Nous constatons quotidiennement que l'overhead entraîne l'overhead et incite les établissements à implémenter des procédures administratives lourdes sans aucune valeur ajoutée. Nous nous sommes déjà positionnés sur ce sujet dans le cadre de la consultation de la loi sur INNOSUISSE. Par contre nous sommes favorables à ce que les frais de laboratoire (entretien, maintenance, utilisation, amortissements, personnels, etc.) soient correctement répertoriés et pris en compte dans l'établissement des demandes de financement. Nos établissements disposent de comptabilités analytiques intégrées permettant de déterminer avec exactitude les coûts différenciés d'utilisation des laboratoires.

Nous souhaitons et appelons de nos vœux, et pourquoi pas au travers d'incitation pécuniaires, qu'il y ait plus de collaborations entre les laboratoires EPF, HES, UNI voir HEP pour éviter de doubler ou de tripler des installations coûteuses nécessitant du personnel hautement qualifié pour leur conduite et favoriser de manière pérenne et suivie la collaboration entre les hautes écoles. En contrepartie, il est nécessaire que les frais supplémentaires engendrés (déplacements, logement) puissent être pris en compte dans le financement des projets. Par exemple : si des chercheurs de l'UNI de Genève doivent, pendant toute la

durée de leur projet ou partiellement travailler dans un laboratoire de l'UNI de Zürich, il faut que les coûts supplémentaires, calculés raisonnablement, soient pris en compte dans la demande subventionnement.

Nous avons également constaté que le taux de 20 % pour les charges patronales est sous-estimé et que le taux de 23 % semblerait plus approprié et surtout plus proche de la réalité actuelle.

Remarques par article

Art. 10, al. 6 ...À titre exceptionnel et pour une période déterminée, le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations à ce taux lorsque cette mesure se justifie au regard des charges préalables découlant des montants alloués au titre de subsides de recherche.	 Nous pensons que compte-tenu de notre expérience de terrain et dans le but d'alléger le fonctionnement de nos institutions pour les rendre plus flexibles et réactives, qu'un taux de 20%, sans dérogation, en ce qui concerne les réserves serait adapté au mode de fonctionnement actuel et permettrait d'être beaucoup plus flexible sans en alourdir le fonctionnement. La période quadriennale du financement FRI peut certes être un obstacle mais le financement s'inscrit dans la continuité de nos institutions, tout en respectant les décisions du législateur.
--	--

Art. 18, al. 2, let. a, b^{bis} et d

2 Elle peut également soutenir:

- a. les mesures visant à développer et renforcer l'entrepreneuriat fondé sur la science;
- b^{bis}. les mesures visant à encourager les personnes hautement qualifiées dans le domaine de l'innovation;
- d. l'information sur les possibilités d'encouragement aux niveaux national et international.

Dans la mesure où le rapport explicatif le mentionne clairement, pourquoi ne pas avoir été plus précis ?

Nous proposons les modifications suivantes :

b^{bis}. les mesures visant à soutenir et encourager les jeunes collaborateurs et jeunes collaboratrices ainsi que les personnes hautement qualifiées indépendamment de leur âge dans le domaine de l'innovation;

art. 19, al. 1, 1bis, 2, let. a et d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis et 5 1 En tant qu'organisme fédéral d'encouragement de l'innovation fondée sur la science au sens de la loi du 17 juin 2016 sur Innosuisse¹, Innosuisse peut encourager des projets d'innovation qui sont menés par des établissements de recherche du domaine des hautes écoles ou par des établissements de recherche à but non lucratif situés en dehors du domaine des hautes écoles (partenaires de recherche) conjointement avec des partenaires privés ou publics qui sont chargés de la mise en valeur (partenaires chargés de la mise en valeur). 1bis La contribution d'Innosuisse sert à couvrir les coûts de projet directs des partenaires de recherche. Innosuisse peut prévoir dans son ordonnance sur les contributions la possibilité d'allouer également des contributions à des partenaires chargés de la mise en valeur lorsque de telles contributions sont exigées pour une collaboration internationale dans le domaine de l'innovation fondée sur la science. 2 Les contributions sont uniquement accordées si les conditions suivantes sont remplies: a. abrogée d. les partenaires chargés de la mise en valeur participent de manière appropriée aux coûts du projet, par des prestations propres ou des prestations en faveur des partenaires de recherche. 2bis Est réputée participation appropriée au sens de l'al. 2, let. d, la prise en charge de 40 % à 60 % du coût total direct du projet. 2ter Dans des cas particuliers, Innosuisse peut réclamer une contribution inférieure à 40 % de la part du partenaire chargé de la mise en valeur ou le libérer complètement de l'obligation de contribuer lorsque:	Si nous percevons bien l'esprit de la modification de cet article, personnes de terrain, nous ne voyons pas très bien comment les cas particuliers pourront être traités. Il est beaucoup question d'évaluation de risques et nous ne voyons pas comment et qui INNOSUISSE même avec son réseau pourra évaluer de manière totalement neutre et objective les risques de tel ou tel projet. La multiplicité des domaines et des projets pourrait conduire à l'arbitraire et générer des problèmes. Nous formulons toutefois quelques réserves quant à la mise en place de ces obligations de contribuer différenciées difficilement évaluables. Il faudrait alors définir, par des critères quantifiables, ce qui signifie les termes « risques de réalisation supérieurs à la moyenne », « Succès économique supérieur à la moyenne », « Potentiel supérieur à la moyenne », « faibles risques de réalisation » et- « important potentiel d'innovation » Nous n'avons malheureusement pas d'autres alternatives à proposer si ce n'est celle de garder le statut quo actuel pour permettre d'avoir un système égalitaire pour tous ou de donner cette marge de manœuvre à INNOSUISSE dans un cadre moins contraignant et plus flexible au travers d'une ordonnance ou d'un règlement par exemple.
---	--

a. le projet implique des risques de réalisation supérieurs à la moyenne tout en présentant un potentiel de succès économique supérieur à la moyenne ou de grande utilité pour la société; b. les résultats escomptés ne bénéficient pas uniquement au partenaire chargé de la mise en valeur, mais peuvent aussi profiter à un vaste cercle d'utilisateurs ne participant pas au projet; c. la participation du partenaire chargé de la mise en œuvre additionnée d'une contribution tierce non financée sur des fonds fédéraux atteint le seuil de 40 % visé à l'al. 2bis; ou d. le partenaire chargé de la mise en valeur n'est financièrement pas en mesure de contribuer au projet à hauteur du volume voulu au moment de l'octroi de la subvention, mais présente un potentiel supérieur à la moyenne pour la mise en valeur des résultats du projet. 2quater Dans des cas particuliers, Innosuisse peut réclamer une participation supérieure à 60 % de la part du partenaire chargé de la mise en valeur lorsque: a. le projet présente de faibles risques de réalisation et dans le même temps un potentiel de succès économique supérieur à la moyenne pour le partenaire chargé de la mise en œuvre; ou b. la capacité économique du partenaire chargé de la mise en valeur ou les caractéristiques du projet justifient un apport plus élevé. 3 Innosuisse peut encourager des projets d'innovation qui sont menés par des partenaires de recherche sans partenaire chargé de la mise en	Proposition d'ajout : e. Le projet supporte la formation fondée sur la pratique de la relève scientifique. Indiscutablement, le niveau de qualité scientifique des projets déposés auprès d'Innosuisse a augmenté de manière considérable. Ceci est dû d'une part à l'augmentation de la qualification des professeur-e-s des HES et, d'autre part à un niveau de qualification et d'exigences toujours plus élevée des entreprises. Ceci a pour conséquence d'augmenter considérablement le temps et les coûts nécessaire à l'élaboration des demandes de subventionnement auprès d'Innosuisse. Les difficultés liées à l'évaluation des propositions et la capacité de risque en matière de financement de la recherche dans les hautes écoles spécialisées et pédagogiques entraîneront à court et moyen terme une diminution du nombre de demandes et un changement du niveau de compétence des hautes écoles car elles n'ont pas les moyens de financer ce surcroît de coûts.
--	--

valeur lorsqu'ils présentent un important potentiel d'innovation, qui n'a toutefois pas encore été suffisamment déterminé. 3bis Elle peut encourager des projets d'innovation de jeunes entreprises fondées sur la science lorsque les travaux sur le projet sont nécessaires pour préparer leur première entrée sur le marché. La contribution d'Innosuisse sert à couvrir partiellement ou entièrement aussi bien les coûts directs du projet à la charge de la jeune entreprise elle-même que les coûts des prestations fournies par des tiers. Innosuisse fixe les critères déterminant le montant des prestations propres des jeunes entreprises dans son ordonnance sur les contributions (art. 7, al. 1, let. e, de la loi du 17 juin 2016 sur Innosuisse²). Ce faisant, elle tient compte notamment des critères visés aux al. 2^{ter} et 2^{quater}. 5 Elle encourage notamment des projets au sens des al. 1, 3 et 3bis qui apportent une contribution à l'utilisation durable des ressources	Cela rendra encore plus difficile pour les hautes écoles spécialisées et pédagogiques la promotion de "jeunes talents dans le domaine de l'innovation" conformément à l'art. 18, al. d, al. 4. Dans les hautes écoles spécialisées, les compétences sont souvent transférées à l'entreprise sous forme de personnel de niveau intermédiaire, ce qui favorise durablement la force d'innovation des PME suisses. Mais pour conserver ces compétences et une partie des connaissances dans nos HES les professeurs doivent consacrer une partie de leur activité à transférer ces compétences et ces des connaissances dans le cadre de leurs cours et assurer également la continuité au sein de leurs équipes de projets.
Art. 22a Coopération avec d'autres organes de recherche ¹ Dans le cadre de ses tâches visées aux art. 19 à 21, Innosuisse peut réaliser des mesures d'encouragement conjointes avec d'autres organes d'encouragement. ² Les parties concernées règlent les modalités de la réalisation ainsi que les conditions d'encouragement dans des règlements communs.	Proposition d'ajout : ³ Soutenir de la relève dans des institutions correspondant à l'article 4 c et 5

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos remarques et nous prions de bien vouloir recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Hervé Bourrier, Président de la Fédération des Associations de Professeurs des hautes écoles suisses fh-ch



Richard Kohler, Président de la Société suisse pour la formation des enseignantes et des enseignants SSFE



Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per Email:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Digitalisierung & Innovation

Robert Rudolph

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 79 283 4844

r.rudolph@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 4. Dezember 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation – FIGG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der
Forschung und der Innovation (FIGG) Stellung zu nehmen. Nach eingehender Diskussion der
Konsultationsunterlagen innerhalb des Verbandes nehmen wir hiermit Stellung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Ma-
schinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter
Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer
1100 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienst-
leistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in
sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirt-
schaftet 7,1 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2018) und nimmt damit in der schweizerischen
Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die
grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milli-
arden Franken 30 Prozent der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der
MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die Innovationsfähigkeit ist im globalen Markt ein zentraler Erfolgsfaktor. Das Thema nimmt
deshalb in Kombination mit der Digitalisierung einen hohen Stellenwert in unserem Verband ein.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Flexibilisierung der Beteiligung des Umsetzungspartners auf einen Bereich von 40% - 60% wird begrüsst. Die Aufweitung über diese Spanne hinaus wird als zu kompliziert und unnötig abgelehnt.
- Die Flexibilisierung der Instrumente für den Wissens- und Technologietransfer erlaubt es auf die Veränderungen im Innovationsumfeld zu reagieren und wird von Swissmem nachdrücklich unterstützt.
- Die Konkretisierung der personenbezogenen Förderung wird mit einer inhaltlichen Ausnahme unterstützt.
- Die direkte finanzielle Unterstützung von Spin-Off Unternehmen wird als Tabubruch und diskriminierende Massnahme abgelehnt.
- Die Fragmentierung der Fördermöglichkeiten bei verschiedenen Instrumenten wird ebenfalls abgelehnt, weil sie zu Verkomplizierung des Angebots und erheblichem administrativen Mehraufwand bei Innosuisse führt.

1. Einleitende Bemerkungen

Innerhalb der Revision des FIG sind für Swissmem diejenigen Änderungen von grösstem Interesse, welche die Entwicklung der Instrumente von Innosuisse betreffen. Zu diesem Teil führen wir einige einleitende Bemerkungen auf.

Die Angebote der Innosuisse sind das zentrale Förderinstrument für die anwendungsorientierte, breit wirkende Innovationsförderung in der Schweiz. Insbesondere für KMU sind sie eine wertvolle Ergänzung und Bereicherung der eigenen F&E-Tätigkeit. Deshalb sind die folgenden Eigenschaften der Förderinstrumente entscheidend für die Wirkung und Akzeptanz in der Wirtschaft:

- Klare Ausgestaltung der Förderinstrumente und der Entscheidungskriterien
- Rasche Bearbeitung von Gesuchen im Rahmen des versprochenen Zeitrahmens
- Nachvollziehbare und kommunizierbare Förderentscheide
- Aufrechterhaltung des bottom-up-Prinzips mit breiter Anspruchsberechtigung
- Orientierung am wirtschaftlichen Potenzial der Gesuche

Gleichzeitig muss die Innosuisse auch die Erwartungen der politischen Stakeholder erfüllen. Dazu gehört eine effiziente und kostenbewusste Administration bei gleichzeitig grösstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im FIG sehen wir mehrere dieser Aspekte gefährdet. Durch die Änderungen werden zahlreiche erweiterte und spezialisierte Fördertatbestände eingeführt. Dadurch verlieren die Förderinstrumente an Übersichtlichkeit und Klarheit vor allem aus Sicht der Unternehmen. Es kann zu Recht die Frage gestellt werden, ob Unternehmen künftig eine Beratung Dritter benötigen um zielgerichtet die Instrumente der Innosuisse einsetzen zu können. Die Gremien der Innosuisse, namentlich die Geschäftsstelle, der Innovationsrat und die Experten erhalten erweiterte und zusätzliche Arbeitslast aufgrund der Fragmentierung der Instrumente. Die Administrativkosten nehmen dadurch relativ zu den Förderbeiträgen zu. Nicht zuletzt werden gemäss erläuterndem Bericht Mittel aus der volkswirtschaftlich wirkungsvollsten Massnahme, der Projektförderung zu den neuen und erweiterten Instrumenten verschoben.

Wir befürchten, dass durch einige der vorgeschlagenen Änderungen die Akzeptanz der Innosuisse in der Wirtschaft wie in der Politik leiden wird. Nachdem die Innosuisse durch den Gesuchsrückgang 2018 bereits unter verschärfter Beobachtung steht, dürfen aus unserer Sicht keine Änderungen umgesetzt werden, welche die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Innosuisse gefährden. In der nachfolgenden Stellungnahme haben wir die einzelnen Änderungsvorschläge differenziert nach den Erfolgsfaktoren und Komplexitätsgrad beurteilt. Das Ziel von Swissmem ist es, eine erfolgreiche und effiziente Innosuisse zu entwickeln, welche als bottom-up – orientiertes Instrument die Unternehmen in veränderten Bedingungen für Innovation unterstützen kann und eine hohe Akzeptanz genießt.

2. Stellungnahme

Die Änderungen im FIG zu den Akademien (Art. 4 und Art 11), den Reserven des Schweizerischen Nationalfonds SNF (Art. 10), der Ressortforschung des Bundes (Art. 16) und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung (Art. 29) werden von Swissmem unterstützt. Da die Änderungen bezüglich der Innovationsförderung sehr umfangreich sind, nehmen wir nur zu denjenigen detailliert Stellung, bei denen wir Änderungsvorschläge machen oder den Anwendungsbereich präzisieren. Allen anderen Änderungen stimmen wir zu.

Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis}: Wir begrüßen die Umformulierung auf «hochqualifizierte Personen». Damit wird auch ausgedrückt, dass diese Personen bereits im Erwerbsleben stehen und der angestrebte Kompetenzzuwachs nicht den Charakter einer Grundausbildung hat, sondern klar als Zusatzqualifizierung gestaltet wird.

Art. 19 Abs. 1: Im Rahmen der Revision wurde in diesem einleitenden Absatz die Wortwahl bezüglich Innovationsprojekte angepasst. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Grundauftrag Innovationsprojekte zu fördern nun zu einem «kann» Instrument verändert wurde. Der erste Satz ist in der ursprünglichen Formulierung zu belassen:

*Art. 19 Abs. 1: «Die Innosuisse als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation **fördert** Innovationsprojekte, die von Hochschulforschungsstätten ...»*

Art. 19 Abs. 2^{bis}: Die Aufweichung des Prinzips der Matching Funds (50:50) wird von Swissmem grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Reduktion der Eigenleistung des Umsetzungspartners steigert die Attraktivität der Projektförderung für Firmen. Zusätzlich kann Innosuisse damit auf die Thematik der Förderung von Spin-Off und Start-up Unternehmen reagieren ohne Grundsätze zu verletzen und in einen ordnungspolitischen Graubereich zu kommen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagene Erhöhung der Eigenleistungen ab. Einreichende Umsetzungspartner müssen damit rechnen, dass sie ihren Eigenleistungsanteil nach der Evaluation um 20% erhöhen müssen. Das ist eine abschreckende Aussicht für Unternehmen, vor allem für diejenigen, die sich eine erstmalige Projekteingabe überlegen.

Die angepasste Regelung muss in der Beitragsverordnung möglichst einfach und klar nachvollziehbar ausgestaltet sein und darf die Effizienz und Dauer des Evaluationsprozesses nicht beeinträchtigen. Ausserdem muss durch Innosuisse sichergestellt werden, dass keine Diskriminierung von Unternehmen stattfindet, beispielsweise aufgrund der Firmengrösse, der gesellschaftlichen Relevanz des Projektes oder des vermeintlichen wirtschaftlichen Potenzials einer Unternehmung.

*Art. 19 Abs. 2bis: Als angemessene Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe d gilt die Übernahme von **35 – 50%** der direkten Projektkosten.*

Art. 19 Abs. 2^{ter} und 2^{quater}: Die sehr detaillierte Ausweitung der Eigenleistungen der Umsetzungspartner über den Rahmen von 40 – 60% hinaus ist aus Sicht Swissmem unnötig und kontraproduktiv. Sie schafft massive Unsicherheiten bei den Unternehmen bezüglich ihrer Qualifikation für die Projektförderung und der damit verbundenen Konditionen. Der Aufwand der Antragsteller für die Abklärungen im Vorfeld einer Projekteinreichung steigt ohne dass schliesslich ein Mehrwert für das Projekt erzielt werden kann. Genauso steigt der Aufwand bei Geschäftsstelle und Innovationsrat für die Beurteilung des angemessenen Eigenleistungsanteils und führt damit zu einem Anstieg der Verwaltungskosten. Eine einfache Regelung bezüglich der Eigenleistungen erhöht die Attraktivität des Instruments und führt zu mehr Projektanträgen.

Art. 19 Abs. 2^{ter}: ersatzlos streichen

Art. 19 Abs. 2^{quater}: ersatzlos streichen

Art. 19 Abs. 3: Der Anpassung der Formulierung können wir zustimmen. Im Vergleich zu den marktnahen Innovationsprojekten mit Umsetzungspartner sollen diese Projekte in der Minderheit bleiben. Wir schlagen vor in der Beitragsverordnung aufzunehmen, dass dem Antrag ohne Umsetzungspartner schriftliche Absichtserklärungen von möglichen Umsetzungspartner beigelegt werden müssen.

Art. 19 Abs. 3^{bis}: Start-ups und Spin-offs sind wichtig. Sie werden aber bereits von verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert. Eine Bevorzugung gegenüber bestehenden Unternehmen, welche sich auch immer wieder an die sich rasch ändernden Märkte und Technologien anpassen müssen, wäre eine volkswirtschaftlich und rechtlich unverständliche Diskriminierung. Eine direkte Förderung von Start-up-Unternehmen, noch dazu beschränkt auf universitäre Spin-off Unternehmen, lehnt Swissmem deshalb ab. Eine solche Regelung stellt einen Tabubruch dar. Die Erklärung im erläuternden Bericht, wonach eine solche Flexibilisierung keine aktive, interventionistische Industrieförderung darstelle, ist nicht haltbar. Eine solche Massnahme räumt einer Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch eine Spin-off Firma eine deutlich höhere Priorität ein, als einer Umsetzung durch den Transfer und/oder Lizenzierung an ein bestehendes Unternehmen. Bekanntlich haben bestehende Marktakteure eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Umsetzung und Einführung von neuen Produkten und Dienstleistungen.

Eine solche Flexibilisierung führt zudem zu einer falschen Incentivierung von Akteuren im Start-up-Umfeld. Investoren können sich während der frühen, risikoreichen Phase zurückhalten und steigen später ein und profitieren von einem staatlich finanzierten Wertzuwachs des Unternehmens. Verschiedene Studien zeigen, dass die Finanzierung von Spin-off-Unternehmen, sofern sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen, die auch bei Innosuisse angewendet werden, in der Schweiz vorhanden ist.

Mit der Begründung der disruptiven Innovationen für die Bewältigung heutiger wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Herausforderungen müsste das Instrument ausserdem auch für nicht-universitäre Start-ups und bestehe Unternehmen geöffnet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass solche disruptiven Innovationen ausschliesslich auf der Basis von Grundlagenforschung entstehen sollen.

Art. 19 Abs. 3^{bis}: ersatzlos streichen

Art. 20 Abs. 1: Die Erweiterung der Förderung des Unternehmertums auf bestehende Unternehmen lehnt Swissmem ab. Die Rückmeldung aus dem Kreis der Unternehmer von Swissmem zeigt klar, dass bestehende Unternehmen sich in verschiedenen Aspekten des Unternehmertums kontinuierlich auf die sich verändernde Umgebung ausrichten. Es gibt keinen Status «sich neu ausrichten». Den grössten Nutzen kann Innosuisse den bestehenden Unternehmen mit ei-

ner effizienten, breit wirksamen Projektförderung bereiten. Ausserdem bestehen für die begleitende Unternehmensentwicklung vielfältige privatwirtschaftliche Angebote, welche durch die Innosuisse konkurrenziert würden.

Art. 20 Abs. 1: «... Personen unterstützen, die ein Unternehmen gründen wollen oder gegründet haben oder die Nachfolge in einem Unternehmen antreten»

Art. 20 Abs. 2: In Buchstabe b wird das Beratungsangebot um finanzielle Beiträge für Massnahmen zur Internationalisierung erweitert. Dabei handelt es sich eine finanzielle Unterstützung der Marktentwicklung und nicht um ein Element der unternehmerischen Beratung (Stärkung des Unternehmertums). Damit trägt diese Förderung nicht zu den Zielen bei, welche in Art. 20 Abs.1 formuliert sind. Der Bedarf der Internationalisierung ist ausserdem nicht spezifisch für wissenschaftsbasierte Start-Up Unternehmen. Jedes Unternehmen in der Schweiz kann im Laufe seiner Entwicklung gefordert sein, internationale Aktivitäten aufzunehmen. Diese Leistung von Innosuisse führt wiederum zu einer Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern und wird deshalb abgelehnt.

Art. 20 Abs. 2 Bst. b: ersatzlos streichen

Art. 20 Abs.4: Wie bereits bei Art. 18 Abs. 2 ausgeführt begrüsst Swissmem die Anpassung von «Nachwuchs» zu «hochqualifizierten Personen» und damit die Fokussierung auf Zusatzqualifikationen. Die Konkretisierung der Massnahmen auf Machbarkeitsstudien und Austausch werden begrüsst. Die Finanzierung von Weiterbildungskursen hingegen ist nicht nachvollziehbar und passt nicht mit der Praxis in der Industrie zusammen. In Kombination mit den Lohnfortzahlungskosten entsteht ein Angebot mit Missbrauchspotential, mit sehr geringer Effizienz hinsichtlich der Ziele der Innosuisse.

Art. 20 Abs. 4 Bst. b: ersatzlos streichen

Art. 20 Abs. 5: Anpassung aufgrund der Streichung von Art. 20 Abs. 4 Bst. b.

Art. 20 Abs. 5: «... zur Deckung von direkten Projektkosten, von Lebenshaltungskosten oder ihrem Arbeitgeber zur Deckung der Lohnfortzahlungskosten ausgerichtet werden. ...»

Art. 21: Swissmem begrüsst die Flexibilisierung der Förderung des WTT, insbesondere durch das Instrument der nationalen thematischen Netzwerke NTN. Die Innovationslandschaft befindet sich im Umbruch und in verschiedenen Branchen bestehen unterschiedliche Mechanismen bezüglich der Innovationsaktivitäten. Mit der Flexibilisierung ist Innosuisse in der Lage, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen. Wir laden Innosuisse ein, mit den repräsentierenden Branchenverbänden den Dialog zu führen um die Bedürfnisse und das Umfeld der Wirtschaft in diese Gestaltung einfliessen zu lassen.

Art. 23: Swissmem unterstützt diese Anpassung zugunsten der Technologiekompetenzzentren. Aus der Formulierung wird jedoch nicht ersichtlich, ob für die Technologiekompetenzzentren nach Art. 15 Abs. 3 Bst. c FIGG ein einheitlicher Overheadsatz zur Anwendung kommt, oder ob ein individueller Overheadsatz festgelegt wird, welcher die Eigenheiten des Kompetenzzentrums berücksichtigt. Swissmem empfiehlt die Differenzierung aufgrund eines begründeten Antrags mit periodischer Überprüfung.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Robert Rudolph
Bereichsleiter
Digitalisierung & Innovation

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche

Envoi électronique à:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

swissuniversities

Comité

Berne, le 28 novembre 2019

Martina Weiss
Secrétaire générale
T +41 31 355 07 40
[Martina.weiss@](mailto:Martina.weiss@swissuniversities.ch)
swissuniversities.ch

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Case Postale
3001 Berne
www.swissuniversities.ch

Prise de position de swissuniversities sur la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation

Monsieur le Conseiller fédéral,

swissuniversities, la Conférence des recteurs des hautes écoles suisses, a porté toute son attention sur la proposition de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) et saisit par la présente l'occasion d'exprimer sa position.

En préambule nous souhaitons souligner que, de manière générale, swissuniversities salue les modifications formulées dans la proposition de révision qui renforcent positivement les conditions-cadres pour la recherche et l'innovation. Il y a toutefois des modifications sur lesquelles nous portons un regard plus critique ainsi que des modifications que nous souhaiterions voir intégrer.

Nos positions et recommandations principales sont résumées dans le paragraphe qui suit. Des commentaires plus détaillés sont ensuite formulés ainsi que des questions et points additionnels, dans l'ordre des articles de loi.

Principales positions et recommandations de swissuniversities

- Pour swissuniversities il est important que le modèle Innosuisse, soit des projets menés en collaboration entre partenaire(s) de recherche et partenaire(s) chargé(s) de la mise en valeur, reste prioritaire.
- swissuniversities soutient l'introduction de la possibilité de financer les jeunes entreprises fondées sur la science (art. 19). Elle se prononce toutefois contre l'élargissement d'un tel financement aux PME.
- L'égalité de traitement en matière d'Overhead (art. 2) doit être garantie.
- Les bourses octroyées par le FNS ne doivent pas être imposables.
- Les projets en innovation sociale ne doivent pas être catégorisés comme cas particuliers (art. 19).
- La complémentarité des instruments développés avec les instruments déjà existants doit être garantie.

- swissuniversities soutient la possibilité d'assouplissement du plafond des r services du FNS, mais demande que le système proposé dans le projet soumis à consultation soit repensé (art.10).

Modifications relatives aux dispositions générales (art. 1 à 6)

Le projet en consultation se réfère à « l'association des Académies suisses des sciences et des lettres ». Par souci de cohérence, nous proposons de se référer dans le cadre de la LERI simplement à l'association avec l'ancien « Académies suisses des sciences et des lettres » conformément à la formulation relative au FNS par exemple.

Modifications relatives à l'encouragement de la recherche (Section 2, art. 7 à 17)

swissuniversities salue le principe d'assouplissement du plafond des r services du FNS. L'objectif de cette modification est le suivant : permettre au FNS d'assurer la continuité financière de l'encouragement de la recherche, conformément aux accords de planification et de prestations approuvés avec la Confédération. Actuellement le FNS se trouve en situation de conflit entre l'approbation pluriannuelle des subsides d'encouragement et la périodicité de quatre ans fixe pour l'octroi des contributions fiscales. Une meilleure flexibilité permettrait de mieux absorber les fluctuations, ce qui profiterait en fin de compte aux chercheuses et chercheurs. swissuniversities s'interroge toutefois sur la pertinence de maintenir la limite maximale à 10% par an, et cela même en introduisant la possibilité d'adopter exceptionnellement. En effet, ne serait-il pas plus adéquat de fixer la variable de référence en fonction de la somme des engagements pris en terme de subsides ? Dans ce contexte, swissuniversities recommande de prendre en compte la position du FNS et de re-examiner la limite maximale supérieure afin de véritablement garantir la suppression de l'effet « stop and go » permettant au FNS d'exercer au mieux sa mission.

swissuniversities profite de cette révision de la LERI afin de recommander d'ancrer l'exonération fiscale des bourses pour jeunes chercheuses et chercheurs octroyées par le FNS. Ces bourses représentent des contributions aux frais de subsistance et ne sont pas considérées comme des salaires au sens juridique du terme. Elles devraient dès lors être exonérées d'impôt. C'est d'ailleurs le cas jusqu'en 2014 avant que le Tribunal fédéral n'établisse que les rapports exigés par le FNS constituaient une contrepartie. Les critères pour que les bourses soient exonérées fiscalement sont les suivants : i. la gratuité (soit sans contrepartie), ii. le besoin du bénéficiaire et, iii. l'intention de subvenir à ses besoins. La jurisprudence reconnaît donc les rapports remis par les jeunes boursiers au FNS comme contrepartie au sens du droit fiscal.

Les bourses du FNS sont essentielles pour lancer la carrière scientifique de jeunes chercheuses et chercheurs prometteurs. Elles leur permettent notamment d'acquérir une expérience de recherche à l'étranger. L'imposition des bourses d'avantage grandement la relève scientifique et dessert également la place scientifique suisse dans son ensemble. Par ailleurs, de notre point de vue, il n'y a aucune raison légitime d'imposer les bourses du FNS. Comme c'était le cas avant 2014, les rapports des boursiers à l'attention du FNS ne devraient pas être considérés comme une contrepartie au sens du droit fiscal. swissuniversities recommande donc que l'exonération fiscale des bourses du FNS soit ancrée dans la LERI en tant que Lex Specialis au droit fiscal.

Modifications relatives à l'encouragement de l'innovation (Section 4, art.18 à 25)

La révision est saluée notamment car elle apporte une plus grande flexibilité à Innosuisse, ce que nous saluons vivement. swissuniversities estime toutefois que le projet aurait pu aller encore plus loin et s'approcher du degré d'autonomie dont dispose le FNS.

La révision amène des changements importants par exemple en terme de souplesse quant à la répartition des coûts entre partenaires, l'extension des possibilités d'encouragement de projets sans partenaire chargé de la mise en valeur, l'internationalisation, ainsi que la possibilité de prise en charge des coûts des jeunes entreprises fondées sur la science. Si ces modifications sont de l'avis de swissuniversities bénéfiques, elles impliquent une augmentation des bénéficiaires potentiels. Il sera alors essentiel que ces modifications soient reflétées dans le budget disponible afin que le soutien classique aux projets d'innovation, savoir des projets menés en collaboration entre partenaire(s) de recherche et partenaire(s) chargé(s) de la mise en valeur, ne soit pas péjoré.

Les modifications impactent également l'évaluation des projets en intégrant explicitement des critères d'évaluation, tels que « *risques de réalisation* », « *succès économique* » et « *utilité pour la société* ». Il sera important d'en tenir compte lors de l'évaluation des projets et du choix des experts.

Si le nouvel art. 19 (voir ci-dessous) permet une bien meilleure prise en compte de l'innovation sociale, le vocabulaire utilisé tout au long du texte pourrait encore améliorer cette intégration en adaptant ou complétant des notions telles que « *partenaire économique* », « *partenaire commercial* » et « *entrée sur le marché* » notamment.

Commentaires article par article

Art. 18, al. 2, let. d

Cette modification de nature à autoriser l'octroi, par exemple aux hautes écoles, de mandats d'information est très positive.

Art. 19, al.1bis

Cette modification de nature à faciliter la participation de la Suisse à des collaborations internationales est également à saluer.

Art. 19, al.2

Comme le souligne le rapport explicatif (p.9) : *Innosuisse soutient des projets d'innovation qui sont réalisés en collaboration entre un établissement de recherche (partenaire de recherche) et un partenaire économique (chargé de la mise en valeur). Ce principe reste immuable.* swissuniversities soutient ce principe sans réserve et recommande donc de ne pas abroger l'al. 2, let. a de l'article 19 mais de le maintenir afin d'ancrer ce principe fondamental.

Les modifications formulées dans cet article assouplissent le modèle de financement en fonction notamment du niveau de risque et du contexte économique du partenaire chargé de la mise en valeur. Si swissuniversities salue cet assouplissement qui faciliterait par exemple le montage de projets d'innovation sociale, elle recommande :

- de définir clairement les règles et critères d'évaluation afin d'assurer :
 - o des décisions et des mises en œuvre transparentes et équitables,
 - o une communication claire avec le partenaire chargé de la mise en valeur afin de ne pas risquer une complication et un ralentissement du processus ainsi qu'une réduction de l'attrait pour les partenaires chargés de la mise en valeur.
- de ne pas augmenter l'amplitude des possibilités de partition appropriée (40% à 60%).

- de n'accorder une partition de 40 % uniquement aux jeunes entreprises ou aux PME et non aux grandes entreprises.

Addenda art. 19 al. 2ter, let. e

Dans le cas de participation à des programmes de collaborations internationales, il devra être possible de se conformer aux règles en vigueur dans ces programmes. Dans cette optique, nous proposons l'ajout suivant :

«Wenn im Rahmen internationaler Zusammenarbeitsprogramme im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation Beiträge an die Umsetzungspartner geleistet werden und die Programme eine Eigenleistung der Umsetzungspartner oder eine Leistung der Umsetzungspartner an die Forschungspartner nicht vorsehen.»

Art. 19, al. 3

Cette modification étend de manière importante le périmètre auparavant limité à des études de faisabilité et des prototypes. swissuniversities n'est pas fondamentalement contre un tel élargissement qui contient toutefois un risque de recoupement entre le FNS et Innosuisse. Il sera notamment essentiel de très clairement définir la délimitation avec l'instrument BRIDGE Discover qui poursuit le même objectif, à savoir le soutien de projet avec un important potentiel d'innovation menés sans partenaire chargé de la mise en valeur.

Art. 19, al. 3bis

swissuniversities salue l'intégration de ce nouvel article qui reconnaît le statut particulier d'une start up / spin off fondée sur la science et qui, en permettant le soutien financier des projets d'innovation directement dans une jeune entreprise fondée sur la science, clarifie la problématique du conflit d'intérêt. Nous recommandons toutefois la mise en place d'un suivi afin d'assurer que la valeur soit prioritairement créée en Suisse en exigeant par exemple un retour d'Innosuisse des fonds alloués en cas de délocalisation de la start up à l'étranger.

Si swissuniversities reconnaît le besoin de soutien direct pour les jeunes entreprises fondées sur la science, elle se prononce contre un élargissement d'un tel soutien aux entreprises comme le demande l'initiative parlementaire (19.4) déposée par le Conseiller National Fathi Derder. La mission de Innosuisse est de soutenir l'innovation basée sur la science. Pour ce faire un partenaire scientifique nous paraît nécessaire notamment afin de garantir la qualité scientifique du projet. Comme le souligne le rapport *Recherche et Innovation en Suisse, 2016* publié par le SEFRI : *Les coopérations entre les entreprises et entre celles-ci et les hautes écoles s'avèrent sans cesse plus importantes pour le succès de l'innovation. Recourir aux compétences et aux prestations de partenaires pour élargir son propre potentiel d'innovation répond ainsi à une stratégie active.* Un affaiblissement de ces coopérations serait dommageable à la force d'innovation de la Suisse.

Il s'agirait par ailleurs d'un changement de paradigme majeur pour le système suisse d'innovation et donc d'une « révolution législative » dont le risque est d'affaiblir le fondement (qui a d'ailleurs fait ses preuves) du financement de l'innovation en Suisse.

Addenda art. 19, al. 3ter

Lorsque l'on parle d'innovation sociale, les partenaires chargés de la mise en valeur sont d'ordinaire des institutions à but non lucratif ou des institutions publiques qui, de par leur structure, ont de grandes difficultés à fournir elles-mêmes les prestations propres nécessaires. L'expérience montre que des formulations telles que celles de l'art. 19, al. 2bis « Dans des cas particuliers, (...) » freinent le développement des projets d'innovation sociale. En effet, une telle formulation sous-entend qu'il s'agit de projets secondaires que l'on accepte

dans des cas particuliers de faire rentrer dans une procédure en réalité développée pour des projets d'innovation technique portée économique. Partant de ce constat, swissuniversities propose une mention plus intégrée et explicite de l'art. 19, al. 1er:

Sie kann wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen fördern, wenn die Projektarbeiten hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Geisteswissenschaften, Bildungswissenschaften (Fachdidaktik), Sozialwissenschaften und Kultur. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen

oder öffentlichen Institutionen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2ter und 2quater.

Art. 20, al. 3

La transparence quant aux partenaires éligibles est essentielle, par exemple dans le cadre des tâches d'information et de conseil prévues à l'art. 20, al. d. Dès lors nous proposons la modification suivante de l'art. 20, al. 3 :

«Sie bestimmt die Leistungserbringerinnen und -erbringer für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a mittels eines Auswahlverfahrens und führt eine öffentlich zugängliche Liste der qualifizierten Leistungserbringerinnen und -erbringer.»

Art. 20, al. 4

La révision de cet article constitue une refonte importante de l'ancien art. 22. swissuniversities salue fortement le fait que Innosuisse mette en place un instrument d'encouragement de la relève complémentaire aux instruments du FNS. Nous constatons toutefois que la révision utilise la notion de « *personnes hautement qualifiées* » sans précisions de genre ni d'expérience et ne mentionne plus la notion de relève, à savoir la promotion des jeunes talents. Le soutien et la création de conditions attrayantes pour les jeunes chercheurs et les jeunes chercheuses dans les hautes écoles, mais également pour les personnes engagées dans la pratique, restent essentielles pour maintenir la force d'innovation de la Suisse. Ce n'est qu'ainsi que la recherche axée sur la pratique pourra rester compétitive sur le plan international. Cette mission devrait demeurer une priorité et il est donc primordial que les instruments développés sur la base de l'art. 20 al. 4 permettent le soutien de jeunes talents. swissuniversities recommande une adaptation de la formulation afin que cet aspect énoncé de manière explicite.

En outre, lors de l'implémentation, il sera important que:

- le ou les instruments développés se distingue(nt) des instruments du FNS, notamment du nouvel instrument practice to science qui se concentre sur les personnes hautement qualifiées au niveau professoral.
- les critères de soumission et d'éligibilité soient définis clairement tant concernant l'employeur que l'emploi.
- un tel soutien se focalise sur la capacité d'adaptation d'une entreprise face au changement afin de pérenniser sa compétitivité ; il ne devrait pas être un substitut éventuel à une assurance perte de gain.

Par ailleurs à la let. 4, la précision « de renommée internationale » ne constitue pas un critère de qualité pertinent dans ce contexte. De notre point de vue il existe certainement de

meilleurs critères de qualité qui devront probablement être fixés en fonction de la situation propre de la personne concernée. swissuniversities se prononce donc pour une suppression de cette précision.

Art. 21

Cet article a pour but d'encourager l'entrepreneuriat fondé sur la science et le transfert de savoir et de technologie et de la diffusion d'information. Cet encouragement mériterait plus de clarifications afin d'établir un catalogue des mesures soutenues et de l'impact visé.

Art. 21, al. 1, let. c

Il sera à définir comment réglementer les cas où il n'existe pas de propriété intellectuelle propre, mais par exemple du savoir-faire, et où la propriété intellectuelle propre n'est pas visée, par exemple dans le cas de la Data Science?

Art. 21, al. 2

La transparence concernant les prestataires du mentoring est particulièrement importante afin de réaliser les tâches formulées à l'art. 21, al. 1, let. d. Nous recommandons alors la formulation suivante :

«Sie kann die Erbringerinnen und Erbringer von Mentoringleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b mittels eines Auswahlverfahrens bestimmen und führt eine öffentlich zugängliche Liste der qualifizierten Leistungserbringerinnen und -erbringer.»

Art. 23, al. 2

La question des overheads est une préoccupation constante des hautes écoles, corroborée par la conclusion du rapport du Conseil suisse de la science (CSS) montrant que pour les hautes écoles un taux de 15 % n'est pas suffisant. swissuniversities se prononce dès lors de manière critique sur le principe d'un traitement différencié entre les différentes parties prenantes. Nous comprenons la complexité du système et saluons la volonté de trouver des solutions adaptées aux diverses situations. Toutefois si une exception est faite pour les centres de compétences technologiques pourquoi ne pas également la faire dans le contexte des hautes écoles spécialisées par exemple qui disposent de centres technologiques industriels et dont la structure de financement diffère des hautes écoles universitaires ? La possibilité d'adapter le taux à la hausse en fonction des réalités des projets ne serait-elle alors pas plus cohérente ?

Par ailleurs, swissuniversities d'une part plaide pour que les overheads puissent être octroyés aux hautes écoles sur la globalité du budget des projets et pas uniquement sur la partie ressources humaines et d'autre part souligne l'importance de pouvoir rendre les coûts directs d'usage d'infrastructure éligibles sur les projets, l'image de ce qui est pratiqué par les autres bailleurs de fonds publics.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à nos commentaires, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Michael O. Hengartner
Président



Vernehmlassung vom 20. September 2019

Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschaftsrates (SWR)

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

19.12.2019/acc/kab

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) Stellung beziehen zu können. Die vorliegende Stellungnahme wurde in Absprache mit Mitgliedern des SWR mit Fachkenntnissen in innovationspolitischen Fragen verfasst. Die Stellungnahme ist vom Präsidenten Gerd Folkers stellvertretend für den gesamten Rat unterzeichnet, da der Rat vor dem 20. Dezember 2019 keine Plenarversammlung mehr abhält.

1 Einführung und Umfang

Der Rat beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Änderungen bezüglich Innosuisse. Die Anpassungen betreffend SNF-Reserven, Akademien oder die Beiträge und Massnahmen in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation erscheinen als unproblematisch und sind wohl eher der Tatsache geschuldet, dass die letzte grössere Revision des FIFG rund 7 Jahre zurückliegt¹. Die Änderungen bezüglich Innosuisse hingegen zielen verstärkt auf Wirkungen im Schweizer Innovationssystem ab. Deshalb werden wir diese Gesetzesanpassung im Folgenden kritisch gewürdigt.

Für die vorliegende Stellungnahme bezieht sich der Rat unter anderem auf die explorative Studie «Notions of disruption»² und seine Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die BFI-Botschaft 2021–2024³. Ausserdem fliessen Erkenntnisse aus jüngst durchgeführten Interviews mit Spin-offs und Start-ups von Universitäten und der ETH Zürich sowie Gespräche mit Technologiezentren ein.

2 Kritische Würdigung

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) hat 2018 alarmierende Zahlen über die sinkende Bereitschaft von Schweizer Unternehmen, in Forschung und Entwicklung zu investieren veröffentlicht⁴. Die KOF-Studie stellt fest, dass es für Unternehmen in der Schweiz schwieriger und kostspieliger geworden ist, in die Entwicklung von neuen und innovativen Produkten zu investieren. Viele Unternehmen konzentrierten sich deshalb auf inkrementelle Innovation und Produktverbesserungen.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091419/index.html>.

² Notions of disruption. Eine Sammlung explorativer Studien verfasst und in Auftrag gegeben vom Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat SWIR, Explorative Studie 3/2017. https://wissenschaftsrat.ch/images/stories/pdf/en/WEB_Exploratory-Study_SSIC-3-2017_Notions-of-Disruption.pdf.

³ Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR für die BFI-Botschaft 2021–2024. Analyse Zielkörper und Handlungsempfehlungen zuhanden des Bundes, Mai 2019. <https://wissenschaftsrat.ch/images/stories/pdf/de/Empfehlungen-des-SWR-fr-die-BFI-Botschaft-2021-2024.pdf>.

KOF Konjunkturforschungsstelle im Auftrag des SBFI (2018): Innovation in der Schweizer Privatwirtschaft. «Ergebnisse der Innovationserhebung 2016». KOF Studien, Nr. 120.

In Gesprächen mit Technologietransferzentren, die beide an vorderster Front mit KMU zusammenarbeiten, wurde dem SWR gegenüber geschildert, dass KMU oft durch die Digitalisierung verunsichert sind und sie deshalb eine abwartende Haltung einnehmen. Deswegen sei der aktive «Push» von neuen technologischen Entwicklungen an KMU durch Hochschulen und Technologiezentren von grösster Bedeutung. Der Innosuisse oder dem Programm «Bridge», das Innosuisse in Partnerschaft mit dem SNF anbietet, fällt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Sowohl die verstärkte Unterstützung von Unternehmen mit disruptiven Geschäftsmodellen wie auch Anstrengungen, KMU in ihrer Transformation und Anpassung an die neuen Bedingungen zu unterstützen, sind unerlässlich.

Angesichts der oben beschriebenen Ausgangslage ist also eine Anpassung des Gesetzes gerechtfertigt. Da aber weder der erläuternde Bericht noch das Mehrjahresprogramm 2021-2024 der Innosuisse⁵ sich klar dazu äussern, weshalb Innosuisse gerade diese Anpassungen gewählt hat, bleiben Unklarheiten bestehen, die wir im Folgenden weniger mit einer Detailanalyse des Gesetzestextes als mit übergeordneten Überlegungen begründen möchten.

3 Analyse

3.1 Flexibilisierung

Der Bundesrat beabsichtigt, dem neuen «dynamischen Umfeld» durch eine Flexibilisierung der Gefässe und Förderbedingungen von Innosuisse Rechnung zu tragen. Diese Flexibilisierung findet ihren Ausdruck in der Revision der Artikel 19-23 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes FIGG, die insgesamt detaillierter ausfallen als die aktuell gültigen Artikel. Diese Entwicklung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, weil damit auf die verschiedenen Bedürfnisse der Forschungs- und Umsetzungspartner sowie auf zukünftige wirtschaftliche und soziale Entwicklungen differenzierter eingegangen werden kann. Vereinfacht gesagt: *One size fits all*-Konzepte haben ausgedient. So ist etwa die Verlagerung von einem 50%-Beitrag für Unternehmen zu einem für die Firma angemessenen Betrag begrüssenswert. Diese Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Förderung von Innovationen sowohl gesellschaftlich relevant als auch stark risikobehaftet ist. Das kann bedeuten, dass beispielsweise Unternehmen im Bereich von sozialen Innovationen mehr Unterstützung benötigen als andere. Die Umkehrung dieser Regel, dass einige Unternehmen höhere Beiträge als 50% leisten müssen, ist ebenfalls begrüssenswert in Anbetracht der Tatsache, dass gewisse Projekte ein geringes Risiko beinhalten.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass zu viele «Fördertatbestände»⁶ zu Unklarheiten bei Forschungs- wie auch bei Umsetzungspartnern führen können. Da das Gesetz komplexer wird, ist es anfälliger auf strategisches Verhalten von Antragsstellenden und kann eher in Frage gestellt und angefochten werden. Die Lockerung der Reglementierung der Beiträge für Umsetzungspartner (Art. 19 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2 Bst. a und d, Abs. 2^{bis}, Abs. 2^{ter}, Abs. 2^{quarter}, Abs. 3, Abs. 3^{bis}) ist derart vielfältig, dass der Eindruck entsteht, die Bemessungskriterien für die Beiträge an Umsetzungspartner bestehe vor allem aus Ausnahmefällen. Die Flexibilisierung für «high risk, high gain»-Projekte, Projekte mit kantonalen Fördergeldern, mit Start-ups, von Start-ups, mit oder ohne Umsetzungspartner, mit einem mehr oder minder hohen prozentualen Anteil an Beiträgen usw. ist im Einzelnen wohl berechtigt, führt aber auch zu einer Unübersichtlichkeit des Gesetzestextes. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Details nicht besser in einer Beitragsverordnung zu regeln wären.

Ein allzu detailliertes Gesetz könnte auch ein Kommunikationsproblem für die Innosuisse mit sich bringen. Erst unlängst kam eine Studie zur Erklärung des Einbruchs bei den Innosuisse-Eingaben im Jahr 2018 zum Schluss, dass die Kommunikation anlässlich des Übergangs von KTI zu Innosuisse suboptimal war und dass damals Forschungs- wie Umsetzungspartner abzuwarten schienen, bis die Situation klarer geworden war⁷.

⁵ <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home/resultateundwirkung/Publikationen/Mehrfjahresprogramm.html>.

⁶ Erläuternder Bericht S. 5.

⁷ <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home/resultateundwirkung/wirkungsanalysen-und-evaluationen/studie-gesuchseingang.html>.

Darüber hinaus wird weder aus den geänderten Artikeln selbst, noch aus dem erläuternden Bericht deutlich, auf welche Dynamiken mit welchen Strategien und Massnahmen reagiert bzw. was genau weshalb flexibilisiert werden soll. Im Mehrjahresprogramm 2021-2024 der Innosuisse werden zwar Herausforderungen für die öffentliche Innovationsförderung erwähnt, aber im Anschluss daran werden nicht etwa den Herausforderungen entsprechende Massnahmen vorgestellt, sondern es werden die Rolle und das Selbstverständnis von Innosuisse beschrieben⁸. Der Mangel an strategischer Kohärenz zwischen Herausforderungen, Zielen und Massnahmen kommt auch im neuen Gesetz zum Ausdruck.

3.2 Industrieförderung

Gemäss dem erläuternden Bericht stellt die Flexibilisierung «keine aktive, interventionsorientierte Industrieförderung dar, sondern ermöglicht [...] den volkswirtschaftlich relevanten Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis»⁹. Diese Formulierung steht im Zusammenhang mit der neuen Möglichkeit wissenschaftsbasierte Start-ups direkt zu fördern. Bisher war eine direkte einzelbetriebliche Förderung jedoch ausgeschlossen. Firmen wurden nur indirekt, via die Leistungen der Forschungspartner unterstützt. Dass dies nun auf den expliziten Wunsch des Bundesrats neugestaltet werden soll, ist angesichts des Bedarfs an Verjüngung der Unternehmenspopulation verständlich. Vor allem High- und Deep-Tech-Start-ups laufen Gefahr im sogenannten «Valley of Death» unterfinanziert zu sein oder gar unterzugehen. Die Gesetzesanpassung (Art. 19, 3^{bis}) für die Förderung von Start-ups und diejenige betreffend Förderung von Unternehmen in der internationalen Zusammenarbeit (Art. 19, 1^{bis}) beinhalten jedoch einen Systemwechsel, welcher bereits weitere Begehrlichkeiten auf den Plan gerufen hat¹⁰. Die parlamentarische Initiative von Fathi Derder der WBK-N schlägt die Möglichkeit einer direkten Förderung aller Unternehmen vor ohne den Einbezug eines Forschungspartners wie beispielsweise einer Fachhochschule. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass den Fachhochschulen durch die Akquisition von Innosuisse-Drittmitteln eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Wissens- und Technologietransfer für (innovations-averse) KMU zukommt. Da Fachhochschulen insgesamt weniger Möglichkeiten für die Finanzierung ihrer Forschungsvorhaben haben, müssten bei der Innosuisse nach wie vor die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung stehen.

3.3 Disruptive vs. inkrementelle Innovation

Die Anpassungen der Art. 19-23 FIGG zielen auf die Förderung sowohl von disruptiven Geschäftsmodellen durch die Förderung von Start-ups als auch von inkrementeller Innovation durch personenbezogene Massnahmen für KMU. Dass beiden Bedürfnislagen Rechnung getragen werden soll, ist begrüssenswert. Es wäre jedoch interessant zu erfahren, auf welche Massnahmen wie viele Fördermittel entfallen. Ausserdem wäre zu erwägen, ob für Start-ups und Spin-offs nicht auch Massnahmen berücksichtigt werden müssten, die den Kontakt von Gründer und Gründerinnen mit Investoren bzw. mit Business Angels fördern. Das sogenannte «Seed Money» von privater Seite sollte weiterhin fliessen und es sollten früh Netzwerke zwischen Start-up und erfahrenen Unternehmern angebahnt werden. Angesichts der oben erwähnten Verunsicherung der KMU scheinen Massnahmen zur Förderung des (wissenschaftsbasierten) Unternehmertums besonders wichtig, wobei aber angemerkt werden soll, dass an diesen Angeboten alle Unternehmen – ob wissenschaftsbasiert oder nicht – teilhaben können müssten. Dass Innosuisse auch Beiträge an Ausbildungsprogramme leisten will, trägt der Tatsache Rechnung, dass die Förderung von Humankapital einen wichtigen Innovationsimpuls darstellen kann. Innosuisse ist gut positioniert, um auf kritische Bedürfnisse von KMU in diesem Bereich zu reagieren. Es bleibt jedoch zu klären, nach welchen Kriterien hier selektioniert werden soll.

⁸ Die Innosuisse nennt folgende Herausforderungen: digitale Transformation, nachhaltige Entwicklung, Innovationsakteure KMU, kompetitive Schweizer Start-up-Kultur.

⁹ Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 11.

¹⁰ <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-n-2019-10-11.aspx>.

3.4 Innosuisse als Integratorin

Die Innosuisse will laut dem erläuternden Bericht eine Rolle «als Integratorin des schweizerischen Start-up-Ökosystems [...] wirksam wahrnehmen». Es ist allerdings fraglich, ob die Schweiz die Innosuisse zur Bündelung und Optimierung von Organisationen, Institutionen oder Personen, die auf regionaler und kantonaler Ebene operieren, wirklich braucht. Innosuisse kann ihre Förderinstrumente komplementär zu kantonalen und regionalen Initiativen ausrichten, ohne sich als «Dachorganisation» zu etablieren. Die verschiedenen Ökosysteme für Start-ups in der Schweiz sind heterogen und in kantonale und regionale Innovationssysteme wie etwa die regionalen Innovationssysteme der Neuen Regionalpolitik (NRP) eingebettet. Viele dieser Systeme sind «bottom-up» als private Initiativen gewachsen und bieten oft spezialisierte Unterstützungsprogramme an. Eine, wenn auch gutgemeinte, «Überorganisation» könnte lähmend wirken oder ein Management etablieren, wo es keines braucht. Wichtiger wäre, die Rahmenbedingungen für Start-ups so zu optimieren, wie es bspw. Digitalswitzerland oder die Swiss Entrepreneurs Foundation fordern¹¹. Beispiele aus deren «Manifest für Schweizer Start-ups» beinhalten etwa die Defiskalisierung privater Investitionen in Start-ups oder die Einführung von «Start-up Visa» für ausländische Talente und Unternehmen. Dies würde in erster Linie politische Prozesse und Entscheidungen sowohl auf kantonaler wie auf Bundesebene in so unterschiedlichen Politikbereichen wie Steuerrecht, Beschaffungswesen oder Migrationspolitik bedingen und nicht allein die finanzielle Förderung von existierenden Strukturen durch die Innosuisse.

4 Schlussfolgerungen

Der SWR empfiehlt dem SBFI und Innosuisse:

- ... zu prüfen, ob das FIG im Fall der Artikel zu Innosuisse nicht schlanker gestaltet und der hohe Detaillierungsgrad nicht besser in eine Beitragsverordnung ausgelagert werden müsste.
- ...eine klare Kommunikation an ihre Stakeholder über die neuen Möglichkeiten der Förderung, sollten die Änderungen so ins FIG einfließen.
- ... der Innosuisse in ihrer Kommunikation klarer darzulegen, auf welche Problemlagen mit welchen Massnahmen reagiert werden soll.
- ... dem SBFI die Wirkung der neuen finanziellen Bemessungskriterien zu untersuchen.
- ... erläuternde Berichte in Zukunft informativer zu gestalten. Auszüge aus der Mehrjahresplanung Innosuisse 2021-2024 und eine Budgetübersicht wären in diesem Fall hilfreich gewesen.

¹¹ <https://lereseau.ch/manifest-fur-schweizer-start-ups/>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2019

Stellungnahme von FH SCHWEIZ zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation.

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 48 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Als Dachverband aller Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen begrüssen wir die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG). Die Fachhochschulen haben bei Innosuisse den Löwenanteil. 2018 waren 53 Prozent der an Innovationsprojekten der Innosuisse beteiligten Forschungspartner Fachhochschulen. Im Zusammenhang mit den Änderungen des FIG sind uns daher folgende Punkte besonders wichtig:

- Fachhochschulen sind sehr daran interessiert, viele Projekte mit der Wirtschaft zusammen zu realisieren. Massnahmen, welche Projekte von Fachhochschulen mit der Wirtschaft unterstützen, sind zu fördern.
- Es ist sinnvoll die Finanzierungs-Kriterien flexibler auszugestalten. Es ist dabei darauf zu achten, dass in jedem Fall private Beiträge eingesetzt werden, denn das Commitment der Privatwirtschaft ist der Erfolgsgarant, dass das Projekt auch wirklich erfolgreich umgesetzt werden kann.
- Bei der Innosuisse muss das Motto: Science to Market nach wie vor gelten.
- Bei der Bewilligungspraxis der Innosuisse muss darauf geachtet werden, dass in allen Fachbereichen genügend gute und vor allem praxisnahe Expertinnen und Experten vorhanden sind. Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Forschungs-Institutionen und Innosuisse muss pragmatisch und weniger bürokratisch gehandhabt werden.

- Die Start-up Förderung der Innosuisse ist so auszugestalten, dass nicht nur grosse professionell organisierte Hochschul-Institutionen überhaupt eine Chance auf Förderung haben. Das Kriterium der Marktfähigkeit und ein solider Business-Plan der Unternehmen sind viel wichtiger.
- Innosuisse fördert auch Projekte von Umsetzungspartner, die als öffentliche Organisationen auftreten (bspw. Post, Spitäler, Gemeinden). Innosuisse sollte auch im Bereich «Soziale Innovation» proaktive Förderung betreiben. Gerade in diesem Bereich ist es schwierig Forschung im Innovationsbereich zu finanzieren, da die Privatwirtschaft nicht der typische Anbieter solcher Lösungen ist und die entsprechenden öffentlichen Organisationen über keine Finanzierung für solche Vorhaben verfügen. Aber gerade in solchen Organisationen wären Innovationsprojekte wichtig, da diese im Gegensatz zu Unternehmen in der Privatwirtschaft i.d.R. keine institutionalisierte Innovationsstrategie aufweisen. Damit Innovation auch im öffentlichen Bereich stattfinden kann, wäre hier auch die Innosuisse gefragt.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich
Leiterin Public Affairs FH SCHWEIZ

Eidgenössisches Departement
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Romoos, 19. Dezember 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung von Forschung und Innovation

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit im Bundesgesetz über die Förderung von Forschung und Innovation eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die AG Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Die AG Berggebiet begrüsst die Flexibilisierung der Innovationspolitik und deren stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse der KMU. Diese spielen eine entscheidende Rolle für das Innovationspotenzial im Berggebiet. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen sind weitergehende Massnahmen notwendig, um der besonderen Ausgangslage der Berggebiete im Bereich der Innovationspolitik Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Frau Beatrice Tobler
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Winterthur, 20. Dezember 2019

**Vernehmlassungsantwort der Association of Management Schools Switzerland
(AMS) zur Änderung des FIFG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Tobler

Die Association of Management Schools Switzerland (AMS), der Verband der öffentlichen und privaten Wirtschaftsfachhochschulen der Schweiz, bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung nehmen zu können.

Die AMS begrüsst die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich. Insbesondere die Förderung von wissenschaftsbasierten Unternehmertum stellt aus unserer Sicht ein wesentlicher Fortschritt dar.

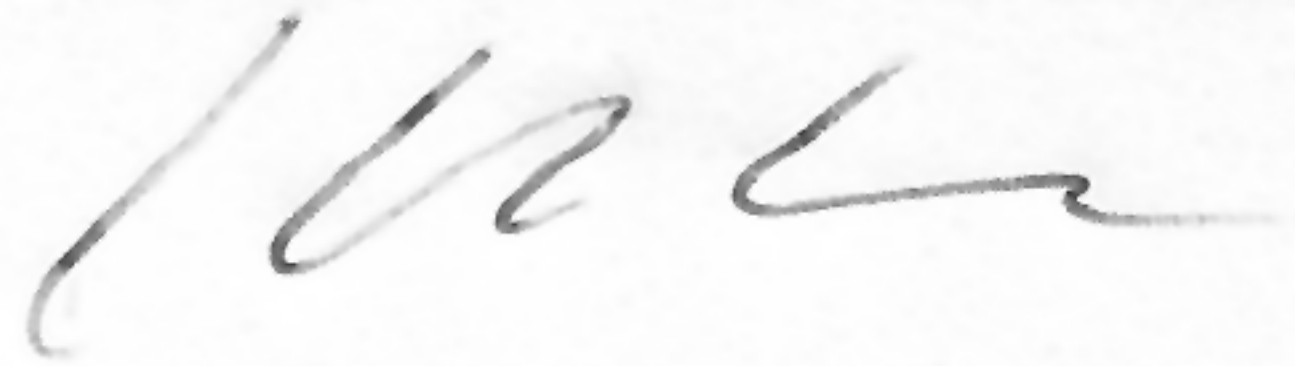
Wir schlagen jedoch folgende Änderungen des vorliegenden Entwurfs vor:

- **Art 6.:** Der Artikel beschreibt die Grundsätze und Aufträge der Forschungsorgane. Aus Sicht der AMS muss er durch einen weiteren Abschnitt (Abs. 5) ergänzt werden. Durch die Ergänzung soll eine Bevorzugung rein technischer Forschungen und Innovationen zu vermieden werden. Der neue Abschnitt lautet: „Sie [die Forschungsorgane] anerkennen die Gleichwertigkeit aller Forschungsgebiete.“

- **Art 9. Abs 4.:** Der Artikel beschreibt die Aufgaben und die Fördergrundsätze der Forschungsförderinstitutionen. Sie sollen gemäss vorliegendem Entwurf (Abs 4) ein besonderes Gewicht auf die Grundlagenforschung legen. Diese Einschränkung ist aus Sicht der AMS nicht nachvollziehbar, weil auch die anwendungsorientierte Forschung von gleichrangiger Bedeutung ist. *Abs. 4 soll entweder gestrichen oder es soll auch die anwendungsorientierte Forschung aufgenommen werden.*
- **Art. 11. Abs. 2c:** Gemäss vorliegender Fassung soll der Verbund der schweizerischen Akademien den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft gestalten. Die AMS schlägt vor, auch den Akteur Wirtschaft in diese Aufzählung aufzunehmen. Konkret sollte es – analog zu Art. 18 – auch in Art. 11 Abs. 2c heissen: *„Er gestaltet den Dialog zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft. (...)“*
- **Art. 19 Abs. 1:** Für die AMS ist es wichtig, dass der Bewilligungsprozess von eingereichten Gesuchen ohne Zeitverlust eingeleitet und durchgeführt sowie mit hoher fachlicher Kompetenz entschieden wird. Ferner sollten abgelehnte Gesuche begründet werden. Zu diesem Zweck schlägt die AMS vor, den Artikel mit dem Satz *„Die Innosuisse unterstützt Innovationsprojekte durch effiziente und transparente Prozesse“* zu ergänzen

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Ebnöther
Generalsekretär



Berner Fachhochschule
Vizerektorat Forschung

Falkenplatz 24
3012 Bern

BFH | Falkenplatz 24 | 3012 Bern

www.bfh.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3001 Bern

18. Dezember 2019

Stellungnahme zur Teilrevision FIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung des teilrevidierten Bundesgesetztes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG. Gerne nimmt die Berner Fachhochschule dazu wie folgt Stellung:

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reserveregelung)

Durch Reservebildung kann den jährlichen Schwankungen in der Nachfrage nach Unterstützungsleistungen besser entsprochen und die finanzielle Kontinuität der Forschungs- resp. der Innovationsförderung der Forschungsinstitutionen erhöht werden.

Die flexiblere Ausgestaltung der Reserveregelung für die Innosuisse und den SNF wird befürwortet.

Art. 19 Abs. 1 bis (Beiträge an Umsetzungspartner als Voraussetzung für internationale Zusammenarbeit)

Die Innosuisse kann Beiträge an Umsetzungspartner leisten, wenn dies für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation vorausgesetzt wird.

Die Förderung von wissenschaftsbasierter Innovation in einem internationalen Kontext wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Ausweitung der Anspruchsgruppen bei gleichbleibenden Staatsmitteln die Forschungsförderungsbeiträge an die Fachhochschulen geschmälert werden.

Art. 19 Abs. 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis und 5 (Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Umsetzungspartner bei Projektfinanzierung)

Die Realisierungsrisiken von Innovationen und die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmen und sollen durch die Flexibilisierung des Finanzierungsanteils des

Umsetzungspartners innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Die flexiblere Ausgestaltung des Finanzierungsanteils der Umsetzungspartner bei der Projektfinanzierung wird begrüsst. Allerdings sind für die Festlegung des Prozentsatzes klare Kriterien und Voraussetzungen zu definieren (z.B. Realisierungsrisiken, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen etc.).

Art. 19 Abs. 3bis (Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Jungunternehmen)

Spin-offs entstehen typischerweise in Forschungseinrichtungen und unter Mitwirkung von Mitarbeitenden dieser Einrichtungen. Gerade in der Anfangsphase der Spin-offs sind die Inhaber auch noch in der Hochschule tätig. Dennoch schafft die Förderung dieser Vorhaben grosse Chancen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

*Die Entschärfung der Regeln für das Engagement von Mitarbeiter*innen der Forschungseinrichtungen in Jungunternehmen im Falle von Projektförderungen wird explizit befürwortet.*

Art. 19 Abs. 3bis (Bevorzugung von Jungunternehmen)

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten Jungunternehmen gegenüber anderen Firmen Vorteile bezüglich Eigenbeteiligung und Ausrichtung von Beiträgen direkt an die Unternehmen. Trotz zweifellos vorhandener Sympathien für eine verstärkte Förderung von Jungunternehmen gibt es aus unserer Sicht auch Argumente, die dagegen sprechen: Die Implementierung der Regelausdehnung und die Bemessung der Beiträge für Jungunternehmen bei gleichbleibenden Mitteln könnten zur Herausforderung werden, da klare Kriterien für die Definition eines Jungunternehmens sowie für die Höhe der Projektmittel notwendig wären. Die vorgeschlagene Bevorteilung von Jungunternehmen gegenüber etablierten KMUs, welche das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden, ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Darüber hinaus sollte sich Jungunternehmen am Markt behaupten, eine direkte Finanzierung ist aus ordnungspolitischer Sicht problematisch.

Die Bevorzugung von Jungunternehmen gegenüber anderen Firmen, insbesondere KMUs, bei Eigenbeteiligung und Ausrichtung von direkten Beiträgen wird insgesamt ablehnend betrachtet.

Art. 21 Abs. 1 (Massnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung)

Die Innosuisse kann Massnahmen zur Verwertung des Wissens und den Wissens- und Technologietransfer unterstützen. Abs. 1 zeigt neu auf, was damit gemeint ist und erzielt werden soll.

Die Massnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung durch die Innosuisse werden begrüsst. Eine stärkere Fokussierung bei den Massnahmen und Aktivitäten wäre wünschenswert.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Indirekte Forschungskosten (Overhead) der geförderten Projekte werden von der Inno-suisse bisher pauschal mit einem Maximalbeitrag von 15 Prozent abgegolten. Neu soll der Bundesrat dem Parlament für Projekte von Technologiekompetenzzentren einen Höchst-satz beantragen können, der höher ist als derjenige der übrigen Hochschulforschungs-stätten.

Auf eine höhere Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead) für vom Bund un-terstützte Technologiekompetenzzentren ist zu verzichten. Fachhochschulen, deren Over-headkosten mit einem Satz von 15% ebenfalls nicht gedeckt werden, würden durch eine einseitige Erhöhung der Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren zusätzlich benachteiligt.

Freundliche Grüsse

Berner Fachhochschule
Rektorat



Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung

Par e-mail

Mme Beatrice Tobler
Secrétariat d'Etat à la Formation, à la Recherche
et à l'Innovation
Einsteinstrasse 2
3005 Berne

Fribourg, le 4 décembre 2019

Consultation sur la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)

Madame,

Nous avons pris connaissance de l'objet mentionné en titre. Avec quelque 1100 membres, la CCIF s'implique directement dans la mise en relation entre entreprises et Hautes Ecoles ainsi que dans le transfert technologique, notamment à travers Connect 4.1, un concept de management connecté mené en partenariat entre HES-SO/FR, des industriels membres de la CCIF ainsi que la CCIF. C'est à ce titre qu'elle vous fait part de sa position sur le changement législatif proposé.

Le projet de modification de la LERI a pour objectif d'améliorer l'encouragement à la recherche et l'innovation. Les attributions d'Innosuisse (Agence suisse pour l'encouragement de l'innovation) sont renforcées, tout particulièrement en termes de marge de manœuvre financière. Les partenariats entre entreprises et écoles/instituts de recherche pourront ainsi bénéficier d'une participation (aide financière) comprise entre 40 et 60% au profit des premières, alors que la pratique générale actuelle est de 50-50 (avec des dérogations possibles). Innosuisse pourra aller jusqu'à renoncer à faire contribuer les entreprises dans certains projets de recherche.

Le projet prévoit également un traitement différencié pour les start-up détachées des Hautes Ecoles (spin-off), qui pourront être pratiquement considérées comme des instituts de recherche, dans certains cas bien particuliers (art. 19, al. 3bis). Quant aux PME, elles pourront davantage profiter de conseil et de coaching, le budget alloué à ce poste chez Innosuisse passant de 4 à 5%.

Position de la CCIF

La CCIF soutient les changements visant à rendre Innosuisse plus efficace dans un environnement très dynamique en matière d'innovation. L'assouplissement des limitations techniques visant à mieux gérer les réserves d'Innosuisse et du Fonds national suisse (FNS) – suppression de la limitation stricte des réserves à 10%



de la contribution fédérale fixée pour l'année écoulée – permettra une meilleure planification à long terme. La plus grande marge de manœuvre accordée à Innosuisse pour octroyer ses aides répond aux besoins des entreprises et des écoles et instituts de recherche. Toutes les modifications proposées vont dans le bon sens.

Le projet devrait toutefois être plus énergique en matière de soutien aux PME. La révision de la LERI soumise à consultation fait certes un premier pas en permettant des soutiens aux start-up issues de Hautes Ecoles. Mais tous les autres projets seront en revanche calqués sur le modèle actuel, c'est-à-dire des partenariats entre "monde de la recherche académique" et entreprises. Seule la clé de répartition des financements change.

Il conviendrait de donner la possibilité à Innosuisse de soutenir des projets directement dans les PME. Ces dernières recèlent un potentiel d'innovation important, mais peinent souvent à le déployer en raison d'un manque de ressources financières et/ou humaine. Leurs départements R&D ne peuvent rivaliser avec ceux des grandes sociétés, pour qui il est plus facile de ficeler des projets de recherche dans le cadre de la LERI. Concrètement, il s'agirait donc d'aller au-delà de conseils et coaching, lequel est en outre limité aux entreprises en phase de démarrage, jeunes entreprises et entreprises en phase de transition. La modification de la LERI devrait inclure les PME "établies" mais porteuses d'innovations prometteuses.

La CCIF a pris note qu'une initiative parlementaire (lv. Pa. 19.436) déposée le 9 mai 2019 par le conseiller national Fathi Derder demande d'aller dans ce sens. Mais ce texte n'a pour l'instant reçu l'aval que de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national. Il doit encore suivre tout le processus parlementaire, sans forcément déboucher sur une mesure concrète.

Vu le contexte concurrentiel international qui régit tous les processus innovants, ouvrir l'aide fédérale aux projets de recherche des PME dès aujourd'hui serait une mesure équilibrée et sensée. Le tissu économique suisse est constitué à plus de 98% de petites et moyennes entreprises. Parmi elles, beaucoup pourraient innover mais y renoncent, faute de soutiens suffisants (financiers et humains). Il faut également agir à ce niveau-là.

Compte tenu de ces remarques, la CCIF appuie la modification de la LERI tout en souhaitant que des mesures complémentaires soient décidées rapidement pour soutenir également la recherche faite dans les PME "traditionnelles".

En vous remerciant par avance pour l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, tout en restant à votre disposition pour d'éventuelles informations complémentaires, nous vous adressons, Madame, nos meilleures salutations.

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg



Chantal Robin
Directrice



Philippe Gumy
Conseiller économique



Madame Béatrice Tobler
Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Neuchâtel – Zürich, 25 novembre 2019

Prise de position des centres de compétences technologiques CSEM et Inspire sur la modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation

Madame,

Les centres de compétences technologiques CSEM et Inspire saisissent l'occasion de la procédure de consultation du projet de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) pour se prononcer sur les coûts de recherche indirects.

1. Appréciation générale

Les modifications soumises à consultation sont globalement positives notamment en ce qui concerne les centres de compétences technologiques au sens de la LERI art. 15, al. 3, let. c, dont font partie notamment le CSEM et Inspire. Le projet reconnaît leur rôle déterminant qui profite directement à la place économique suisse en matière d'innovation et de compétitivité.

Le projet tient également compte de la spécificité de ces centres technologiques et de leurs défis à assumer leurs coûts de recherche indirects tout en garantissant la qualité de leurs prestations. Il propose à son art. 23, al. 2 et 3, que désormais « *Le Conseil fédéral peut proposer à l'Assemblée fédérale de fixer pour les centres de compétences technologiques bénéficiaires de subventions fédérales (art. 15, al. 3, let. c) un taux maximal de contribution qui est supérieur à celui appliqué aux autres établissements de recherche du domaine des hautes écoles* ».

2. Développement

Dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation de la LERI, le Conseil fédéral reconnaît la nécessité de différencier le taux à appliquer pour les centres de compétences technologiques par rapport aux autres établissements de recherche du domaine des hautes écoles en évoquant deux raisons : d'une part la nécessité de développer et de renouveler régulièrement leurs plateformes technologiques et d'autre part de s'assurer les services de « senior scientists » expérimentés dont les contrats de travail sont de durée indéterminée et qui ne peuvent être

assimilés au corps intermédiaire des hautes écoles (doctorants et postdocs). Le rapport passe cependant sous silence l'incidence sur les coûts de recherche indirects de l'effort chronophage déployé par ces centres pour la gestion de la valorisation et de la dissémination de la recherche ainsi que pour l'acquisition de mandats industriels et d'autres projets compétitifs.

Ainsi, le CSEM et Inspire estiment que pour couvrir raisonnablement leurs charges effectives, le taux de la contribution aux coûts de recherche indirects Innosuisse devrait être pour le moins triplé et non comme semble le suggérer le législateur en le plafonnant à 25% (rapport page 14). Autrement, ces centres de compétences technologiques seront contraints de continuer à prélever régulièrement dans les subventions fédérales destinées à leur programme de recherche appliquée pour couvrir leurs charges, avec pour conséquence inéluctable un affaiblissement à terme de leur capacité d'innovation et de soutien à l'industrie.

Si des centres de compétences technologiques performants veulent rester compétitifs à long terme et continuer à soutenir efficacement l'innovation de la place industrielle suisse, l'obtention de fonds industriels et de fonds tiers compétitifs devrait être encouragée sans ambiguïté notamment par une meilleure prise en charge des coûts de recherche indirects dans les tarifs d'Innosuisse.

3. Requête

Le CSEM et Inspire suggèrent que le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la consultation au sujet de l'art. 23, al. 2 et 3 à la page 14 soit légèrement adapté afin de ne pas prêter une situation qui pourrait être appelée à évoluer ces prochaines années.

Nous suggérons de supprimer la parenthèse et notamment le chiffre de 25% et d'adapter le texte de la manière suivante :

« La procédure reste au demeurant la même : le Parlement fixe, au moyen d'un arrêté fédéral, le taux maximal des coûts indirects par période, mais peut le répartir différemment à la demande du Conseil fédéral selon qu'il s'agisse de centres de compétence technologique ou d'établissements de recherche du domaine des hautes écoles. ~~(par ex. en fixant un maximum de 25 % pour les centres de compétence technologique et de 15 % pour le reste des établissements de recherche du domaine des hautes écoles).~~ »

D'ores et déjà nous vous remercions d'intégrer notre requête dans l'élaboration du projet final que le DEFR soumettra au parlement.

Recevez, Madame, nos meilleures salutations.



Mario El-Khoury
CEO CSEM



Jürg Krebs
CEO Inspire

Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federales

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation: Stellungnahme des ETH-Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage Stellung. Der ETH-Rat hält die meisten der vorgesehenen Änderungen für nachvollziehbar und sinnvoll. Sie geben Innosuisse mehr Flexibilität bei der Innovationsförderung und – wie auch dem SNF – bei den Reserven. Die Instrumente der Innosuisse können so besser an sich verändernde wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gegebenheiten angepasst werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl die Anzahl der Begünstigten als auch die von Innosuisse geplanten Anreiz- und Unterstützungsmassnahmen zunehmen. Das ist eine positive Entwicklung. Sie sollte sich aber auch in den verfügbaren Budgets widerspiegeln, damit die traditionelle Unterstützung von Innovationskooperationen zwischen Forschungs- und Umsetzungspartner nicht beeinträchtigt wird.

Art. 19 Abs. 2ter (Verzicht auf Beteiligung)

Die Institutionen des ETH-Bereichs, namentlich insbesondere die Empa, sind der Ansicht, dass die Flexibilisierung in Art. 19 Abs. 2ter zu weit geht. Diese Bestimmung ermöglicht es der Innosuisse, auf eine Beteiligung von Umsetzungspartnern komplett zu verzichten. Die Einbindung des Umsetzungspartners in ein Projekt wird durch die Erbringung von Eigenleistungen verstärkt und ist deshalb ein wichtiges Element für eine erfolgreiche Projektdurchführung und stellt ein klares Commitment dar. Dies ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Technologietransfer. Eine Mindestbeteiligung des Umsetzungspartners durch Eigenleistungen soll deshalb zwingend beibehalten werden.

Art. 19 Abs. 3bis (wissenschaftsbasierte Jungunternehmen)

Die direkte Förderung von Spin-offs und Start-ups ist sehr zu begrüßen. Der im Artikel verwendete Begriff "wissenschaftsbasierte Jungunternehmen" ist jedoch nicht definiert und sehr offen. Wir

ETH-Rat

Häldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Beth Krasna
T +41 58 856 86 01
beth.krasna@ethrat.ch

empfehlen, diesen noch zu konkretisieren. Zudem ist zu überlegen, mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass vorrangig in der Schweiz Mehrwert geschaffen wird (dass das Jungunternehmen beispielsweise Mittel an Innosuisse rückerstatten muss, wenn es nach einem Exit ins Ausland verlagert wird).

Reserven Schweizerischer Nationalfonds

Der ETH-Rat begrüsst, dass SNF und Innosuisse mehr Flexibilität erhalten sollen bei den Reserven. Um die Kontinuität der Forschungsförderung finanziell zu sichern, muss der Nationalfonds Reserven bzw. zweckgebundene Rückstellungen bilden können, die grundsätzlich dem Gegenwert der Verpflichtungen entsprechen. Die vorgeschlagene Regelung beim SNF ist indessen nicht geeignet, die Kontinuität der Forschungsförderung gemäss genehmigter Planung und Leistungsvereinbarung mit dem Bund zu ermöglichen. Es braucht eine Regelung, die es dem SNF erlaubt, seine Reserven nach langfristigen Perspektiven anstatt einem strikten Jährlichkeitsprinzip zu planen. Entsprechend wird empfohlen, die Neudefinition der Reserveobergrenze in enger Zusammenarbeit mit dem SNF anzugehen.

Akademien der Wissenschaften Schweiz

In Anlehnung an die langjährige Redaktionspraxis des FIG sollte der Verbund der Akademien als «Akademien der Wissenschaften Schweiz» bezeichnet werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen
Freundliche Grüsse

Beth Krasna
Präsidentin



Secrétariat général

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

A l'att. de M. Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 18 décembre 2019
YE/3109 - FER No 46-2019

Soutien au projet de loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné et nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations.

Notre Fédération soutient le projet de loi dès lors qu'il vise à «rendre les instruments d'encouragement de l'innovation plus flexibles et plus efficaces» afin de «permettre une adaptation plus rapide aux évolutions du contexte et aux besoins des entreprises, ainsi que d'augmenter le dynamisme de l'innovation» selon les termes du rapport explicatif.

Nous saluons notamment les propositions de rendre plus appropriée la répartition des coûts dans le cadre d'encouragement de projets, de mieux tenir compte du principe de la formation tout au long de la vie et de renforcer l'«écosystème des startup».

Sur ce dernier point, nous souhaiterions que la mise en œuvre de cette loi veille également dans la pratique à encadrer le soutien auprès de l'ensemble des entreprises innovantes, qu'elles soient «startup» ou existantes.

En outre, si nous jugeons positivement la plus grande flexibilité proposée de financement en matière d'encouragement de soutien à l'innovation, cette flexibilité ne doit pas déséquilibrer le financement global au détriment des Hautes écoles spécialisées (HES). Nous rappelons que les HES sont des partenaires des entreprises et que leurs projets Innosuisse de recherche appliquée constituent une part essentielle de leur financement.

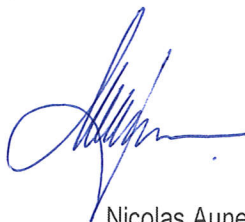
S'agissant du mode de constitution du fonds de réserve du Fond national suisse (FNS) et d'Innosuisse, nous soutenons la proposition d'introduire l'assouplissement de son plafond actuellement fixé à 10% par année. Cela permettra de mieux garantir la globalité du financement des projets qui s'étendent sur plusieurs exercices comptables.

En conclusion, notre Fédération soutient favorablement le projet sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) tout en souhaitant que le dispositif de soutien à l'innovation proposé ne crée pas de déséquilibre envers les PME déjà actives sur le marché et les HES.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Nicolas Aune
Industrie & Innovation
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

Chur, 8. Dezember 2019
martin.studer@fhgr.ch, T +41 81 286 24 43

Stellungnahme zur Teilrevision FIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG Stellung nehmen zu können.

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reservebildung)

Durch Reservebildung kann der dynamischen Nachfrage nach Fördergeldern besser entsprochen und die Planungssicherheit der Forschungsinstitutionen erhöht werden.

Die Möglichkeit der Reservebildung für Innosuisse und den SNF wird entschieden begrüsst.

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis und 5 (Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung)

Die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmungen sollen mit der Idee zur Flexibilisierung des Finanzierungsanteils des Wirtschaftspartners in einer Bandbreite von 40–60 Prozent berücksichtigt werden.

Eine Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung wird unter der Voraussetzung begrüsst, dass für die Festlegung des Prozentsatzes klare Kriterien definiert werden (z. B. Unternehmensgrösse, Branche etc.)

Art. 19 Abs. 3bis (Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Startups)

Da viele Spin-Offs im Umfeld von Hochschulen entstehen, ist die Projektförderung von Start-ups, in welche Mitarbeitende von Forschungseinrichtungen involviert sind, zu begrüssen.

Die Entschärfung der Regeln für das Engagement von Mitarbeitenden der Forschungseinrichtungen in Startups im Falle von Projektförderungen wird explizit begrüsst.

Art. 19 Abs. 3bis (Bevorzugung von Startups)

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten Startups gegenüber anderen Firmen Vorteile bezüglich Eigenbeteiligung und Ausrichtung von Beiträgen direkt an die Unternehmen. KMU, welche bekanntlich das Rückgrat des schweizerischen Industrie bilden, sollten die gleichen Möglichkeiten zur Beantragung erhalten, da sie häufig das Potenzial haben, mit guten Ideen Arbeitsplätze zu schaffen und genau so wenig wie Startups über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, diese zu realisieren.

Die Bevorzugung von Start-ups gegenüber anderen Firmen, insbesondere KMU, bei Eigenbeteiligung und Ausrichtung von direkten Beiträgen wird abgelehnt. Entscheidend müssen das Innovationspotenzial und letztlich die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sein und nicht die Dauer des Bestands einer Unternehmung.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Die Erhöhung Overheadbeiträge an vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren schafft eine unverständliche Bevorzugung dieser Einrichtungen. Bereits heute gibt es eine grosse Bandbreite der Overheadkosten in den verschiedenen Hochschulen. Die präzise Berücksichtigung dieser Unterschiede wäre zwar wünschenswert, ist jedoch administrativ praktisch nicht umsetzbar, da extrem aufwändig zu ermitteln. Eine Pauschale für alle Einrichtungen ist letztlich sinnvoller.

Auf die Erhöhung der Overheadbeiträge für vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren ist zu verzichten. Sie schafft eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung dieser Zentren.

Freundliche Grüsse

Fachhochschule Graubünden



Prof. Jürg Kessler
Rektor



Prof. Martin Studer
Prorektor

GESCANNT
31. Dez. 2019

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

GENERAL	
24. DEZ. 2019	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHF	
SBFI	☒
BWL	
BWD	
WFO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

Muttenz, 19. Dezember 2019

Stellungnahme zur Teilrevision FIFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG Stellung nehmen zu können.

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reservebildung)

Durch Reservebildung kann der dynamischen Nachfrage nach Fördergeldern besser entsprochen und die Planungssicherheit der Forschungsinstitutionen erhöht werden.

Die Möglichkeit der Reservebildung für Innosuisse und den SNF wird explizit begrüsst.

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis und 5 (Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung)

Mit der Idee zur Flexibilisierung des Finanzierungsanteils des Wirtschaftspartners in einer Bandbreite von 40% bis 60% sollen die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmungen berücksichtigt werden. Diese auf den ersten Blick verlockende Regelung birgt für die praktische Umsetzung erhebliche Gefahren. Falls nicht im Vorfeld der Projekteingabe bereits nicht interpretierbare Regeln zur Bemessung des Finanzierungsanteils vorliegen, wird jedes Projekt durch eine zusätzliche Verhandlungsrunde betreffend Finanzierungsanteil belastet. Eine solche zusätzliche Belastung des Bewilligungsprozesses ist für alle Betroffenen belastend und kann die Attraktivität des Instruments, insbesondere für die Wirtschaftspartner, massgeblich negativ beeinflussen.

Auf die Einführung dieser Flexibilisierung des Finanzierungsanteils von Wirtschaftspartnern bei Innosuisse-Projekten ist zu verzichten, wenn sie nicht mit einer klaren Regelung der Finanzierungsanteile der Wirtschaftspartner verbunden ist, welche einen zusätzlichen Verhandlungsprozess für jedes einzelne Projekt ausschliesst.

Art. 19 Abs. 3bis (Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Startups)

Die Projektförderung von Startups, in welchen Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen engagiert sind, ist zu begrüßen. Viele Spinoffs entstehen gerade im Umfeld von Hochschulen. Im frühen Stadium der Unternehmen sind die Initianten auch noch in der Hochschule tätig. Dennoch schafft die Förderung dieser Vorhaben grosse Chancen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Entschärfung der Regeln für das Engagement von Mitarbeitern der Forschungseinrichtungen in Startups im Falle von Projektförderungen wird explizit begrüsst.

Art. 20 (Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums)

Die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums ist zwar grundsätzlich sinnvoll, wird jedoch bereits heute von einer Vielzahl von Förderinstitutionen, sowohl von Privaten wie kantonalen Einrichtungen bestritten. Eine zusätzliche Förderung wird nicht als Kernaufgabe der Innosuisse erachtet.

Auf die Ausweitung der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums durch Innosuisse ist zu verzichten.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Die Erhöhung Overheadbeiträge an vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren schafft eine unverständliche Bevorzugung dieser Einrichtungen. Bereits heute gibt es eine grosse Bandbreite der Overheadkosten in den verschiedenen Hochschulen. Die präzise Berücksichtigung dieser Unterschiede wäre zwar wünschenswert, ist jedoch administrativ praktisch nicht umsetzbar da extrem aufwändig zu ermitteln. Eine Pauschale für alle Einrichtungen ist letztlich sinnvoller.

Auf die Erhöhung der Overheadbeiträge für vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren ist zu verzichten. Sie schafft eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung dieser Zentren.

Freundliche Grüsse

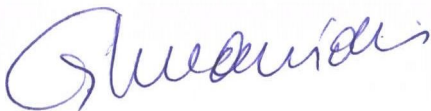
Hochschulleitung Hochschule für Life Sciences FHNW



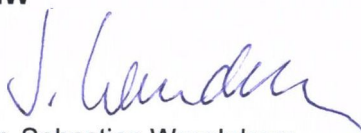
Prof. Dr. Falko Schlottig
Direktor



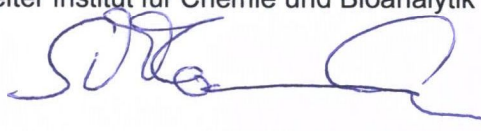
Prof. Dr. Philippe Corvini
Leiter Institut für Ecopreneurship



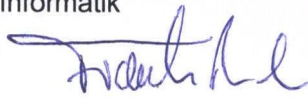
Prof. Dr. Georgios Imanidis
Leiter Institut für Pharma Technology



Prof. Dr. Sebastian Wendeborn
Leiter Institut für Chemie und Bioanalytik



Prof. Dr. Erik Schkommodau
Leiter Institut für Medizintechnik und Medizin-Informatik



Prof. Dr. Frank Pude
Leiter Aus- und Weiterbildung

GESCANNT

12. Nov. 2019

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

GENERALSEKRETARIAT	
11. NOV. 2019	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHF	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KF	
Reg. Nr. _____	

Windisch, 7. November 2019

Stellungnahme zur Teilrevision FIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG Stellung nehmen zu können.

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reservebildung)

Durch Reservebildung kann der dynamischen Nachfrage nach Fördergeldern besser entsprochen und die Planungssicherheit der Forschungsinstitutionen erhöht werden.

Die Möglichkeit der Reservebildung für Innosuisse und den SNF wird explizit begrüsst.

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis und 5 (Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung)

Mit der Idee zur Flexibilisierung des Finanzierungsanteils des Wirtschaftspartners in einer Bandbreite von 40% bis 60% sollen die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmungen berücksichtigt werden. Diese auf den ersten Blick verlockende Regelung birgt für die praktische Umsetzung erhebliche Gefahren. Falls nicht im Vorfeld der Projekteingabe bereits nicht interpretierbare Regeln zur Bemessung des Finanzierungsanteils vorliegen, wird jedes Projekt durch eine zusätzliche Verhandlungsrunde betreffend Finanzierungsanteil belastet. Eine solche zusätzliche Belastung des Bewilligungsprozesses ist für alle Betroffenen belastend und kann die Attraktivität des Instruments, insbesondere für die Wirtschaftspartner, massgeblich negativ beeinflussen.

Auf die Einführung dieser Flexibilisierung des Finanzierungsanteils von Wirtschaftspartnern bei Innosuisse-Projekten ist zu verzichten, wenn sie nicht mit einer klaren Regelung der Finanzierungsanteile der Wirtschaftspartner verbunden ist, welche einen zusätzlichen Verhandlungsprozess für jedes einzelne Projekt ausschliesst.

Art. 19 Abs. 3bis (Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Spin-Offs der Hochschulen)

Die Projektförderung von Spin-Offs, in welchen Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen engagiert sind, ist zu begrüßen. Im frühen Stadium der Unternehmen sind die Initianten oft auch noch in der Hochschule tätig. Dennoch schafft die Förderung dieser Vorhaben grosse Chancen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Entschärfung der Regeln für das Engagement von Mitarbeitern der Forschungseinrichtungen in Spin-Offs im Falle von Projektförderungen wird explizit begrüsst.

Art. 19 Abs. 3bis (Bevorzugung von Startups)

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten Startups gegenüber anderen Firmen Vorteile bezüglich Eigenbeteiligung und Ausrichtung von Beiträgen direkt an die Unternehmen. KMUs, welche bekanntlich das Rückgrat des schweizerischen Industrie bilden, sollten die gleichen Möglichkeiten zur Beantragung erhalten, da sie häufig das Potenzial mit guten Ideen Arbeitsplätze zu schaffen haben und genau so wenig wie Startups über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, diese zu realisieren.

Die Bevorzugung von Startups gegenüber anderen Firmen, insbesondere KMUs, bei Eigenbeteiligung und Ausrichtung von direkten Beiträgen wird abgelehnt. Entscheidend muss das Innovationspotenzial und letztlich die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sein und nicht die Dauer des Bestands einer Unternehmung.

Art. 20 (Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums)

Die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums ist zwar grundsätzlich sinnvoll, wird jedoch bereits heute von einer Vielzahl von Förderinstitutionen, sowohl von Privaten wie kantonalen Einrichtungen bestritten. Eine zusätzliche Förderung wird nicht als Kernaufgabe der Innosuisse erachtet.

Auf die Ausweitung der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums durch Innosuisse ist zu verzichten.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Die Erhöhung Overheadbeiträge an vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren schafft eine unverständliche Bevorzugung dieser Einrichtungen. Bereits heute gibt es eine grosse Bandbreite der Overheadkosten in den verschiedenen Hochschulen. Die präzise Berücksichtigung dieser Unterschiede wäre zwar wünschenswert, ist jedoch administrativ praktisch nicht umsetzbar da extrem aufwändig zu ermitteln. Eine Pauschale für alle Einrichtungen ist letztlich sinnvoller.

Auf die Erhöhung der Overheadbeiträge für vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren ist zu verzichten. Sie schafft eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung dieser Zentren.

Freundliche Grüsse



Prof. Jürg Christener
Direktor

Hochschule für Technik FHNW



Prof. Rainer Schnaidt
Leiter Bereich Transfer
Hochschule für Technik FHNW

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 19.12.2019

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die Gesetzesanpassungen, um die Beteiligungen der Umsetzungspartner bei Innovationsprojekten flexibler bemessen und Jungunternehmen stärker fördern zu können. Umsetzungspartner sollen bereits mit Beteiligungsbeträgen ab 40 Prozent und in Einzelfällen auch bei geringeren Anteilen ein Projekt-Gesuch einreichen können. Die Anpassungen ermöglichen es dem Gastgewerbe, sich vermehrt für Innovationsthemen zu engagieren. Denn obwohl das Gastgewerbe von Innovation profitiert dürfte, stellen die dafür notwendigen Investitionskosten eine Herausforderung für die einzelnen Betriebe dar. Dies geht aus unserer jährlich durchgeführten Mitgliederumfrage im Gastgewerbe hervor.

Im Rahmen der Nachwuchsförderung unterstützt GastroSuisse auch, dass Innosuisse neu die Teilnahme an Machbarkeitsstudien oder Weiterbildungskursen mit Beiträgen fördern kann. Dies beinhaltet die Möglichkeit, Lohnfortzahlungskosten im Einzelfall in Anspruch nehmen zu können.

II. Notwendige Anpassungen

GastroSuisse bedauert jedoch, dass die Änderung des FIFG nicht als Anlass genommen wird, die Förderung von Innovationsprojekten ergebnisorientierter zu regeln. Die meisten Unternehmen des Gastgewerbes richten ihren Fokus nicht auf wissenschaftsbasierte, sondern auf praxisorientierte Innovation, und erfüllen daher die Kriterien nicht, die Innosuisse für förderungswerte Projekt festlegt. Die Förderung der Forschung und Innovation soll für Unternehmen aller Art zugänglich gemacht werden. GastroSuisse unterstützt deshalb die vom Schweizerischen Gewerbeverband sgV vorgeschlagenen Anpassungen an der Vernehmlassungsvorlage:

Antrag 1: Art. 19, Abs. 4: «Sie kann zudem Instrumente vorsehen zur Beteiligung an den Kosten von Innovationsprojekten der Unternehmen sowie an den Kosten der Studien, mit denen die wirkungsvolle Umsetzbarkeit der Projekte der Unternehmen abgeklärt wird.»

Antrag 2: Art. 20: streichen, d.h. geltendes Recht belassen.

Zudem sollte Innosuisse auch Unterstützungsbeiträge direkt an Unternehmen aus der Schweiz und auch im Rahmen einer nationalen Zusammenarbeit ausrichten können. GastroSuisse empfiehlt deshalb eine Anpassung des Art. 19 Abs. 1^{bis}.

Antrag 3: Art. 19 Abs. 1^{bis} ändern zu: «Der Beitrag der Innosuisse dient zur Deckung der direkten Projektkosten. Die Innosuisse kann die Beiträge sowohl an die Forschungspartner als auch an die Umsetzungspartner leisten.»

Angebotsseitig ist das Gastgewerbe ein wichtiger Dienstleister im Querschnittssektor Tourismus. Daher sollten die Kriterien und Verfahren so angepasst werden, dass gastgewerbliche Betriebe vermehrt von den durch Innosuisse geförderten Innovationsprojekten profitieren. Diese Anpassung würde mit den Zielen der vom Bund verfolgten Tourismuspolitik (z.B. die Chancen der Digitalisierung zu nutzen) übereinstimmen und zu deren Umsetzung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

Stellungnahme

Basel, 18. Dezember 2019 dst/pho

zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Der vorliegende Entwurf vermag die Handelskammer beider Basel bis auf drei Punkte nicht zu überzeugen, weshalb die Revisionsvorlage abgelehnt wird. Die Handelskammer befürchtet, dass die Innovationsförderung insgesamt bürokratischer, komplizierter und langsamer wird. Im Weiteren sieht die Kammer einen grundsätzlichen Reformbedarf und zieht nach rund zweijähriger Tätigkeit der Innosuisse eine ernüchternde Bilanz: Innosuisse arbeitet ineffizienter und teurer als noch die KTI. Bei viel mehr Vollzeitstellen behandelt sie weniger Gesuche und spricht weniger Fördergelder.¹

Ausgangslage

Die organisatorische Ausgestaltung der KTI wurde in diversen parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen, woraufhin der Bundesrat anlässlich der Motion von Ständerat Felix Gutzwiller (11.4136) das organisatorische Verbesserungspotenzial der KTI prüfte. Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation durchgeführte Analyse zeigte auf, dass Verbesserungen in den Governance-Strukturen notwendig waren. Daraufhin wurde die KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt und das KTI durch die Innosuisse mit der Idee abgelöst, bestehende Probleme zu lösen und effizientere Strukturen zu schaffen.

Aus Sicht der Handelskammer konnten die damaligen Herausforderungen der KTI in Bezug auf die Governance-Strukturen bis dato marginal verbessert werden. Es wurden aber auch neue Probleme geschaffen: Während die Gesuche und gesprochenen Gelder zurückgegangen sind, haben sich die Stellenprozente und Verwaltungsausgaben stetig erhöht.² Nach zwei Jahren ist die gewünschte Effizienzsteigerung ausgeblieben und insgesamt eine ernüchternde Bilanz zu ziehen.

Forderungen

Die Handelskammer beider Basel fordert, die Ursachen dieser Ineffizienzen aufzuklären. Aufbau und Struktur sind zu überdenken und günstige Voraussetzungen zu schaffen, damit das ursprünglich beabsichtigte organisatorische Verbesserungspotential, sowie die erhofften Effizienzsteigerungen ermöglicht werden. Die Möglichkeit, unbürokratisch über mehrere Jahre

¹ Geschäftsberichte KTI/Innosuisse 2012-2018

² Geschäftsberichte KTI/Innosuisse 2012-2018

Innovationsprojekte unterstützen zu können, soll verwirklicht werden. Es braucht unbürokratischere sowie unkomplizierte Prozesse bei verhältnismässigem Verwaltungsaufwand.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten der vorliegenden Teilrevision

FIFG

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reservebildung, SNF)

Die Möglichkeit der Reservebildung kann dazu beitragen, für längerfristige Planungssicherheit zu sorgen und einer dynamischen Nachfrage nach Fördergeldern besser nachkommen zu können. Die Handelskammer beider Basel ist mit den vorgesehenen Änderungen für den SNF einverstanden, spricht sich hingegen gegen eine Möglichkeit der Erhöhung der Reserven bei der Innosuisse aus. Im erläuternden Bericht wird dies erwähnt, hingegen im Gesetz nicht. Die Handelskammer befürchtet, dass Fördergelder in den Reserven landen und nicht gesprochen werden.

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater, 3, 3bis und 5 (40-60% Beteiligung)

Die Handelskammer beider Basel fordert, auf die Revision des Art. 19, bis auf dessen Abs. 3bis, zu verzichten. Die Idee der Beteiligungsspanne von 40-60 Prozent ist zwar gut, doch befürchtet die Handelskammer beider Basel, dass mit einer solchen Regelung der Prozess verkompliziert und der administrative Aufwand steigen wird.

Die Handelskammer fordert deshalb von einer solchen flexiblen Regelung abzusehen und die Beteiligung wie bisher bei den jeweils bewährten 50 Prozent zu belassen.

Art. 19 Abs. 3bis

(Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Spin-Offs der Hochschulen und Bevorzugung von Startups)

Da Spin Offs in der ungünstigen Lage sein können, Umsetzungspartner und gleichzeitig an einer Forschungseinrichtung zu sein, können diese benachteiligt werden. Die Regelung betreffend Spin-Offs begrüsst die Handelskammer explizit, allerdings nicht nur für wissenschaftsbasierte Jungunternehmungen, sondern auch für Jungunternehmungen, die aus anderen Unternehmungen entstehen.

Der erste Satz von Art. 19, Abs. 3bis in der Revisionsvorlage sei deshalb wie folgt anzupassen: «Sie fördert Innovationsprojekte von Jungunternehmen, wenn....».

Art. 20

(Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums, Nachwuchsförderung)

Die Handelskammer beider Basel erachtet die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums als sinnvoll. Diese wird jedoch bereits von einer Vielzahl von Förderinstitutionen bestritten. Die Handelskammer erachtet es auch nicht als Aufgabe der Innosuisse, hier tätig zu werden und plädiert deshalb, auf die Ausweitung der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums durch Innosuisse zu verzichten.

Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Art. 21 Abs. 1 lit. c

(Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung)

Die Handelskammer beider Basel ist der Ansicht, dass Massnahmen zur Unterstützung bei der Klärung von Fragen des Geistigen Eigentums nicht Aufgabe der Innosuisse sein kann. Hierfür gibt es auf Geistiges Eigentum spezialisierte Experten.

Der Artikel 21, Abs. 1, lit. c ist ersatzlos zu streichen.

Art. 22a

(Zusammenarbeit mit anderen Forschungsorganen)

Die Handelskammer beider Basel sieht hier keinen Handlungsbedarf, da es bereits gängige Praxis ist. Mit Bridge existiert bereits eine gute Zusammenarbeit mit dem SNF.

Der Artikel, der lediglich die gängige Praxis ins Gesetz aufnimmt, kann belassen werden wie er in der Revisionsvorlage vorgesehen ist.

Art. 23 Abs. 2 und 3

(Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Nach Auffassung der Handelskammer beider Basel schafft die Erhöhung der Overheadbeiträge an vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren eine Bevorzugung dieser Einrichtungen. Es gibt bereits heute eine grosse Bandbreite an Overheadkosten in den diversen Hochschulen. Eine präzise Berücksichtigung dieser Unterschiede wäre zwar wünschenswert, die Handelskammer ist jedoch der Auffassung, dass dies administrativ praktisch nicht umsetzbar ist. Die Handelskammer legt deshalb nahe, auf die Erhöhung der Overheadbeiträge für vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren zu verzichten, da diese zu einer nicht nachvollziehbaren und unfairen Bevorzugung dieser Zentren führt.

Innosuisse-Gesetz (SAFIG)

Art. 4

(Beteiligung an Rechtsträgern)

Nach Auffassung der Handelskammer beider Basel ist es nicht Aufgabe der Innosuisse, sich an Spin-Offs bzw. an Start-ups zu beteiligen. Dies könnte gar private Investoren abschrecken.

Dieser Artikel ist zu streichen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

(Aufgaben der Geschäftsleitung)

Die Handelskammer beider Basel begrüsst Effizienzsteigerungen, ist aber der Ansicht, dass mit den Änderungen an Art. 8 Abs. 2 Bst. C nicht der gewünschte Erfolg eintritt. Die Handelskammer befürchtet, dass innovative Ideen nicht gefördert werden, wenn deren Gesuche einer rein formellen Prüfung nicht Stand halten, mittels Verfügung abgewiesen werden und womöglich nicht mehr eingereicht werden. Statt Effizienzgewinne könnten für die Schweiz empfindliche Innovationsverluste entstehen. Gesuche müssen in erster Linie an deren Innovationsgehalt und nicht anhand reiner Formalien beurteilt werden.

Art. 4, Abs. 2, Bst. c ist zu streichen.

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche

Envoi par courriel (word et pdf) :
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Delémont, le 20 décembre 2019

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation : prise de position de la HES-SO

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation concernant la proposition de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) a retenu toute notre attention. Par la présente, nous souhaitons saisir l'occasion d'exprimer notre position sur cette modification.

Forte de 21'000 étudiantes et étudiants, la HES-SO Haute école spécialisée de Suisse occidentale est la plus grande HES de Suisse. Ayant dégagé près de CHF 28,5 millions en fonds de tiers en 2018, et en particulier ayant obtenu un financement de près de CHF 10,4 millions par Innosuisse durant cette même année, la HES-SO est un récipiendaire important des subventions des agences de financement de la recherche en général, d'Innosuisse en particulier. Elle est donc rompue aux rouages du financement fédéral de la recherche et de l'innovation.

La HES-SO salue le projet de modification de la LERI. Nous sommes convaincus que le projet de loi proposé permettra de renforcer la qualité de l'encouragement de l'innovation en Suisse.

Dans l'ensemble, les propositions formulées nous semblent convaincantes et adéquates par rapport aux standards internationaux. Il y a toutefois des modifications sur lesquelles nous portons un regard plus critique ainsi que des modifications que nous souhaiterions voir intégrer.

Pour ce faire, nous vous proposons tout d'abord des considérations générales, puis des considérations détaillées et enfin des commentaires article par article.

Considérations générales

Nous souhaitons mettre les éléments suivants en évidence :

- Pour la HES-SO, il est important que le 'modèle Innosuisse', soit des projets menés en collaboration entre partenaire(s) de recherche et partenaire(s) chargé(s) de la mise en valeur, reste prioritaire.
- La HES-SO soutient l'introduction de la possibilité de financer les jeunes entreprises fondées sur la science (art. 19). Elle se prononce toutefois contre l'élargissement d'un tel financement aux PME.
- Les bourses octroyées par le FNS ne doivent pas être imposables.
- Les projets en innovation sociale ne doivent pas être catégorisés comme 'cas particuliers' (art.19).
- La complémentarité des instruments développés avec les instruments déjà existants doit être garantie.
- La HES-SO soutient la possibilité d'assouplissement du plafond des réserves du FNS, mais considère que le système proposé mérite d'être précisé (art.10).

Considérations détaillées

Modifications relatives à l'encouragement de la recherche (Section 2, art. 7 à 17)

La possibilité d'assouplissement du plafond de 10% des réserves pour le FNS est appropriée. Ce dernier se trouve actuellement en situation de conflit entre l'approbation pluriannuelle des subsides d'encouragement et la périodicité de quatre ans fixée pour l'octroi des contributions fédérales. Cette modification permet de mieux absorber les fluctuations, ce qui profite en fin de compte aux chercheurs.

Notons que la situation est similaire pour Innosuisse. A l'avenir, les fluctuations de la production et de la demande seront mieux compensées. Toutefois, il sera important de définir ou de discuter les limites supérieures des réserves en termes concrets.

La HES-SO profite de cette révision de la LERI pour recommander d'intégrer un article permettant l'exonération fiscale des bourses octroyées par le FNS. En effet, actuellement les bourses sont imposables car les rapports exigés par le FNS sont parfois considérés comme une contrepartie par les Services des contributions, et non pas comme un instrument permettant au FNS d'effectuer les contrôles nécessaires.

Modifications relatives à l'encouragement de l'innovation (Section 4, art.18 à 25)

La révision est jugée positivement notamment parce qu'elle apporte une plus grande flexibilité à Innosuisse, ce que la HES-SO salue vivement. La HES-SO estime toutefois que le projet aurait pu aller encore plus loin et s'approcher du degré d'autonomie dont dispose le FNS.

La révision amène des changements importants par exemple en termes de souplesse quant à la répartition des coûts entre partenaires, l'extension des possibilités d'encouragement de projets

sans partenaire chargé de la mise en valeur, l'internationalisation, ainsi que la possibilité de prise en charge des coûts des startups. De l'avis de la HES-SO, ces modifications sont bénéfiques et impliquent une augmentation des bénéficiaires potentiels. Il sera alors essentiel qu'elles soient reflétées également dans le budget disponible afin que le soutien 'classique' aux projets d'innovation, à savoir des projets menés en collaboration avec un partenaire de recherche et un partenaire chargé de la mise en valeur, ne soit pas péjoré.

Ces modifications impactent également l'évaluation des projets en intégrant explicitement des critères d'évaluation, tels que « *risques de réalisation* », « *succès économique* » et « *utilité pour la société* ». Il sera important d'en tenir compte lors de l'évaluation des projets et du choix des experts.

Si le nouvel art. 19 (voir ci-dessous) permet une meilleure intégration de l'innovation sociale, le vocabulaire utilisé tout au long du texte pourrait encore améliorer cette intégration en adaptant ou complétant des notions telles que « partenaire économique », « partenaire commercial » et « entrée sur le marché » notamment.

Commentaires article par article

Art. 18, al. 2, let. d

Cette modification, de nature à autoriser l'octroi, par exemple aux hautes écoles, de mandat d'information, est très positive.

Art. 19, al.1bis

Cette modification de nature à faciliter la participation de la Suisse à des collaborations internationales est également à saluer.

Art. 19, al.2

Comme le souligne le rapport explicatif (p.9) : « *Innosuisse soutient des projets d'innovation qui sont réalisés en collaboration entre un établissement de recherche (partenaire de recherche) et un partenaire économique (chargé de la mise en valeur). Ce principe reste immuable.* » La HES-SO soutient ce principe sans réserve et recommande donc de ne pas abroger l'al. 2, let. a de l'article 19 mais de le maintenir afin d'ancrer ce principe fondamental.

Les modifications formulées dans cet article assouplissent le modèle de financement en fonction notamment du niveau de risque et du contexte économique du partenaire chargé de la mise en valeur. Si la HES-SO salue cet assouplissement qui faciliterait par exemple le montage de projets d'innovation sociale, elle recommande :

- de définir clairement les règles et critères objectifs d'évaluation afin d'assurer :
 - des décisions et des mises en œuvre transparentes et équitables.
 - une communication claire avec le partenaire chargé de la mise en valeur afin de ne pas risquer une complication et un ralentissement du processus ainsi qu'une réduction de l'attrait pour les partenaires chargés de la mise en valeur.

- de ne pas augmenter l'amplitude des possibilités de partition appropriée (40% à 60%).
- de n'accorder une partition de 40% uniquement aux jeunes entreprises ou aux PME et non aux grandes entreprises.

La révision permet en outre à Innosuisse (art. 19, al. 2ter, let. c) de demander une contribution inférieure à 40% au partenaire chargé de la mise en valeur si la participation de ce dernier additionnée d'une contribution tierce non financée sur des fonds fédéraux atteint le seuil de 40%.

Addenda art. 19 al. 2ter, let. e

Dans le cas de participation à des programmes de collaborations internationales, il devra être possible de se conformer aux règles en vigueur dans ces programmes. Dans cette optique, nous proposons l'ajout suivant :

«Wenn im Rahmen internationale Zusammenarbeitsprogramme im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation Beiträge an die Umsetzungspartner geleistet werden und die Programme eine Eigenleistung der Umsetzungspartner oder eine Leistung der Umsetzungspartner an die Forschungspartner nicht vorsehen.»

Art. 19, al. 3

Cette modification étend de manière importante le périmètre auparavant limité à des études de faisabilité et des prototypes. La HES-SO n'est pas fondamentalement contre un tel élargissement qui contient toutefois un risque de recoupement entre le FNS et Innosuisse. Il sera notamment essentiel de très clairement définir la délimitation avec l'instrument 'BRIDGE Discovery' qui poursuit le même objectif, à savoir le soutien de projet avec un important potentiel d'innovation sans partenaire chargé de la mise en valeur car des travaux additionnels sont nécessaires pour préciser ce potentiel.

Art. 19, al. 3bis

La HES-SO salue l'intégration de ce nouvel article qui reconnaît le statut particulier d'une start-up / spin-off fondée sur la science et qui, en permettant le soutien financier des projets d'innovation directement dans une start up, clarifie la problématique du conflit d'intérêt. Nous recommandons toutefois la mise en place d'un suivi afin d'assurer que la valeur soit prioritairement créée en Suisse en exigeant par exemple un retour à Innosuisse des fonds alloués en cas de délocalisation de la start-up à l'étranger.

Si la HES-SO reconnaît le besoin de soutien direct pour les jeunes entreprises fondées sur la science, elle se prononce de manière critique contre un élargissement d'un tel soutien aux entreprises comme le demande l'initiative parlementaire (19.436) déposée par le Conseiller national Fathi Derder. L'idée de soutenir directement les entreprises innovantes est évidemment bonne. La mission de Innosuisse est toutefois de soutenir l'innovation basée sur la science et pour ce faire un partenaire scientifique nous paraît fondamental afin notamment de garantir la qualité scientifique du projet. Comme le souligne le rapport *Recherche et Innovation en Suisse, 2016* publié par le SEFRI : *'Les coopérations entre les entreprises et entre celles-ci et les hautes écoles s'avèrent sans cesse plus importantes pour le succès de l'innovation. Recourir aux*

compétences et aux prestations de partenaires pour élargir son propre potentiel d'innovation répond ainsi à une stratégie active. Un affaiblissement de ces coopérations serait dommageable à la force d'innovation de la Suisse.

Il s'agirait par ailleurs d'un changement de paradigme majeur pour le système suisse d'innovation et, contrairement à ce que mentionne le texte de l'initiative, il s'agit bien d'une « *révolution législative* » qui risque d'affaiblir dangereusement le principe fondamental, qui a d'ailleurs fait ses preuves, du financement de l'innovation en Suisse. Ce changement ne se situerait pas qu'à un niveau législatif, il serait également à un niveau culturel. En effet, les financements directs aux entreprises ne font clairement pas partie des pratiques usuelles.

Addenda art. 19, al. 3ter

Lorsque l'on parle d'innovation sociale, les partenaires chargés de la mise en valeur sont d'ordinaire des institutions à but non lucratif ou des institutions publiques qui, de par leur structure, ont de grandes difficultés à fournir elles-mêmes les prestations propres nécessaires. L'expérience montre que des formulations telles que celles de l'art. 19, al. 2bis « *Dans des cas particuliers, (...)* » freinent le dépôt des projets d'innovation sociale. En effet, une telle formulation sous-entend qu'il s'agit de projets 'secondaires' que l'on accepte dans des cas particuliers de faire rentrer dans une procédure en réalité développée pour des projets d'innovation technique à portée économique. Partant de ce constat, la HES-SO propose une mention plus 'intégrante' et explicite de l'art. 19, al. 3ter :

Sie kann wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte von nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen fördern, wenn die Projektarbeiten hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweisen, insbesondere in den Bereichen der angewandten Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften und Kultur. Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der den nichtkommerziellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen in ihrer Beitragsverordnung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016) fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Kriterien nach den Absätzen 2ter und 2quater.

Art. 20, al. 3

La transparence quant aux partenaires éligibles est essentielle, par exemple dans le cadre des tâches d'information et de conseil prévues à l'art. 20, al. d. Dès lors nous proposons la modification suivante de l'art. 20, al. 3 :

«Sie bestimmt die Leistungserbringerinnen und -erbringer für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a mittels eines Auswahlverfahrens und führt eine öffentlich zugängliche Liste der qualifizierten Leistungserbringerinnen und -erbringern.»

Art. 20, al. 4

La révision de cet article constitue une refonte importante de l'ancien art. 22. La HES-SO salue fortement le fait qu'Innosuisse mette en place un instrument d'encouragement de la relève

complémentaire aux instruments du FNS. Nous constatons toutefois que la révision utilise la notion de « *personnes hautement qualifiées* » sans précisions d'âge ni d'expérience et ne mentionne plus la notion de relève, à savoir la promotion des jeunes talents. Le soutien et la création de conditions attrayantes pour les jeunes chercheuses et chercheurs dans les hautes écoles, mais également pour les personnes engagées dans la pratique, restent essentiels pour maintenir la force d'innovation de la Suisse. Ce n'est qu'ainsi que la recherche axée sur la pratique pourra rester compétitive sur le plan international. Cette mission devrait demeurer une priorité et il est donc primordial que les instruments développés sur la base de l'art. 20 al. 4 permettent le soutien de jeunes talents.

En outre, lors de l'implémentation, il sera important que :

- le ou les instruments développés se distingue(nt) des instruments du FNS, notamment du nouvel instrument 'practice to science' qui se concentre sur les personnes hautement qualifiées au niveau académique.
- les critères de soumission et d'éligibilité soient définis clairement tant concernant l'employeur que l'employé.
- un tel soutien se focalise sur la capacité d'adaptation d'une entreprise face au changement afin de pérenniser sa compétitivité ; il ne devrait pas être un substitut éventuel à une assurance perte de gain.

Par ailleurs à la let. 4, la précision « de renommée internationale » ne constitue pas un critère de qualité pertinent dans ce contexte. De notre point de vue il existe certainement de meilleurs critères de qualité qui devront probablement être fixés en fonction de la situation propre de la personne concernée. La HES-SO se prononce donc pour une suppression de cette précision.

Art. 21

Cet article a pour but d'encourager l'entrepreneuriat fondé sur la science, le transfert de savoir et de technologie et la diffusion d'information. De notre point de vue, cet encouragement mériterait plus de clarifications afin d'établir un catalogue des mesures soutenues et de l'impact visé.

Art. 21, al. 1, let. c

Il restera à définir comment réglementer les cas où il n'existe pas de propriété intellectuelle propre, mais par exemple du savoir-faire, et où la propriété intellectuelle propre n'est pas visée, par exemple dans le cas de la Data Science.

Art. 21, al. 2

La transparence concernant les prestataires du mentoring est particulièrement importante afin de réaliser les tâches formulées à l'art. 21, al. 1, let. d. Nous recommandons alors la formulation suivante :

«Sie kann die Erbringerinnen und Erbringer von Mentoringleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b mittels eines Auswahlverfahrens bestimmen und führt eine öffentlich zugängliche Liste der qualifizierten Leistungserbringerinnen und -erbringern.»

En vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de nos salutations distinguées.



Sarah Kopse
Secrétaire générale



Luciana Vaccaro
Rectrice

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 09.12.2019

Stellungnahme anlässlich der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Arbeitgeberverband nimmt HotellerieSuisse gerne zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung.

1. Vorbemerkung

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeiter.

2. Ausgangslage

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) soll die gesetzliche Grundlage zur Innovationsförderung an die dynamischen Entwicklungen angepasst werden. Da sich das Umfeld, bedingt vor allem durch die Digitalisierung, rasch ändert, soll eine Flexibilisierung bei der Projektförderung erreicht werden. Ausserdem werden die Förderungen bei Start-up/Spin-off sowie beim Nachwuchs und Jungunternehmertum angepasst. Weil die indirekten Forschungskosten bei Technologiekompetenzzentren hoch sind, soll der Bundesrat neu einen Höchstsatz für Overheadbeiträge beantragen können. Weitere Revisionspunkte sind die Anpassung der starren Reservegrenzen beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und Innosuisse. So wird die Förderkontinuität gewährleistet.

3. Grundsätzliche Position von HotellerieSuisse

HotellerieSuisse begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen, welche durch die Änderung des FIG bezweckt werden.

Mit der Flexibilisierung der starren Beteiligung der Umsetzungspartner von 50 Prozent auf eine Bandbreite von 40 bis 60 Prozent (und den Ausnahmemöglichkeiten unter der Bandbreite) werden die Anreize für weniger leistungsstarke Umsetzungspartner verstärkt, Innovationen zu wagen. Dies kann bedeutend für eine verstärkte Nutzung einer Förderung durch Innosuisse durch Akteure der Tourismusbranche sein, da der Tourismus traditionell unter schwächeren Margen leidet als andere Branchen. Die Gewichtung nach dem Risikograd ist ebenfalls zu befürworten. Innovationen sind im Tourismus in vielen Fällen schnell kopierbar, was das Anreize für Innovationen weiter mindert.

In der Tourismusstrategie des Bundes wird richtigerweise erkannt, dass die Möglichkeiten der Start-up Förderung und des Coachings für die Tourismusbranche intensiviert werden müssen. Die direkte Förderung von wissensbasierten Innovationsprojekten und das Konzept des lebenslangen Lernens im FIG sind demnach eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Förderinstrumenten des Tourismus. HotellerieSuisse befürwortet ausdrücklich, dass neue Projekte, welche von einem Forschungs- und Umsetzungspartner realisiert werden, förderwürdig sein sollen. Die Anpassung erlaubt es der praxisorientierten Forschung im Tourismus, Innovationen auf den Markt zu bringen und Jungunternehmern den Markteintritt zu ermöglichen. In diesem Kontext ist auch die Öffnung zu vermehrten Weiterbildungskursen und die Möglichkeit, Lohnfortzahlungskosten im Einzelfall in Anspruch zu nehmen können, wichtig.

HotellerieSuisse erwartet vom Bund, dass im Rahmen der Umsetzung der Fördertätigkeiten von Innosuisse ein breiter Blick auf Innovationen geworfen wird. Der Tourismus ist als Querschnittsbranche von vielfältigen Entwicklungen betroffen und Innovationsförderung – gerade im Start-up Bereich – muss demnach über alle Themenbereiche möglich sein.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

Direktion
Prof. Dr. René Hüsler
Direktor Departement Informatik

T direkt +41 41 757 68 00
rene.huesler@hslu.ch

Seite 1/2

Stellungnahme zur Teilrevision FIFG

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung nehmen zu können.

Art. 10 Abs. 6, zweiter und dritter Satz (Reservebildung)

Durch Reservebildung kann der dynamischen Nachfrage nach Fördergeldern besser entsprochen und die Planungssicherheit der Forschungsinstitutionen erhöht werden.

- *Innosuisse und SNF sollen unbedingt die Möglichkeit der Reservebildung erhalten.*

Art. 19 Abs. 1, 1bis, 2 Bst. a und d, 2bis, 2ter, 2quater 3, 3bis und 5 (Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung)

Die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmungen sollen mit der Idee zur Flexibilisierung des Finanzierungsanteils des Wirtschaftspartners in einer Bandbreite von 40–60 Prozent berücksichtigt werden.

Im Grundsatz wird die Flexibilisierung des Finanzierungsanteils der Wirtschaftspartner bei Projektfinanzierung begrüsst. Dafür sollen klare Kriterien (z. B. Unternehmensgrösse, Branche etc.) definiert werden, welche für die Festlegung des Prozentsatzes zum Einsatz kommen. Es muss sichergestellt werden, dass eine einheitliche Handhabung erfolgt.

Art. 19 Abs. 3bis (Beteiligung von Mitarbeitenden von Forschungseinrichtungen an Startups)

Da viele Spin-Offs im Umfeld von Hochschulen entstehen, ist die Projektförderung von Start-ups, in welche Mitarbeitende von Forschungseinrichtungen involviert sind, zu begrüssen.

Die Rahmenbedingungen der Projektförderung für Mitarbeitende von Forschungseinrichtungen, welche sich in Startups engagieren sollen entschärft/gelockert werden. Dies wird explizit begrüsst.

Art. 19 Abs. 3bis (Bevorzugung von Startups)

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten Startups gegenüber anderen Firmen Vorteile bezüglich Eigenbeteiligung und Ausrichtung von Beiträgen direkt an die Unternehmen. KMU, welche bekanntlich das Rückgrat der schweizerischen Industrie bilden, sollten die gleichen Möglichkeiten zur Beantragung erhalten, da sie häufig das Potenzial haben, mit guten Ideen Arbeitsplätze zu schaffen und genau so wenig wie Startups über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, diese zu realisieren.

Die wichtigsten Elemente für die Förderung von Projekten sind das Innovationspotential und die Möglichkeit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Die Dauer des Bestandes einer Unternehmung darf keine Rolle spielen, was bei einer Bevorzugung von Startups gegenüber anderen Firmen (auch KMUs) der Fall wäre. Die Bevorzugung von Startups wird abgelehnt.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Overheadbeiträge für Technologiekompetenzzentren)

Die Erhöhung Overheadbeiträge an vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren schafft eine unverständliche Bevorzugung dieser Einrichtungen. Bereits heute gibt es eine grosse Bandbreite der Overheadkosten in den verschiedenen Hochschulen. Die präzise Berücksichtigung dieser Unterschiede wäre zwar wünschenswert, ist jedoch administrativ praktisch nicht umsetzbar, da extrem aufwändig zu ermitteln. Eine Pauschale für alle Einrichtungen ist letztlich sinnvoller.

Die Overheadbeiträge für vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren dürfen nicht erhöht werden da dies eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung dieser Zentren schaffen würde. Dies ist abzulehnen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. René Hüsler
Direktor, Hochschule Luzern - Informatik

Dr. Eckart Zitzler
Vizedirektor, Hochschule Luzern - Informatik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3001 Bern

Technikumstrasse 21, CH-6048 Horw
T +41 41 349 33 11
www.hslu.ch

Direktion
Prof. Dr. Viktor Sigrist
Direktor Departement Technik & Architektur

T direkt +41 41 349 32 00
viktor.sigrist@hslu.ch

Horw, 4. Dezember 2019
Seite 1/2

**Vernehmlassung zur Teilrevision FIFG
Stellungnahme der Hochschule Luzern – Technik & Architektur**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich dafür, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des *Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation* (FIFG) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend haben wir die aus unserer Sicht wichtigsten Diskussionspunkte aufgeführt.

Art. 10 Abs. 6 (Reservebildung)

Die Möglichkeit der Reservebildung ist insbesondere für Innosuisse und SNF wichtig, um auf die sich ändernde Nachfrage reagieren zu können. Zudem ist zu begrüßen, dass der Bundesrat vorsehen kann, den vorgegebenen Höchstsatz zu überschreiten.

Art. 19 Abs. 1 (Finanzierungsanteil von Wirtschaftspartnern bei Projektfinanzierungen)

Die Flexibilisierung des Finanzierungsanteils von Wirtschaftspartnern bei Projektfinanzierungen in der Bandbreite von 40% bis 60% kann nur dann befürwortet werden, wenn für die Festlegung des Prozentsatzes klare Kriterien (z.B. Unternehmensgrösse, Branche, ...) definiert werden. Damit kann die Verfahrenssicherheit erhöht und vermieden werden, dass bei Innosuisse eingereichte Projekte nachträgliche Aushandlungen durchlaufen müssen.

Art. 19 Abs. 3bis (Förderung von Jungunternehmern bzw. Start-ups)

Die Förderung von Innovationsprojekten von Jungunternehmern bzw. Start-ups ist zu begrüßen. Allerdings ergeben sich so für Start-ups Vorteile gegenüber anderen Firmen in Bezug auf die Eigenbeteiligung sowie direkte Beiträge. KMUs, die bekanntlich das Rückgrat des schweizerischen Wirtschaft darstellen, sollten die gleichen Möglichkeiten zur Beantragung erhalten. Für die Förderhöhe entscheidend muss das Innovationspotenzial sein und nicht die Dauer des Bestands eines Unternehmens. Letztlich geht es in jedem der Fälle um die mögliche Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Horw, 4. Dezember 2019
Seite 2 / 2
Vernehmlassung zur Teilrevision FIGG
Stellungnahme der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

Art. 20 (Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums)

Die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums ist grundsätzlich sinnvoll. Sie wird jedoch bereits heute von einer Vielzahl von Förderinstitutionen, sowohl von Privaten als auch von staatlichen Einrichtungen, wahrgenommen. Auf eine zusätzliche Förderung durch Innosuisse kann deshalb verzichtet werden.

Art. 23 Abs. 2 und 3 (Abgeltung indirekter Forschungskosten, Overhead)

Erhöhte Overheadbeiträge an die vom Bund unterstützten Technologiekompetenzzentren sind abzulehnen. Dies würde eine Bevorzugung dieser Einrichtungen darstellen. Bereits heute gibt es in den verschiedenen Hochschulen in Bezug auf die Overheadkosten grosse Unterschiede. Die Ermittlung und der Ausgleich dieser Unterschiede wäre extrem aufwändig und administrativ kaum zu bewältigen. Einer einheitlichen und pauschalen Abgeltung für alle Einrichtungen ist daher der Vorzug zu geben.

Freundliche Grüsse
Hochschule Luzern
Technik & Architektur



Prof. Dr. Viktor Sigrist
Direktor
Departement Technik & Architektur



Prof. Dr. Andrea Weber Marin
Vizedirektorin
Departement Technik & Architektur



CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 25.11.2019

Modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 31 octobre 2019, sur le projet de modification de la loi fédérale sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI). Nous remercions M. Joël Brigger du secteur juridique d'Innosuisse d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différentes mesures prévues.

Le cadre réglementaire actuel est, de l'avis de nos membres, en partie trop strict et doit mieux être adapté à la réalité des entreprises et organisations concernées, en particulier à celle des start-up et spin-off. Les membres du Forum PME soutiennent pour cette raison le projet mis en consultation, car les instruments définis dans la LERI seront ainsi, d'une part, adaptés aux besoins identifiés et, d'autre part, rendus plus flexibles afin de permettre à l'avenir des ajustements plus rapides aux changements de circonstances.

Nous sommes en particulier favorables à l'introduction d'une fourchette, comprise entre 40 et 60 % du coût total, en ce qui concerne le taux de participation des partenaires chargés de la mise en valeur (art. 19 al. 2^{bis} AP-LERI). Nous demandons, en ce qui concerne l'alinéa 2^{ter} de cet article, que le rapport explicatif précise que les conditions figurant aux lettres *a* à *d* sont alternatives et non pas cumulatives.

En ce qui concerne l'encouragement de start-up et de spin-off, les membres du Forum PME sont de l'avis qu'Innosuisse devrait dorénavant pouvoir, à certaines conditions, et comme le prévoit l'art. 19, al. 3^{bis} AP-LERI, soutenir directement des projets d'innovation dans des entreprises, sans que ces dernières doivent forcément faire appel à des établissements de recherche mandatés. Nous estimons que les conditions fixées à l'alinéa 3^{bis} sont cependant trop restrictives. Un nombre plus important de PME devrait à notre avis pouvoir bénéficier de cette possibilité, tout comme le demande l'initiative parlementaire Derder [19.436](#), à laquelle la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national a donné suite le 10 octobre 2019.

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Le Forum PME soutient les nouvelles règles relatives à l'encouragement de l'entrepreneuriat fondé sur la science et celles relatives à l'encouragement du transfert de savoir et de technologie (art. 20 et 21 AP-LERI). Elles permettront, entre autres, qu'Innosuisse puisse à l'avenir, comme le faisait la Commission pour la technologie et l'innovation, contribuer à renforcer l'écosystème des start-up suisse par des contributions à des organisations, des institutions ou des personnes qui soutiennent la création et le développement de jeunes entreprises. Il sera à l'avenir par ailleurs possible de mieux tenir compte du principe de la formation tout au long de la vie et de soutenir des personnes expérimentées ayant un grand potentiel, afin qu'elles puissent acquérir des compétences complémentaires dans le domaine de l'innovation.

Les résultats de l'enquête réalisée début 2019 par le bureau d'études « Interface Politikstudien » (concernant le recul du nombre de demandes d'encouragement depuis la création d'Innosuisse) ont montré que le système actuel induit des charges administratives sensiblement plus élevées qu'auparavant. Nous vous prions d'examiner, dans cette optique, si l'adaptation ponctuelle de certaines dispositions de la LERI permettrait de simplifier les processus jugés trop compliqués et de réduire ainsi les charges induites pour les partenaires de projets, en particulier les PME.

Espérant que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copie à : Commissions de la science, de l'éducation et de la culture du Parlement



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Frau Beatrice Tobler
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MUGS / MCES

Sachbearbeiter: Solveig Muggli, Dr. César Metzger

Spiez, 20.12.2019

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1)

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) einzureichen.

Die Förderung der Forschung, insbesondere der angewandten Forschung, ist für die Weiterentwicklung der Sicherheit und des ABC-Schutzes in der Schweiz von hoher Bedeutung. Aus diesem Grund hat die Kommission die Vorlage geprüft. Unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die Kommission keine Einwände zu den vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vorgeschlagenen Änderungen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC, GS VBS, BABS, LS, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Elektronischer Versand

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF

Frau
Beatrice Tobler

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern
Rektorat

Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer
Rektor
Pfistergasse 20 · Postfach 7660 · 6000 Luzern 7
T +41 (0)41 203 01 01
hans-rudolf.schaerer@phlu.ch · www.phlu.ch

Luzern, 27. November 2019 / shr/bts

**Stellungnahme der PH Luzern zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung
und der Innovation (FIFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl die PH Luzern nicht zu den Vernehmlassungsadressaten gehört, erlauben wir uns mit diesem Schreiben zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) Stellung zu nehmen.

Die Gesetzesanpassungen betreffen insbesondere die Förderung durch die Innosuisse. Zu den Verbesserungen zählen unter anderem eine flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten sowie die stärkere Förderung von Jungunternehmen. Die Revision betrifft vor allem die Vergabepaxis von Innosuisse und damit auch Fördermöglichkeiten für die Pädagogischen Hochschulen.

Die PH Luzern begrüsst den grösseren Spielraum für die Innosuisse. Insbesondere begünstigt die vorgeschlagene Flexibilisierung des Betrags, den Umsetzungspartner übernehmen müssen, Projekte mit Beteiligung von Partnern im sozialen Bereich und in der Bildung.

Grundsätzlich beschränkt sich das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation nicht auf Innovationen im Interesse der Wirtschaft, sondern umfasst auch Innovationen im Interesse der Gesellschaft – in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind (siehe Auftrag der Innosuisse). In den folgenden drei Punkten sieht die PH Luzern Verbesserungsmöglichkeiten, wenn neben Projekten mit ökonomischem Nutzen auch Projekte mit gesellschaftlichem Nutzen stärker berücksichtigt werden sollen:

- Sprachliche Formulierungen im FIFG sind bisher stark auf die Förderung von wissenschaftsbasiertem Unternehmertum ausgerichtet und kaum auf soziale Innovation und Bildungsinnovation. Beispiele sind die explizite Erwähnung von «Wirtschaftspartnern», «Unternehmen» oder Massnahmen für KMUs ohne entsprechende Pendanten im Bereich der sozialen Innovation. Mit dem Ziel einer breiteren Vergabepaxis sollten die Formulierungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Förderung von wissenschaftsbasierten Innovationsprojekten wird neu für Jungunternehmen erleichtert (Start-up/Spin-off-Förderung). Hier gilt zu bedenken, dass der Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis im Bereich der sozialen Innovation inkl. dem Bildungsbereich selten über Jungunternehmen erfolgt, sondern insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit Institutionen der öffentlichen Hand. Passende Fördermöglichkeiten dafür sind bisher nicht explizit vorgesehen und sollten stärker mitberücksichtigt werden.

- Besonders im Bildungsbereich werden mögliche Umsetzungspartner in der Regel selbst durch Steuergelder finanziert (z. B. Schulen, Bildungsbehörden). Daher würde eine noch weitergehende Flexibilisierung der Vorgaben für Umsetzungspartner – bis hin zur teilweisen Mitfinanzierung des Umsetzungspartners durch Bundesgelder – den Transfer von Bildungsinnovationen von der Wissenschaft in die Praxis erleichtern.

Beispiele für entsprechende Anpassungen sind im Folgenden angeführt:

Neu: Art 19 Abs. 4: Die Innosuisse kann soziale Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern zusammen mit öffentlich-rechtlichen Umsetzungspartnern/sozialen Unternehmen (z.B. Schulen) realisiert werden, deren Reichweite durch die kommunalen oder kantonalen Zuständigkeiten begrenzt ist, die jedoch eine grosse Signalwirkung aufweisen.

Begründung: Innovationen, die durch rechtliche Rahmenbedingungen in ihrer Wirkung lokal oder regional begrenzt sind, können nur einen begrenzten wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzen ausweisen. Diese Innovationen diffundieren primär über ihre Signalwirkung, die nur schwer verlässlich prognostiziert werden kann.

Art 20 Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums (*inkl. soziales Unternehmertum*)

Art 20 Abs. 1: Die Innosuisse kann die Entwicklung und die Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums (*inkl. Social Entrepreneurship*) durch

Begründung: Soziale Innovationen tragen wesentlich zu ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen bei bzw. sind oft Voraussetzung für Entwicklungen. Das soziale Unternehmertum (Social Entrepreneurship) explizit zu erwähnen, erhöht den Anreiz auch im Bereich der sozialen Innovationen tätig zu sein.

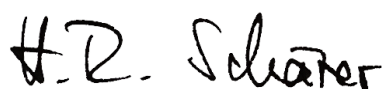
Neu: Art. 21 Abs. 1 Bst. e: Massnahmen für soziale Unternehmen (oder öffentlich-rechtliche Organisationen, z. B. Schulen) zur Stärkung ihrer Innovationskraft.

Begründung: Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Informationsvermittlung soll explizit auch für soziale Unternehmen gelten, die immer wieder in der Kritik stehen, z.B. technologische Innovationen zu wenig nutzbar zu machen.

Gerne verweisen wir Sie im Zusammenhang mit unseren Anliegen auf die Förderung von «Social Start-ups» in Deutschland (siehe z.B. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Entscheidung/Ihre-Branche/Social-Start-ups/inhalt.html>).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer
Rektor

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Vernehmlassungsantwort des Schweizer Computerspiel-Entwickler-Verbands
SGDA zur Änderung des Bundesgesetzes FIFG

Zürich, 20. Dezember 2019

Betrifft Vernehmlassung, eröffnet am 20. September 2019

Vorbemerkungen

Die Schweizer Computerspiel-Entwickler-Verbands SGDA begrüsst das Ziel des Bundes, die aktuelle Gesetzeslage im Bereich der Innovationsförderung an ein dynamisches Umfeld anzupassen. In folgenden Ausführungen zeigt die SGDA, dass insbesondere die stark wachsende und hochinnovative Game-Entwicklungs-Branche profitieren wird. Games sind digitale Innovationsmotoren, weil sie als Medium CAD-Visualisierung, 3D-Simulation, Realtime-Technologien, effiziente Algorithmen, VR- und AR-Headsets, Blockchain-Konzepte, Motivationsdesign, Kreativwirtschaft, Wissenstransfer und mehr zusammenbringen. Game-Entwicklungen finden auch im medizinischen Bereich Anwendung und führen bspw. zu Durchbrüchen bei der Wirkstoffsuche und in der Therapie. Zudem ist die Game-Entwicklung eine Industrie mit weltweiter Skalierbarkeit. Die Schweizer Game-Branche hat ein enormes Potential, das bis dato politisch noch nicht ausgeschöpft wurde.

In Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW hat die SGDA eine Studie zur Schweizer Game-Industrie durchgeführt. Die Branchenanalyse unterstreicht: die Schweiz ist in einer ausgezeichneten Lage für ein Durchstarten der Branche.

Die Ergebnisse in aller Kürze

- Wachstum auf 130 Firmen: 5x mehr Game-KMUs in 2019 als 2010
- Hohe Wertschöpfung: 592 Arbeitsplätze schaffen CHF 270'000 Wert pro Stelle
- Umsatz: 150 Millionen wurden in 2018 an Umsatz generiert
- Globales Exportgut: 5 Mio. verkaufte Einheiten bei Bestsellern
- Hubs in Zürich und der Arc lémanique: Game-Entwicklung findet national und sprachverbindend statt
- Höherer Frauenanteil als in der IT: 25% der Schweizer Game-Entwickler*innen sind Frauen (15% in der IT)

Das Potential:

1. Blick ins Ausland: 2004 hat die finnische Game-Branche einen Umsatz von 40 Mio. Euro erzielt. Per 2018 ist der Umsatz auf 2 Milliarden Euro und 3'200 Arbeitsplätze gestiegen.¹ Die Schweiz ist hinsichtlich Bevölkerung, Lebensqualität, Innovationskraft und hochqualifizierten Abgängern mit Finnland vergleichbar.
2. Eine Branchenanalyse der SGDA unterstreicht: **die Schweiz ist in einer exzellenten Lage** (Wertschöpfung, Firmenwachstum, Arbeitsplätze, Umsatzwachstum) für ein Durchstarten der Branche, wie es Finnland vollbracht hat.
3. **Das Potential ist, dass in 10 Jahren die Schweizer Game-Branche Tausende Arbeitsplätze schafft und mit Steuern von Milliardenumsätzen die Schweizer Gesellschaft nachhaltig prägt.**

¹ «The Game Industry of Finland, Report 2018», neogames: Hub Of The Finnish Game Industry (NGO), <http://www.neogames.fi/wp-content/uploads/2019/04/FGIR-2018-Report.pdf>

Die Gesetzesänderung FIG: Eine Möglichkeit, das Potential der Schweizer Game-Branche auszuschöpfen

Das Potential der Game-Branche für die Schweizer Gesellschaft und Wirtschaft ist gross. Nicht nur ist das Medium Games ein Innovationsmotor, es gilt als Vorreiter bei der Digitalisierung und vereint interdisziplinär unterschiedliche Branchen. Die Gesetzesänderung des FIG sieht die SGDA als eine Chance, das Potential in den nächsten Jahren auszuschöpfen.

- Die SGDA begrüsst die **flexiblere Beteiligung von Umsetzungspartnern** (Unternehmen) von 40% bis 60% (statt wie bis anhin 50%). Dies erlaubt eine flexible Aufstellung der Projektpartner. Unterstreichen will die SGDA, dass Gewährung von tieferen und höheren Beträgen «in begründeten Einzelfällen» essentiell sind, um Innovationen in der Game-Branche zu fördern. Der Umsetzungsaufwand verglichen mit dem Forschungsaufwand ist dynamisch und kann ganz unterschiedlich aufgestellt sein. Wie die Erläuterungen zur Gesetzesänderung richtig feststellen, entspricht die «starre hälftige Aufteilung» nicht dem dynamischen Umfeld der Innovation und benötigt eine nuancierte Förderung. Die SGDA möchte festhalten, dass die «begründeten Einzelfälle» vielmehr die laufende Praxis sein soll – ist doch gerade diese flexible Aufteilung der Projektpartner und die Beteiligung der Innosuisse der Kern einer praxisorientierten und dynamischen Innovationsförderung. Die SGDA schlägt deshalb vor, dass die entsprechenden Stellen in der Gesetzesänderung von
 - «In Einzelfällen kann die Innosuisse...»
zu
 - «Die Innosuisse kann...»geändert werden, um wissenschaftsbasierter Innovation und ihren Trägern ganz generell ein deutliches Signal zu geben, dass die Innosuisse eine dynamische und flexible Förderpraxis verfolgt.
- Die **direkte Förderung von Start-ups** und Spin-offs sieht die SGDA als essentielle Massnahme, um die Game-Start-up-Landschaft Schweiz zu fördern und zu stärken. Innovative Game-Produktionen mit neuen technischen Fragestellungen werden üblicherweise in Start-ups entwickelt und stellen für die jungen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil dar. Wie eingangs erwähnt, ist die Unternehmenslandschaft im Games-Bereich in den letzten 10 Jahren auf 130 Firmen angestiegen. Nicht nur wird durch eine direkte Förderung die Summe dieser Start-ups steigen, auch wird den bestehenden Start-ups der Impuls gegeben, wissenschaftsbasierte Innovation zu verfolgen. So haben Start-ups die Chance, ihre Projekte weiterzuentwickeln und können bei möglichen Geldgebern nicht nur ein ausgereiftes Produkt präsentieren, sondern überhaupt kommen mit dem Prinzip von Matching-Grants überhaupt mehr Geldgeber infrage.

- Dass die **Nachwuchsförderung, bzw. die Förderung hochqualifizierter Personen**, Machbarkeitsstudien und Weiterbildungskurse beinhaltet sieht die SGDA ebenfalls als eine wichtige Massnahme, um im Bereich Games Innovationen zu fördern. Generell begrüsst die SGDA, dass es im Bereich der Nachwuchsförderung eben nicht nur um die Förderung junger Talente geht, sondern um die Förderung hochqualifizierter Personen unabhängig ihres Alters. Die Game-Industrie vereint unterschiedliche Talente aus IT, Design, Musik, Motivationspsychologie und mehr und Quereinsteiger aus benachbarten Branchen sind üblich und können über die Innosuisse so gezielt gefördert werden.
 - **Machbarkeitsstudien:** In der Game-Branche ist das Erstellen von Game-Prototypen essentiell und dienen zur Evaluation von Machbarkeit und Wirkung. Die SGDA sieht das Fördern solcher Prototypen (technische Umsetzung, Testing mit Zielgruppe, Evaluation und Integration der Ergebnisse) im Bereich der Machbarkeitsstudien als eine erforderliche und im Rahmen der Förderpraxis explizit zu verankernde, zielgerichtete Massnahme, um das Potential im Bereich der Game-Branche auszuschöpfen.
 - **Weiterbildungskurse, Stipendien und zinslose Darlehen für Gastaufenthalte:** Die Game-Industrie ist global und Knowhow-Transfer findet über die Landesgrenzen hinweg statt. Gastaufenthalte, insbesondere in Nordamerika oder Asien, für hochqualifizierte Personen ermöglicht das Erfassen der weltweiten Game-Industrie und -Wissenschaft, stärkt den Wissenstransfer ins Inland und gibt Impulse für Umsetzungen in der Schweiz.
- Die oben erwähnten Quereinsteiger sind eine Talentquelle für die Game-Branche. Gleiches gilt für Unternehmen generell. Die SGDA begrüsst deshalb die Ausweitung des Adressatenkreises in Art. 20 Absatz 1 auf Personen, die ihr **Unternehmen neu Ausrichten wollen**. Bspw. werden IT- oder Design-Firmen zu Game-Firmen und können so ihre Stärken ihrer ursprünglichen Disziplinen optimal einbringen, sich von der internationalen Konkurrenz abheben und so zu einem starken Wachstum der Branche beitragen.
- Die SGDA unterstützt die **offene Formulierung unter Art. 21 (Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung)**, sprich dass ein Austausch auch innerhalb der Wissenschaft und innerhalb der Wirtschaft gefördert werden kann und nicht nur zwischen den beiden Bereichen. Auch dies erlaubt eine flexiblere Förderung, die dem dynamischen Bereich der Innovationen gerecht wird. Hervorgehoben werden soll hier auch die hohe Relevanz von geistigem Eigentum in der Game-Industrie von der die geplanten «Unterstützungsmassnahmen bei Fragen rund um das geistige Eigentum» von der die Branche profitieren wird (dies kann «IPs», ein Begriff, der in der Unterhaltungsbranche für Marken und Muster verwendet wird, wie auch patentrechtliche Recherchen betreffen).
- **Internationalisierung:** die Game-Industrie und die Game-Wissenschaft ist global ausgerichtet. Die SGDA unterstützt die entsprechende Öffnung der Innosuisse, sich auch verstärkt auf internationaler Ebene zu engagieren. Namentlich die Internationalisierung von Start-ups in der Teilnahme an internationalen Messen oder internationale Trainings und

Delegationsreisen. Investoren, Vertriebe («Publisher») und Vertriebsplattformen (Stores, On-Demand-Plattformen) agieren in der Game-Industrie global und dies würde entsprechende Investitionen in Produktionen und Innovationen in der Schweiz verstärken.

- **Explizite Förderung von Games und ihrer Interdisziplinarität:** Projekte mit spielerischen Elementen und Begriffen wie «Gamification» und «Games» und die interdisziplinäre Natur des Mediums müssen durch die Innosuisse als explizit förderbar und förderwürdig ausgezeichnet werden. Die SGDA ist überzeugt, dass dadurch ein Prozess in Gang gebracht wird, der das hier dargestellte Potential der Schweizer Game-Branche ausschöpft und die hiesige Industrie und zum nationalen und internationalen Durchbruch verhilft und so die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig prägt.

20. Dezember 2019, Schweizer Computerspiel-Entwickler-Verband SGDA

Per Mail an:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Bern / Effretikon, 19. Dez. 2019

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und vielen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung. Aus einer Gesamtsicht heraus begrüssen wir das Ziel **«Die Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation durch die Innosuisse so auszugestalten, dass sie sich besser an das dynamische Umfeld anpasst»** mit Überzeugung!

Wir möchten jedoch die Frage: welches exakt die **«Bedürfnisse der Innovationsakteure»** (Zitat), sowie auch die Frage, wer denn die Innovationsakteure der ersten Stunde sind und wo genau das «dynamische Umfeld» liegt, näher beleuchten: Eine an den Bedürfnissen der Innovationsakteure orientierte, wirkungsvolle Forschungs- und Innovations-Förderung sicherzustellen sowie danach **«bei Bedarf die Fördermassnahmen zu konkretisieren»** ist zwar logische Konsequenz, aber es ist ebenso wichtig, die echte Innovationsakteure frühzeitig zu erkennen: Oftmals sind eben gerade diese nicht «im Zentrum eines dynamischen Umfeldes» zu finden! Zunächst wären jene Innovationsakteure zu ermitteln, welche sehr direkt in die Erforschung bisher unbekannter Methoden und Phänomene involviert sind. Sie sind wohl mehrheitlich an eher kleinen, zwangsläufig oft von einer breiteren Öffentlichkeit (auch «Forschungs-Öffentlichkeit») unbemerkten, aber durchaus praxisorientierten Projekten beteiligt. Diese Personen sind oftmals zu weniger als 50% als Forscher tätig und müssen ihren Lebensunterhalt mit direkt oder indirekt mit ihrem Forschungsthema zusammenhängenden Arbeiten erkämpfen. Sie sind ebenso selten an etablierten Hochschulen tätig.

In vielen Fällen ist eine Zusammenarbeit der Innosuisse mit internationalen Partnerorganisationen daher nur denkbar, wenn Innosuisse über die auf nationaler Ebene geltenden Förderbedingungen hinausgehen und Beiträge nicht nur an Forschungspartner, sondern auch an Umsetzungspartner leisten kann. Dem svu|asep ist es gerade deshalb sehr wichtig, dass Umsetzungspartner, insbesondere auch kleinere, selbständig erwerbende Forschungspersonen bei der Innovationsförderung vermehrt Berücksichtigung finden. Nicht nur das Kriterium des «internationalen Kompatibilität und Konkurrenzfähigkeit» sondern auch die in Art. 2 unserer Bundesverfassung verankerte Nachhaltigkeit (Abs. 2) und die Chancengleichheit unter Bürgerinnen und Bürgern (Abs. 3) sollten bei der Umsetzung der Innovationsförderung wesentlich klarer beachtet werden.

Wir nehmen daher die aktuelle FIFG-Revision zum Anlass eine Anpassung in Artikel 6 des Gesetzes wie folgt zu beantragen:

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Antrag: FIFG: Art. 6 Grundsätze und Aufträge

In Absatz 4 sollte der Passus gemäss unserem Antrag wie folgt ergänzt werden:

- ⁴ Bei der Förderung der Innovation achten sie zudem auf deren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz **sowie zur generellen Verbesserung der Nachhaltigkeit** (...gemäss Art. 2 der Bundesverfassung).

Die Innosuisse kann in ihrer Beitragsverordnung vorsehen, dass Beiträge auch an Umsetzungspartner geleistet werden können, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation notwendig ist. Nebst dem Kriterium der internationalen Zusammenarbeit sollten jedoch unseres Erachtens auch weitere Kriterien - insbesondere eben die Nachhaltigkeit - ein grosses Gewicht erhalten. Absatz 1 von Art. 19 FIFG enthält weiterhin die Hauptaufgabe der Innosuisse: die Förderung von Innovationsprojekten. Neu wird aber bereits hier präzisiert, wer Projektpartner sein kann. Diese Bestimmung war bisher in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a FIFG geregelt – dieser kann folglich aufgehoben werden. Die vorgeschlagene Streichung von Buchstabe a im Artikel 19, Absatz 2 FIFG, können wir zwar grundsätzlich unterstützen; aber wir möchten Anpassungen zu den Buchstaben «b» und «d» beantragen:

In Buchstabe «b» kann sehr elegant die Forderung der Beachtung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen nochmals verdeutlicht werden:

Antrag:

b. Eine wirkungsvolle **und nachhaltige** Umsetzung der Forschungsergebnisse zugunsten der Wirtschaft und der Gesellschaft kann erwartet werden.

In Bezug auf Buchstabe «d» von Art. 19, Abs. 2 betonen wir, dass die Begründung für diese Flexibilisierung nicht nur in den Herausforderungen des internationalen Innovationswettbewerbes, sondern ebenso sehr in der gezielten Förderung innovativer Tätigkeiten insbesondere im Bereiche der Nachhaltigkeit und dies auch unabhängig von schweizerischen Hochschul-Instituten gesehen werden sollte. Wir möchten vor allem betonen, dass bei der Ausnahmeregelung gemäss Alinea 2:

«Projekte, deren Ergebnisse einem breiten Kreis von Nutzern zugutekommen können.»

...vermehrt Wert darauf gelegt werden sollte, dass dieser Kreis der Nutzenden überwiegend im schweizerischen Inland anzusiedeln sei. Am Beispiel einer landwirtschaftlichen Betriebsberaterin oder eines kantonalen Ackerbaustellenleiters wird offensichtlich, dass seine Praxisforschung oftmals wenig spektakulär sein mag, dass sie aber - sobald sie im Beratungsalltag umgesetzt werden kann - dem Kriterium eines grossen Kreises von Nutzenden sehr gut entsprechen wird. Forschungsergebnisse können so allenfalls wesentlich gezielter in Innovation umgesetzt werden, als wenn beispielsweise Forschungen in einem Labor eines grossen Agrochemie-Konzerns gefördert würden.

Weil im Rahmen dieser Revision des FIFG auch die künftigen Anwendungen der Beitragsreglemente von Innosuisse und Nationalfonds von Belang sein werden, erlauben wir uns noch den folgenden, ergänzenden Antrag betreffend dem Beitragsreglement zur Forschungsförderung des Schweizerischen Nationalfonds einzubringen:

Wir orten im Beitragsreglement des Schweiz. Nationalfonds SNF einige Unklarheiten respektive wir befürchten eine systematische Schlechterstellung von Selbständigerwerbenden, welche im selben Revisionsverfahren hätte behoben werden können:

Beitragsreglement des Schweiz. Nationalfonds SNF

Antrag: Artikel 10:, Absätze 3 und 4:

3 Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit muss zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines 50-Prozent-Pensums ausgeübt werden. Forschende mit einem geringeren Pensum der wissenschaftlichen Tätigkeit sind zur Gesuchstellung zugelassen, wenn ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird.

4 Selbstständigerwerbende Forschende müssen alle Voraussetzungen nach den Absätzen 1-3 sinngemäss erfüllen und zusätzlich ihre selbstständige Forschungstätigkeit in der Schweiz nachweisen.

Ausführung betr. Selbstständigerwerbende:

1.3. Selbständig erwerbende Forschende (Art. 10 Abs. 4 Beitragsreglement):

Selbständig erwerbende Forschende erzielen mit ihrer Forschungstätigkeit ein Erwerbseinkommen und sind zur Gesuchstellung zugelassen, sofern

a. Sie schriftlich nachweisen, dass sie eine hauptberufliche Forschungstätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist; und

b. Die Forschung in der Schweiz oder mit engem Bezug zur Schweiz ausgeübt wird, was erfüllt ist, wenn Tätigkeit und Erwerbseinkommen im Zusammenhang mit der Forschung schweizerischem Recht untersteht.

Diese nicht optimal aufeinander abgestimmten Formulierungen in den Absätzen 3 und 4 könnten eine (markante) Schlechterstellung von selbständig erwerbenden Forscherinnen und Forschern bewirken, je nach der entsprechenden Interpretation.

- In Absatz 3 bleibt unklar, was alles unter «anderen beruflichen Tätigkeiten» subsumiert werden soll.
- In Absatz 4 sollte eine Ausnahmeregelung für Forschende, welche nicht 50% ihrer Arbeitszeit forschen zum Tragen kommen: es scheint hierbei aber widersprüchlich, wie eine «hauptberufliche» gegenüber einer nebenberuflichen Forschungstätigkeit abzugrenzen wäre.

Es dürfte gerade bei selbständigen Forschern nicht selten der Fall sein, dass sie zwar hauptberuflich im Bereiche (beispielsweise der landwirtschaftlichen) Beratung tätig sind, dass aber nur ein kleinerer Teil ihrer Arbeit - beispielsweise die systematische Erfassung der durch die Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse - als Forschungstätigkeit bezeichnet werden dürfte...

Antrag zu Art. 10 Abs. 4, Ziffer 1.3. Bst. «a» des Beitragsreglements:

...dass sie eine hauptberufliche Forschungs- oder inhaltlich direkt damit verbundene Berufs -tätigkeit ausüben, welche mindestens einen Umfang eines 50-Prozent-Pensums aufweist...

Wir sind überzeugt, dass mit unseren Anträgen eine neue Forschungsrichtung eingeschlagen werden könnte, die ausgetretene Pfade verlässt und mittelfristig mehr zu Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen kann, als das systematische Fortschreiben bestehender Forschungsprogramme. Wir verbleiben mit dem besten Dank für eine vertiefte Prüfung unserer Anliegen und deren angemessene Berücksichtigung:

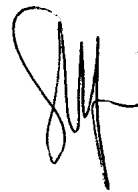
Mit freundlichen Grüßen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) und der darin vorgesehenen verstärkten Förderung von Jungunternehmen darzulegen und reichen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme ein.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine über 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation. Swico engagiert sich aktiv im Bereich der Start-up Förderung und bietet seit drei Jahren zusammen mit dem Institut für Jungunternehmen (IFJ) ein massgeschneidertes Start-up Programm an. Des Weiteren hat Swico im November einen Innovationsfonds ins Leben gerufen. Mit dem Fonds werden Projekte finanziell gefördert, die dem Ökosystem von Swico Recycling einen Innovationsschub geben sollen. Swico ist zur Stellungnahme legitimiert.

2 Stellungnahme

Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen eine flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten sowie die stärkere Förderung von Jungunternehmen ermöglicht werden. Zudem soll die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) in klar definierten Bereichen mehr Spielraum bei der Erfüllung ihrer Förderaufgaben im dynamischen Umfeld der Innovation erhalten.

2.1 Start-up Förderung (neuer Art. 19 Abs. 3^{bis} FIFG)

Die Innosuisse als Förderorgan des Bundes soll Innovationsprojekte von wissenschaftsbasierten Jungunternehmen zur Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts fördern können. Damit soll der Transfer von in der Wissenschaft erarbeiteten Kenntnissen in die Praxis beschleunigt werden und damit der Start-up-Ökonomie Auftrieb verliehen werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 5).

Swico begrüsst sehr, dass die Start-up Förderung ein prioritäres Anliegen des Bundesrates ist und insbesondere, dass neu Start-ups sowie Spin-offs direkt gefördert werden können. Dies soll namentlich durch Beiträge an die Projektkosten, die bei den Jungunternehmen selbst entstehen oder durch Beiträge an die Kosten für den Einkauf von Leistungen Dritter geschehen.

2.2 Abbau von bürokratischen Hürden

Die Schweiz rangiert hinsichtlich der Unternehmensgründung, den Ease of Starting Business, nur auf Platz 77. Gleichzeitig werden weltweit rekordmässige Regulierungsreformen im Bereich des Starting Business verzeichnet. In den Jahren 2017 und 2018 haben ein Viertel aller Volkswirtschaften bürokratische Hürden für Firmengründungen abgebaut. In diesem Zusammenhang ist es dringend notwendig, dass die Schweiz ihre Start-up-Freundlichkeit mit dieser Gesetzesrevision in die Tat umsetzt und damit auch international die Wettbewerbsfähigkeit steigert.

2.3 Fazit

Die geplante Start-up Förderung ist sehr zu begrüßen. Dazu ist es jedoch unabdingbar, dass der administrative Aufwand und die Hürden für Jungunternehmen abgebaut werden. Am Beispiel von Israel zeigt sich auch, wie wichtig es ist, seitens des Staates resp. der Regierung bei der Innovationsförderung in die Vorleistung zu gehen, wenn sie eine entsprechende Start-up Kultur und einen Innovationsschub erreichen will.

Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche
Geschäftsführerin



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs

Per Email an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 20. Dezember 2019

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 20. September 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Innovation“ und „Digitalisierung“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

Im Grundsatz befürwortet und unterstützt SFTI die beabsichtigten Änderungen im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), welche insbesondere eine flexiblere Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten, und die stärkere Förderung von Jungunternehmen ermöglichen sollen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen im Zusammenhang mit der **Projektförderung** möchten wir uns gerne wie folgt äussern:

SFTI teilt die Ansicht des Bundesrats, wonach (weitere) Kooperationen auf internationaler Ebene sichergestellt werden müssen. Dies bedingt, dass Beiträge nicht nur an Forschungspartner, sondern auch an ausländische Umsetzungspartner (Unternehmen) geleistet werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint die Schaffung von Art. 19 Abs. 1^{bis} durchaus sinnvoll. Allerdings führt diese Ausnahmeregelung nach unserem Verständnis zu einer Ungleichbehandlung in- und ausländischer Umsetzungspartner bei der Ausschüttung von Förder-Beiträgen. Wir möchten daher anregen, eine Ausnahmeregelung zu prüfen, die es erlauben würde, Förder-Beiträge auch an inländische Umsetzungspartner zu leisten. Auf jeden Fall gilt es durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass Schweizer Umsetzungspartner gegenüber ausländischen (konkurrierenden) Umsetzungspartner keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Weiter begrüsst es SFTI, dass die Bandbreite für Beteiligungen des Umsetzungspartners insofern flexibilisiert wird, als nicht mehr eine „hälftige“, sondern neu eine „angemessene“ Beteiligung des Unternehmens vorgeschrieben wird. Dadurch kann den tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen

eines Förderprojekts einzelfallweise, d.h. unter Berücksichtigung der effektiven Aufwendungen seitens der beteiligten Kooperationspartnern, besser bzw. angemessen Rechnung getragen werden. Begrüssenswert ist auch die Möglichkeit, dass Innosuisse in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine geringere Beteiligung als 40 Prozent verlangen oder ganz auf eine Beteiligung verzichten kann.

SFTI erachtet es sodann als wichtig, dass Innosuisse auch Innovationsprojekte fördern kann, die von Forschungspartnern *ohne* Umsetzungspartner realisiert werden, sofern diese Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotential aufweisen. Hier dürften sich allerdings Abgrenzungs- bzw. Beurteilungsschwierigkeiten ergeben, da es sich bei den Kriterien „bedeutend“ und „nicht hinreichend bestimmt“ um auslegungsbedürftige Begriffe handelt. Auch stellt sich die Frage, ob ein Innovationsprojekt, welches zwar ein hinreichend bestimmtes Innovationspotential aufweist, aber – aus welchen Gründen auch immer – (noch) keinen Umsetzungspartner akquirieren kann, ebenfalls von Förder-Beiträgen profitieren kann. Diese Fragen müssten mit Blick auf eine rechtssichere Umsetzung der Bestimmung geklärt werden.

Startup-/Spin-off-Förderung:

SFTI begrüsst die Neuerung, wonach Startups („wissenschaftsbasierte Jungunternehmen“) direkt gefördert werden können, indem Beiträge sowohl an Projektkosten, die bei den Startups selbst entstehen als auch Kosten für den notwendigen Einkauf von Leistungen Dritter, geleistet werden. Anders als im Erläuternden Bericht wird im VE-FIFG nicht zwischen „Spin-Off“-Startups und von einer Forschungsanstalt unabhängigen Startups unterschieden. Aus der Sicht von SFTI kann eine solche Unterscheidung bzw. Ungleichbehandlung von Startups denn auch nicht gewollt sein, sofern und soweit durch die beabsichtigte Neuerung – wie im Erläuternden Bericht ausdrücklich erwähnt – das gesamte Startup-Ökosystem in der Schweiz gefördert werden soll.

Auslegungs- bzw. präzisierungsbedürftig sind aus unserer Sicht folgende Kriterien (Art. 19 Abs. 3^{bis}):

- „Wissenschaftsbasiertes Jungunternehmen“
- „Erstmaliger Markteintritt“

Vor dem Hintergrund des Ziels, das gesamte Schweizer Startup-Ökosystem zu fördern, sind nach unserem Dafürhalten beide Kriterien weit auszulegen. Das Kriterium der „Wissenschaftlichkeit“ darf insbesondere nicht verhindern, dass Jungunternehmen im Bereich der Entwicklung digitalisierter Geschäftsmodelle von einer Projektförderung ausgeschlossen sind. Wie Innosuisse auf ihrer Webseite selbst festhält, ist das Potential im Bereich Digitalisierung nach wie vor gross und es ist darauf hinzuwirken, dass die Schweiz auch in Zukunft zu den führenden Ländern bei der Entwicklung und Anwendung digitaler Technologien gehört.

Aus den gleichen Überlegungen ist das Kriterium des „erstmaligen Markteintritts“ unseres Erachtens so zu verstehen, dass nicht der Markteintritt des Unternehmens, sondern vielmehr der Markteintritt eines bestimmten Produkts relevant ist. Nur dann können auch Startups, die bereits im Markt sind, für ein (weiteres) innovatives Projekt von einer Förderung profitieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

3000 Bern

Per Email: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2019

Stellungnahme von Swiss Medtech zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme und Kommentare zur vorgesehenen Änderung des FIG darzulegen.

Swiss Medtech vereint rund 570 Unternehmen aus der Schweizer Medizintechnikbranche. Die Branche gehört zu den innovativsten und wachstumsstärksten Industriesektoren in unserem Land. Sie beschäftigt rund 58'500 Personen, exportiert Güter im Wert von CHF 11.3 Mia pro Jahr und weist gegenüber praktisch allen Ländern eine positive Handelsbilanz auf. In den letzten Jahren betrug der Beschäftigtenanstieg rund 2'000 Personen pro Jahr. Das schweizerische Innovationsfördersystem, gepaart mit dem Bildungssystem, ist für unsere Branche von grosser Wichtigkeit. International tätige Unternehmen prüfen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in unserem Land fortlaufend. Die anwendungsorientierte Innovationsförderung der Schweiz wurde lange als beispielhaft pragmatisch und ergebnisorientiert bezeichnet.

Die Stellungnahme von Swiss Medtech zur Änderung des FIG fassen wir wie folgt zusammen:

- Die vorgeschlagene Ausweitung der Fördermöglichkeiten ist grundsätzlich zu begrüßen;
- Es fehlt eine Gesamtkonzeption: Die vorliegende Revision regelt eine Vielzahl von Ausnahmen und hat damit den Charakter eines Flickwerks;
- Durch neue Sondermassnahmen ist absehbar, dass das Korsett bald wieder zu eng wird und dadurch eine neue Reihe von Gesetzesanpassungen notwendig ist;
- Mit der Massnahme, Schweizer Unternehmen nur dann direkt zu fördern, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist, setzt die Schweiz auf zwei unterschiedliche Förderprinzipien. Ausserdem beschliesst die Schweiz in diesem Fall, das Entscheidungsverfahren über den Einsatz eigener Mittel aus der Hand zu geben.

Fazit

Wir fordern eine grundsätzliche, neue Auslegung des FIG mit dem Ziel, Schweizer Unternehmen ergebnisorientiert, effizient und unbürokratisch beim Innovieren zu unterstützen. Die anwendungsorientierten Förderinstrumente sind einzig nach den zu erwartenden Marktleistungen und frei von Dogmen und Tabus auszurichten.

Kommentare

Die aus unserer Sicht wichtigsten Komponenten der vorgesehenen Änderungen fokussieren auf zwei grundlegende Bereiche:

Bereich 1: Gesetzliche Verankerung, Unternehmen in ausgewählten Möglichkeiten direkt zu unterstützen.

Vorgesehen sind zwei Ausnahmen vom Grundsatz, wonach Innosuisse nur Beiträge für den Projektaufwand der Forschungspartner leisten kann:

Art. 19 Abs 1^{bis}: Innosuisse kann Beiträge auch an Umsetzungspartner leisten, wenn dies für die internationale Zusammenarbeit notwendig ist.

Obwohl die vorgesehene direkte Unterstützung von Unternehmen durch Innosuisse grundsätzlich zu begrüßen ist, ist die Begrenzung auf sehr eng definierte Ausnahmefälle der falsche Weg, um die notwendige Erweiterung des Spielraums für Innovationsförderung

sicherzustellen. Die zwingende Verknüpfung der direkten finanziellen Unterstützung mit der Teilnahme in internationaler Zusammenarbeit, stellt eine kaum zufriedenstellende Erweiterung der schon im existierenden Gesetz festgelegten Ausnahme bei der Teilnahme an Forschungsprogrammen der Europäischen Union (*Art. 29 Abs. 1e*) dar. Die Untauglichkeit dieser Möglichkeit wurde vor wenigen Jahren bei der vorübergehenden Sistierung der Assoziierung der Schweiz beim EU Programm Horizon 2020 evident: Während damals die Teilnahme der Schweiz als Drittstaat durch helvetische Sondermassnahmen in den meisten Programmen zwar sichergestellt werden konnte, fand die Eidgenossenschaft für die bezüglich Innovationsförderung viel wichtigere Säule «Industrial Leadership» keine Ersatzmassnahmen. Hier hätte es die direkte finanzielle Unterstützung der KMU benötigt, was die Schweiz verweigerte. Damit brach die gesamte KMU Unterstützung bei Horizon 2020 zusammen.

Das bevorstehende Programm Horizon Europe wird weiterhin KMU Förderinstrumente beinhalten, welche Unternehmen direkt finanziert. Durch die Verzögerungen beim Abschluss des bilateralen Abkommens Schweiz – EU droht der Schweiz erneut der (vorübergehende) Ausschluss aus dem europäischen Forschungsprogramm. Es ist davon auszugehen, dass die dann von der Eidgenossenschaft ergriffenen Massnahmen wiederum die direkte Finanzierung von Schweizer KMU verhindern. Dies würde eine vermeidbare, unnötige und wettbewerbsschwächende Situation für unsere Unternehmen gegenüber Unternehmen aus dem EU-Raum darstellen.

Art. 19 Abs 3^{bis}: Jungunternehmen sollen für die Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts direkt gefördert werden können durch Beiträge an die Projektkosten, die bei den Jungunternehmen selbst entstehen, sowie an die Kosten für den notwendigen Einkauf von Drittleistungen.

Gemäss dem erläuternden Bericht zielt diese Massnahme ausdrücklich auf die Unterstützung von universitären Spin-Off Unternehmen, um dort eine vorhandene Unklarheit bei der Trennung der Anstellung zwischen der Hochschule und dem Unternehmen zu beseitigen. Allerdings ist nicht einzusehen, warum Firmen mit spezieller Herkunft eine Sonderbehandlung geniessen sollen, da das Problem der Beschäftigung bei Jungunternehmen ein generelles Problem darstellt. Ganz im Gegenteil, Spin-Offs aus Forschungseinheiten einer Hochschule geniessen üblicherweise eine starke Rückendeckung durch ihre «Muttergruppe», etwas was bei anderen Jungunternehmen teilweise vollständig fehlt. Statt der Abstammung, sollte die Qualität der



Innovation und die erwartete ökonomisch-gesellschaftliche Wirkung entscheiden, ob ein Jungunternehmen in einer schwierigen Situation direkt unterstützt werden kann.

Bereich 2: Massnahmen, die die Unterstützung von KMUs verbessern sollen, wie z.B. die flexiblere Regelung für Beiträge von Umsetzungspartnern, die Erweiterung der Unterstützungsmassnahmen, inkl. Stipendien, Lohnfortzahlungskosten, IGE Patentsuche, Weiterbildung, Gastaufenthalte, Machbarkeitsstudien oder Mentoring

Die vorgesehenen Anpassungen sind eher kosmetischer Natur, ändern an der heutigen Praxis nur Nebensächliches und werden kaum zur Stärkung der Innovationskraft von KMUs beitragen. Als Beispiel kann man die wohlgemeinte Erweiterung der Personenförderung auf hochqualifizierte Personen, unabhängig von ihrem jeweiligen Alter (Art. 18 Abs 2 b^{bis}), erwähnen. In diesem Kontext sind Massnahmen vorgesehen, die innovationsbezogene, längerfristige Aufenthalte ausserhalb des Unternehmens ermöglichen, bzw. die Wiedereingliederung in die Unternehmensstrukturen erleichtern sollen (Art. 20 Abs. 4,5). Dabei werden die Schwierigkeiten, die mit einem solchen Unterbruch der Tätigkeit in einer Firma, sowohl für die Person wie auch für die Firma, unterschätzt. Die vorgesehenen Massnahmen sind nicht nur untauglich, um die Weiterentwicklung von Strukturen für erfolgreiche Innovation innerhalb eines KMU nachhaltig zu unterstützen, sie können in bestimmten Fällen sogar schädlich sein.

Das Problem der fehlenden Flexibilität in der Innovationsförderung ist mit der vorliegenden Gesetzesanpassung richtigerweise erkannt. Hingegen stufen wir den gewählten Lösungsansatz als nicht zweckdienlich ein. Statt kohärente Grundlagen für die Innovationsförderung zu definieren, wird eine Sammlung von Ausnahmeregelungen für bisher bekannte, eher zufällig ausgewählte Sonderfälle vorgeschlagen, welche die Innovationsförderung bürokratischer und schwerfälliger macht. Die gewählte Vorgehensweise würde negative Konsequenzen nach sich ziehen mit bedenklichen Folgen für die Innovationslandschaft Schweiz:

- Dadurch, dass die direkte Unterstützung von Unternehmen praktisch nur im Kontext der internationalen Zusammenarbeit erlaubt wird, begibt sich hier die Schweiz in eine Abhängigkeit von im Ausland getroffenen Entscheidungen und gibt damit die eigenständige Bestimmung der Innovationsförderstrategie aus der Hand;
- Der angepeilte Kreis möglicher Beitragsempfänger und die anzuwendenden Förderbedingungen sind unübersichtlich und in vielen Fällen kaum zu rechtfertigen, wie z.B.



- Beitragsberechtigung für nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs (wie Städte, Behörden, Spitäler, Patientenorganisationen, Museen) ausschliesslich für Sonderfälle wie die internationale Zusammenarbeit;
- Bedingungen für die Abgeltung für Serviceleistungen und die Benützung von Forschungsinfrastrukturen; Art. 16
- Die Beschränkung für erhöhte Overheadbeiträge ausschliesslich auf vom Bund unterstützte Technologiekompetenzzentren, obwohl die in der Begründung der Massnahme erwähnten Kriterien auf viele andere, nichtkommerzielle Akteure genau gleich zutreffen, die aber ohne öffentliche Unterstützung betrieben werden müssen.

Wegen der durch Sonderfälle abgeleiteten Massnahmen ist vorprogrammiert, dass das neu definierte Korsett bald wieder zu eng wird, um den künftigen Problemen und Herausforderungen gerecht zu werden. Dies wird in naher Zukunft eine Reihe von weiteren, zunehmend komplizierten Gesetzänderungen notwendig machen.

Das Innovationsfördersystem in der Schweiz soll ergebnisorientiert, undogmatisch, einfach und klar aufgebaut sein. Es soll unabhängig von Entscheidungsprozessen im Ausland, namentlich der Europäischen Union, betrieben werden können und damit für Schweizer Unternehmen gleich lange Spiesse bieten, wie für ausländische Unternehmen. Dies insbesondere für den Fall, sollte die bisherige bilaterale Zusammenarbeit Schweiz – EU zeitweise ausgesetzt sein oder auseinanderfallen (v.a. im Fall, dass das Institutionelle Abkommen nicht unterzeichnet wird).

Die vorliegende Revision regelt eine Vielzahl von Ausnahmen und erinnert dadurch an ein Flickwerk. Wir fordern eine grundsätzliche, neue Auslegung des FIGG mit dem Ziel, die Schweizer Unternehmen ergebnisorientiert, effizient und unbürokratisch beim Innovieren zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Swiss Medtech



Peter Biedermann, Geschäftsführer



Jörg Baumann, General Counsel

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per Email:
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Zürich, 20. Dezember 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) eröffnet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz entwickeln, herstellen und handeln. Die Branche stellt viele High-Tech Produkte her, ist in Nischenmärkten aktiv und aufgrund der internationalen Konkurrenz im Textilbereich einem ständigen Innovationsdruck ausgesetzt. Die Angebote der Innosuisse werden von unseren KMU genutzt und sind wichtig für die Innovationsförderung. Swiss Textiles unterstützt die Lancierung von Innosuisse-Projekten zudem mit Initiativen wie beispielsweise der Forschungsinitiative Subitex, zusammen mit der Empa St. Gallen.

Wichtig ist für unsere KMU, dass die Innosuisse eine effiziente Organisation aufweist, welche die Abläufe auch für KMU mit weniger Affinität zur Wissenschaft klar verständlich kommuniziert und über gut überblickbare Förderinstrumente verfügt. Diese Prinzipien werden durch einige der vorgesehenen Änderungen gefährdet:

Es werden erweiterte und spezialisierte Förderinstrumente eingeführt. Dadurch verlieren die Förderinstrumente an Übersichtlichkeit und Klarheit vor allem aus Sicht der Unternehmen. Ausserdem werden unseres Erachtens so auch die Administrativkosten auf Seite der Geschäftsstelle von Innosuisse zunehmen. Auch werden Mittel von der wirkungsvollen Projektförderung zu diesen neuen Förderinstrumenten verschoben. Die Effizienz und Dauer des Evaluationsprozesses von Projekten darf nicht beeinträchtigt werden. Ausserdem muss durch Innosuisse sichergestellt werden, dass die Gleichberechtigung von einreichenden Unternehmen weiterhin gewährleistet ist, unabhängig von ihrer Grösse, oder ihrer (vermeintlichen) gesellschaftlichen Relevanz.

Anträge zu einzelnen Artikeln

Aufgrund ähnlicher Interessen und Mitgliederstruktur im Bereich der Innovationsförderung stützt sich Swiss Textiles bei nachfolgenden Einzelanträgen in wesentlichen Punkten auf die Stellungnahme der Swissmem vom 04. Dezember 2019. Die Begründungen zu den Änderungsanträgen sind deshalb in gekürzter Form aufgeführt.

- **Art. 19 Abs. 1:** «Die Innosuisse als Förderorgan des Bundes (...) **fördert** Innovationsprojekte (...)»: Der Grundauftrag der Innosuisse soll nicht plötzlich in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden.
- **Art. 19 Abs. 2bis:** Als angemessene Beteiligung (...) gilt die Übernahme von **35 – 50%** der direkten Projektkosten: Keine Erhöhung der Eigenleistungen, da dies auf Unternehmen abschreckend wirkt.
- **Art. 19 Abs. 2^{ter} und 2^{quater}:** **ersatzlos streichen**. Die Ausweitung der Eigenleistungen erhöht den Aufwand der Antragssteller und allen beteiligten Organen der Innosuisse.
- **Art. 19 Abs. 3^{bis}:** **ersatzlos streichen**. Bestehende Unternehmen werden hier gegenüber universitären Spin-offs massiv diskriminiert, auch in der Formulierung im erläuternden Bericht. Dies ist unverständlich, die Direktförderung ist explizit abzulehnen
- **Art. 20 Abs. 1:** «... Personen unterstützen, die ein Unternehmen gründen wollen oder gegründet haben oder die Nachfolge in einem Unternehmen antreten ~~oder ihr Unternehmen neu ausrichten wollen~~». Eine Erweiterung der Förderung der Unternehmensentwicklung auf bestehende Unternehmen bei Neuausrichtung ist unnötig, es stehen genügend privatwirtschaftliche Angebote zur Verfügung.
- **Art. 20 Abs. 2 Bst. b:** **ersatzlos streichen**. Direkte finanzielle Beiträge an ausschliesslich wissenschaftsbasierte Start-up für Massnahmen zur Internationalisierung diskriminiert sämtliche Unternehmen, welche ebenfalls internationale Aktivitäten aufnehmen müssen.
- **Art. 20 Abs. 4:** **ersatzlos streichen** (mit entsprechender Anpassung Abs. 5). Die Finanzierung von Weiterbildungskursen ist nicht nachvollziehbar und passt nicht mit der Praxis in der Industrie zusammen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger
Direktor



Nina Bachmann
Leiterin Technologie und Umwelt

Swissmechanic Schweiz
Politik
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0)71 626 28 09
www.swissmechanic.ch

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Frau Beatrice Tobler
beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Weinfelden, 20. November 2019

Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) - Stellungnahme von Swissmechanic Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Frau Tobler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metall-Branche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 Mitglieder mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Die Entwicklung neuer, innovativer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen und die Förderung von hochqualifizierten Personen im Bereich der Innovation sind zentral für unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unsere Branche. Vor diesem Hintergrund unterstützt Swissmechanic Schweiz grundsätzlich die vorliegende Teilrevision des FIFG.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung weisen wir darauf hin, dass die Teilrevision nur wenig auf die Innovationsleistungen der kleinen und mittleren Unternehmen – das Rückgrat unserer Wirtschaft – fokussiert. Die Innovationsleistung der KMU in der Schweiz ist sehr hoch, gerade auch im Vergleich zu anderen Ländern. Schwierigkeiten haben KMU jedoch unter anderem bei der Finanzierung von Forschung und Innovation sowie beim Wissenstransfer aus der öffentlich finanzierten Forschung.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesanpassungen

Die vorliegende Teilrevision des FIFG betrifft insbesondere die Förderung durch die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse. Die Innosuisse – als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation – soll ab 2021 in definierten Bereichen mehr Spielraum bei der Förderung von Innovationsprojekten haben:

I. Flexibilisierung der Bemessung der Bundesbeiträge bei Innovationsprojekten (Art. 19 Abs. 2)

Neu ist der Betrag, den die Unternehmen als Umsetzungspartner übernehmen müssen, zwischen 40 und 60 Prozent der Gesamtprojektkosten anstelle der heute geltenden fixen 50 Prozent.

Swissmechanic befürwortet eine flexible Bemessung der Bundesbeiträge. Wichtig erscheinen uns in diesem Zusammenhang die Förderung von nicht strukturerhaltenden, innovativen Projekten nach klaren Kriterien und die Vermeidung von bürokratischem Mehraufwand.

II. Förderung von Jungunternehmen (Art. 19 Abs. 3)

Die Innosuisse kann neu auch Innovationsprojekte von Start-ups und Spin-offs fördern, die auf wissenschaftlicher Forschung aufbauen. Dadurch wird der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis beschleunigt.

Swissmechanic begrüsst die gezielte Förderung von Start-ups und Spin-offs, weist aber darauf hin, dass jegliche Innovationsprojekte von Jungunternehmen in den Genuss von Fördermitteln kommen sollten; nicht nur Jungunternehmen, die aus Hochschulforschungstätigkeiten oder nichtkommerziellen Forschungstätigkeiten ausserhalb des Hochschulbereichs entstehen, sondern auch innovative Abteilungen / Projekte, die sich aus bestehenden Unternehmen abspalten, sollten vom FIFG profitieren können.

III. Nachwuchsförderung (Art. 20 Abs. 4 und 5)

Die Innosuisse kann hochqualifizierte Personen – auch aus kleinen und mittleren Unternehmen – bei der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Innovation unterstützen und Beiträge ermöglichen.

Gerade die MEM-Branche hat mit einem Fachkräftemangel zu kämpfen. Deshalb unterstützt Swissmechanic alle Massnahmen, die auf hochqualifizierte und innovative Fachkräfte fokussieren. Unter „hochqualifizierten Personen“ verstehen wir aber nicht nur Personen mit einem Universitätsabschluss, sondern insbesondere auch gut aus- und weitergebildete Berufsleute – also beispielsweise PolymechanikerInnen oder AutomatikerInnen mit einigen Jahren Berufserfahrung und/oder mit einer Weiterbildung an einer Höheren Fachschule (HF) oder an einer Fachhochschule.

IV. Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums (Art. 20)

Die Innosuisse kann die Entwicklung und die Stärkung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums unterstützen, indem Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Informations- und Beratungsleistungen angeboten werden.

Durch das Angebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen können unter anderem die Zugangsschranken für Schweizer KMU zu internationalen Programmen reduziert werden, was Swissmechanic begrüsst. Ebenso begrüssen wir, dass die Unterstützungsleistungen namentlich auch für Nachfolgeregelungen sowie Neuausrichtungen gedacht sind.

V. Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Informationsvermittlung (Art. 21)

Die Innosuisse kann den Wissens- und Technologietransfer unter anderem mit Innovationsmentoring, Weiterbildungsangeboten oder Austauschplattformen unterstützen. Mit diesen Massnahmen soll die Innovationskraft von KMU gestärkt werden, was Swissmechanic begrüsst.

Anliegen von Swissmechanic Schweiz

Obschon die Teilrevision des FIFG begrüssenswerte Gesetzesanpassungen beinhaltet, vermisst Swissmechanic drei wichtige Anliegen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zur Stärkung des Werkplatzes Schweiz beitragen:

I. Stärkerer Fokus auf die Innovationsleistungen der bestehenden KMU

Nach Art. 19 Abs. 1 kann die Innosuisse „Innovationsprojekte fördern, die von Hochschulforschungsstätten oder nichtkommerziellen Forschungsstätten des Hochschulbereichs (Forschungspartner) zusammen mit privaten oder öffentlichen Partnern, die für die Verwertung sorgen (Umsetzungspartner), durchgeführt werden.“ Innosuisse unterstützt demnach Innovationsprojekte, bei denen Umsetzungspartner – zum Beispiel Unternehmen – mit wissenschaftlichen Partnern (ETH, Universität, Fachhochschule, Institute u.ä.) zusammenarbeiten. Die Realität zeigt jedoch, dass kleinere Unternehmen seltener als grössere Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen kooperieren. Vielmehr arbeiten die KMU häufig mit anderen Unternehmen zusammen; die wichtigsten Wissensquellen für Innovationen in KMU sind Kunden und Zulieferer.

Die Teilrevision des FIFG sollte diesem Aspekt Rechnung tragen und auch innovative, zukunftsgerichtete Projekte von bestehenden Unternehmen fördern, auch wenn diese Unternehmen ohne staatlichen Forschungspartner arbeiten.

Ebenso sollten innovative Abteilungen / Projekte, die sich aus bestehenden Unternehmen abspalten, vom FIFG profitieren können (vgl. Seite 2, Bemerkung II).

II. Innovationsförderung durch Erhöhung der ordentlichen Abschreibungssätze und durch Gewähren von Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen

Innosuisse kann finanzielle Beiträge an Projektkosten gewähren und Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten.

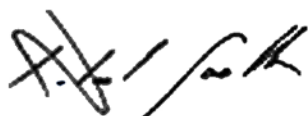
Aus Sicht Swissmechanic sollten nebst solchen direkten Unterstützungsmöglichkeiten noch weitere Innovationsförderungsmassnahmen geprüft werden. Insbesondere könnte bei den Abschreibungen angesetzt werden: Innovativen Unternehmen sollten erhöhte Abschreibungssätze sowie Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen gewährt werden. Damit würde der ausgewiesene Gewinn und damit die Steuerlast, die ein Unternehmen zu tragen hat, reduziert. Die Unternehmen könnten somit die erwirtschafteten Mittel in die Entwicklung des Unternehmens reinvestieren.

III. Vermeidung von unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand

Übermässige Bürokratie ist Gift für die Wirtschaft und hemmt innovatives Unternehmertum. Bei der Förderung von Innovationsprojekten sind bürokratische Leerläufe und Mehraufwand für alle Beteiligten unbedingt zu vermeiden, und neue Prozesse für Förderbeiträge sind so schlank wie möglich zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roland Goethe
Präsident



Dr. Jürg Marti
Direktor
j.marti@swissmechanic.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Versand an: beatrice.tobler@sbfi.admin.ch

Ort, Datum:	Bern, 20.12.2019	Direktwahl:	031 306 93 85
Ansprechpartnerin:	Agnes Nienhaus	E-Mail:	agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch

Stellungnahme unimedsuisse im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIGG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation FIGG nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

unimedsuisse vertritt die universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Die durch diese Akteure getragene universitäre Medizin ist hoch dynamisch und zukunftsorientiert und eng mit innovativen Wirtschaftsbranchen der Schweiz verbunden. Entsprechend erachten wir eine gut ausgestaltete und zukunftsfähige Innovationsförderung als wichtiges Instrument der Schweizer Forschungs- und Wirtschaftspolitik.

Befürwortung der Regelung der Innosuisse-Förderinstrumente im Gesetz

Die Vorlage thematisiert verschiedene Möglichkeiten der Regulierung der Förderinstrumente von Innosuisse und stellt dabei die detaillierte Aufführung im Gesetz einer Rahmengesetzgebung mit Konkretisierung durch Innosuisse selbst gegenüber. Die entstehende höhere Flexibilität stellt höhere Ansprüche an Regulierungskriterien und Transparenz und muss gut reflektiert und begleitet werden.

Der Bund hat die Konkretisierung der Förderinstrumente im Gesetz gewählt und begründet dies mit der ordnungspolitischen Sensibilität dieses Förderbereichs. Wir befürworten dies. Es ist unseres Erachtens richtig, die Förderinstrumente von Innosuisse im Gesetz zu regeln, da dadurch Innosuisse weniger dem Druck starker Akteure der Wirtschaft ausgesetzt ist. Dies ist gerade für Innovationen, die aus *investigator-initiated research* hervorgehen und die mit Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen zusammenarbeiten, von hoher Wichtigkeit. Dennoch bleibt die Frage offen, ob die vorgenommenen Änderungen des Gesetzes ausreichend Flexibilität in der Gestaltung der Förderinstrumente gewähren.

unimedsuisse erachtet es als wichtig, die Wirkung der Anpassungen nach 5 Jahren erneut zu evaluieren und dabei besonders darauf zu achten, ob investigator-initiated research und die dadurch angestossene Innovation durch die angepassten Förderinstrumente genügend abgedeckt werden.

Zustimmung zur Flexibilisierung der Förderinstrumente

unimedsuisse unterstützt die Anpassungen des FIG, die im Vernehmlassungsentwurf vorgelegt wurden. Sie ermöglichen die notwendige Flexibilisierung in der Anwendung der Förderinstrumente im Bereich der Innovation und stärkt die Unterstützung von innovativen Spin-Offs, Jungunternehmen und Nachwuchsforschern und -forscherinnen. Insbesondere Zukunftsprogramme, Wissensvermittlung und -management inklusive Coaching, etc. sollten hier hohe Priorität haben und besonders auf Nachwuchsforschende ausgerichtet sein, da diese aus verschiedenen Gründen und im Vergleich zu etablierten Personen-/Personengruppen in Forschung und Innovation überproportional auf Fördermittel angewiesen sind. Dies verbessert die Möglichkeiten, dass aus der unabhängigen medizinischen (Grundlagen-)Forschung konkrete Innovationen hervorgehen und stärkt damit die Translation.

Da für die Abschätzung von Innovationspotential und Realisierungsrisiken von Projekten und Innovationsprogrammen viele Eventualitäten in Betracht gezogen werden müssen, sollten die Kriterien und Massnahmen zur validen Schätzung von Potential und Risiko spezifiziert werden. Dies auch, um die Entscheidung zu höheren oder niedrigeren Beteiligungen von Umsetzungspartnern an den direkten Kosten transparent zu gestalten.

unimedsuisse begrüsst die explizitere Nennung der Forschungspartner als Adressaten der Fördergelder und die erweiterte Bandbreite bei der finanziellen Beteiligung der Umsetzungspartner. Diese entspricht der sehr unterschiedlichen Realität der Finanzierungssituationen einzelner Innovationsprojekte. Die vorgenommenen Anpassungen erachten wir als angemessen. Bestehende Förderinstrumente sollten zukünftig noch stärker öffentlich sichtbar gemacht werden, mögliche Zugänge zu Förderprogrammen und Voraussetzungskriterien für Antragsstellende sollten transparent aufgezeigt werden.

Zusätzliche Fördermöglichkeiten in der personenbezogenen Förderung

Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Förderung eines qualifizierten Nachwuchses für Innovationsprojekte gemäss Art. 20 FIG erachten wir als äusserst wichtig. Die abschliessende Liste der Fördermöglichkeiten in Art. 20 Abs. 4a-c FIG erachten wir jedoch als sehr allgemein (die Bezeichnungen «hochqualifizierte Personen aus Hochschulforschungsstätten» oder «nicht-kommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbetriebs»).

unimedsuisse fordert in Art. 20 Abs. 4a-c eine Präzisierung, damit auch die Universitätsspitäler in die Liste der Fördermöglichkeiten eingeschlossen sind.

Weitere Anliegen an die Teilrevision des FIG

Generell ergänzen sich die Förderungsmöglichkeiten durch SNF bzw. durch Innosuisse, um grössere Bereiche von Forschung und Innovation abzudecken. Beide Forschungsförderungsinstitutionen können ihre Förderinstrumente gebündelt z.B. für internationale Forschungs-/Innovationsprogramme einsetzen, um die Schweiz als Forschungs- und Innovations-Standort attraktiv zu halten.

Gemäss FIG sind Projektförderungen zu 70% für wissenschaftsbasiertes Unternehmertum, zu 5% für Wissens- und Technologietransfer sowie zu 5% für Informationsvermittlung vorgesehen. Letzteres sollte nach Möglichkeit erhöht werden. unimedsuisse erhofft sich durch mehr Unterstützung für internationale Zusammenarbeit und spezifische Forschungstätigkeit im Ausland einen Vorteil für den Standort Schweiz.

unimedsuisse regt an, eine Bündelung der Förderinstrumente von SNF und Innosuisse zu prüfen.
unimedsuisse fordert, dass der Anteil der Fördermittel für die Informationsvermittlung erhöht wird.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage.
Die Geschäftsstelle von unimedsuisse steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Agnes Nienhaus
Geschäftsführerin Universitäre Medizin Schweiz